



SICHERHEITSBERICHT 2016

Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz

Bericht der Bundesregierung
über die Innere Sicherheit in Österreich –
Teil des Bundesministeriums für Justiz

Vorwort

Über viele Jahre ist der Teil des Bundesministeriums für Justiz des Sicherheitsberichts der Bundesregierung kontinuierlich und nahezu unverändert fortgeschrieben worden.

Im Hinblick auf gestiegene Anforderungen arbeitet das Bundesministerium für Justiz seit 2007 an einer verbesserten statistischen Darstellung der Tätigkeit der Strafjustiz. Verbesserungen werden auf allen Ebenen angestrebt, etwa bei der Erfassung der Daten, bei der Abstimmung der verschiedenen relevanten Datensysteme oder bei Auswertung und Darstellung. Diese Arbeiten haben im Sicherheitsbericht 2009, Justizteil, mit der erstmaligen Darstellung der „Justizstatistik Strafsachen“ und einer Neustrukturierung des Berichts Niederschlag gefunden.

Seit dem Berichtsjahr 2012 ist die Ausweisung sämtlicher Delikte, die bei einem strafrechtlichen Verfahren verurteilt wurden und nicht nur jene die strafsatzzbestimmend waren, möglich. Um nach wie vor eine gewisse Vergleichbarkeit mit den Daten bis 2011 anstellen zu können, werden seit dem Sicherheitsbericht 2012 bei einzelnen Grundkategorien – trotz zu berücksichtigenden Statistikbruchs – zusätzlich noch die strafsatzzbestimmenden Delikte ausgewiesen.

Der vorliegende Bericht enthält gegenüber dem Vorjahr folgende Neuerungen:

- In Kapitel 1.2.1 wird nun auch das Absehen der Staatsanwaltschaften von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 35c StAG aufgenommen.
- Der aktuellen Bedeutung im tagespolitischen Geschehen entsprechend wurde ein neues Kapitel betreffend Daten zu Terrorismusdelikten (Kapitel 2.2.11) aufgenommen.
- Das neue Kapitel 2.2.10, das sich Delikten im Zusammenhang mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten widmet, wurde geschaffen, weil der illegale internationale Handel mit Wildtieren und Wildpflanzen neben Waffen- und Drogenschmuggel sich zum lukrativsten Zweig der internationalen organisierten Kriminalität entwickelte und die EU mit dem Aktionsplan zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels einen Schwerpunkt in diesem Bereich setzt.
- In Kapitel 8 (Gesetzgeberische Tätigkeit im Kriminalrecht) werden seit dem Sicherheitsbericht 2015 nur mehr die aktuellsten Änderungen angeführt.
- In Kapitel 9 wurden unter anderem das BKMS®-Hinweisgebersystem und die Kronzeugenregelung neu aufgenommen.

Die Sicherheitsberichte werden in elektronischer Form auf der Homepage des Parlaments (www.parlament.gv.at) veröffentlicht.

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzüberblick	1
1 Die Tätigkeit der Strafjustiz	6
1.1 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und Gerichte nach Geschäftsanfall	6
1.1.1 Die Tätigkeit der Bezirksanwälte	6
1.1.2 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften	7
1.1.3 Die Tätigkeit der Strafgerichte	8
1.2 Justizstatistik Strafsachen: Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte, Betrachtung nach Personen	10
1.2.1 Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften	11
1.2.2 Erledigung von Verfahren durch die Gerichte	18
1.2.3 Justizielle Erledigungen insgesamt	22
1.2.4 Erledigungen nach OStA- und OLG-Sprengeln	24
1.3 Justizstatistik Strafsachen: Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte, Betrachtung nach Verbänden	30
1.4 Verfahrensdauer	32
2 Verurteilungen	37
2.1 Die Entwicklung nach Personengruppen	38
2.2 Die Entwicklung nach Deliktsgruppen	40
2.2.1 Überblick	40
2.2.2 Delikte gegen fremdes Vermögen	42
2.2.3 Delikte gegen Leib und Leben	43
2.2.4 Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	43
2.2.5 Beharrliche Verfolgung – „Stalking“ (§ 107a StGB)	44
2.2.6 Suchtmittelgesetz	45
2.2.7 Verhetzung und NS-Wiederbetätigung	45
2.2.8 Computerkriminalität	46
2.2.9 Umweltkriminalität	47
2.2.10 Illegaler Artenhandel	47
2.2.11 Terrorismusdelikte	48
2.3 Verurteilungen nach Personen- und Deliktsgruppen	49
2.3.1 Überblick	49
2.3.2 Verurteilungen Jugendlicher	51
2.3.3 Verurteilungen junger Erwachsener	53
2.3.4 Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger	54
3 Reaktionen und Sanktionen	62
3.1 Diversionsangebote und Diversionserfolg	63
3.2 Durchführung der Diversion durch Neustart	70

3.2.1	Tatausgleich	70
3.2.2	Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen	73
3.2.3	Bewährungshilfe im Rahmen diversioneller Probezeit	75
3.3	Medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger	77
3.3.1	Aufschub des Strafvollzuges nach § 39 SMG	77
3.3.2	Kostenaufwand	77
3.4	Die verhängten Strafen und Maßnahmen	79
3.4.1	Die verhängten Strafen nach Personengruppen	82
3.4.2	Die verhängten Strafen nach Deliktsgruppen am Beispiel SMG	86
3.4.3	Die verhängten Strafen nach OLG-Sprengeln	87
3.5	Bedingte Sanktionen und Bewährungshilfe	89
3.5.1	Anordnungen von Bewährungshilfe	89
3.5.2	Klientenstand der Bewährungshilfe (ohne Diversion)	91
3.5.3	Sozialnetzkonferenz als Haftalternative bei Jugendlichen	95
3.6	Geldstrafen und sonstige Maßnahmen	97
3.6.1	Einnahmen aus Geldstrafen, Diversion und Verfahrenskostenersatz	97
3.6.2	Vermittlung gemeinnütziger Leistungen bei Ersatzfreiheitsstrafe	98
3.6.3	Vermögensrechtliche Anordnungen und andere Maßnahmen	99
3.7	Freiheitsstrafen	101
4	Bericht über den Straf- und Maßnahmenvollzug	104
4.1	Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen und Maßnahmen	104
4.1.1	Übersicht über die Entwicklung der Haftzahlen seit 1980	104
4.1.2	Entwicklung der Gefangenenzpopulation seit 2001	119
4.1.3	Entwicklung der Zugänge seit 2001	125
4.1.4	Straf- und Haftdauer zum Stichtag und bei Entlassung	131
4.1.5	Entlassungen aus Justizanstalten	139
4.2	Beschreibung der Gefangenenzpopulation nach Sozialmerkmalen, soziale Intervention und Gesundheitsversorgung	155
4.2.1	Insassinnen und Insassen von Justizanstalten nach Sozialmerkmalen	155
4.2.2	Soziale Intervention im Strafvollzug	161
4.2.3	Drogenbezogene Strategien und Gesundheitsversorgung in den Justizanstalten	170
4.2.4	Suizide	173
4.2.5	Sozialarbeit von Neustart im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrestes	175
5	Haftentlassenenhilfe	176
5.1	Neustart Haftentlassenenhilfe	176
5.2	Neustart Wohnbetreuung	177
6	Jugendgerichtshilfe	178

6.1	Organisation der Jugendgerichtshilfe	178
6.1.1	Wiener Jugendgerichtshilfe	178
6.1.2	Bundesweit tätige (Familien- und) Jugendgerichtshilfe	178
6.2	Aufgaben	179
6.3	Aufträge und Erledigungen.....	180
6.3.1	Jugenderhebungen.....	180
6.3.2	Haftentscheidungshilfe	181
6.3.3	Vermittlung gemeinnütziger Leistungen (nur Wiener Jugendgerichtshilfe)	181
6.3.4	Betreuung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Jugenddepartments der Justizanstalt Wien-Josefstadt (nur Wiener Jugendgerichtshilfe)	182
7	Die Wiederverurteilungsstatistik.....	184
7.1	Wiederverurteilungsquoten	186
7.2	Verurteilungskarrieren.....	187
7.3	Form der Wiederverurteilung.....	189
7.4	Sanktion und Wiederverurteilung	191
7.5	Regionaler Vergleich.....	193
7.6	Wiederverurteilungen im Zeitvergleich	194
8	Gesetzgeberische Tätigkeit im Kriminalrecht	196
8.1	Änderungen durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2015	196
8.2	Änderungen im Jugendstrafrecht	198
8.3	Änderungen im Suchtmittelrecht	202
8.4	Änderungen im Tilgungsrecht	203
8.5	Vorhaben auf Ebene der Europäischen Union	204
8.5.1	RL Terrorismus.....	204
8.5.2	RL „Jugendstrafverfahren“	205
8.5.3	RL Unschuldsvermutung und Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren.....	205
8.5.4	RL Prozesskostenhilfe	205
9	Strafprozess und Ermittlungsmaßnahmen	207
9.1	Reform des Strafprozesses.....	207
9.1.1	Überblick	207
9.1.2	BKMS®- Hinweisgebersystem.....	209
9.1.3	Umsetzung der Richtlinie Opferschutz.....	210
9.1.4	Umsetzung der Richtlinie-Rechtsbeistand	211
9.1.5	„Kronzeugenregelung“ neu	211
9.2	Diversion.....	212
9.3	Ermittlungsmaßnahmen	213
9.3.1	Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte	213

9.3.2 Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung sowie Überwachung von Nachrichten	214
9.3.3 Besondere Ermittlungsmaßnahmen	217
9.4 Verfahren gegen Organe der Sicherheitsbehörden	219
9.5 Verfahrenshilfe	221
9.6 Rechtsanwaltlicher Journaldienst	222
10 Opfer krimineller Handlungen	224
10.1 Statistische Daten	224
10.1.1 Überblick	224
10.1.2 Opfer von Delikten gegen Leib und Leben	226
10.1.3 Opfer von Sexualdelikten	228
10.2 Hilfeleistungen nach dem Verbrechensopfergesetz	230
10.3 Opferhilfe, Prozessbegleitung	231
10.4 Opfer-Notruf	236
11 Strafrechtliches Entschädigungsgesetz	237
12 Internationale Zusammenarbeit	239
12.1 Einrichtungen für die Förderung und Stärkung der internationalen strafrechtlichen Zusammenarbeit	241
12.1.1 EUROJUST	242
12.1.2 Das Europäische Justizielle Netz (EJN)	244
12.1.3 Die künftige Europäische Staatsanwaltschaft	245
12.2 Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr	247
12.2.1 Auslieferung und Europäischer Haftbefehl	247
12.2.2 Übertragung/Übernahme der Strafverfolgung	248
12.2.3 Übernahme der Strafvollstreckung	249
12.2.4 Rechtshilfe	251
12.2.5 Rechtshilfe – Gemeinsame Ermittlungsgruppen	251
13 Personelle und organisatorische Maßnahmen bei den Justizbehörden	253
13.1 Personelle Maßnahmen	253
13.2 Gerichtsorganisation	253
13.3 Sicherheitsmaßnahmen	254
13.4 Dolmetscherkosten	255
13.5 Bautätigkeit im Strafvollzug	255
13.6 Kosten des Strafvollzuges	257

KURZÜBERBLICK

Kapitel 1 Die Tätigkeit der Strafjustiz

Geschäftsanfall	2015	2016	Veränderung
Anzeigen Neuanfall Bezirksanwälte (BAZ)	335.179	348.225	+3,9%
davon bekannte Täter	142.769	151.306	+6%
Anzeigen anhängig übernommen (BAZ)	17.079	16.187	-5,2%
Anzeigen Neuanfall Staatsanwälte (ST)	184.464	167.181	-9,4%
davon bekannte Täter	70.202	67.308	-4,1%
Anzeigen anhängig übernommen	12.122	11.449	-5,6%
Neuanfall Bezirksgerichte	29.861	142.769	+1%
Neuanfall Register HR	14.116	13.843	-1,9%
Neuanfall Register Hv	24.311	22.939	-5,6%

Erledigungen durch StA	2015	2016	Veränderung
Strafantrag	59.483	58.959	-0,9%
Anklageschrift	5.489	4.515	-17,7%

Verfahrenserledigungen im Berichtsjahr	StA	Gericht	Gesamt	%
Enderledigung gesamt	259.381	56.544		
Strafantrag/Anklageschrift/Ub-Antrag	63.712			
Justizielle Enderledigung, davon	195.669	56.544	252.213	100%
Einstellung	165.576	5.970	171.546	68%
Diversion	30.093	9.607	39.700	15,7%
Verurteilung		30.996	30.996	12,3%
Freispruch		9.971	9.971	4%

Kapitel 2 Verurteilungen

Sämtliche Delikte	2015	2016	Veränderung
Delikte insgesamt	49.210	47.645	-3,2%
Männer	42.695	41.459	-2,9%

Sämtliche Delikte	2015	2016	Veränderung
Frauen	6.515	6.186	-5%
Jugendliche	3.948	3.792	-4%
Junge Erwachsene	6.209	5.993	-3,5%
Erwachsene	39.053	37.860	-3,1%
Österreichische Staatsangehörige	29.449	27.700	-5,9%
Andere Staatsangehörige	19.761	19.945	+0,9%

Sämtliche Delikte – Strafbare Handlungen gegen	2015	2016	Veränderung
Leib und Leben	8.613	8.433	-2,1%
Fremdes Vermögen	16.986	16.107	-5,2%
Sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	986	1.141	+15,7
§ 201 StGB	117	109	-6,8%
SMG	7.922	7.351	-7,2%

Kapitel 3 Reaktionen und Sanktionen

	2016					2015	Veränderung
	StA	BG	LG	Gesamt	Gesamt		
Diversion gesamt	42.146	6.960	2.023	51.129	41.417	+23,5%	
§§ 35/37 SMG gesamt	23.809	1.716	141	25.666	14.384	+78,4%	
Geldbuße § 198 (1) Z 1 StPO	7.209	2.831	1.005	11.045	11.517	-4,1%	
Gemeinnützige Leistung Z 2	1.782	376	346	2.504	2.451	+2,2%	
Probezeit (ohne Zusatz) Z 3	4.827	882	274	5.983	6.591	-9,2%	
Probezeit (mit Pflichten) Z 3	804	427	119	1.350	1.421	-5%	
Tatausgleich Z 4	3.715	728	138	4.581	5.053	-9,3%	
Diversion gesamt (ohne SMG)	18.337	5.244	1.882	25.463	27.033	-5,8%	

	2016			2015	Veränderung
	Gesamt	Ohne Erfolg	Endgültiger Rücktritt	Gesamt	
Diversion gesamt (Erledigungen)	48.902	9.202	39.700	49.909	-2%
§§ 35/37 SMG	16.392	3.692	12.700	16.027	+2,3%

Strafen und Maßnahmen	2015	2016	Veränderung
Gesamt	32.118	30.450	-5,2%
Geldstrafen, davon	8.855	9.055	+2,3%
zur Gänze bedingt	23	14	-39,1%
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	1.608	1.685	+4,8%
unbedingt	7.224	7.356	+1,8%
unbedingte Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	1.008	1.038	+3%
Freiheitsstrafen, davon	21.562	19.599	-9,1%
zur Gänze bedingt	12.201	10.876	-10,9%
teilbedingt (§ 43a Abs. 3 und 4 StGB)	3.261	2.709	-16,9%
unbedingt	6.100	6.014	-1,4%

Anordnung von Bewährungshilfe	2015	2016	Veränderung
bei bedingter Verurteilung	2.675	2.453	-8,3%
bei bedingter Entlassung	1.639	1.613	-1,6%

Medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger	2015	2016	Veränderung
Kostentragung (Mio. €)	8,44	8,41	-036%

Kapitel 4 Strafvollzug

	2015	2016	Veränderung
Häftlingsstand (täglicher Durchschnitt)	8.882	8.825	-0,6%
Jugendliche	136	149	9,6%

	2015	2016	Veränderung
Durchschnittliche Dauer der U-Haft (Tage)	76	78	2,7%
Durchschnittliche Haftdauer (Monate)	9,3	9,6	3,2%

Kapitel 5 Haftentlassenenhilfe

	2015	2016	Veränderung
Klienten	3.726	3.722	-0,1%

Kapitel 7 Wiederverurteilungsstatistik

	Kohorte 2012
Wiederverurteilungsquote über vier Beobachtungsjahre	33,3%

Kapitel 9 Strafprozess und Ermittlungsmaßnahmen

Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und Überwachung von Nachrichten	2015	2016	Veränderung
Anträge	8.251	8.284	0,4%
gerichtlich bewilligt	8.199	8.206	0,1%

Kapitel 10 Opfer, Prozessbegleitung

	2015	%	2016	%
Gesamt	295.930		295.472	
Geschlecht eingetragen	236.515	100%	236.612	100%
davon weiblich	95.844	40,1%	96.488	40,8%
davon männlich	140.671	59,9%	140.124	59,2%

Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung	2015	2016	Veränderung
Aufwand (Mio. €)	5,93	6,26	5,5%

Kapitel 11 Strafrechtliches Entschädigungsgesetz

	2015	2016	Veränderung
Anerkannte Beträge (Mio. €)	0,35	0,35	0%

Kapitel 12 Internationale Zusammenarbeit

	2015	2016	Veränderung
Summe Auslieferungsersuchen	756	448	-40,7%

Kapitel 13 Personelle und organisatorische Maßnahmen bei den Justizbehörden

	2015	2016	Veränderung
Dolmetscherkosten (Mio. €)	8,3	9,03	8,8%

1 DIE TÄTIGKEIT DER STRAFJUSTIZ

1.1 DIE TÄTIGKEIT DER STAATSANWALTSCHAFTEN UND GERICHTE NACH GESCHÄFTSANFALL

Grundlage der Betrachtungen in diesem Kapitel ist die Auswertung der Aktenzahlen im Betrieblichen Informationssystem der Justiz (BIS-JUSTIZ und StaBIS-JUSTIZ). Die Daten geben Auskunft über die Frage, wie viele Akten die Staatsanwaltschaften und Gerichte im Berichtszeitraum bearbeitet, d.h. angelegt und abgeschlossen haben. Diesen Informationen kann jedoch nicht entnommen werden, wie viele Fälle (i. S von Fakten, also Sachverhalten) den einzelnen Akten zugrunde lagen oder wie viele Personen von den erledigten Verfahren betroffen waren. Insbesondere der zweiten Fragestellung wird im Kapitel 1.2 nachgegangen. Die Werte aus dem BIS/StaBIS geben aber einen Anhaltspunkt über die Arbeitsbelastung der Justizorgane und auch Auskunft über die Relation der Erledigungen zum Anfall.

1.1.1 Die Tätigkeit der Bezirksanwälte

Im Folgenden wird die Tätigkeit der Bezirksanwälte beschrieben, soweit sie Strafsachen betrifft, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen.

Im Berichtsjahr ist der Anzeigenneuanfall gegenüber dem Vorjahr um 13.046 Fälle bzw. 3,9% auf insgesamt 348.225 Fälle und damit wieder etwa auf das Niveau des Jahres 2014 gestiegen. In Strafsachen gegen bekannte Personen war ein Anstieg des Neuanfalls um 6% (8.537 Fälle) gegenüber 2015 zu verzeichnen, bei Anzeigen gegen unbekannte Täter ein Anstieg um 2,3% (4.509 Fälle).

Die Bezirksanwälte haben im Jahr 2016 351.235 Fälle erledigt, davon 154.536 Strafsachen gegen bekannte Täter und 196.699 Fälle gegen unbekannte Täter. Unter Berücksichtigung der aus den Vorjahren anhängig übernommenen Fälle konnten die Bezirksanwälte im Berichtsjahr somit mehr Fälle erledigen, als neu angefallen waren, und damit den Gesamtanhängigkeitsstand verringern.

Straffälle der Bezirksanwälte im Berichtsjahr

Straffälle 2015/2016	Gesamtzahl			davon bekannte Täter		davon unbekannte Täter	
	2015	2016	Verän- derung	2015	2016	2015	2016
Anzeigen Neuanfall	335.179	348.225	+3,9%	142.769	151.306	192.410	196.919
Anzeigen anhängig	17.079	16.187	-5,2%	13.897	13.185	3.182	3.002

Straffälle 2015/2016	Gesamtzahl			davon bekannte Täter		davon unbekannte Täter	
	2015	2016	Verän- derung	2015	2016	2015	2016
übernommen							
Erledigungen	336.071	351.235	+4,5%	143.481	154.536	192.590	196.699

Die Anzahl der bei den Bezirksanwälten am Ende des Berichtszeitraumes 2016 noch offen gebliebenen Fälle (betreffend bekannte und unbekannte Täter) beträgt 13.177 und ist somit neuerlich gegenüber den Vorjahren (Ende 2015: 16.187, Ende 2014: 17.079) gesunken

Offen gebliebene Fälle der Bezirksanwälte im Berichtsjahr

	Gesamt	davon aus		
		2015	2014	2013 und früher
Verbliebene Fälle im Jahr 2016	13.177	128	30	23

1.1.2 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften

Im Folgenden wird die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften beschrieben, soweit sie Strafsachen betrifft, die in die Zuständigkeit der Landesgerichte fallen. In den angeführten Zahlen sind die Werte der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption enthalten. Straffälle, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen (und bereits unter Punkt 1.1.1 berücksichtigt sind), sind hier nicht enthalten.

Im Berichtsjahr ging der Anzeigenneuanfall gegenüber dem Vorjahr um 17.283 Fälle bzw. 9,4% auf insgesamt 167.181 zurück (2015/2014: Anstieg von 2,3%). Bei den Strafsachen gegen bekannte Personen war ein Rückgang des Neuanfalls um 4% (2.894 Fälle) gegenüber 2015 zu verzeichnen, bei den Anzeigen gegen unbekannte Täter ein Rückgang um 12,7% (14.504 Fälle). Die Staatsanwaltschaften haben im Jahr 2016 167.332 Fälle erledigt. Davon bezogen sich 67.574 Strafsachen auf bekannte und 99.758 Fälle auf unbekannte Täter. Unter Berücksichtigung der anhängig übernommenen Fälle erzielten die Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr somit eine ausgewogene Anfalls- und Erledigungsbilanz.

Straffälle der Staatsanwaltschaften 2015/2016

Straffälle 2015/2016	Gesamtzahl			davon bekannte Täter		davon unbekannte Täter	
	2015	2016	Verän- derung	2015	2016	2015	2016
Anzeigen Neuanfall	184.464	167.181	-9,4%	70.202	67.308	114.262	99.873
Anzeigen anhängig übernommen	12.122	11.449	-5,6%	8.793	8.193	3.329	3.256
Erledigungen	184.946	167.332	-9,5%	70.631	67.574	114.315	99.758

Die Anzahl der bei den Staatsanwaltschaften am Ende des Berichtszeitraumes offen gebliebenen Fälle (betreffend bekannte und unbekannte Täter) beträgt 11.258 und ist somit gegenüber dem Vorjahr (2015: 11.640) leicht gesunken.

Offen gebliebene Fälle der Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr

	Gesamt	davon aus		
		2015	2014	2013 und früher
Verbliebene Fälle im Jahr 2016	11.258	1.051	460	276

1.1.3 Die Tätigkeit der Strafgerichte

Nach den im BIS-Justiz erfassten Anfallszahlen betrug der bundesweite Neuanfall (inklusive Privatanklagen) im Berichtsjahr bei den Bezirksgerichten 30.165 Fälle (im Vergleich zum Vorjahr + 1%).

Bei den Landesgerichten fielen im Hv-Bereich 22.939 neue Fälle an, was im Vergleich zum Vorjahr einen Rückgang um 5,6% bedeutet. Im Register HR (Haft- und Rechtschutzsachen) fielen im Jahr 2016 13.843 neue Fälle an (im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang um 1,9%).

Geschäftsanfall (Neuanfall) der Gerichte

	2015	2016	Veränderung	
			Absolut	in %
Bezirksgerichte	29.861	30.165	304	+1
Landesgerichte (HR)	14.116	13.843	-273	-1,9
Landesgerichte (Hv)	24.311	22.939	-1.372	-5,6

Betrachtet man die einzelnen OLG-Sprengel, so gab es auf Ebene der Bezirksgerichte mit Ausnahme des OLG Sprengels Graz einen leichten Anstieg. Auf Ebene der Landesgerichte ging sowohl der HR-als auch der Hv-Anfall in allen Bereichen (mit Ausnahme des HR-Anfalls in den OLG-Sprengeln Linz und Innsbruck) zurück.

Geschäftsanfall (Neuanfall) in den OLG-Sprengeln

OLG-Sprengel	Gerichtsebene	2015	2016	Veränderung	
				absolut	in %
Wien	BG	11.873	12.746	873	+7
	LG (HR)	7.780	7.355	-425	-5
	LG (Hv)	11.637	11.029	-608	-5
Linz	BG	7.246	7.376	130	+2
	LG (HR)	2.539	2.622	83	+3
	LG (Hv)	5.399	5.314	-85	-2
Graz	BG	6.424	5.626	-798	-12
	LG (HR)	2142	2.103	-37	-2
	LG (Hv)	4.401	3.903	-498	-11
Innsbruck	BG	4.318	4.417	99	+2
	LG (HR)	1.655	1.761	106	+6
	LG (Hv)	2.874	2.693	-181	-6
Österreich	BG	29.861	30.165	304	+1
	LG (HR)	14.116	13.843	-273	-2
	LG (Hv)	24.311	22.939	-1.372	-5,6

Die Anzahl der durch Bezirksgerichte erledigten Fälle (inklusive Privatanklagen) beträgt im Berichtsjahr 30.233 Fälle und ist somit im Vergleich zum Vorjahr um 450 Fälle bzw. 1% gesunken.

Durch Bezirksgerichte erledigte Fälle

Bezirksgerichte	2015	2016	Veränderung	
			absolut	in %
Erledigte Fälle	30.683	30.233	-450	-1

Die Anzahl der durch die Landesgerichte erledigten Fälle (Gattung Hv) ist im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr um 6% gesunken. Rund 14% dieser Verfahren wurden durch ein Schöffengericht (in der Besetzung nach § 32 Abs. 1 oder Abs. 1a StPO) und etwa 1% durch ein Geschworenengericht erledigt.

Durch Landesgerichte erledigte Fälle

Landesgerichte	2015	2016	Veränderung	
			absolut	in %
Erledigte Fälle	24.507	23.078	-1.429	-6
davon Schöffengericht	3.927	3.295	-632	-16

1.2 JUSTIZSTATISTIK STRAFSACHEN: ERLEDIGUNG VON VERFAHREN DURCH DIE STAATSANWALTSCHAFTEN UND GERICHTE, BETRACHTUNG NACH PERSONEN

Durch die Einführung einer neuen „Justizstatistik Strafsachen“ mit dem Sicherheitsbericht 2009 eröffnete sich die Möglichkeit, die Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte differenzierter als bisher darzustellen.

Es wird nun Wert darauf gelegt, endgültige Verfahrenserledigungen eindeutig von Teilerledigungen – wie Abtretungen an andere Gerichte, Abbrechungen oder Teileinstellungen – zu unterscheiden, welche eine Fortsetzung des Verfahrens und eine andere Erledigung offen lassen. Durch diese Unterscheidung wird auch eine Mehrfachzählung von Personen vermieden, in deren Verfahren zunächst eine vorläufige und später eine endgültige Erledigung ergehen.¹

Seit dieser neuen statistischen Erfassung kann die Erledigung von Strafverfahren auch nach Alter, Geschlecht und Staatsbürgerschaft der betroffenen Personen differenziert dargestellt werden. Eine Differenzierung nach der Straftat, wie sie bei den polizeilich ermittelten Straftätern sowie bei verurteilten Personen möglich ist, kann mittels einer konkreten

¹ Bei diversionellen Erledigungen des Verfahrens wird ebenfalls ausschließlich auf den endgültigen Rücktritt von der Strafverfolgung abgestellt (nicht auf die vorläufige Anzeigenzurücklegung). Ferner werden – zur Vermeidung von Doppelzählungen – Einstellung und Diversion im gerichtlichen Verfahren (nach bereits erfolgtem Strafantrag oder Anklage) nur unter den gerichtlichen Verfahrenserledigungen gezählt und nicht gleichzeitig unter den staatsanwaltlichen.

Auswertung anhand der elektronischen Verfahrensregister der Justiz vorgenommen werden. Ebenso ist eine Differenzierung nach Sprengeln der Staatsanwaltschaften und Gerichte möglich. Dieser kommt für die Beobachtung regionaler Unterschiede größere Bedeutung zu als der Unterscheidung nach bezirks- und staatsanwaltschaftlichem Geschäftsanfall.

1.2.1 Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften

Gegenüber der früheren Darstellung der Erledigungen der Staatsanwaltschaft nach Personen im Sicherheitsbericht 2008 (Kapitel 15.1.2. und 15.2.2.) wurde die Zählweise mit dem Sicherheitsbericht 2009 in mehrfacher Hinsicht verändert. Ein Effekt dieser sachgerechten Reorganisation der Statistik der Staatsanwaltschaften ist ein Statistikbruch und damit eine reduzierte Vergleichbarkeit der Daten ab dem Jahr 2009 mit den Daten früherer Jahre. Lediglich die Zählweise der Strafanträge und Anklageschriften ist unverändert. Die Summe der Strafanträge und Anklageschträften weist im Beobachtungszeitraum 2010 – 2016 einen Rückgang von 9,3% auf, ist jedoch seit letztem Jahr wieder leicht angestiegen.

Strafanträge und Anklageschriften der Staatsanwaltschaften

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Strafantrag	65.020	63.879	64.069	63.296	60.811	59.483	58.959
Anklageschrift	5.852	5.547	5.808	5.657	5.686	5.489	4.515
Summe	70.872	69.426	69.877	68.953	66.497	64.972	63.474

Von den im Berichtsjahr durch die Staatsanwaltschaft endgültig erledigten Strafverfahren waren insgesamt 262.584 Personen betroffen. In Verfahren gegen 63.712 Personen wurden die Strafgerichte befasst, und zwar gegen 58.959 Personen Strafantrag eingebracht, gegen 4.515 Personen Anklage erhoben, und zu 238 Personen ein Antrag auf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gestellt. Insgesamt wurde daher in 24,3% ein gerichtliches Hauptverfahren in Gang gesetzt. In allen anderen Fällen (75,7%) erfolgte die Verfahrenserledigung ohne die Involvierung der Strafgerichte.

In insgesamt 30.093 Fällen (11,4%) kam es zur Diversion, d.h. nach Annahme eines Diversionsangebots der Staatsanwaltschaft und Erfüllung allfälliger Bedingungen durch die beschuldigte Person zu einem Rücktritt von der Verfolgung.

Im Vordergrund stand die Diversion nach dem Suchtmittelgesetz, welche 11.014 Personen betraf (insgesamt 36,6%), gefolgt von der Absolvierung einer Probezeit gemäß § 198 Abs. 1 Z 3 StPO in der Variante ohne weitere auferlegte Pflichten und Bewährungshilfe; sie betraf 7.732 Personen (25,7% der diversionellen Erledigungen). Ebenso recht häufig wurde nach Zahlung eines Geldbetrages gemäß § 198 Abs. 1 Z 1 StPO von der Verfolgung zurückgetreten (19,7% aller diversionellen Erledigungen). 12,2% der diversionellen Erledigungen lag ein erfolgreicher Tatausgleich gemäß § 198 Abs. 1 Z 4 StPO

zugrunde. 4,3% der endgültigen Rücktritte vom Verfahren standen im Zusammenhang mit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen gemäß § 198 Abs. 1 Z 2 StPO, 1,5% mit der Erfüllung von Pflichten (Betreuung durch die Bewährungshilfe, Teilnahme an Kursen etc.) während einer Probezeit.

Überwiegend wurde aber weder ein gerichtliches Verfahren eingeleitet noch ein solches durch Diversion vermieden, sondern wurden Verfahren aus unterschiedlichen Gründen eingestellt. Wenn man nach betroffenen Personen zählt, wurden 165.576 Verfahren durch Einstellung endgültig erledigt (63,1% der Fälle). Bei 22,4% aller Einstellungen lag keine gerichtlich mit Strafe bedrohte Handlung vor oder die weitere Verfolgung des Beschuldigten war aus rechtlichen Gründen unzulässig (§ 190 Z 1 StPO). Kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung des Beschuldigten bestand bei 48,5% (§ 190 Z 2 StPO)². 10,3% der Einstellungen erfolgten wegen Geringfügigkeit der Straftat im Sinne von § 191 Abs. 1 StPO. Die übrigen Verfahrenseinstellungen fanden ihre Rechtfertigung im JGG. In 2,5% der Fälle waren die Täter noch nicht strafmündig (§ 4 Abs. 1 JGG), in weiteren 3,2% waren es Jugendliche, die wegen ihrer Unreife oder 14- oder 15jährige, die wegen eines nicht schweren Vergehens (§ 4 Abs. 2 JGG) oder wegen zu erwartender geringer und verzichtbarer Bestrafung (§ 6 JGG) nicht weiter verfolgt wurden. Dazu kamen 3.203 diverse sonstige und 30.416 nicht endgültige Verfahrenserledigungen, davon 17.671 Abbrechungen eines Ermittlungsverfahrens gegen Abwesende (§ 197 Abs. 1 StPO) und 12.321 Teileinstellungen gemäß § 192 Abs. 1 StPO, wobei in Verfahren wegen mehrerer Straftaten von der Verfolgung einzelner Straftaten abgesehen wurde.

Mit dem Bundesgesetz, mit dem **Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014** (BGBl. Nr. I 71/2014; in Kraft seit 1. Jänner 2015) wurde auch der Beginn eines Strafverfahrens neu geregelt. Unter anderem wurde mit **§ 35c StAG** eine gesetzliche Grundlage für das **Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens** geschaffen: Sofern kein Anfangsverdacht besteht, hat die Staatsanwaltschaft von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen. Bundesweit sahen die Staatsanwaltschaften im Berichtszeitraum in 17.078 Fällen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ganz oder teilweise ab.

²D.h. eine Verurteilung war nicht wahrscheinlicher als ein Freispruch (bzw. kam ein diversionelles Vorgehen nicht in Frage) und es fehlten Anhaltspunkte für erfolgversprechende weitere Ermittlungen.

Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft³

	Gesamt 2015	Gesamt 2016	in % aller Enderle- digungen	in % von Teil- summen
Enderledigungen gesamt	260.093	262.584	100%	
Einstellung gesamt	159.551	165.576	63,1	100%
§ 190 Z 1 StPO keine Straftat	56.291	58.925	22,4	35,6
§ 190 Z 2 StPO kein Verfolgungsgrund	79.344	80.222	30,6	48,5
§ 4 Abs. 1 JGG Unmündige	4.001	4.098	1,6	2,5
§ 4 Abs. 2 JGG Jugendliche	1.830	1.831	0,7	1,1
§ 6 JGG	3.561	3.494	1,3	2,1
§ 191 Abs. 1 StPO Geringfügigkeit	15.524	17.006	6,5	10,3
Diversion	31.100	30.093	11,5	
§ 35 SMG gesamt	11.020	11.014	4,2	36,6
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	6.310	5.929	2,6	19,7
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinnützige Leistung	1.347	1.289	0,5	4,3
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	8.091	7.732	2,9	25,7
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	530	457	0,2	1,5
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tatausgleich	3.802	3.672	1,4	12,2
Strafantrag, Anklageschrift, Unterbringungsantrag	65.149	63.712	24,3	
Strafantrag	59.483	58.959	22,5	92,5
Antrag Mandatsverfahren § 491 StPO		183	0,07	0,3
Anklageschrift	5.489	4.515	63,1	7
Unterbringungsantrag	177	238	22,4	0,4
Teilerledigungen	29.013	30.416		
Abbrechung	16.911	17.671		
§ 192 Abs. 1 Z 1 StPO Teileinstellung endgültig	7.650	8.106		
§ 192 Abs. 1 Z 1 StPO Teileinstellung und Vorbehalt	4.245	4.215		
§ 192 Abs. 1 Z 1a Teileinstellung endg.		109		
§ 192 Abs. 1 Z 1a Teileinstellung u. Vorbeh.		85		

³ Auf Grund von Rundungen können die Summen der Anteile von 100% abweichen.

	Gesamt 2015	Gesamt 2016	in % aller Enderle- digungen	in % von Teil- summen
§ 192 Abs. 1 Z 2 StPO Teileinstellung endgültig	160	174		
§ 192 Abs. 1 Z 2 StPO Teileinstellung und Vorbehalt	47	56		
Sonstige Erledigung	4.293	3.203		
Absehen gem. § 35c StAG	11.599	17.078		

Bei Personengruppen, die sich hinsichtlich Alter, Geschlecht oder Nationalität unterscheiden, weist die Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft ihre Besonderheiten auf.

Bei Straftaten vor Erreichen der Strafmündigkeit ist das Strafverfahren einzustellen. Die Einstellung der Verfahren gegen insgesamt 4.894 Unmündige erfolgte überwiegend nach der entsprechenden Bestimmung des § 4 Abs. 1 JGG, zum Teil aber auch nach § 190 Z 1 und 2 StPO wegen fehlender Strafbarkeit bzw. Zurechenbarkeit der Tat.

Bei Jugendlichen wurde 42,5% der Verfahren eingestellt. 45,8% davon fanden ihre Begründung in den jugendstrafrechtlichen Sonderbestimmungen § 4 Abs. 2 JGG oder § 6 JGG. Einstellungen nach § 190 StPO erfolgten in 46%, wogegen Einstellungen nach § 191 StPO bei Jugendlichen eine geringere Rolle als in anderen Altersgruppen spielten.

Bei jungen Erwachsenen (zum Tatzeitpunkt unter 21 Jahre), bei denen die jugendstrafrechtlichen Möglichkeiten, sie straflos zu stellen bzw. von Bestrafung abzusehen, wegfallen, war die Einstellungsrate mit 43,6% ähnlich hoch. Erwachsene kamen deutlich öfter in den Genuss der Verfahrenseinstellung nach § 190 Z 1 oder 2 StPO. Insgesamt wurden 61,6% aller durch die Staatsanwaltschaft erledigten Verfahren gegen Erwachsene durch Einstellung endgültig beendet.

Bei Jugendlichen betrug das Verhältnis zwischen Verfahrenseinstellungen und Strafanträgen/Anklagen im Berichtszeitraum etwa 2,5:1, bei jungen Erwachsenen etwa 1,5:1 und bei Erwachsenen 2:1. Die Häufigkeit einer Einleitung gerichtlicher Strafverfahren wurde durch die Einstellungsarten und den Anteil diversioneller Erledigungen bestimmt. Bei Jugendlichen wurde häufiger angeklagt (15,3%), als diversionell erledigt (11,8% aller Erledigungen). Bei jungen Erwachsenen kam die Diversion zwar am relativ häufigsten vor, blieb aber auch deutlich hinter dem Anteil an Strafanträgen/Anklagen zurück (22,1% vs. 34,3% der Erledigungen). Bei Erwachsenen gab es mehr als doppelt so viele Strafanträge/Anklagen wie diversionelle Erledigungen (26,9% vs. 11,5% der Erledigungen).

Auch zwischen Beschuldigten männlichen und weiblichen Geschlechts bestanden Unterschiede hinsichtlich der Erledigung von Verfahren. Bei weiblichen Beschuldigten waren

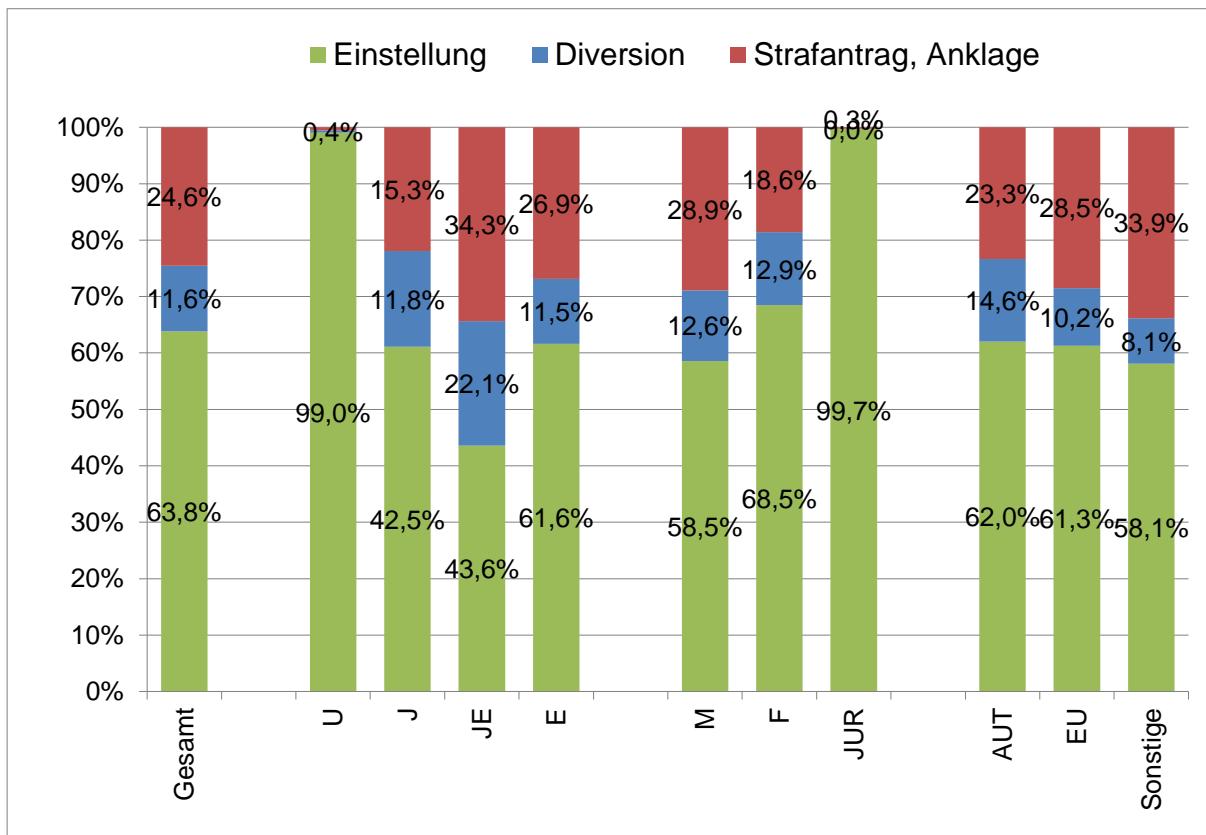
Einstellungen um 10% und diversionelle Erledigungen etwas (um 0,3%) häufiger als bei Männern. Insbesondere Einstellungen nach § 190 Z 1 StPO, aber auch solche wegen Geringfügigkeit des Delikts (§ 191 Abs. 1 StPO) kamen im Berichtsjahr bei Frauen relativ öfter vor. Demgegenüber waren Anträge auf Einleitung eines gerichtlichen Hauptverfahrens (Strafantrag, Anklageschrift, Antrag auf Unterbringung) bei männlichen Beschuldigten mit 28,9% der Erledigungen um 10% häufiger als bei Frauen (18,6%).

In Verfahren gegen juristische Personen wiederum war die Einstellung mit 99,7% der Erledigungen die Regel. In sehr seltenen (insgesamt 4 von 18.865) Fällen erfolgte eine diversionelle Erledigung (0,02%), 0,3% der Verfahren gegen juristische Personen wurden vor ein Strafgericht gebracht.

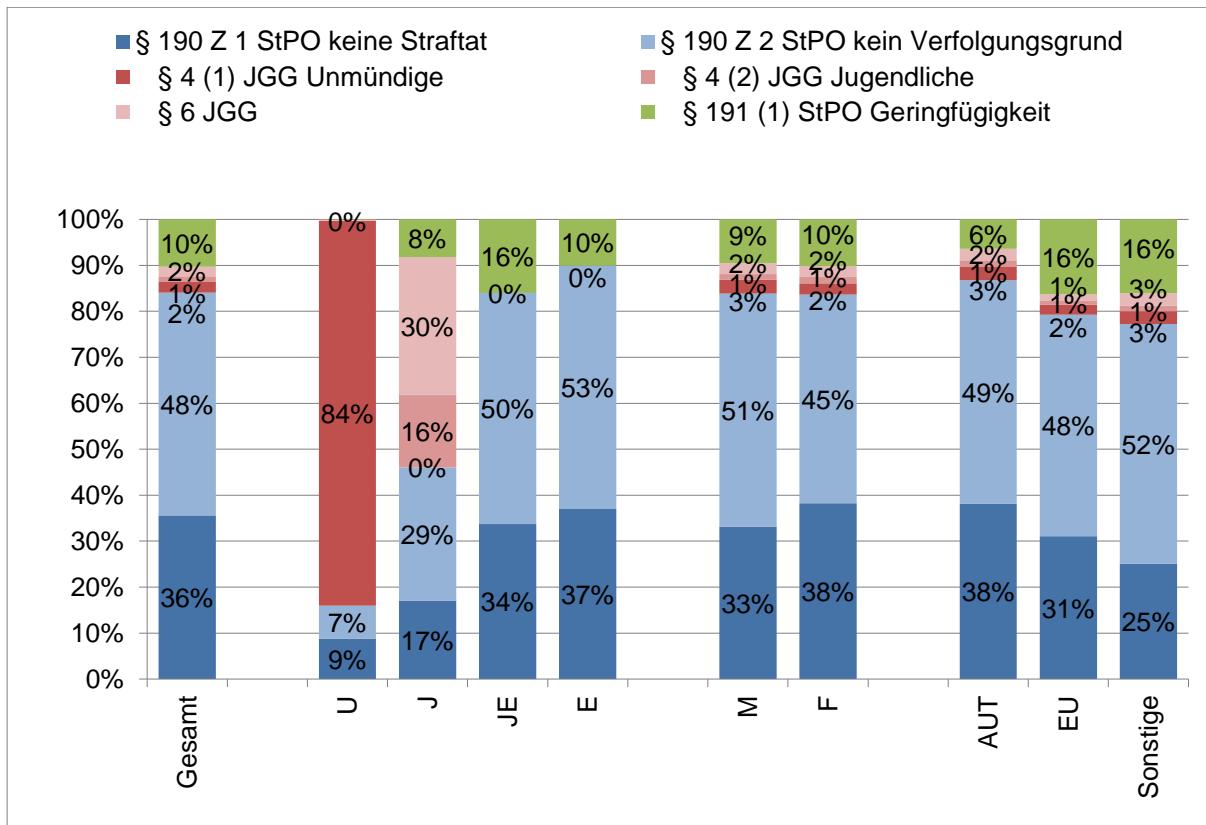
Bei einer Differenzierung nach der Staatsbürgerschaft der Beschuldigten zeigten sich nur geringe Unterschiede zwischen Österreichern und anderen EU-Bürgern: Gegen Österreicher wurden geringfügig mehr Verfahren eingestellt (62% vs. 61,3%) aber mehr Verfahren diversionell erledigt (14,6% vs. 10,2%), dagegen seltener Strafantrag/Anklage erhoben (23,3% vs. 28,5%). Die Einstellungsquote bei Drittstaatenangehörigen lag mit 58,1% unter jener bei Österreichern und EU-Bürgern. Am Häufigsten wurde ein Verfahren gegen EU-Bürger abgebrochen (16,6% vs. 11,2% bei Drittstaatenangehörigen und 1,9% bei Österreichern). Diversion wurde bei dieser Gruppe (zu der auch Staatsbürger des ehemaligen Jugoslawien und der Türkei gehören) in den wenigsten Fällen angewandt (8,1% der Erledigungen). Mit Strafantrag/Anklageschrift wurde gegen Drittstaatsangehörige am relativ häufigsten vorgegangen (33,9% vs. 23,3% bei Österreichern und 28,5% bei EU-Bürgern).

Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum bewegten sich die Erledigungsstatistiken großteils auf ähnlichem Niveau. Der Anteil diversioneller Erledigungen an den gesamten Enderledigungen nahm um 0,3% ab; die Anzahl der Einstellungen stieg jedoch an (von 62,8% auf 65,2%).

Verfahrenserledigung durch StA im Berichtsjahr nach Personengruppen⁴



Verfahrenseinstellungen durch StA im Berichtsjahr nach Personengruppen



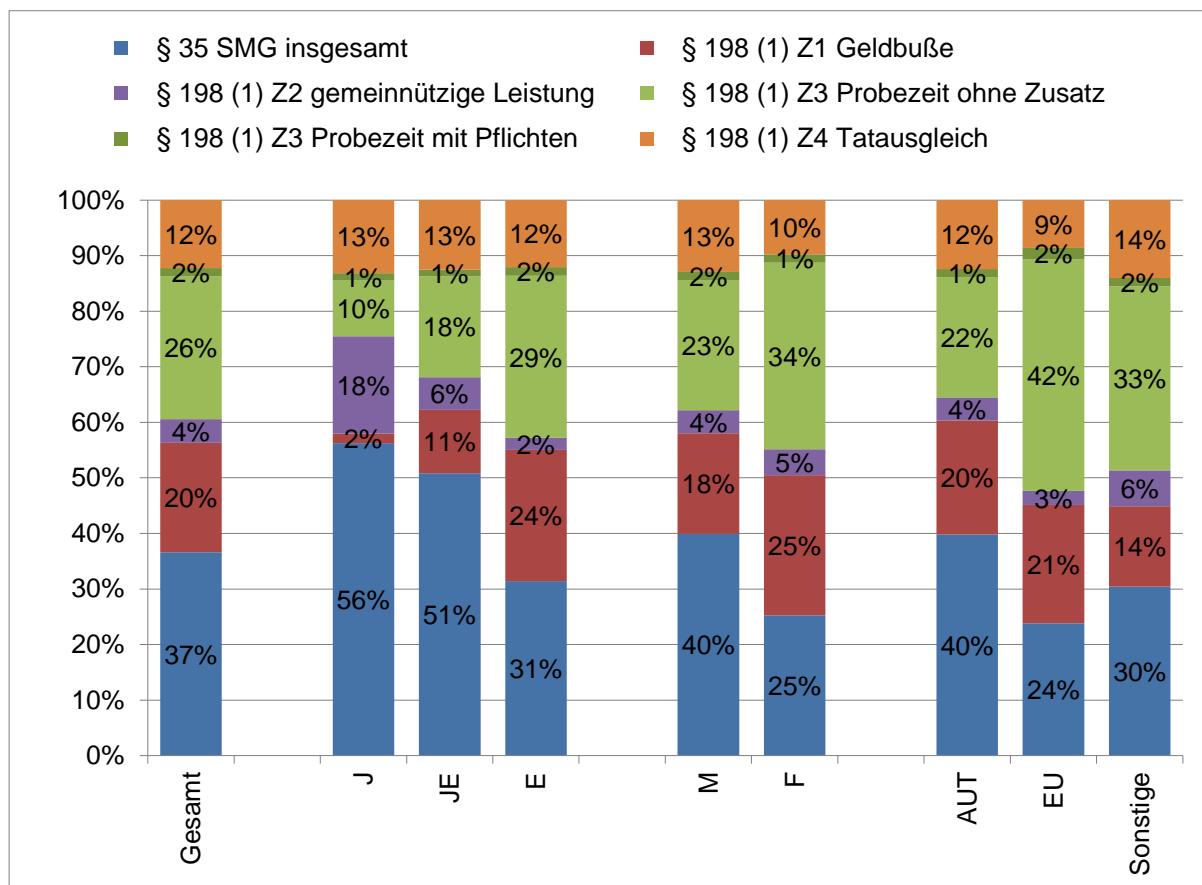
⁴ U = Unmündige(r), J = Jugendliche(r), JE = junge(r) Erwachsene(r), E = Erwachsene(r), M = Mann, F = Frau, JUR = juristische Person, AUT = österreichische(r) Staatsbürger(in), EU = EU-Bürger(in)

Wenn man die Verteilung der verschiedenen Formen diversioneller Erledigung durch die Staatsanwaltschaft nach unterschiedlichen Personengruppen vergleicht, so spielte die Diversion nach § 35 SMG bei Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Erwachsenen die größte Rolle (56,3% bzw. 50,8% bzw. 31,4% aller diversionellen Erledigungen), wobei deren Anteil gegenüber dem Vorjahr noch einmal anstieg. Bei Erwachsenen waren die diversionellen Erledigungen mittels Probezeit ohne Pflichten (29,2% der diversionellen Erledigungen) sowie Geldbuße (23,6%) annähernd häufig. Letztere war bei Jugendlichen (logischerweise, s. § 8 JGG) eine Ausnahmeherscheinung (1,7% der Diversionen), so wie dies umgekehrt die Erbringung gemeinnütziger Leistungen bei Erwachsenen war (2,1% der Diversionen). Rücktritt von der Verfolgung nach Erbringung einer gemeinnützigen Leistung nach § 198 Abs. 1 Z 2 StPO war bei Jugendlichen nach der Diversion gemäß dem SMG dagegen die zweithäufigste diversionelle Erledigung (17,6%). Auch der Rücktritt nach einem Tatausgleich gemäß § 198 Abs. 1 Z 4 StPO kam bei Jugendlichen häufiger zur Anwendung als bei anderen Altersgruppen (13,2% aller diversionellen Erledigungen im Vergleich zu 12% bei Erwachsenen). Diversion nach einer bestandenen Probezeit (ohne weitere Pflichten) wiederum war eine Erledigung, welche bei jungen Erwachsenen wie Erwachsenen weiter verbreitet war als bei Jugendlichen.

Bei Frauen waren endgültige Rücktritte von der Verfolgung nach Zahlung eines Geldbetrages oder nach Bewährung in einer Probezeit ohne zusätzliche Pflichten relativ häufiger als bei Männern, wogegen bei Männern die endgültige Diversion nach § 35 SMG oder nach einem erfolgreichen Tatausgleich relativ häufiger als bei Frauen erfolgte.

Die Divisionsart der Geldbuße wurde bei Österreichern und EU-Bürgern häufiger angewendet als bei Drittstaatsangehörigen, jene des Tatausgleichs wurden bei Österreichern und Drittstaatsangehörigen häufiger angewendet als bei EU-Bürgern. Verhältnismäßig häufig wurde sowohl bei EU-Bürgern (41,7%), als auch bei Drittstaatsangehörigen (33,1%) und Österreichern (21,7%) mit Rücktritt von der Verfolgung nach bestandener Probezeit (ohne weitere Pflichten) vorgegangen.

Form diversioneller Verfahrenserledigung durch StA im Berichtsjahr nach Personengruppen



1.2.2 Erledigung von Verfahren durch die Gerichte

Rechtskräftige Verurteilungen werden statistisch durch die Gerichtliche Kriminalstatistik erfasst (siehe Kapitel 2). Die mit dem Sicherheitsbericht 2009 eingeführte „Justizstatistik Strafsachen“ berücksichtigt auch jene gerichtlichen Erledigungen von Strafverfahren, die nicht in Form eines Urteils ergehen, und stellt – wie im staatsanwaltschaftlichen – auch im gerichtlichen Wirkungsbereich auf „Enderledigungen“ ab. Als solche werden alle Verfahrenseinstellungen, alle endgültigen Rücktritte von der Verfolgung nach Annahme eines Divisionsangebots und der Erfüllung von Auflagen für die Diversion sowie alle Urteile erster Instanz (Verurteilungen oder Freisprüche) – ohne dabei auf die Rechtskraft abzustellen – betrachtet. Die Mehrfachzählung einer Person, gegen die in einem Verfahren Urteile in mehreren Instanzen ergehen, wird dadurch vermieden, dass nur die ersten Urteile gezählt werden, die in einem Verfahren gegen eine Person gefällt werden. Als Freisprüche werden nur Freisprüche in allen Punkten der Anklage oder des Strafantrags gewertet.

In diesem Sinne erledigten die Gerichte im Berichtsjahr insgesamt 56.523 Verfahren (gezählt nach betroffenen Personen) endgültig. Sieht man von den weiteren 10.102 auf sonstige Weise erledigten Verfahren ab (großteils Abtretungen nach § 516 StPO oder andere Zwischenschritte im Verfahren), so wurde in mehr als einem Viertel (27,6%) der gerichtlichen

Strafverfahren nicht durch Urteil, sondern durch Einstellung (10,6%) oder Diversion (17%) endgültig erledigt.

Unter den insgesamt 5.970 Erledigungen durch Einstellung dominierten solche nach § 227 StPO (Rücktritt der Staatsanwaltschaft von der Anklage vor der Hauptverhandlung; 71,3%). Auch Einstellungen nach § 191 StPO wegen Geringfügigkeit der Tat spielten eine nicht unerhebliche Rolle (19,7%).

In 9.607 Fällen wurde von der Möglichkeit der Diversion Gebrauch gemacht. Die diversionellen Erledigungen hatten auf gerichtlicher Ebene mit 17% aller Erledigungen noch einen etwas höheren Anteil als auf der staatsanwaltschaftlichen (11,6%). Dabei kam innerhalb der diversionellen Erledigungen bei Gericht der Zahlung einer Geldbuße (35,3%) der deutlich größte Stellenwert vor der Probezeit ohne weitere Pflichten (20,1%) zu. Aber auch die Divisionsform nach § 37 SMG (17,5%) sowie die sozial intervenierende Divisionsform des Tatausgleichs (11,7%), wurde in nennenswertem Umfang angewandt. Hingegen wurden die Divisionsformen Erbringung gemeinnütziger Leistung und Probezeit mit Pflichten nur in 8,6% und 6,8% der Fälle angewandt.

Verfahrenserledigung durch die Gerichte

	Gesamt 2015	Gesamt 2016	<i>in % aller Enderle- digungen</i>	<i>in % von Teil- summen</i>
Enderledigungen gesamt	68.125	67.591	100%	
Einstellung gesamt	5.578	5.970	10,6%	100%
§ 108 StPO (im Ermittlungsverfahren)	21	29	0,1%	0,5%
§ 215 Abs. 2 StPO	30	25	0%	0,4%
§ 227 StPO	3.904	4.258	7,5%	71,3%
§ 451 Abs. 2 StPO	277	253	0,4%	4,2%
§ 485 Abs. 1 Z 3 StPO	216	212	0,4%	3,6%
§ 6 JGG	16	16	0%	0,3%
§ 191 StPO	1.114	1.177	2,1%	19,7%
Diversion	9.339	9.607	17,0%	100%
§ 37 SMG gesamt	1.472	1.686	3%	17,5%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	3.382	3.390	6%	35,3%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinnützige Leistung	848	823	1,5%	8,6%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	1.887	1.927	3,4%	20,1%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	662	653	1,2%	6,8%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tatausgleich	1.088	1.128	2%	11,7%
Urteil (ohne vorangegangenes Urteil)	43.889	40.967	72,4%	40.946
davon Strafverfügung	172	69	54,8%	100%
Verurteilung (ohne vorangegangenes Urteil)	33.667	30.996	17,6%	75,6%
Freispruch (ohne vorangegangenes Urteil)	10.222	9.971	6%	24,4%
Sonstige Erledigung (Teilerledigungen)	9.381	10.102		

Vergleicht man Personengruppen unterschiedlichen Alters, Geschlechts oder Nationalität, so waren Einstellungen (insbesondere nach §§ 227 und 191 StPO) in Verfahren gegen Erwachsene ähnlich häufig, wie in Verfahren gegen Jugendliche und häufiger als in Verfahren gegen junge Erwachsene. Diversionelle Erledigungen kamen dagegen bei Jugendlichen in fast allen Formen und insgesamt öfter zur Anwendung. Eine Ausnahme bildete naturgemäß die Diversion nach Zahlung eines Geldbetrages, die bei Erwachsenen

mit 8,8% aller und 37,1% der diversionellen gerichtlichen Erledigungen eine bedeutende Rolle spielte. Umgekehrt machten die Gerichte bei Jugendlichen von der Diversionsform der gemeinnützigen Leistung häufiger Gebrauch, sodass 7,9% aller und 23,8% der diversionell erledigten Verfahren gegen Jugendliche entsprechend beendet wurden.

Die Rate der urteilsförmigen Erledigungen unterschied sich zwischen den Altersgruppen nicht markant (55,3% bei Jugendlichen, 60,7% bei jungen Erwachsenen und 64,3% bei Erwachsenen), im Vergleich zum Vorjahr erfolgten sie aber in allen Altersgruppen bedeutend seltener. Freisprüche stiegen bei Jugendlichen (13,9%) und jungen Erwachsenen (16%) im Vergleich zum Vorjahr an, erfolgten aber wieder seltener als in Verfahren gegen Erwachsene (19,3%).

Einstellung (gesamt 10,6%) und Diversion (gesamt 17%) wurden von Gerichten gegenüber Männern öfter praktiziert als in Verfahren gegen Frauen (12% bzw. 9,9% Einstellungen und 25% zu 21,2% diversionellen Erledigungen). Die Unterschiede zwischen den Geschlechtern waren vor allem bei der Verfahrenseinstellung nach Rücktritt von der Anklage durch die Staatsanwaltschaft (§ 227 StPO) und wegen Geringfügigkeit der Tat (§ 191 StPO) ausgeprägt.

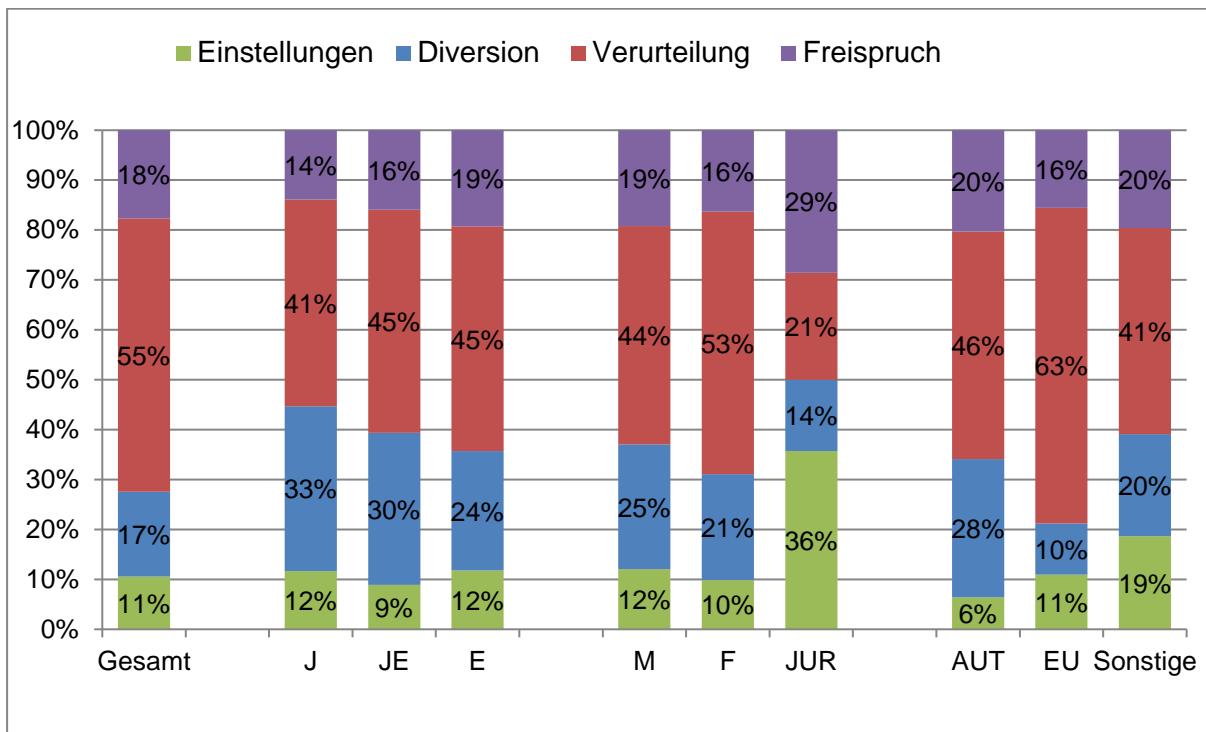
Im Ergebnis wurden mehr Verfahren gegen weibliche Beschuldigte mit Urteil erledigt (68,9% vs. 62,9% bei Männern). Ebenso verhielt es sich mit dem Anteil von Freisprüchen an den Verfahrenserledigungen, der bei Männern um 2,9% höher war.

Beim Vergleich nach Staatsangehörigkeit ist festzustellen, dass mehr Verfahren gegen fremde Staatsbürger (vor allem wegen Geringfügigkeit der Tat) eingestellt wurden (2% aller Erledigungen bei EU-Bürgern, 6,5% bei Drittstaatsangehörigen und 0,8% bei Österreichern), diversionelle Erledigungen ergingen hingegen bei Österreichern (27,7%) häufiger als bei EU-Staatsangehörigen (10,3%) und bei sonstigen Fremden (20,5%).

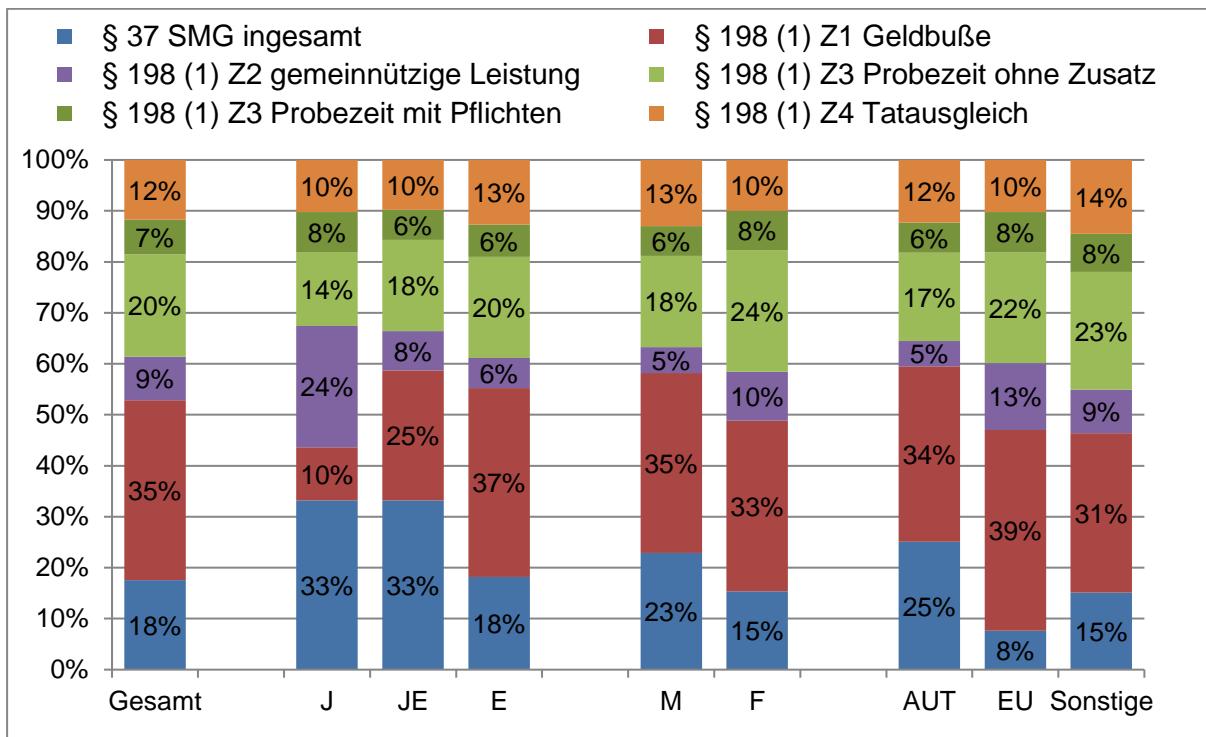
Die Quote der urteilsförmigen Erledigungen war bei EU-Bürgern (78,8%) höher als bei Österreichern (65,9%) und Drittstaatsangehörigen (60,9%). Die Verurteilungsrate war bei Drittstaatenangehörigen am höchsten (63,2%, 41,4% bei EU-Bürgern und 45,6% bei Österreichern).

Die gerichtlichen Erledigungszahlen sind im Verhältnis zum Vorjahr leicht gesunken, befinden sich aber im Wesentlichen auf gleichbleibendem Niveau. Die Zahl der Verfahrenseinstellungen ist ebenso wie jene der diversionellen Erledigungen gemäß § 37 SMG gestiegen.

Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr nach Personengruppen



Form der diversionellen Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr nach Personengruppen



1.2.3 Justizielle Erledigungen insgesamt

Eine umfassende Darstellung der Tätigkeit der Kriminaljustiz erfordert eine Zusammenschau von staatsanwaltschaftlichem und gerichtlichem Handeln. Was die Datenlage derzeit noch

nicht erlaubt, ist eine Rekonstruktion von Verfahrensverläufen von der Anzeige einer Straftat bis zur abschließenden Erledigung von Verfahren (sogenannte „Verlaufsstatistik“). Dazu fehlen als Voraussetzung eine eigene „Inputstatistik“ der Justiz sowie die Möglichkeit zur Identifikation einer Person über alle Schritte von der Anzeige bis zur Beendigung des Verfahrens. Die Justizstatistik Strafsachen ermöglicht es jedoch, endgültige Verfahrenserledigungen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte im Berichtsjahr einander gegenüberzustellen und dabei eine personenbezogene Betrachtung zu verfolgen.

Dabei ist zunächst von Verfahrenserledigungen der Staatsanwaltschaften und Gerichte abzusehen, welche ein Verfahren noch nicht entscheiden (Abtretungen, Abbrechungen, Teileinstellungen, Teilstreitsprüche etc.).⁵ Ferner wird hier die meritorische Erledigung eines Verfahrens seitens der Staatsanwaltschaft durch Strafantrag, Anklageschrift oder Unterbringungsantrag auch nur als vorläufiges justizielles Verfahrensergebnis betrachtet. Bei Berechnung der justizielten Gesamterledigungen wird daher den Enderledigungen durch die Staatsanwaltschaften die Anzahl der Strafanträge/Anklagen/Unterbringungsanträge abgezogen und das Ergebnis mit den Enderledigungen der Gerichte summiert. Hingegen werden auf gerichtlicher Ebene nicht nur alle Einstellungen und erfolgreichen diversionellen Erledigungen als Enderledigungen gezählt, sondern alle Urteile erster Instanz, unabhängig davon, ob sie schließlich Rechtskraft erlangen.⁶

Gesamtheit justizielller Verfahrenserledigungen im Berichtsjahr

	StA	Gericht	Gesamt	%
Enderledigung gesamt	259.381	56.544		
Strafantrag/Anklageschrift/Ub-Antrag	63.712			
Justizielle Enderledigung, davon	195.669	56.544	252.213	100%
Einstellung	165.576	5.970	171.546	68%
Diversion	30.093	9.607	39.700	15,7%
Verurteilung		30.996	30.996	12,3%
Freispruch		9.971	9.971	4%

Bei einer solchen Betrachtungsweise verteilen sich die justizielten Verfahrensresultate im Berichtsjahr in folgender Weise: Von insgesamt 263.260 betroffenen Personen, bei denen es

⁵ Die in der Statistik ausgewiesenen sonstigen Erledigungen und Teilerledigungen enthalten auch zahlreiche endgültige Erledigungen, deren Anteil zum Erhebungszeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden kann.

⁶ Dies hat erhebungstechnische Gründe. Die rechtskräftigen Verurteilungen sind aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik abzulesen (vgl. Kapitel 2), nicht jedoch die Freisprüche.

zu einer Enderledigung kam, erfolgten 171.546 Einstellungen des Verfahrens, 39.700 endgültige Rücktritte von Verfahren nach einer Diversionsmaßnahme, 31.773 Verurteilungen und 10.208 Freisprüche.

Auf 100 Personen, deren Verfahren erledigt wurde, entfallen knapp 65, deren Verfahren nach Ermittlungen – teilweise auch erst nach Strafantrag oder Anklageschrift – ohne weitere Konsequenzen eingestellt wurde, 15, denen nach Akzeptanz und Erfüllung von bestimmten Bedingungen durch Diversion ein Gerichtsurteil erspart wurde, 12, bei denen es zu einer Verurteilung kam und vier, die einen gerichtlichen Freispruch erfuhren. Diese Zahlen zeigen Größenordnungen und -verhältnisse auf, ohne dass sie exakte Einstellungs-, Diversions-, Verurteilungs- oder Freispruchquoten für die Population von strafrechtlich Beschuldigten des Berichtsjahres oder bestimmter Vorperioden liefern.⁷

1.2.4 Erledigungen nach OStA- und OLG-Sprengeln

Die Justizstatistik Strafsachen erlaubt eine nach Region (bis zur kleinsten Einheit der Dienststelle einer Staatsanwaltschaft oder eines Bezirksgerichts herabgebrochene) differenzierte Darstellung der Verfahrenserledigungen. Für den Zweck des Sicherheitsberichts reicht eine geringere Differenzierungstiefe aus, um regional unterschiedliche Erledigungsmuster zu belegen.

Ein Vergleich zwischen den OStA-Sprengeln zeigt, dass der Anteil von Verfahrenseinstellungen bei den Enderledigungen im Sprengel Graz gefolgt von Wien höher war als in Innsbruck und Linz. Die Rate der Strafanträge und Anklageschriften war in Graz leicht höher als in Wien, Linz und Innsbruck. Das Instrument der Diversion wurde in den OStA-Sprengeln Linz und Innsbruck am meisten genutzt.

Die Einstellungsquoten betrugen 65,1% im OStA-Sprengel Graz, 64,8% in Wien, 64,6% in Innsbruck und 60,1% in Linz. Die Rate der Rücktritte von der Verfolgung nach erfolgreicher Diversion betrug im OStA-Sprengel Linz 13,4%, in Innsbruck 13,2%, in Wien 10,8% und in Graz 10,1%. Strafantrag oder Anklage wurde in Linz in 26,5%, in Graz in 24,8%, in Wien in 24,3% und in Innsbruck in 22,2% erhoben.

Neben der Häufigkeit unterschieden sich auch die Begründungen zur Verfahrenseinstellung bzw. die Form der gewählten diversionellen Maßnahmen regional. Unter den Diversionsmaßnahmen war die Diversion nach dem SMG mit Ausnahme des OStA-Sprengels Innsbruck relativ stark verbreitet; die Zahlung einer Geldbuße kam im Wiener Raum vergleichsweise selten zur Anwendung. Die Diversionsmaßnahme des Tatausgleichs wurde dagegen in den übrigen OStA-Sprengeln, insbesondere Graz und Linz häufiger

⁷ Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

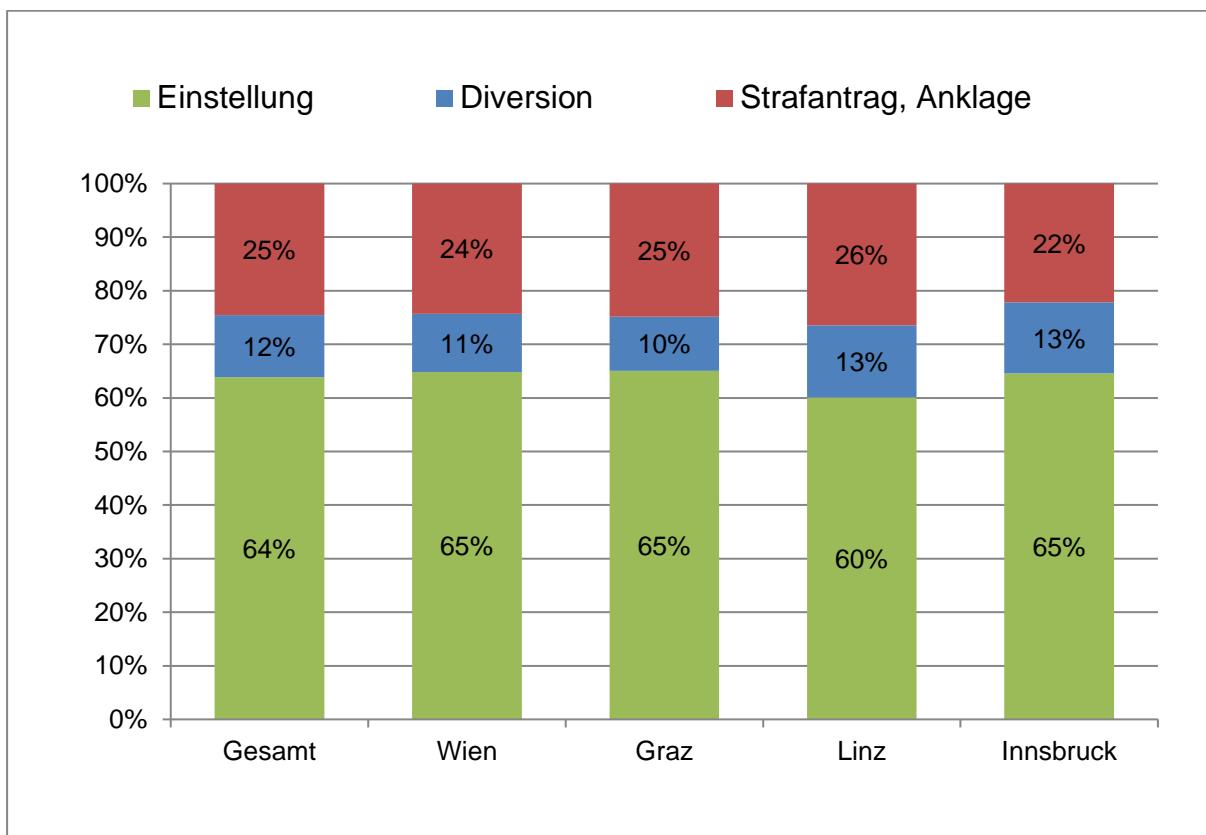
eingesetzt, jene der gemeinnützigen Leistungen wurden in Wien und Linz nur in rund 4% der Fälle und in Graz und Innsbruck in rund 5% der Fälle angewendet. Probezeit ohne weitere Pflichten wurde in den OStA-Sprengeln Wien und Innsbruck weit öfter angewendet, als in den Sprengeln Graz und Linz.

Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr, nach OStA-Sprengel⁸

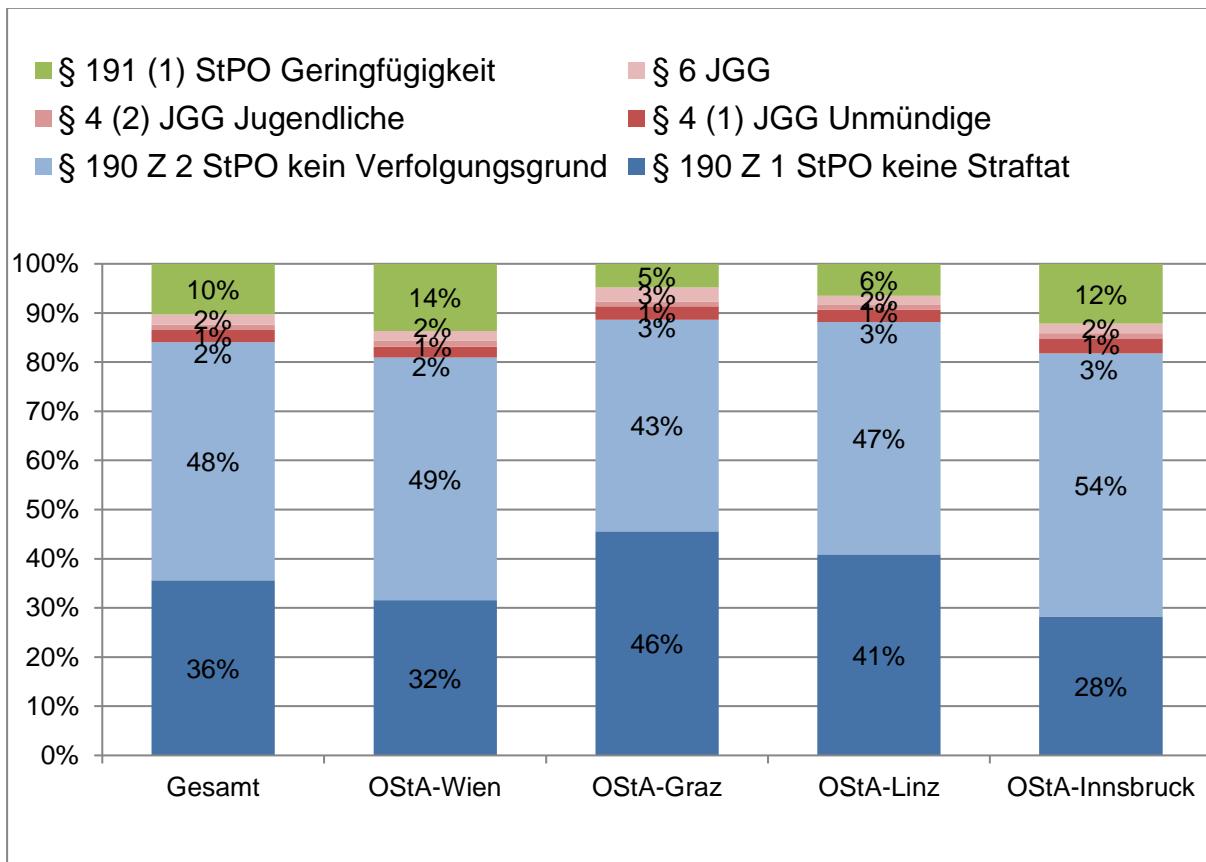
	Gesamt	OStA Wien	OStA Graz	OStA Linz	OStA Inns- bruck
Enderledigungen gesamt	259.381	115.472	46.515	57.771	38.992
	100%	100%	100%	100%	100%
Einstellung gesamt	63,8%	64,8%	65,1%	60,1%	64,6%
§ 190 Z 1 StPO keine Straftat	22,7%	20,5%	29,7%	24,6%	18,3%
§ 190 Z 2 StPO kein Verfolgungsgrund	30,9%	32%	28,0%	28,4%	34,6%
§ 4 Abs. 1 JGG Unmündige	1,6%	1,4%	1,8%	1,5%	1,9%
§ 4 Abs. 2 JGG Jugendliche	0,7%	0,8%	0,6%	0,6%	0,7%
§ 6 JGG	1,3%	1,3%	1,9%	1,1%	1,3%
§ 191 Abs. 1 StPO Geringfügigkeit	6,6%	8,9%	3,1%	3,9%	7,8%
Diversion	11,6%	10,8%	10,1%	13,4%	13,2%
§ 35 SMG insgesamt	4,2%	4,1%	3,7%	5,3%	4%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	2,3%	1,7%	2,7%	3%	2,5%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinn. Leistung	0,5%	0,4%	0,5%	0,5%	0,6%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	3%	3,3%	1,5%	2,8%	4,3%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	0,2%	0,2%	0,2%	0,1%	0,2%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tatausgleich	1,4%	1,2%	1,5%	1,7%	1,6%
Strafantrag, Anklageschrift, Unterbringungsantrag	24,6%	24,3%	24,8%	26,5%	22,2%
Strafantrag	22,7%	22,3%	23,2%	24,6%	21,0%
Anklageschrift	1,7%	2,0%	1,5%	1,7%	1,1%
Unterbringungsantrag	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%

⁸ Die Spalte „Gesamt“ umfasst auch die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft, die mit insgesamt 741 Enderledigungen (davon 69,8% Einstellungen) nicht angeführt ist; nicht mitgerechnet sind sonstige Erledigungen.

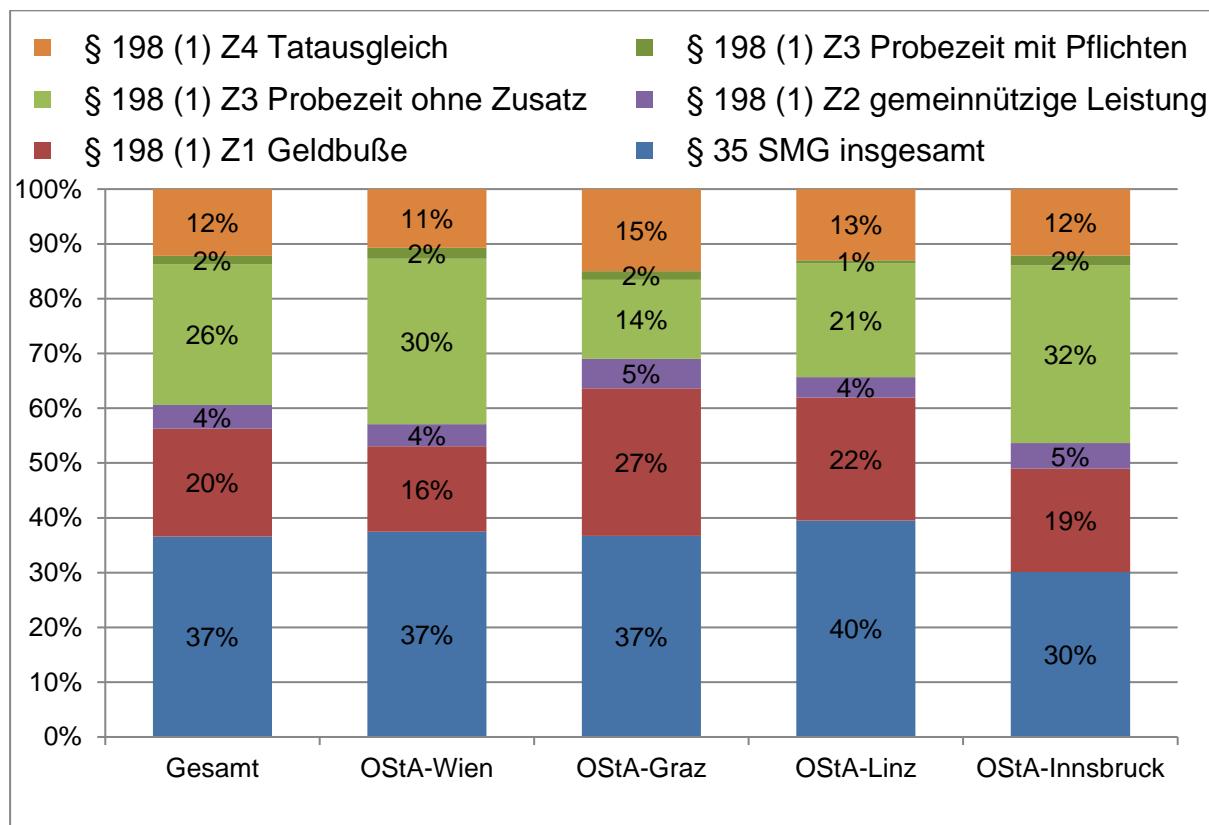
Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr, nach OStA-Sprengel



Formen der Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft im Berichtsjahr, nach OStA-Sprengel



Formen diversioneller Erledigung durch die Staatsanwaltschaft im Berichtsjahr, nach OStA-Sprengel



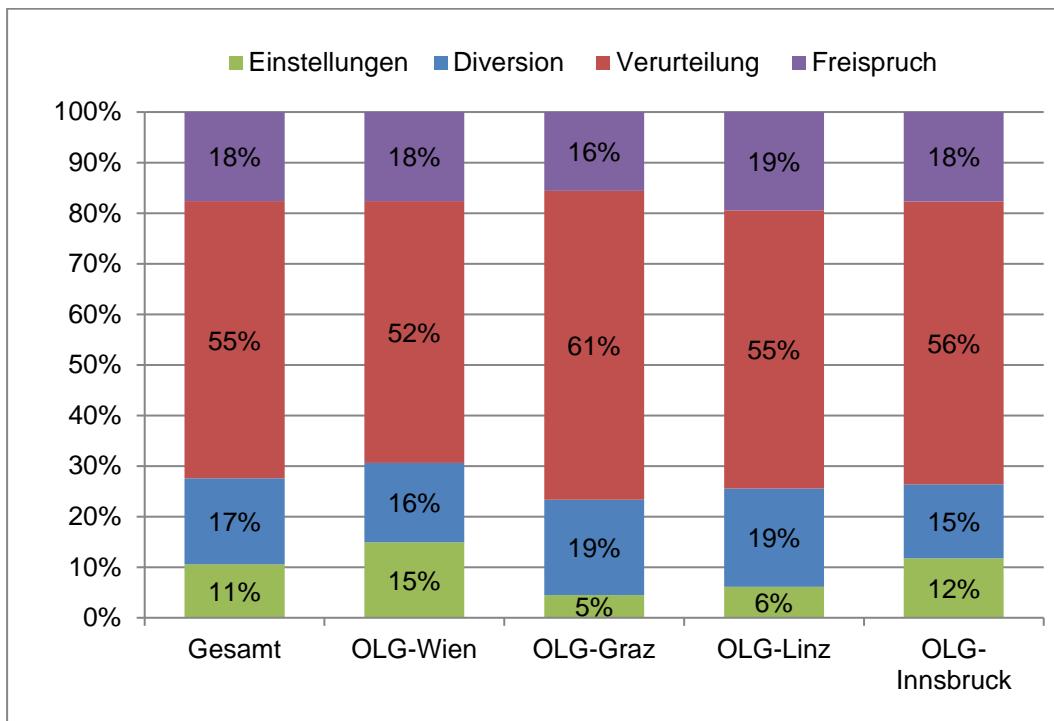
Bei den gerichtlichen Verfahrenserledigungen waren im Berichtsjahr im regionalen Vergleich die Einstellungsquoten im Bereich des OLG-Sprengels Wien relativ hoch (14,9% im Vergleich zu 4,5 bis 11,7% in den anderen Sprengeln); die diversionellen Erledigungen in den OLG-Sprengeln unterscheiden sich hingegen im Vergleich zum Vorjahr kaum. Gleich blieb, dass die Freispruchquoten in Graz niedriger waren (15,6%), dazu korrespondierend die relative Häufigkeit von gerichtlichen Verurteilungen mit 61,1% am höchsten; im OLG-Sprengel Wien mit 51,8% am niedrigsten.

Bei diversionellen Erledigungen durch die Gerichte ergingen in den OLG-Sprengeln Wien, Graz und Innsbruck überproportional häufig Diversionen nach dem SMG (19,5%, 18,8% und 21,9%, aller Diversionen im Vergleich zu 11,4% im Sprengel Linz. Im regionalen Vergleich wurde im Sprengel Wien relativ oft das Verfahren nach dem Ablauf einer Probezeit eingestellt, wohingegen die Diversion nach einem Tatausgleich weniger oft herangezogen wurde. Während in den OLG-Sprengeln Graz und Linz die Zahlung einer Geldbuße 45,4% bzw. 41,7% der diversionellen Erledigungen ausmachte, erreichte diese Erledigungsart in den übrigen Sprengel 26,6% bis 34,4%. In Wien und Innsbruck wurde am relativ häufigsten auf die Verpflichtung zur gemeinnützigen Leistung gesetzt (jeweils 9,3%). Der Tatausgleich wurde relativ oft im OLG-Sprengel Linz praktiziert (17,5% gegenüber 8,9% bis 12,8% in den anderen Sprengeln).

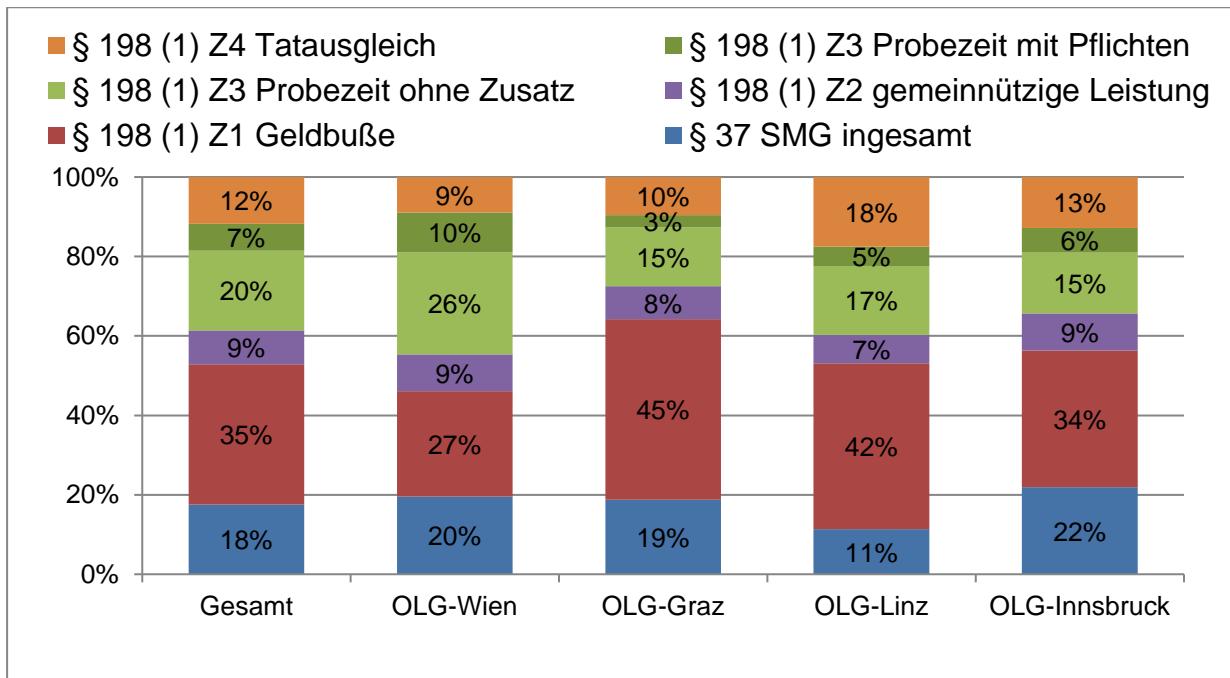
Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr, nach OLG-Sprengel

	Gesamt	OLG Wien	OLG Graz	OLG Linz	OLG Innsbruck
Enderledigungen gesamt	56.544	25.555	10.547	12.762	7.680
	100%	100%	100%	100%	100%
Einstellung gesamt	10,6%	14,9%	4,5%	6,1%	11,7%
§ 108 StPO (im Ermittlungsverfahren)	0,1%	0,1%	0%	0%	0%
§ 215 Abs. 2 StPO	0%	0%	0,1%	0,1%	0%
§ 227 StPO	7,5%	10,3%	2,7%	4,2%	10,6%
§ 451 Abs. 2 StPO	0,4%	0,4%	0,9%	0,3%	0,4%
§ 485 Abs. 1 Z 3 StPO	0,4%	0,4%	0,4%	0,3%	0,5%
§ 6 JGG	0%	0%	0%	0%	0%
§ 191 StPO	2,1%	3,8%	0,4%	1,2%	0,2%
Diversion	17,0%	15,7%	18,8%	19,5%	14,7%
§ 37 SMG gesamt	3,0%	3,1%	3,5%	2,2%	3,2%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	1,7%	1,7%	2,5%	1%	1,8%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinn. Leistung	1,7%	1,7%	2,5%	1%	1,8%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	6%	4,2%	8,5%	8,1%	5%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	1,5%	1,5%	1,6%	1,4%	1,4%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tatausgleich	3,4%	4%	2,8%	3,4%	2,3%
Urteil (ohne vorangegangenes Urteil)	1,2%	1,6%	0,6%	0,9%	0,9%
Verurteilung (ohne vorangegangenes Urteil)	2,0%	1,4%	1,8%	3,4%	1,9%
Freispruch (ohne vorangegangenes Urteil)	72,5%	69,4%	76,7%	74,4%	73,6%

Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr, nach OLG-Sprengeln



Form diversioneller Erledigung der Gerichte im Berichtsjahr, nach OLG-Sprengeln



Bei Betrachtung der Justiz als institutionelle Einheit und der justiziellen Erledigung von Strafverfahren insgesamt ergibt sich für die vier OStA- und OLG-Sprengel folgendes Bild: In Hinblick auf die relative Häufigkeit der Verfahrenseinstellungen unterscheiden sich alle Sprengel nicht wesentlich (64,3% bis 69,7%).

Die Wahrscheinlichkeit einer diversionellen Erledigung stieg 2016 erstmals nicht von Ost nach Westösterreich. Die Rate der Verfahren, die mit Urteil erledigt wurden, war in allen

Sprengeln etwa im Bundesdurchschnitt; 12,3% der justiziellen Erledigungen waren durchschnittlich Verurteilungen.

Verfahrenserledigungen durch StA und Gerichte im Berichtsjahr⁹

	Gesamt	OStA/OLG-Sprengel			
		Wien	Graz	Linz	Innsbruck
Verfahrenserledigung	329.230	150.896	58.114	71.872	47.607
Sonstige Erledigung	13.305	9.869	1.052	1.339	935
Strafantrag/Anklage/Ub-Antrag	63.712	28.101	11.553	15.301	8.649
Justizielle Enderledigung , davon	252.213	112.926	45.509	55.232	38.023
Einstellung	68,0% (171.546)	69,7% (78.688)	67,5% (30.741)	64,3% (35.512)	68,6% (26.088)
Diversion	15,7% (39.700)	14,6% (16.510)	14,7% (6.681)	18,5% (10.221)	16,5% (6.282)
Verurteilung	12,3% (30.996)	11,7% (13.236)	14,2% (6.445)	12,7% (7.018)	11,3% (4.297)
Freispruch	4,0% (9.971)	4,0% (4.492)	3,6% (1.642)	4,5% (2.481)	3,6% (1.356)

1.3 JUSTIZSTATISTIK STRAFSACHEN: ERLEDIGUNG VON VERFAHREN DURCH DIE STAATSANWALTSCHAFTEN UND GERICHTE, BETRACHTUNG NACH VERBÄNDEN

Mit dem **Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG)** (BGBl. I Nr. 151/2005), das am 1. Jänner 2006 in Kraft getreten ist, hat auch Österreich – als einer der letzten Staaten in der EU – ein „Unternehmensstrafrecht“ eingeführt. Mit diesem wird der seit Jahrhunderten geläufige Grundsatz verlassen, dass strafrechtliche Maßnahmen nur gegen Menschen ausgesprochen werden können („societas delinquere non potest“). Das VbVG stellt einen **Meilenstein der Strafrechtsentwicklung** in Österreich dar (zu Tatbeständen, Sanktionen und weiteren Details des VbVG siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 123).

Grundlage der Gerichtlichen Kriminalstatistik ist ein vom Bundesministerium für Inneres übermittelter Auszug aus dem Strafregister. Im Strafregister werden alle rechtskräftigen

⁹ Die Spalte „Gesamt“ umfasst auch die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft. Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

Verurteilungen natürlicher Personen durch österreichische Strafgerichte erfasst. Verurteilungen von Verbänden werden darin nicht erfasst. Dies bedingt, dass die Verurteilungen von juristischen Personen in der Verurteilungsstatistik der Statistik Austria, die zur jährlichen Erstellung der Gerichtlichen Kriminalstatistik führt, nicht enthalten sind. Die in diesem Kapitel dargestellten Zahlen entstammen daher aus der Zahlendokumentation der Verfahrensautomation Justiz (VJ). Ausgangspunkt der Betrachtung in diesem Kapitel ist die Zählung der erledigten Strafverfahren gegen Verbände. Die Daten geben Auskunft darüber, wie viele Verbände von den erledigten Verfahren in erster Instanz betroffen waren.

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Enderledigungen durch die Staatsanwaltschaften gestiegen. Der Anteil von Strafanträge/Anklagen an den Enderledigungen sank von 11,9% (2015) auf 10% (2016).

Verfahrenserledigungen der Bezirksanwälte

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Enderledigungen gesamt	2	17	26	70	57	33	24
Einstellung	-	13	12	54	36	23	13
Diversion	-	-	2	-	-	1	2
Strafantrag, Anklage	2	2	3	10	8	1	3
Sonstige Erledigung	-	2	9	6	13	8	6

Verfahrenserledigungen der Staatsanwaltschaft

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Enderledigungen gesamt	21	59	88	121	158	127	176
Einstellung	15	34	59	87	78	65	121
Diversion	-	3	2	1	4	1	1
Strafantrag, Anklage	6	12	15	15	30	18	17
Sonstige Erledigung	-	10	12	18	46	43	37

Die Anzahl der Enderledigungen durch die Gerichte ist bei Gesamtbetrachtung (Bezirksgerichte und Landesgerichte) gesunken, ebenso die urteilsmäßigen Erledigungen. Im Jahr 2016 erfolgten zwar in Summe gleich viele Verurteilungen wie im Jahr 2015, Freisprüche erfolgten aber weit weniger oft.

Verfahrenserledigungen der Bezirksgerichte

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Enderledigungen gesamt	2	6	2	7	2	4	9
Einstellung	-	-	-	3	-	1	-
Diversion	1	-	-	-	1	-	2
Sonstige Erledigung	-	-	2	-	-	2	3
Verurteilung	-	1	-	3	-	-	1
Freispruch	1	5	-	1	1	1	3

Verfahrenserledigungen der Landesgerichte

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Enderledigungen gesamt	1	12	17	13	29	27	16
Einstellung	-	-	-	1	1	3	-
Diversion	-	2	-	4	4	-	3
Sonstige Erledigung	-	6	-	1	6	5	5
Verurteilung	1	3	5	5	11	8	7
Freispruch	-	1	12	2	7	11	1

1.4 VERFAHRENSDAUER

Die Staatsanwaltschaften und Gerichte sind um möglichst zeitnahe Erledigungen der Geschäftsfälle bemüht. Seit dem Jahr 2011 wird die Dauer der Strafverfahren mit Hilfe von Auswertungen aus der Verfahrensautomation Justiz statistisch abgebildet, wobei zum Vergleich rückwirkend die letzten Jahre ebenfalls dargestellt werden. Bei Erstellung der Verfahrensdauerstatistik wurden folgende Festlegungen getroffen:

- Es wird das Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft (BAZ, St) und das Hauptverfahren bei Gericht (U, HV) dargestellt. Überdies erfolgt eine Berechnung der „Verfahrensdauer gesamt“, welche das staatsanwaltschaftliche und das gerichtliche Verfahren zusammen beinhaltet.
- In sämtlichen Darstellungen, ausgenommen die Sonderdarstellung „Verfahrensdauer mit/ohne Abbrechung“, werden nur jene Verfahren berücksichtigt, in welchen **bei keinem Beschuldigten eine Abbrechung des Verfahrens** stattgefunden hat. Die Zeiten, in denen das Verfahren abgebrochen ist, sind nämlich nicht der Tätigkeit der

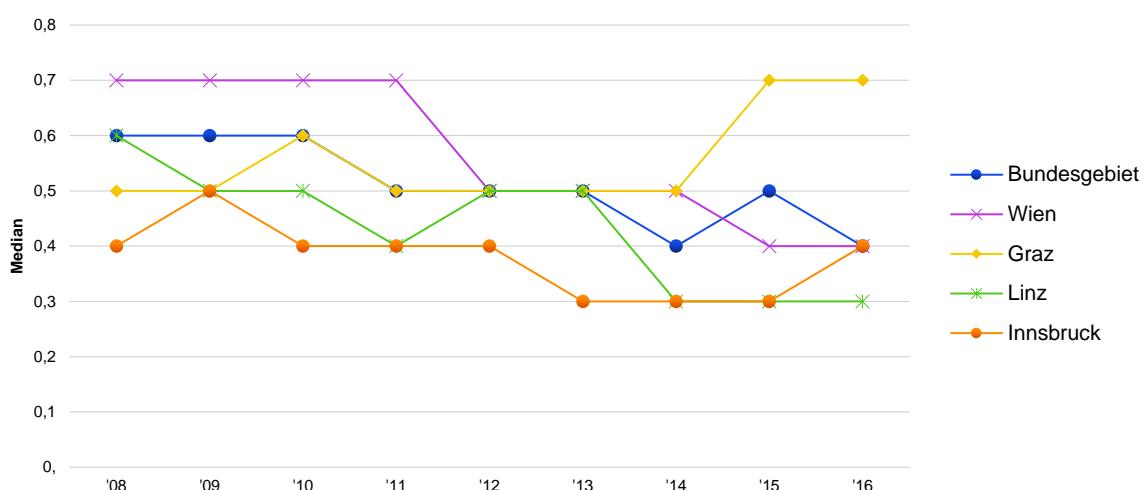
Gerichte und Staatsanwaltschaften zuzurechnen und würden das Ergebnis verfälschen.

- Es werden ausschließlich Verfahren mit bekannten Tätern betrachtet.
- Die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft ist in der Statistik nicht ausgewiesen, weil deren Verfahren auf Grund ihrer besonderen Struktur nicht in Relation zu den Verfahren anderer Staatsanwaltschaften gebracht werden können.
- Die Verfahrensdauer ist die Zeit zwischen dem Einbringungsdatum eines Falles und dem Datum des letzten, den Fall abstreichenden Schrittes (bzw. des letzten Urteilsschrittes bei der Verfahrensdauer gesamt). Die Dauer des Rechtsmittelverfahrens wird aus erhebungstechnischen Gründen nur bedingt ausgewiesen: Bleibt das Verfahren trotz Rechtsmittel abgestrichen – wie etwa im Fall einer bestätigenden Rechtsmittelentscheidung –, wird die Dauer des Rechtsmittelverfahrens nicht berücksichtigt. Wird das Verfahren wieder eröffnet (etwa durch eine aufhebende Rechtsmittelentscheidung), zählt nach den allgemeinen Grundsätzen der letzte, den Fall abstreichende Schritt, das heißt, die Dauer des Rechtsmittelverfahrens wird eingerechnet.
- Die **Verfahrensdauer** wird **in Monaten** angegeben, wobei nicht der Durchschnittswert, sondern der **Median**¹ ausgewiesen wird. Dieser bezeichnet den exakt mittleren Wert einer nach der Größe geordneten Zahlenreihe¹⁰. Der Median hat im Vergleich zum Durchschnitt den Vorteil, dass er gegenüber Extremwerten (sogenannten „Ausreißern“) robuster ist. Auf Grund von lange dauernden Einzelfällen ist die durchschnittliche Verfahrensdauer im Allgemeinen größer als der Median.

Betrachtet man ausgehend von diesen Grundsätzen die Dauer des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft, ohne die von den Bezirksanwälten bearbeiteten Fälle zu berücksichtigen, so erhält man einen bundesweiten Median von 0,4 Monaten im Jahr 2016, sodass der Wert des Jahres 2014 wieder erreicht werden konnte. Die Dauer des Ermittlungsverfahrens in den Sprengeln Linz, Wien und Graz blieben – wie im Vorjahr – auf einem Medianwert von 0,3, 0,4 bzw. 0,7 Monaten, während sich die Dauer im Sprengel Innsbruck auf 0,4 Monate erhöhte.

¹⁰ Z.B. ist in der Zahlenreihe 16, 70, 75 der Median 70. Als Durchschnitt bezeichnet man einen aus mehreren Werten errechneten Mittelwert, dieser beträgt in diesem Fall gerundet 53,7.

Dauer des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft ¹¹

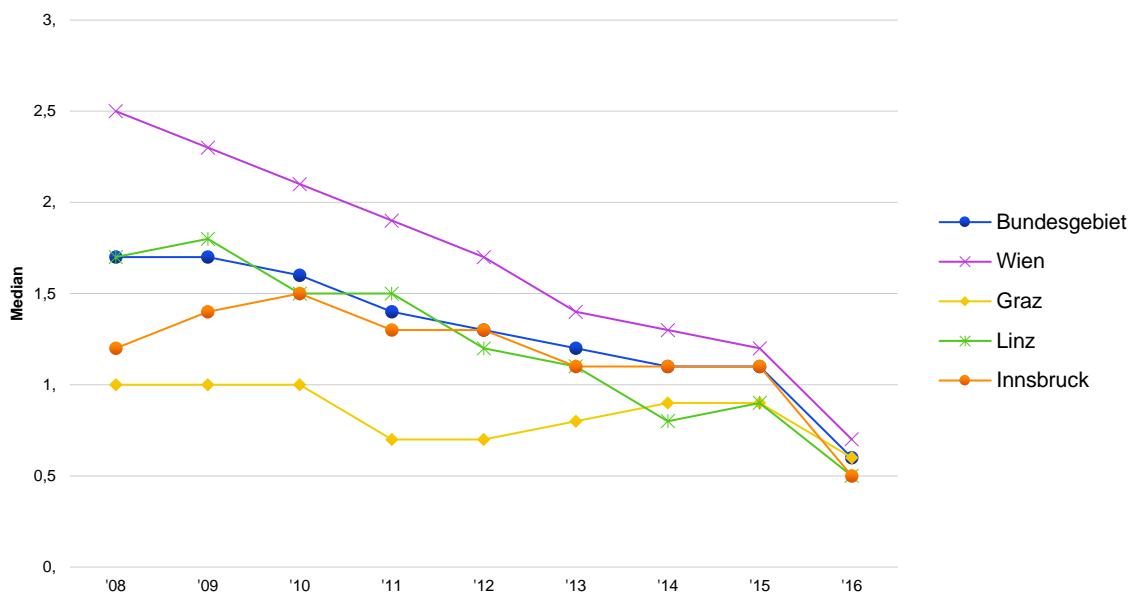


Betrachtet man dagegen die gesamte Verfahrensdauer in Strafsachen für das Jahr 2016, verstanden als Summe des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft und des Hauptverfahrens bei Gericht, so beträgt sie bundesweit im Median 0,6 Monate bei bezirksgerichtlicher und 1,1 Monate bei landesgerichtlicher Zuständigkeit. Demnach sind die Strafverfahren im Durchschnitt nach weniger als einem halben Jahr abgeschlossen, wobei die Verfahrensdauer in landesgerichtlicher Zuständigkeit im Vergleich zu den Vorjahren konstant blieb und sich bei Strafverfahren mit bezirksgerichtlicher Zuständigkeit deutlich verkürzte.

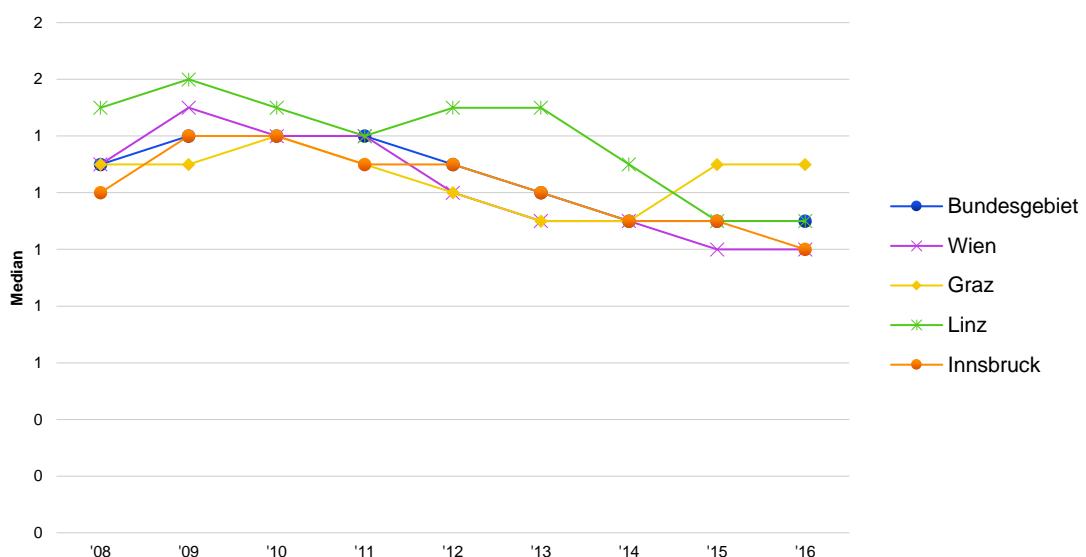
Im Vergleich zwischen den OLG-Sprengeln sind lediglich leichte Unterschiede erkennbar: Die Bandbreite reicht in Verfahren mit bezirksgerichtlicher Zuständigkeit von 0,5 Monaten (Linz und Innsbruck) bis 0,7 Monate (Wien). Bei landesgerichtlicher Zuständigkeit variiert die Verfahrensdauer ebenfalls nur gering zwischen 1,0 (Wien und Innsbruck) und 1,3 Monaten (Graz).

¹¹ ST-Register exklusive BAZ-Register.

Verfahrensdauer gesamt (bezirksgerichtliche Zuständigkeit)



Verfahrensdauer gesamt (landesgerichtliche Zuständigkeit)

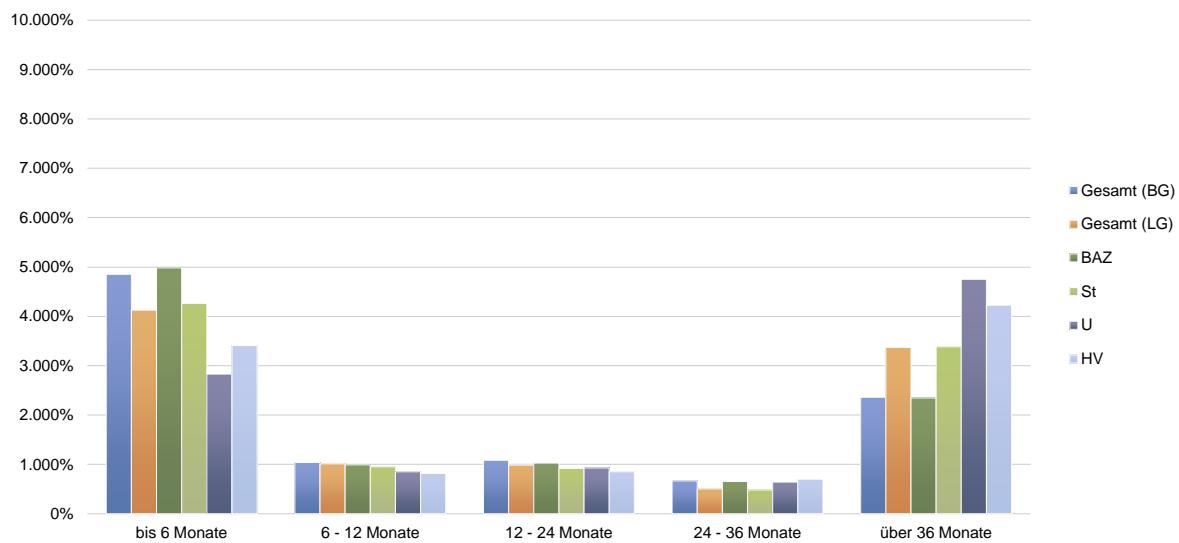


Der Umstand, dass jene Verfahren, die zumindest gegen einen Beschuldigten abgebrochen wurden, nicht berücksichtigt werden, reduziert naturgemäß die mittlere Verfahrensdauer. Dieser Effekt wird aus den folgenden beiden Grafiken ersichtlich.

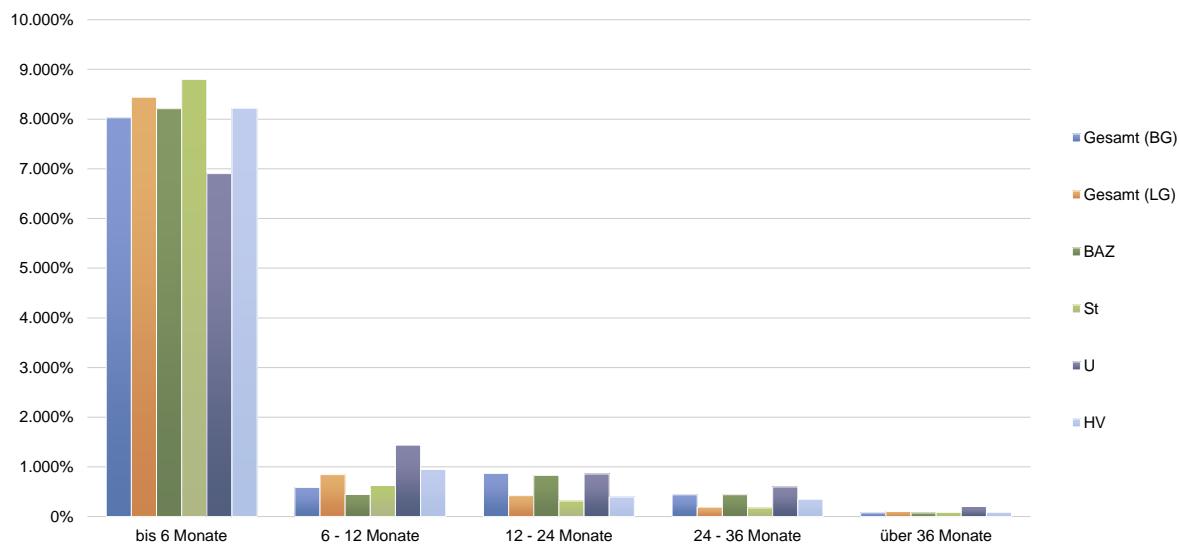
Berücksichtigt man die abgebrochenen Verfahren nicht, so werden rund 80% der Fälle in einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten erledigt. Die Erledigungsdauer der restlichen Verfahren verteilt sich bemerkenswerter Weise ziemlich gleichmäßig auf den Bereich sechs Monate bis drei Jahre. Über drei Jahre Erledigungsdauer sinkt die Anzahl der Fälle rapide ab.

Dagegen führt die Abbrechung des Verfahrens gegen Abwesende oder unbekannte Täter gemäß § 197 StPO zu zahlreichen Verfahren, die erst nach über 36 Monaten abgeschlossen werden können.

Verfahrensdauer inklusive abgebrochene Verfahren



Verfahrensdauer ohne abgebrochene Verfahren



2 VERURTEILUNGEN

Die Grundlage für dieses Kapitel bildet weitgehend die Gerichtliche Kriminalstatistik, die jährlich von Statistik Austria anhand eines Auszuges aus dem Strafregister erstellt wird¹². In der Gerichtlichen Kriminalstatistik wurde bis Ende 2011 bei einem Verfahren mit Verurteilungen wegen mehrerer Delikte die Verurteilung nur dem Delikt mit dem höchsten Strafsatz zugeordnet. Dadurch wurde in der Gerichtlichen Kriminalstatistik jede Verurteilung – unabhängig davon, wie viele einzelne Delikte einer Verurteilung zugrunde lagen – nur einmal gezählt. Die Gerichtliche Kriminalstatistik bis Ende 2011 sagte also nur aus, wie oft es zur Verurteilung kam, nicht aber wie viele und welche Delikte dieser Verurteilung zugrunde lagen.

Mit Implementierung des Projektes elektronische Strafkarte im Jahr 2011 wurde die Gerichtliche Kriminalstatistik der Statistik Austria neu aufgestellt, sodass seit dem Statistikjahr 2012 eine Übermittlung von besseren Daten vom Strafregisteramt an Statistik Austria möglich wurde. Seither wird vom Gericht an das Strafregisteramt mitgeteilt, welche Norm strafssatzbestimmend und somit entscheidend dafür war, welche Strafdrohung bei der Festlegung des Strafmaßes herangezogen wurde. Darüber hinaus werden sämtliche verwirklichten Delikte angeführt, sodass zu den einzelnen Verurteilungen nicht nur angegeben werden kann, welche Norm strafssatzbestimmend war, sondern auch, welche Delikte einer Verurteilung zugrunde lagen.

Die Gerichtliche Kriminalstatistik kann jedoch keine Aussage dazu treffen, wie viele Straftaten begangen wurden. Wird beispielsweise eine Person wegen fünf begangener Einbrüche verurteilt, hat sie dennoch nur ein Delikt, nämlich das Verbrechen des Diebstahles durch Einbruch nach § 129 StGB, verwirklicht. Juristisch gesprochen bezeichnet ein Delikt, welchen in einer Rechtsnorm beschriebenen Tatbestand der Beschuldigte verwirklicht hat. In der Statistik werden daher die im Beispiel genannten fünf Straftaten nur als ein Delikt gezählt. Werden bei einem Einbruch jedoch neben Bargeld auch eine Bankomatkarte und ein Personalausweis mitgenommen, so wird dadurch neben dem Delikt des Einbruches auch das Delikt der Entfremdung unbarer Zahlungsmittel nach § 241e StGB und das Delikt der Urkundenunterdrückung nach § 229 StGB begangen, sodass mit einer Tathandlung drei Delikte verwirklicht wurden. Die Anzahl begangener Straftaten kann somit erheblich von der Anzahl verwirklichter Delikte abweichen.

Die Auflistung sämtlicher Delikte, die einer Verurteilung zugrunde liegen, wurde mit dem Statistikjahr 2012 erstmals möglich. Beginnend mit dem heurigen Berichtsjahr erfolgt ein Vergleich nur mehr bis 2012 zurück. Ein Vergleich mit den Vorjahren kann daher nach wie

¹² Siehe auch www.statistik.gv.at.

vor nur mit den strafsatzzbestimmenden Delikten angestellt werden. (zu weiteren Details, siehe Sicherheitsbericht 2014, Teil des BMJ, 35).

2.1 DIE ENTWICKLUNG NACH PERSONENGRUPPEN

Im Berichtsjahr wurde von österreichischen Gerichten 30.450mal eine Person nach dem Strafgesetzbuch oder strafrechtlichen Nebengesetzen rechtskräftig verurteilt. Von den Verurteilten waren erneut 85,7% Männer und 14,3% Frauen. Sie verteilen sich auf 6,5% Jugendliche, 11,6% junge Erwachsene und 81,9% Erwachsene.¹³ 58,9% waren Österreicher und 41,1% ausländische Staatsangehörige.

Gegenüber dem Vorjahr gingen die Verurteilungen um 5,2% zurück. Bei Männern beträgt die Veränderung -5,3%, bei Frauen -4,7%. Die Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger gingen um 2,6% zurück, jene von Jugendlichen um 7,5%.

Während in den letzten zehn Jahren im Jahr 2005 ein Höchststand von 45.691 Verurteilungen erreicht wurde, ist die Zahl der Verurteilungen im Berichtsjahr so gering wie noch nie zuvor. Gegenüber dem Jahr 2005 sank die Zahl der Verurteilungen um 33,4%. Der Frauenanteil unter den Verurteilten blieb in den letzten zehn Jahren auf etwa gleichbleibendem Niveau (zwischen 14 und 15%), der Anteil der Jugendlichen schwankte zwischen 6,5% (2005) und 8,3% (2009) und erreicht mit 6,5% im Berichtsjahr das Niveau von 2005. Seit 2002 wird auch die strafrechtliche Alterskategorie der jungen Erwachsenen ausgewiesen. Der Anteil dieser Gruppe stieg anfangs steil an und erreicht im Jahr 2015 mit 3.534 Verurteilungen die niedrigste Quote.¹⁴

Der Anteil verurteilter ausländischer Staatsangehöriger stieg in den Jahren 2001 bis 2005 von 23,6 auf 30,8%, betrug von 2006 bis 2009 knapp unter 30% und erreichte im Berichtsjahr den höchsten Wert mit 41,1%.

Mit den insgesamt 30.450 Verurteilungen wurde über 47.645 Delikte abgesprochen. Im Schnitt wird somit bei jeder Verurteilung über 1,5 Delikte entschieden. Bei Verurteilungen von Jugendlichen liegt dieser Schnitt etwas höher (1,9 Delikte je Verurteilung).

Im Vergleich zum Vorjahr wurden insgesamt 1.565 weniger Delikte verwirklicht, was einem Prozentsatz von -3,2% entspricht. Auffallend bei sämtlich verwirklichten Delikten ist, dass es bei nahezu allen Personengruppen zu einem Rückgang, wobei der Rückgang bei Frauen (-

¹³ Die Alterskategorien beziehen sich auf das Alter zum Tatzeitpunkt. Jugendlicher ist, wer das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 1 Z 2 JGG). Als junge Erwachsene gelten Personen, welche die Tat vor vollendetem 21. Lebensjahr begangen haben (§ 36 StGB).

¹⁴ Dieser Ausweis scheint in den Jahren vor 2004 unvollständig. Die zusätzliche Alterskategorie junger Erwachsener führt dazu, dass der Anteil verurteilter Erwachsener im abgelaufenen Jahrzehnt sinkt.

5%) prozentuell am stärksten war. Bei Ausländern kam es zu einer leichten Steigerung (+0,9%), demgegenüber gingen die Delikte von Österreichern zurück (-5,9%).

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten verurteilt wurden, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

Verurteilungen nach Merkmalen der Person

strafsatzzbestimmend	2012	2013	2014	2015	2016
Gesamt (=100%), davon	35.541	34.424	32.980	32.118	30.450
Männer	30.346	29.266	28.033	27.563	26.110
Frauen	5.195	5.158	4.947	4.555	4.340
% Männer	85,4%	85,0%	85,0%	85,8%	85,7%
% Frauen	14,6%	15,0%	15,0%	14,2%	14,3%
Jugendliche	2.562	2.248	2.086	2.149	1.988
Junge Erwachsene	4.903	4.524	3.968	3.791	3.534
Erwachsene	28.076	27.652	26.926	26.178	24.928
% Jugendliche	7,2%	6,5%	6,3%	6,7%	6,5%
% Junge Erwachsene	13,8%	13,1%	12,0%	11,8%	11,6%
% Erwachsene	79,0%	80,3%	81,6%	81,5%	81,9%
Österreicher	23.746	22.317	20.770	19.261	17.930
Ausländer	11.795	12.107	12.210	12.857	12.520
% Österreicher	66,8%	64,8%	63,0%	60,0%	58,9%
% Ausländer	33,2%	35,2%	37,0%	40,0%	41,1%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

sämtliche Delikte nach Merkmalen der Person

	2014	2015	2016	Veränderung 2015 auf 2016	
	sämtliche Delikte			absolut	in %
Gesamt (=100%), davon	49.940	49.210	47.645	-1.565	-3,2%
Männer	43.007	42.695	41.459	-1.236	-2,9%
Frauen	6.933	6.515	6.186	-329	-5,0%
% Männer	86,1%	86,8%	87,0%		
% Frauen	13,9%	13,2%	13,0%		
Jugendliche	3.905	3.948	3.792	-156	-4,0%
Junge Erwachsene	6.325	6.209	5.993	-216	-3,5%
Erwachsene	39.710	39.053	37.860	-1.193	-3,1%
% Jugendliche	7,8%	8,0%	8,0%		
% Junge Erwachsene	12,7%	12,6%	12,6%		
% Erwachsene	79,5%	79,4%	79,5%		
Österreicher	31.324	29.449	27.700	-1.749	-5,9%
Ausländer	18.616	19.761	19.945	+184	+0,9%
% Österreicher	62,7%	59,8%	58,1%		
% Ausländer	37,3%	40,2%	41,9%		

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

2.2 DIE ENTWICKLUNG NACH DELIKTSGRUPPEN

Bei der Betrachtung nach Delikten ist besonders zu beachten, dass bis 2011 bei einer Verurteilung wegen mehrerer Delikte lediglich das Delikt mit der höchsten Strafdrohung als das „führende“ Delikt ausgewiesen wurde. Ein einer Verurteilung zugrunde liegendes Delikt mit geringerer Strafdrohung schien in der Statistik nicht auf.

Wie in der Einleitung zu Kapitel 2 ausgeführt, stehen seit dem Statistikjahr 2012 erstmals bessere Daten zur Verfügung. Daher können nun sämtliche Delikte, die einer Verurteilung zugrunde liegen, ausgewiesen werden, sodass auch Delikte mit geringerer Strafdrohung, welche nicht strafsatzzbestimmend waren, angeführt werden. Da die Auflistung sämtlicher einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte mit dem Statistikjahr 2012 erstmals möglich wurde, sind die Zahlen aus dem Berichtsjahr lediglich mit den Zahlen aus den Statistikjahren 2012 bis 2015, nicht jedoch mit den Vorjahren vergleichbar.

2.2.1 Überblick

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr überwiegend wegen Vermögensdelikten (33,8%). Zu 17,7% wurde wegen Delikten gegen Leib und Leben verurteilt, zu 15,4% wegen Suchtmitteldelikten und zu 2,4% wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung.

Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich eine annähernd gleiche Verteilung der verurteilten Deliktsgruppen, wenngleich ein leichter Anstieg bei Delikten gegen Leib und Leben (17,5% zu 17,7%) und gegen die sexuelle Integrität (2% zu 2,4%) gegenüber einen leichten Rückgang bei den Delikten gegen fremdes Vermögen (34,5% zu 33,8%), sowie bei den Delikten nach dem SMG (16,1% zu 15,4%) zu verzeichnen ist.

Bei den Verurteilungen waren wie im Vorjahr überwiegend (37,7%) Vermögensdelikte strafsatzzbestimmend und somit entscheidend dafür, welche Strafdrohung bei der Festlegung des Strafmaßes herangezogen wurde. Zu 19,2% bestimmten Delikte gegen Leib und Leben, zu 13,1% Suchtmitteldelikte und zu 1,9% Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung den Strafsatz.

Die Darstellung sämtlicher einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte zeigt, dass wie im Berichtsjahr 2015 Vermögensdelikte einen etwas kleineren Anteil an sämtlichen verurteilten Delikten haben (33,8%), als sie für den Strafsatz bestimmt waren (37,7%). Auch Delikte gegen Leib und Leben bestimmen anteilmäßig seltener den Strafsatz, als sie den Verurteilungen zugrunde liegen. Dagegen wird anteilmäßig häufiger wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung sowie Suchtmitteldelikten verurteilt, als diese Deliktsgruppen für den heranzuziehenden Strafsatz bestimmt waren.

Vergleicht man die Zahlen mit jenen aus dem Vorjahr, so waren weniger Delikte gegen fremdes Vermögen (39,1 zu 37,7%) und nach dem SMG (13,8% zu 13,1%) strafsatzzbestimmend. Delikte gegen Leib und Leben (18,8 zu 19,2%) und Delikte gegen die sexuelle Integrität waren etwas häufiger (1,7% zu 1,9%), strafsatzzbestimmend.

Generell kam es zu 1.668 weniger Verurteilungen und es wurden um 1.565 weniger Delikte verwirklicht, als im Jahr 2015

Verurteilungen nach Deliktsgruppen

strafsatzzbestimmend	2012	2013	2014	2015	2016
Gesamt (=100%), davon wegen Delikt gegen	35.541	34.424	32.980	32.118	30.450
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	7.701	7.049	6.474	6.034	5.835
%	21,7%	20,5%	19,6%	18,8%	19,2%
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	13.892	13.835	13.249	12.549	11.466
%	39,1%	40,2%	40,2%	39,1%	37,7%
Sexuelle Integrität §§ 201-220b StGB	665	593	521	553	586
%	1,9%	1,7%	1,6%	1,7%	1,9%
nach dem SMG	4.261	4.252	4.368	4.435	3.993
%	12,0%	12,4%	13,2%	13,8%	13,1%
Sonstige	9.022	8.695	8.368	8.547	8.570
%	25,4%	25,3%	25,4%	26,6%	28,1%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

sämtliche Delikte nach Deliktsgruppen

	2014	2015	2016	Veränderung 2015 auf 2016	
	sämtliche Delikte			absolut	in %
Gesamt (=100%), davon wegen Delikt gegen	49.940	49.210	47.645	-1.565	-3,2%
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	8.991	8.613	8.433	-180	-2,1%
%	18,0%	17,5%	17,7%		
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	17.834	16.986	16.107	-879	-5,2%
%	35,7%	34,5%	33,8%		
Sexuelle Integrität §§ 201-220b StGB	908	986	1.141	+155	+15,7%
%	1,8%	2,0%	2,4%		
nach dem SMG	7.737	7.922	7.351	-571	-7,2%
%	15,5%	16,1%	15,4%		
Sonstige	14.470	14.703	14.613	-90	-0,6%
%	29,0%	29,9%	30,7%		

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten den Verurteilungen zugrunde lagen, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

Im Folgenden wird die Entwicklung der Verurteilungszahlen sämtlich verwirklichter Delikte der wichtigsten Deliktsgruppen im Detail dargestellt.

2.2.2 Delikte gegen fremdes Vermögen

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr insgesamt wegen 16.107 begangener Vermögensdelikte. Bei 11.466 Verurteilungen waren diese Delikte strafzettelbestimmend.

Verurteilungen wegen Sachbeschädigung wurden im Berichtsjahr 2016 im Vergleich zum Vorjahr (2.220) weniger oft ausgesprochen (2.256) und der Anteil der Sachbeschädigungen an sämtlichen Delikten gegen fremdes Vermögen nahm im Vergleich zum Berichtsjahr 2015 geringfügig zu (13,3% zu 13,8%).

Diebstahlsdelikte führten im Berichtsjahr anteilig niedriger als vergleichsweise im Vorjahr (48,9% zu 48,4%) zu einer Verurteilung. Nahezu gleich zum Vorjahr geblieben ist der prozentuelle Anteil der Verurteilungen wegen räuberischen Diebstahls (0,4% zu 0,5%) angestiegen ist hingegen der prozentuelle Anteil der Verurteilungen wegen Diebstahls durch Einbruch (6,9% zu 8,4%).

Die Verurteilungszahlen wegen unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen sind auch im Berichtsjahr wieder annähernd gleich gegenüber den beiden Vorjahren geblieben. Die Verurteilungen wegen Raubes sind leicht gesunken, jene wegen sonstiger Vermögensdelikte stiegen gegenüber dem Vorjahr leicht an.

Sämtliche Delikte gegen fremdes Vermögen

	2014		2015		2016	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Sachbeschädigung §§ 125, 126 StGB	2.455	13,8%	2.256	13,3%	2.220	13,8%
Diebstahl gesamt §§ 127-131 StGB	8.626	48,4%	8.306	48,9%	7.790	48,4%
Diebstahl durch Einbruch § 129 StGB	1.238	6,9%	1.165	6,9%	1.354	8,4%
Diebstahl mit Waffen § 129 StGB	4	0,0%	1	0,0%	6	0,0%
Räuberischer Diebstahl §131 StGB	67	0,4%	71	0,4%	75	0,5%
Unbef. Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	294	1,6%	307	1,8%	296	1,8%
Raub §§ 142, 143 StGB	748	4,2%	824	4,9%	681	4,2%
Sonstige Delikte gegen fremdes Vermögen	5.711	32,0%	5.293	31,2%	5.120	31,8%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

2.2.3 Delikte gegen Leib und Leben

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr wegen 8.433 begangener Delikte gegen Leib und Leben. Bei 5.835 Verurteilungen waren diese Delikte strafsatzzbestimmend.

Den am häufigsten verwirklichten Tatbestand dieser Deliktsgruppe bildet, wie im Vorjahr, das Delikt der vorsätzlichen Körperverletzung ohne besondere Qualifikation (§ 83 StGB). So erfolgen auch im Berichtsjahr 56,9% (2015: 55,9%) Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben nach § 83 StGB. Ein geringer Anstieg ist anteilmäßig bei den Verurteilungen wegen schwerer Körperverletzung (15,7% zu 15,4%) und Verurteilungen wegen grob fahrlässiger Tötung (0,3% zu 0,4%) zu verzeichnen. Leicht zurückgegangen sind Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzung (16,3% zu 15,6%). Die Verurteilungszahlen wegen fahrlässiger Tötung sowie wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte sind prozentuell gleich geblieben (1,4% bzw. 0,7%), wobei es im Berichtsjahr 2016 zu vier Verurteilungen wegen Totschlags kam.

Sämtliche Delikte gegen Leib und Leben¹⁵

	2014		2015		2016	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Vorsätzliche Tötungsdelikte gesamt §§ 75-79 StGB	70	0,8%	62	0,7%	63	0,7%
Mord § 75 StGB	67	0,7%	58	0,7%	59	0,7%
Totschlag § 76 StGB	2	0,0%	3	0,0%	4	0,0%
Fahrlässige Tötung § 80 StGB	139	1,5%	121	1,4%	115	1,4%
Grob fahrlässige Tötung § 81 StGB	33	0,4%	26	0,3%	31	0,4%
Körperverletzung § 83 StGB	5.131	57,1 %	4.818	55,9 %	4.798	56,9 %
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	1.313	14,6 %	1.324	15,4 %	1.328	15,7 %
Fahrl. Körperverletzung § 88 StGB	1.403	15,6 %	1.404	16,3 %	1.315	15,6 %
Sonstige Delikte gegen Leib und Leben	902	10,0 %	858	10,0 %	783	9,3%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

2.2.4 Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr wegen 1.141 begangener Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung. Bei 586 Verurteilungen waren diese Delikte strafsatzzbestimmend.

Während es in dieser Deliktsgruppe bei den Verurteilungen wegen Vergewaltigung zu einem leichten Rückgang kam (9,6% zu 11,9%) sind die Delikte wegen pornografischer Darstellung

¹⁵ Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

Minderjähriger nach § 207a StGB gegenüber dem Vorjahr um 3,5% gestiegen (35,3% zu 31,8%).

Ein Anstieg ist ebenso bei den Verurteilungen wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen (10,7% zu 9,8%) sowie wegen sexueller Belästigung und öffentlichen Handlungen (12,1% zu 10,6%) zu bemerken.

Bei allen übrigen Verurteilungen in dieser Deliktsgruppe kam es zu geringfügigen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

Sämtliche Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung¹⁶

	2014		2015		2016	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Vergewaltigung § 201 StGB	126	13,9%	117	11,9%	109	9,6%
Geschlechtliche Nötigung § 202 StGB	34	3,7%	51	5,2%	48	4,2%
Sex. Missbrauch wehrl./beeintr. Person § 205 StGB	25	2,8%	32	3,2%	27	2,4%
Schwerer sex. Missbrauch von Unmündigen § 206 StGB	105	11,6%	97	9,8%	122	10,7%
Sexueller Missbrauch von Unmündigen § 207 StGB	101	11,1%	108	11,0%	123	10,8%
Pornograph. Darstellungen Minderjähriger § 207a StGB	244	26,9%	314	31,8%	403	35,3%
Sexueller Missbrauch von Jugendlichen § 207b StGB	5	0,6%	17	1,7%	14	1,2%
Sex. Belästigung und öff. geschl. Handlungen § 218 StGB	108	11,9%	105	10,6%	138	12,1%
Sonstige Delikte gegen die sexuelle Integrität	160	17,6%	145	14,7%	157	13,8%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

2.2.5 Beharrliche Verfolgung – „Stalking“ (§ 107a StGB)

Im Berichtsjahr 2014 bildete erstmals die Gerichtliche Kriminalstatistik die Grundlage der Zahlen. Es wird daher, basierend auf den Zahlen aus dem Strafregister, eine Aussage über rechtskräftige Verurteilungen gemacht. Ein Vergleich mit den Zahlen aus dem Vorjahren ist nicht aussagekräftig, da die Zahlen bis zum Berichtsjahr 2013 auf Grundlage der Datenbank der Justiz (Verfahrensautomation Justiz) dargestellt wurden und sohin sämtliche erstinstanzliche Verurteilungen erfasst waren. Im Berichtsjahr 2016 kam es in 134 Fällen zu einer rechtskräftigen Verurteilung wegen beharrlicher Verfolgung.

¹⁶ Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

Verurteilungen wegen beharrlicher Verfolgung¹⁷

	2014	2015	2016
Beharrliche Verfolgung § 107a StGB	195	172	134

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

2.2.6 Suchtmittelgesetz

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr wegen 7.351 begangener Suchtmitteldelikte. Bei 3.993 Verurteilungen waren diese Delikte strafsatzzbestimmend.

Im Berichtsjahr kam es gegenüber dem Vorjahr zu einem Anstieg von 3,9% beim Delikt Suchtgifthandel (24,3% zu 20,4%), wegen des wohl prägendsten Straftatbestands dieser Deliktsgruppe, nämlich des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 SMG, sind die Verurteilungen um 4,6% gestiegen (73,9% zu 69,3%).

Bei den übrigen Verurteilungen in dieser Deliktsgruppe kam es zu geringfügigen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

Sämtliche Delikte nach dem Suchtmittelgesetz¹⁸

	2014		2015		2016	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Unerlaubter Umgang mit Suchtgiften § 27 SMG	5.721	73,9%	5.857	73,9%	5.095	69,3%
Vorbereitung von Suchtgifthandel § 28 SMG	386	5,0%	389	4,9%	430	5,8%
Suchtgifthandel § 28a SMG	1.534	19,8%	1.613	20,4%	1.789	24,3%
Unerlaubter Umgang mit psychotropen Stoffen § 30 SMG	67	0,9%	36	0,5%	25	0,3%
Vorbereitung des Handels mit psychotropen Stoffen § 31 SMG	3	0,0%	4	0,1%	3	0,0%
Handel mit psychotropen Stoffen § 31a SMG	15	0,2%	21	0,3%	5	0,1%
Unerlaubter Umgang mit Drogenausgangsstoffen § 32 SMG	11	0,1%	2	0,0%	4	0,1%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

2.2.7 Verhetzung und NS-Wiederbetätigung

Wegen Verhetzung nach § 283 StGB kam es im Berichtsjahr zu 52 Verurteilungen (2015: 44 Verurteilungen).

¹⁷ Zu den nicht rechtskräftigen Verurteilungen der früheren Jahre siehe SIB 2013, Teil des BMJ, 40.

¹⁸ Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

Wegen Verbrechen nach **§§ 3a ff VerbotsG** (Betätigung im nationalsozialistischen Sinn) kam es in 74 Fällen zu einer Verurteilung.

Sämtliche Delikte wegen Verhetzung und Verbrechen nach dem Verbots gesetz

	2014	2015	2016
Verhetzung § 283 StGB	30	44	52
§§ 3a ff Verbots gesetz	62	71	74

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik

2.2.8 Computerkriminalität

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr 140mal wegen Delikten, die der Computerkriminalität zuzurechnen sind. Bei 63 Verurteilungen waren diese Delikte strafatzbestimmend.

Die Verurteilungen wegen betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauchs nach § 148a StGB stellen nach wie vor den weitaus größten Anteil der Verurteilungen in dieser Deliktsgruppe dar, wobei es anteilig zu einem Rückgang gegenüber dem Vorjahr (83,6% zu 89,1%) kam.

Während bei den Verurteilungen wegen des widerrechtlichen Zugriffs auf ein Computersystem ebenfalls ein Rückgang ersichtlich ist, ist bei den übrigen Delikten Berichtsjahr jeweils ein Anstieg zu verzeichnen.

Sämtliche Delikte wegen Computerkriminalität¹⁹²⁰

	2014		2015		2016	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem § 118a StGB	1	0,7%	3	2,0%	2	1,4%
Datenbeschädigung § 126a StGB	2	1,4%	1	0,7%	5	3,6%
Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems § 126b StGB	1	0,7%	0	0,0%	1	0,7%
Missbrauch von Computerprogrammen oder Zugangsdaten § 126c StGB	2	1,4%	0	0,0%	3	2,1%
Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch § 148a StGB	132	90,4%	131	89,1%	117	83,6%
Datenfälschung § 225a StGB	8	5,5%	12	8,2%	12	8,6%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik

¹⁹ Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

²⁰ Wegen des **Missbräuchlichen Abfangens von Daten § 119a StGB** erfolgten 2016 keine Verurteilungen

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten den Verurteilungen zugrunde lagen, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

2.2.9 Umweltkriminalität

Im Berichtsjahr lagen insgesamt 6 Umweltdelikte (§§ 180 - 183 StGB) einer Verurteilung zugrunde. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang um 6 Verurteilungen. Bei 5 Verurteilungen waren Umweltdelikte strafssatzbestimmend.

Im Vergleich zum Vorjahr kam es bei den Verurteilungen nach § 181f StGB zu einem Anstieg. Völlig ident mit dem Vorjahr kam es zu keinen Verurteilungen nach §§ 181a, 181d, 182 und 183 StGB. Bei den übrigen Delikten war ein Rückgang zu verzeichnen.

Sämtliche Delikte gegen die Umwelt

	2014		2015		2016	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
§ 180 StGB	1	12,5%	0	0,0%	0	0,0%
§ 181 StGB	0	0,0%	4	33,3%	1	16,7%
§ 181a StGB	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
§ 181b StGB	6	75,0%	7	58,3%	3	50,0%
§ 181c StGB	0	0,0%	1	8,3%	0	0,0%
§ 181d StGB	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
§ 181f StGB	1	12,5%	0	0,0%	2	33,3%
§ 182 StGB	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
§ 183 StGB	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik

2.2.10 Illegaler Artenhandel

Die weltweite Entwicklung, dass sich der illegale internationale Handel mit Wildtieren und Wildpflanzen neben Waffen- und Drogenschmuggel zu einem der lukrativsten Zweige der internationalen organisierten Kriminalität entwickelte, bildet sich derzeit noch nicht in den nationalen Statistiken ab.

Bundesweit fielen 2016 18 Verfahren (auch) wegen § 7 ArtHG bei den Staatsanwaltschaften neu an. Überwiegend wurden die Verfahren im Berichtszeitraum eingestellt (gegen 12 Personen), gegen 5 Personen wurde diversionell vorgegangen.

Im Jahr 2016 gab es nur eine Verurteilung nach § 7 Artenhandelsgesetz (ArtHG), diese Bestimmung war aber nicht strafssatzbestimmend (sondern § 288 StGB).

2.2.11 Terrorismusdelikte

Im Berichtsjahr 2016 werden aufgrund ihrer Relevanz erstmals die Daten zu staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren sowie gerichtlichen Entscheidungen (Verurteilungen und Freisprüche) wegen der sogenannten Terrorismusdelikte (§§ 278b bis 278f und § 282a StGB) aufgenommen.

Verfahren bei der Staatsanwaltschaft

Ermittlungsverfahren	2013	2014	2015	2016
§ 278b StGB	33	82	210	228
§ 278c StGB	4	2	8	11
§ 278d StGB	22	38	37	53
§ 278e StGB	6	8	6	5
§ 278f StGB	1	3	2	
§ 282a StGB	6	17	66	43
Gesamt	72	150	329	340

Anklagen	2013	2014	2015	2016
§ 278b StGB	1	8	48	54
§ 278c StGB			3	2
§ 278d StGB	2		2	
§ 278e StGB		1	2	3
§ 278f StGB	1		1	
§ 282a StGB	2	2	6	14
Gesamt	6	11	62	73

Quelle: automationsunterstützte Datenverarbeitung VJ-Justiz.

Gerichtliche Entscheidungen (Freisprüche und Verurteilungen)

Freisprüche	2013	2014	2015	2016
§ 278b StGB	2	3	5	2
§ 278c StGB	1			
§ 278d StGB			1	
§ 278e StGB				
§ 278f StGB				
§ 282a StGB				1
Gesamt	3	3	6	3

Quelle: automationsunterstützte Datenverarbeitung VJ-Justiz.

Verurteilungen	2013	2014	2015	2016
§ 278b StGB		1	17	33
§ 278c StGB				1
§ 278d StGB	1			
§ 278e StGB				1

Verurteilungen	2013	2014	2015	2016
§ 278f StGB	1			
§ 282a StGB			1	7
Gesamt	2	1	18	42

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2016

2.3 VERURTEILUNGEN NACH PERSONEN- UND DELIKTSGRUPPEN

2.3.1 Überblick

Betrachtet man die Verurteilungen differenziert nach Personenmerkmalen wie Geschlecht, Alter oder Staatsbürgerschaft, so ist die Häufigkeit der Verurteilung wegen bestimmten Deliktgruppen unterschiedlich. Die folgende Grafik zeigt die differierenden Verurteilungszahlen nach unterschiedlichen Personengruppen.

Sämtliche Delikte nach Personen- und Deliktsgruppen

davon wegen Delikt gegen	Gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erwachsene	Erwachsene	Österreicher	Ausländer	davon			
									EU-Staaten	Türkei	Ehemaliges Jugoslawien ²¹	Sonstige
Gesamt	47.645	41.459	6.186	3.792	5.993	37.860	27.700	19.945	6.982	1.479	3.764	7.720
%	100%	87,0%	13,0%	8,0%	12,6%	79,5%	58,1%	41,9%	14,7%	3,1%	7,9%	16,2%
Leib & Leben §§ 75-95 StGB	8.433	7.608	825	600	1.165	6.668	5.659	2.774	879	309	557	1029
%	100%	90,2%	9,8%	7,1%	13,8%	79,1%	67,1%	32,9%	10,4%	3,7%	6,6%	12,2%
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	16.107	13.216	2.891	1.494	1.827	12.786	8.826	7.281	3.492	375	1.329	2.085
%	100%	82,1%	17,9%	9,3%	11,3%	79,4%	54,8%	45,2%	21,7%	2,3%	8,3%	12,9%
Sexuelle Integrität §§ 201-220b StGB	1.141	1.122	19	116	90	935	867	274	116	19	22	117
%	100%	98,3%	1,7%	10,2%	7,9%	81,9%	76,0%	24,0%	10,2%	1,7%	1,9%	10,3%
SMG	7.351	6.809	542	487	1.322	5.542	3.774	3.577	576	211	585	2.205
%	100%	92,6%	7,4%	6,6%	18,0%	75,4%	51,3%	48,7%	7,8%	2,9%	8,0%	30,0%
Sonstige	14.613	12.704	1.909	1.095	1.589	11.929	8.574	6.039	1.919	565	1.271	2.284
%	100%	86,9%	13,1%	7,5%	10,9%	81,6%	58,7%	41,3%	13,1%	3,9%	8,7%	15,6%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2016

²¹ Ohne Slowenien und Kroatien

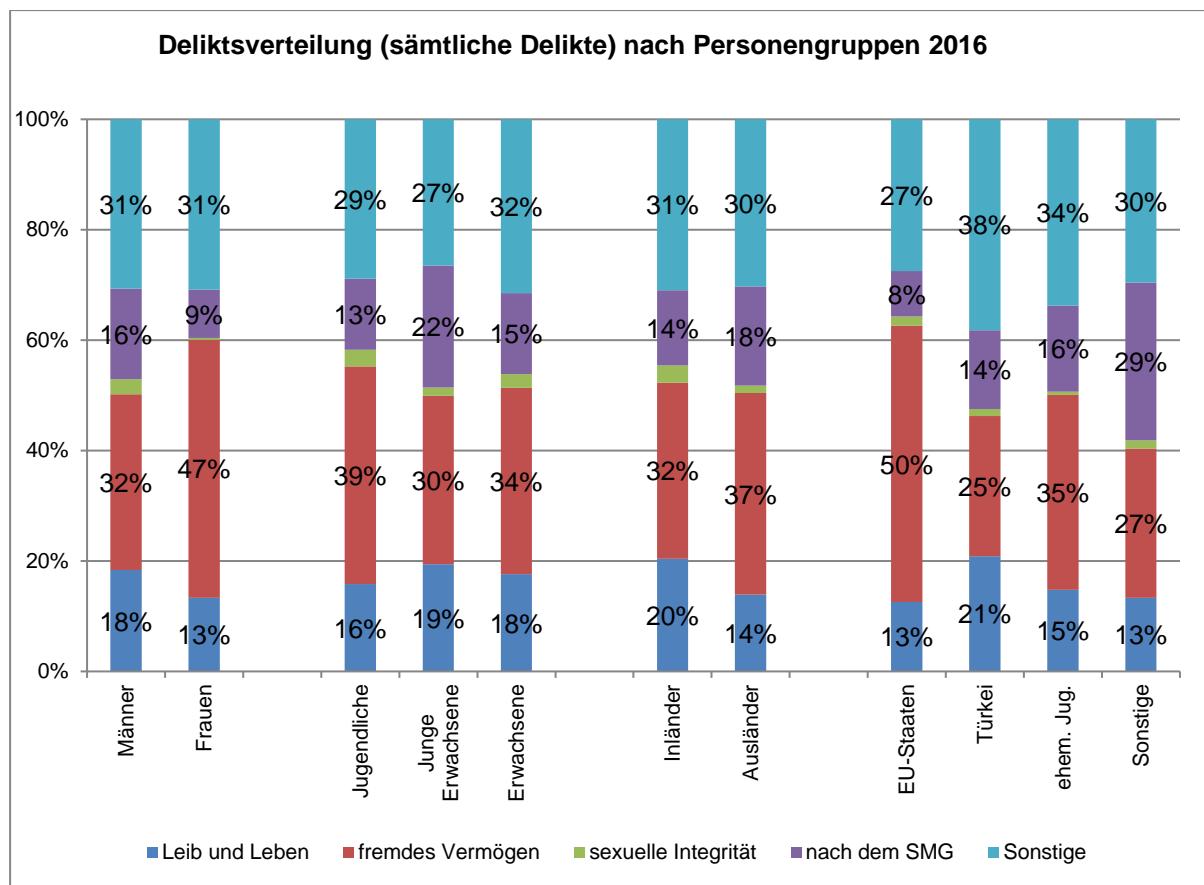
87% aller im Berichtsjahr den Verurteilungen zugrunde liegender Delikte wurden von Männern verübt. Nahezu ausschließlich werden Männer wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität verurteilt (98,3%); ebenso entfielen 90,2% der Delikte gegen Leib und Leben auf Männer, während mit 82,1% unterdurchschnittlich wenige Männer wegen Vermögensdelikten verurteilt wurden.

8% der im Berichtsjahr einer Verurteilung zugrunde liegenden Delikte wurden von Jugendlichen begangen. An den verurteilten Vermögensdelikten sind sie mit 9,3% und an den Delikten gegen Leib und Leben mit 7,1% geringfügig überrepräsentiert; in allen anderen Deliktsbereichen dagegen unterproportional vertreten, insbesondere bei den Verurteilungen nach dem SMG (7,4%) und wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität (10,2%). Erwachsene werden demgegenüber überdurchschnittlich oft wegen Sexualdelikten verurteilt (81,9%).

Die Gruppe der jungen Erwachsenen weist überdurchschnittlich viele Verurteilungen wegen Drogendelikten (18%), aber auch Aggressionsdelikte (13,8%) auf, dagegen wenige Verurteilungen wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität (7,9%).

41,9% sämtlicher Verurteilungen wurden von fremden Staatsangehörigen verwirklicht (2015 40,2%). Überdurchschnittlich war der Anteil der Ausländer bei Verurteilungen wegen Vermögens- und Suchtmitteldelikten (45,2% und 48,7%), unterdurchschnittlich bei Körperverletzungs- und Sexualdelikten (32,9% und 24%). Während verurteilte Staatsangehörige aus der Türkei oder dem ehemaligen Jugoslawien bei keiner Deliktsgruppe signifikant hervorstechen, sind sonstige Drittstaatsangehörige bei Drogendelikten (30%) und EU-Bürger bei Vermögensdelikten (21,7%) überproportional vertreten.

Österreicher fallen hingegen bei Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben und die sexuelle Integrität mit Anteilen von 67,1% und 76% relativ stark auf. Diese Ergebnisse können nicht nur aus dem Blickwinkel betrachtet werden, welche Personengruppen unter den wegen bestimmter Straftaten Verurteilten hervortreten, sondern ebenso unter der Perspektive, welche Delikte bei den einzelnen Personengruppen relativ häufiger vorkommen.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2016.

2.3.2 Verurteilungen Jugendlicher

Im Berichtsjahr ergingen 1.988 rechtskräftige Verurteilungen gegen Jugendliche. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang um 7,5%. Insgesamt lagen den Verurteilungen 3.792 von Jugendlichen begangene Delikte zu Grunde. 1.494 dieser Verurteilungen betrafen Delikte gegen fremdes Vermögen, was einen Rückgang von 11% gegenüber dem Vorjahr darstellt. 600 Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben wurden von Jugendlichen verwirklicht; dies stellt einen Rückgang von 6,1% dar.

Im Vergleich zu den Zahlen (auch die nicht strafzettelbestimmenden Delikte gerechnet) aus dem Vorjahr ist ein Rückgang von 4% zu bemerken, auch bei Delikten gegen fremdes Vermögen (11%), bei Delikten gegen Leib und Leben (-6,1%) sowie Delikten gegen das Suchtmittelgesetz (1,4%) ist ein Rückgang auszumachen. Ein starker Anstieg ist bei Delikten gegen die sexuelle Integrität (90,2%) zu bemerken ist.

Verurteilungen Jugendlicher

strafssatzbestimmend	2012	2013	2014	2015	2016
Gesamt	2.562	2.248	2.086	2.149	1.988
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	626	471	401	372	348
Körperverletzung § 83 StGB	389	278	235	212	223
Fahrl. Körperverletzung § 88 StGB	24	24	16	9	11
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	1.181	1.106	963	1.047	883
Sachbeschädigung §§ 125, 126 StGB	163	179	132	99	95
Diebstahl §§ 127-131 StGB	636	564	529	565	471
Unbef. Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	31	35	20	37	22
Sexuelle Integrität §§ 201-220b StGB	36	45	43	40	60
SMG gesamt	209	196	261	281	276
§ 27 SMG	187	172	215	246	221
§§ 28 und 28a SMG	22	24	46	35	55
Sonstige	510	430	418	409	421

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik

Sämtliche Delikte Jugendlicher

	2014	2015	2016	Veränderung 2015 auf 2016	
				absolut	in %
Gesamt	3.905	3.948	3.792	-156	-4,0%
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	668	639	600	-39	-6,1%
Körperverletzung § 83 StGB	400	381	399	18	4,7%
Fahrl. Körperverletzung § 88 StGB	37	24	23	-1	-4,2%
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	1.639	1.678	1.494	-184	-11,0%
Sachbeschädigung §§ 125, 126 StGB	335	267	258	-9	-3,4%
Diebstahl §§ 127-131 StGB	723	772	693	-79	-10,2%
Unbef. Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	70	91	71	-20	-22,0%
Sex. Integrität §§ 201-220b StGB	68	61	116	55	90,2%
SMG gesamt	477	494	487	-7	-1,4%
§ 27 SMG	422	452	421	-31	-6,9%
§§ 28 und 28a SMG	55	41	66	+25	+61,0%
Sonstige	1.053	1.076	1.095	+19	+1,8%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten den Verurteilungen zugrunde lagen, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet

werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

2.3.3 Verurteilungen junger Erwachsener

Junge Erwachsene sind Personen, die das 18. Lebensjahr, nicht aber das 21. Lebensjahr vollendet haben. Wie bereits im Vorjahr war der Anteil der Verurteilungen wegen Delikten gegen fremdes Vermögens bei den jungen Erwachsenen höher als in der Gruppe der Jugendlichen (1.827 zu 1.494). Der Anteil der Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben betrug im Berichtsjahr bei Jugendlichen 600, bei jungen Erwachsenen hingegen 1.165.

Vergleicht man die Zahlen sämtlicher junger Erwachsener mit jenen aus dem Vorjahr, so hat sich die Deliktsverteilung bei jungen Erwachsenen nicht signifikant verschoben. Es kam mit 5.993 Verurteilungen im Jahr 2016 gegenüber 6.209 Verurteilungen im Vorjahr zu einem leichten Rückgang. Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben (-10,2%) und gegen fremdes Vermögen (-1,9%) verzeichneten ebenfalls einen Rückgang bei jungen Erwachsenen. Stark angestiegen ist jedoch die Anzahl der Verurteilungen bei den Delikten gegen die sexuelle Integrität (26,8%).

Verurteilungen junger Erwachsener

strafsatzzbestimmend	2012	2013	2014	2015	2016
Gesamt	4.903	4.524	3.968	3.791	3.534
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	1.371	1.206	1.021	881	797
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	1.663	1.610	1.353	1.275	1.143
Sexuelle Integrität §§ 201 – 220b StGB	47	46	54	42	58
SMG gesamt	876	773	773	811	731
§ 27 SMG	672	623	638	653	541
§§ 28 und 28a SMG	202	150	134	157	190
Sonstige	946	889	767	782	805

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik

Sämtliche Delikte junger Erwachsener

	2014	2015	2016	Veränderung 2015 auf 2016	
	sämtliche Delikte			absolut	in %
Gesamt	6.325	6.209	5.993	-216	-3,5%
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	1.377	1.298	1.165	-133	-10,2%
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	1.968	1.863	1.827	-36	-1,9%
Sexuelle Integrität §§ 201 – 220b StGB	71	71	90	+19	+26,8%
SMG gesamt	1359	1.402	1.322	-80	-5,7%

	2014	2015	2016	Veränderung 2015 auf 2016	
	sämtliche Delikte			absolut	in %
§ 27 SMG	1159	1.184	1.054	-130	-11,0%
§§ 28 und 28a SMG	194	213	265	+52	+24,4%
Sonstige	1550	1.575	1.589	+14	+0,9%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten den Verurteilungen zugrunde lagen, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

2.3.4 Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger

Von den insgesamt 47.645 den Verurteilungen zugrunde liegenden Delikten wurden 27.700 von österreichischen (58,1%) und 19.945 (41,9%) von ausländischen Staatsbürgern verwirklicht.

Von den in Österreich verurteilten Ausländern waren 1.674 Jugendliche (8,4%) und 2.266 junge Erwachsene (11,4%). Etwas niedriger ist der Anteil der Verurteilungen von österreichischen Jugendlichen (7,6%) jener der jungen Erwachsenen (13,5%) ist etwas höher. Zusammengefasst ist daher – wie bereits im Vorjahr – der Anteil an Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die im Jahr 2016 verurteilt wurden, bei Inländern größer als bei Ausländern.

Verglichen mit den Zahlen aus dem Vorjahr kam es im Berichtsjahr bei Ausländern zu etwas mehr Verurteilungen, auch bei ausländischen Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die Anzahl der Verurteilungen bei österreichischen jungen Erwachsenen ist demgegenüber im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken, ebenso bei den Jugendlichen, wobei es bei Österreichern insgesamt zu einem Rückgang der Verurteilungen kam.

Anteil der von Jugendlichen und jungen Erwachsenen verwirklichten Delikte nach Staatsangehörigkeit

		2014		2015		2016	
Inländer	Delikte zusammen	31.3 24	100 %	29.4 49	100 %	27.7 00	100 %
	Jugendliche	2.62 4	8,4%	2.46 1	8,4%	2.11 8	7,6%
	Junge Erwachsene	4.41 8	14,1 %	4.07 6	13,8 %	3.72 7	13,5 %
Ausländer	Delikte zusammen	18.6 16	100 %	19.7 61	100 %	19.9 45	100 %
	Jugendliche	1.28 1	6,9%	1.48 7	7,5%	1.67 4	8,4%

		2014		2015		2016	
	Junge Erwachsene	1.907	10,2%	2.133	10,8%	2.266	11,4%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik

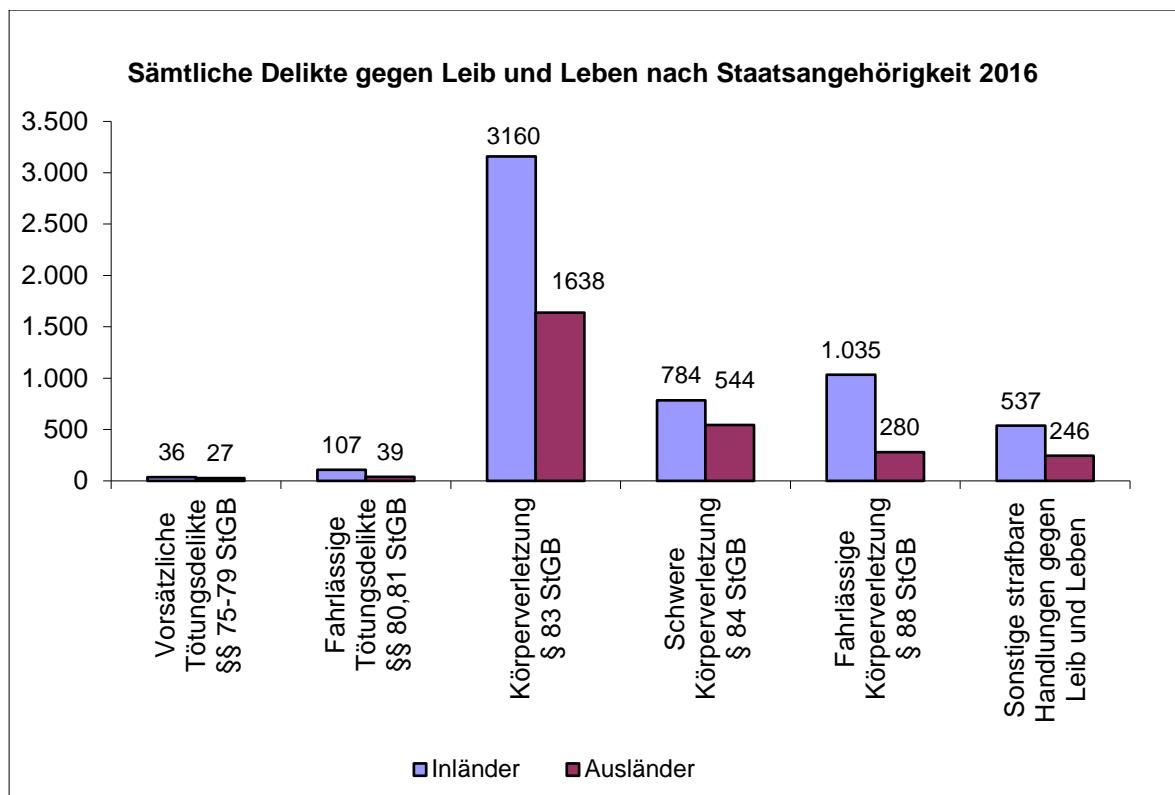
Im Folgenden werden die Delikte, die einer Verurteilung zugrunde lagen, nach Staatsangehörigkeit in den Deliktsgruppen der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, fremdes Vermögen, die sexuelle Integrität und der strafbaren Handlungen nach dem SMG dargestellt. Zudem wird die Anzahl der Delikte der einzelnen Deliktsgruppen graphisch dargestellt.

Delikte gegen Leib und Leben

Die österreichischen Gerichte verurteilten Ausländer im Berichtsjahr wegen 2.774 begangener Delikte gegen Leib und Leben. Damit wurden mehr als ein Viertel (32,9%) aller Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben von Ausländern verwirklicht. Dies stellt verglichen mit dem Vorjahr (30,4%) einen Anstieg dar.

1.638 der Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben ausländischer Staatsangehöriger betrafen vorsätzliche Körperverletzung ohne besondere Qualifikation nach § 83 StGB und 544 wegen schwerer Körperverletzung nach § 84 StGB.

Insgesamt 27 vorsätzliche Tötungsdelikte (§§ 75 – 79 StGB), die im Berichtsjahr einer Verurteilung zugrunde lagen, wurden von ausländischen Staatsangehörigen verwirklicht. Dies entspricht einem Anteil von 42,8% an allen vorsätzlichen Tötungsdelikten. Der Anteil dieser Verurteilungen an allen Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger beträgt 0,9% gemessen an der Gesamtzahl der Verurteilungen innerhalb der Deliktsgruppe „Leib und Leben“.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2016.

Von den Ausländern wurden am häufigsten türkische Staatsangehörige wegen Delikten gegen Leib und Leben verurteilt, wenngleich die Zahl gegenüber dem Vorjahr gesunken ist und nunmehr 11,1% der Verurteilungen dieser Deliktsgruppe von türkischen Staatsangehörigen verübt wurden. Im Berichtsjahr konnte ein Rückgang der Verurteilungen bei türkischen, bosnischen, rumänischen und russischen Staatsangehörigen verzeichnet werden. Angestiegen ist die Anzahl der Verurteilungen bei serbischen, deutschen kroatischen und afghanischen Staatsangehörigen.

Sämtliche Delikte gegen Leib und Leben nach Staatsangehörigkeit

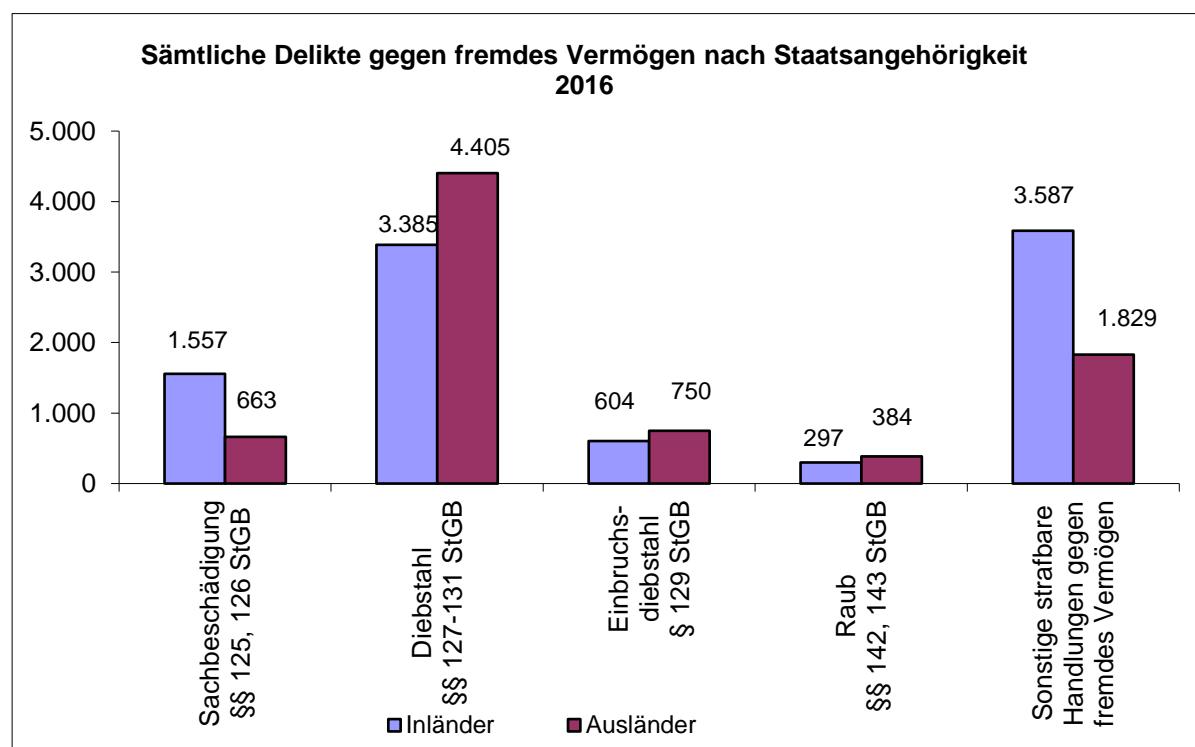
	2014		2015		2016	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Inländer	6.469	71,9%	5.993	69,6%	5.659	67,1%
Ausländer	2.522	28,1%	2.620	30,4%	2.774	32,9%
davon Türkei	390	4,3%	355	4,1%	309	3,7%
davon Serbien	280	3,1%	244	2,8%	269	3,2%
davon Afghanistan	94	1,0%	159	1,8%	207	2,5%
davon Deutschland	230	2,6%	196	2,3%	206	2,4%
davon Bosnien und Herzegowina	207	2,3%	203	2,4%	197	2,3%
davon Rumänien	186	2,1%	218	2,5%	192	2,3%
davon Russland	138	1,5%	192	2,2%	162	1,9%
davon Kroatien	104	1,2%	88	1,0%	98	1,2%
davon sonstige Staatsangehörige	893	9,9%	965	11,2%	1.134	13,4%
Delikte gesamt	8.991	100,0 %	8.613	100,0 %	8.433	100,0 %

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

Delikte gegen fremdes Vermögen

Die österreichischen Gerichte verurteilten Ausländer wegen 7.281 Delikten gegen fremdes Vermögen. Dies entspricht – gemessen an den insgesamt 16.107 den Verurteilungen zugrunde liegenden Vermögensdelikten – 45,2%. Im Vergleich zum Vorjahr (44,2%) bedeutet dies eine Zunahme von 1%.

Die Verurteilungen wegen Diebstahls (auch Einbruchsdiebstahl) und Raub betrafen in mehr als der Hälfte der Fälle Ausländer, wohingegen bei den sonstigen Vermögensdelikten deutlich öfter Inländer verurteilt wurden.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2016.

Unter den Ausländern wurden am häufigsten rumänische Staatsangehörige wegen Delikten gegen fremdes Vermögen verurteilt, wobei es im Vergleich zum Vorjahr zu einem leichten Rückgang gekommen ist. Bei den Verurteilungen von serbischen, ungarischen, slowakischen, türkischen und bosnischen Staatsangehörigen kam es ebenfalls zu leichten Rückgängen. Hingegen kam es bei den Verurteilungen von deutschen und slowakischen Staatsangehörigen zu einem leichten Anstieg.

Delikte gegen fremdes Vermögen nach Staatsangehörigkeit

	2014		2015		2016	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Inländer	10.351	58,0%	9.473	55,8%	8.826	54,8%
Ausländer	7.483	42,0%	7.513	44,2%	7.281	45,2%

	2014		2015		2016	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
davon Rumänien	1287	7,2%	1.189	7,0%	1.117	6,9%
davon Serbien	989	5,5%	826	4,9%	785	4,9%
davon Ungarn	492	2,8%	499	2,9%	483	3,0%
davon Deutschland	416	2,3%	412	2,4%	421	2,6%
davon Slowakei	413	2,3%	454	2,7%	403	2,5%
davon Algerien	179	1,0%	337	2,0%	382	2,4%
davon Türkei	425	2,4%	478	2,8%	375	2,3%
davon Bosnien-Herzegowina	450	2,5%	398	2,3%	359	2,2%
davon sonstige Staatsangehörige	2.832	15,9%	2.920	17,2%	2.956	18,4%
Delikte gesamt	17.834	100%	16.986	100%	16.107	100%

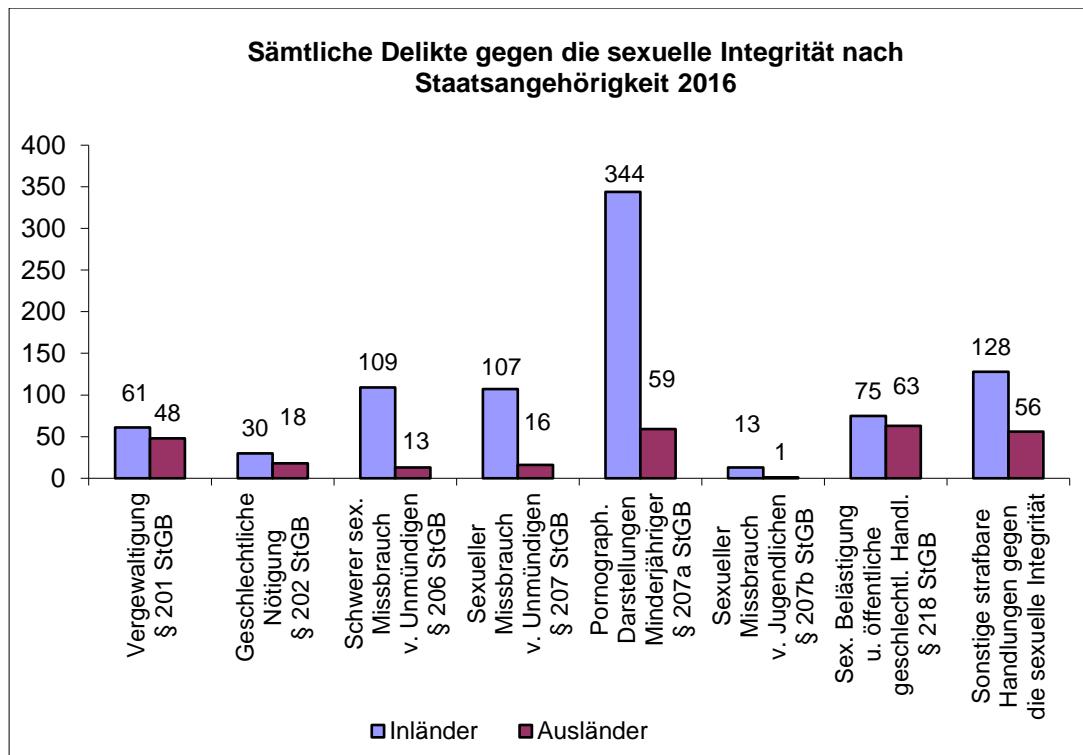
Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik

Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

In 274 Fällen wurden Ausländer wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verurteilt. Dies entspricht einem Anteil von 24% aller entsprechenden Verurteilungen (1.141). Im Vergleich zum Vorjahr kam es damit in dieser Deliktsgruppe zu 70 Verurteilungen mehr und im Vergleich zu den gesamten Verurteilungen zu einem leichten anteiligen Anstieg.

Die den Verurteilungen zugrunde liegenden gewaltbestimmten Sexualdelikte (§§ 201, 202 StGB) wurden 66mal von Ausländern verwirklicht. Dies entspricht einem Anteil von 42%.

59mal wurden Ausländer wegen des Delikts der pornographischen Darstellung Minderjähriger (§ 207a StGB) verurteilt. Dieses Delikt wird jedoch in einem weit höheren Umfang von Österreichern begangen (344mal), was einen Ausländeranteil von lediglich 14,6% darstellt.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2016

Unter den Ausländern wurden am häufigsten afghanische und deutsche Staatsangehörige (18,2 bzw. 17,2%) wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität verurteilt. Ein Anstieg konnte auch bei Staatsangehörigen von Syrien, Ungarn und dem Irak verzeichnet werden. Bei den übrigen Staatsangehörigen kam es zu einem Rückgang in dieser Deliktsgruppe.

Sämtliche Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung nach Staatsangehörigkeit

	2014		2015		2016	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Inländer	692	76,2%	782	79,3%	867	76,0%
Ausländer	216	23,8%	204	20,7%	274	24,0%
davon Afghanistan	12	1,3%	13	1,3%	50	4,4%
davon Deutschland	38	4,2%	20	2,0%	47	4,1%
davon Rumänien	18	2,0%	27	2,7%	26	2,3%
davon Türkei	24	2,6%	31	3,1%	19	1,7%
davon Syrien	0	0,0%	3	0,3%	16	1,4%
davon Serbien	14	1,5%	16	1,6%	13	1,1%
davon Ungarn	6	0,7%	5	0,5%	13	1,1%
davon Irak	1	0,1%	0	0,0%	12	1,1%
davon sonstige Staatsangehörige	103	11,3%	89	9,0%	78	6,8%
Delikte gesamt	908	100%	986	100%	1.141	100%

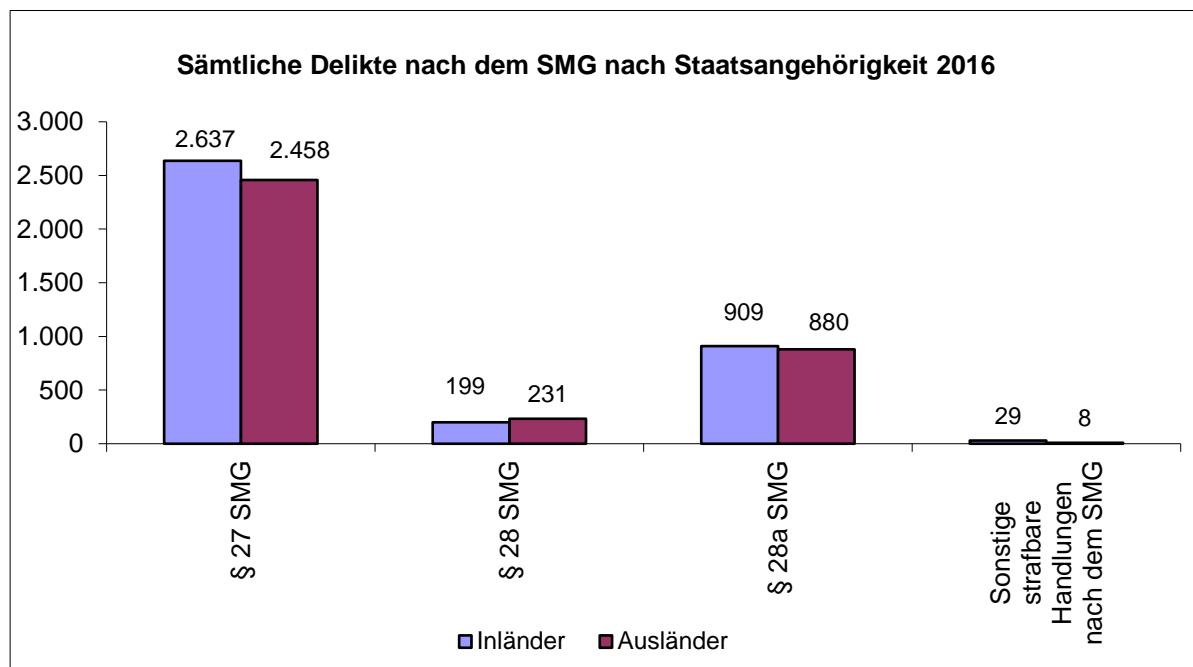
Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik

Delikte nach dem Suchtmittelgesetz

In 3.577 Fällen wurden Ausländer wegen Suchtmitteldelikten verurteilt. Dies entspricht – gemessen an den insgesamt 7.351 den Suchtmitteldelikten zugrunde liegenden Verurteilungen – einem Anteil von 48,7%, (ein Anstieg um 5,2% gegenüber dem Vorjahr).

Die den Verurteilungen zugrunde liegenden schweren Suchtmitteldelikte nach §§ 28 und 28a SMG wurden 1.111mal von Ausländern verwirklicht. 2.458mal wurden Ausländer wegen minder schwerer Suchtmitteldelikte nach § 27 SMG verurteilt, was im Vergleich zu den gesamten Delikten nach § 27 SMG weit mehr als ein Drittel darstellt.

Mit 8 Delikten ist die Anzahl der Verurteilungen von Ausländern wegen sonstiger strafbarer Handlungen nach dem SMG im Vergleich zu den von Österreichern verwirklichten Delikten (29mal) eher gering.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2016

Von den Ausländern wurden am häufigsten nigerianische und serbische Staatsangehörige wegen Suchtmitteldelikte verurteilt. Ein Anstieg ist auch bei den Verurteilungen algerischer und afghanischer Staatsangehöriger zu verzeichnen. Ein Rückgang ist im Vergleich zu den übrigen Staatsangehörigen bei den türkischen, marokkanischen, bosnischen und deutschen Staatsangehörigen zu verzeichnen.

Sämtliche Delikte nach dem Suchtmittelgesetz nach Staatsangehörigkeit

	2014		2015		2016	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Inländer	4.599	59,4%	4.472	56,5%	3.774	51,3%
Ausländer	3.138	40,6%	3.450	43,5%	3.577	48,7%

	2014		2015		2016	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
davon Nigeria	394	5,1%	606	7,6%	733	10,0%
davon Serbien	332	4,3%	407	5,1%	385	5,2%
davon Algerien	248	3,2%	244	3,1%	313	4,3%
davon Afghanistan	209	2,7%	233	2,9%	299	4,1%
davon Türkei	266	3,4%	240	3,0%	211	2,9%
davon Marokko	160	2,1%	191	2,4%	152	2,1%
davon Deutschland	147	1,9%	146	1,8%	130	1,8%
davon Bosnien-Herzegowina	103	1,3%	141	1,8%	106	1,4%
davon sonstige Staatsangehörige	1.279	16,5%	1.242	15,7%	1.248	17,0%
Delikte gesamt	7.737	100%	7.922	100%	7.351	100%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik

3 REAKTIONEN UND SANKTIONEN

In diesem Abschnitt werden die durchgeführten intervenierenden Diversionsmaßnahmen (Kapitel 3.1 und 3.2), die medizinische und therapeutische Behandlung Suchmittelabhängiger (Kapitel 3.3), die verhängten Strafen und Maßnahmen (Kapitel 3.4), der Vollzug bedingter Sanktionen begleitet durch die Anordnung von Bewährungshilfe (Kapitel 3.5) sowie die Geldstrafen und sonstigen Maßnahmen (Kapitel 3.6) beschrieben. Dem Freiheitsentzug in Justizanstalten, dem Vollzug der Untersuchungs- und Strafhaft, ist ein eigener Abschnitt gewidmet, ebenso den Maßnahmen nach Haftentlassung (Kapitel 4 und 5).

Für die Durchführung von intervenierenden Diversionsmaßnahmen und begleitenden Maßnahmen (Bewährungshilfe) der Betreuung und Kontrolle bei bedingten Strafen, nach (bedingter) Haftentlassung und im Rahmen von elektronisch überwachtem Hausarrest bedient sich die Strafjustiz eines privaten Rechtsträgers. Die justiznahe Sozialarbeit in Österreich wird seit 1957 zum überwiegenden Teil vom gemeinnützigen Verein Neustart²² durchgeführt. Der mit 1. Juli 1994 in Kraft getretene und zwischen der Republik Österreich und dem Verein Neustart abgeschlossene Generalvertrag über die Durchführung der Straffälligenhilfe definiert den Leistungskatalog entsprechend den durch StGB, StPO, JGG, SMG, StVG und BewHG vorgegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Seit 1957 betreute Neustart rund 574.000 Menschen, davon im Jahr 2016 40.461 verschiedene Klienten. Neustart hatte zum Ende des Berichtsjahres 1.542 Mitarbeiter (davon 587 hauptamtlich, 955 ehrenamtlich) und zusätzlich sechs Zivildiener. Neun Einrichtungen (zwei Einrichtungen für Wien sowie die Einrichtungen für Niederösterreich und Burgenland, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tirol und Vorarlberg) bieten ein möglichst großes Leistungsangebot für von Kriminalität betroffene Menschen. Bei fachlicher, organisatorischer und ökonomischer Zweckmäßigkeit werden von den Einrichtungen Außenbeziehungsweise Sprechstellen eingerichtet. Der Wirkungsbereich der Einrichtungen deckt sich mit einem oder mehreren Landesgerichtssprengeln²³.

Nach den Prinzipien der wirkungsorientierten Budgetierung wurden für die einzelnen Neustart Dienstleistungen sogenannte Wirkungsziele definiert. Bei den im vorliegenden Bericht beschriebenen Dienstleistungen (Bewährungshilfe, Tatausgleich, elektronisch überwachter Hausarrest und Vermittlung gemeinnütziger Leistungen) werden die Werte für die Zielerreichung angegeben.

²² Vor dem Jahr 2002: Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit (VBSA).

²³ Zu weiterführenden Informationen siehe www.neustart.at.

Klienten und Mitarbeiter von Neustart

	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Klienten (auf hundert gerundet)	41.300	41.200	40.900	40.500	40.800	40.500
Mitarbeiter	1.518	1.537	1.544	1.567	1.591	1.542
hauptamtlich	547	569	562	563	583	587
ehrenamtlich	971	968	982	1.004	1.008	955
Zivildiener	18	6	6	6	5	6

3.1 DIVERSIONSANGEBOTE UND DIVERSIONSERFOLG

Allen Diversionsmaßnahmen ist gemeinsam, dass sie einen hinreichend geklärten Sachverhalt voraussetzen, somit einen Grad des Tatverdachts, der an und für sich zur Einbringung der Anklage ausreichen würde. Im Hinblick auf die Unschuldsvermutung ist das Element der Freiwilligkeit besonders zu betonen; jede diversionelle Erledigung stellt ein „Angebot“ an den Beschuldigten dar und setzt sein ausdrückliches bzw. im Anwendungsbereich des Geldbetrages nach § 200 StPO und der „bloßen“ Probezeit konkludentes Einverständnis voraus. Bei schwerwiegenderen Straftaten ist eine diversionelle Erledigung allerdings ausgeschlossen (zu weiteren Details, insbesondere hinsichtlich Opferschutz und den Diversionsmaßnahmen im Einzelnen, siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 151).

Die Zahl der Diversionsangebote in Strafverfahren insgesamt ist 2016 gegenüber dem Vorjahr um 23,4% gestiegen; insbesondere wurden die Diversionsformen nach dem SMG um 78,4% öfter angeboten, als im Vorjahr. Dieser starke Anstieg dürfte auf die Änderungen des SMG durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2015 zurückzuführen sein (vgl. Kapitel 8.3). Jene Diversionsform der gemeinnützigen Leistungen wurden um 2,2%, hingegen die Diversionsformen des Tatausgleichs um 9,3%, der Probezeit ohne Pflichten um 9,2%, mit Pflichten um 5% und der Geldbuße um 4,1% weniger oft angeboten. Überwiegend (zu 82,4%) erging das Angebot an Beschuldigte durch die Staatsanwaltschaft, in 13,6% der Fälle durch Richter am Bezirksgericht und in 4% durch Richter am Landesgericht.

Insbesondere über diversionelles Vorgehen nach dem SMG, die vorläufige Zurücklegung der Anzeige für eine Probezeit ohne Pflichten, aber auch über das Angebot eines Tatausgleichs wird vor allem von der Staatsanwaltschaft entschieden. Das Angebot zur Zahlung eines Geldbetrages, zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen oder zur Erfüllung von Pflichten während einer Probezeit ergeht dagegen vermehrt im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens.

Divisionsangebote

	2016				2015	Veränderung
	StA	BG	LG	gesamt		
Diversion gesamt	42.146	6.960	2.023	51.129	41.417	23,4%
	82,4%	13,6%	4,0%	100%	100%	
§§ 35/37 SMG insgesamt	23.809	1.716	141	25.666	14.384	78,4%
§ 198 (1) Z1 Geldbuße	7.209	2.831	1.005	11.045	11.517	-4,1%
§ 198 (1) Z2 gemeinnützige Leistung	1.782	376	346	2.504	2.451	2,2%
§ 198 (1) Z3 Probezeit ohne Zusatz	4.827	882	274	5.983	6.591	-9,2%
§ 198 (1) Z3 Probezeit mit Pflichten	804	427	119	1.350	1.421	-5%
§ 198 (1) Z4 Tatausgleich	3.715	728	138	4.581	5.053	-9,3%
Diversion gesamt (ohne SMG)	18.337	5.244	1.882	25.463	27.033	-5,8%
Diversion gesamt	82,4%	13,6%	4%			
§§ 35/37 SMG insgesamt	92,8%	6,7%	0,5%			
§ 198 (1) Z1 Geldbuße	65,3%	25,6%	9,1%			
§ 198 (1) Z2 gemeinnützige Leistung	71,2%	15%	13,8%			
§ 198 (1) Z3 Probezeit ohne Zusatz	80,7%	14,7%	4,6%			
§ 198 (1) Z3 Probezeit mit Pflichten	59,6%	31,6%	8,8%			
§ 198 (1) Z4 Tatausgleich	81,1%	15,9%	3%			

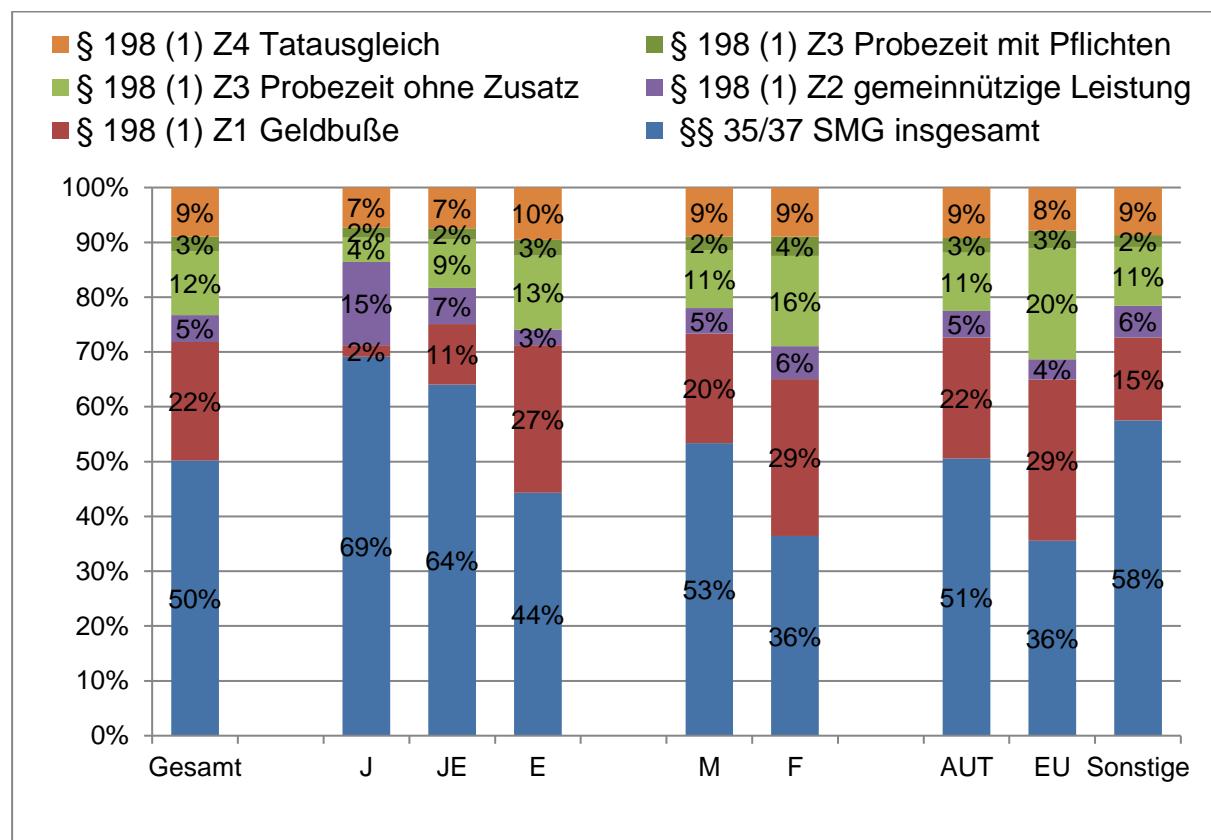
Bei Jugendlichen erfolgte etwas mehr als der Hälfte aller Divisionsangebote im Rahmen eines Verfahrens wegen eines Suchtmitteldeliktes. Unter den sonstigen Divisionsangeboten rangierten gemeinnützige Leistungen (15,2% der Angebote) noch vor dem Tatausgleich (7,3%). Die Zahlung eines Geldbetrages und die Probezeit ohne Pflichten wurden bei Jugendlichen relativ selten (2,1% bzw. 4,4%) gewählt. Dagegen wurde bei Erwachsenen in 26,9% der Verfahren die Zahlung eines Geldbetrages und in 13,5% die Festsetzung einer Probezeit ohne Pflichten als Angebot unterbreitet.

Männer erhielten öfter Divisionsangebote nach §§ 35, 37 SMG (53,4% vs. 36,5%), beide Geschlechter erhielten gleich viele Angebote (9%) zum Tatausgleich. Umgekehrt wurde

weiblichen Beschuldigten das Anbot zur Zahlung einer Geldbuße (28,6% vs. 20%) sowie zur Probezeit ohne Pflichten (16,5% vs. 10,6%) öfter unterbreitet.

Soweit Nicht-Österreicher Diversionsangebote erhielten, unterschieden sich diese bei Drittstaatsangehörigen (darunter Staatsbürger des ehemaligen Jugoslawien und der Türkei) nicht auffallend von den Angeboten an österreichische Staatsbürger. Lediglich bei EU-Bürgern zeigte sich eine Bevorzugung von Geldbußen (29,4% der Angebote) und der Probezeit ohne Pflichten (20,2%), wogegen sozial intervenierende Maßnahmen (Tatausgleich, gemeinnützige Leistung) etwas seltener in Betracht gezogen wurden. Auch Diversionsangebote im Zuge von Suchtmittelstrafverfahren kamen bei EU-Bürgern relativ seltener vor.

Diversionsangebote, nach Personengruppen



2016 wurden insgesamt 51.129 Verfahren durch endgültigen Rücktritt von der Verfolgung diversionell beendet. Dies bedeutet einen Anstieg gegenüber dem Vorjahr um 23,4%. Am stärksten nahmen die diversionellen Maßnahmen nach dem SMG zu.

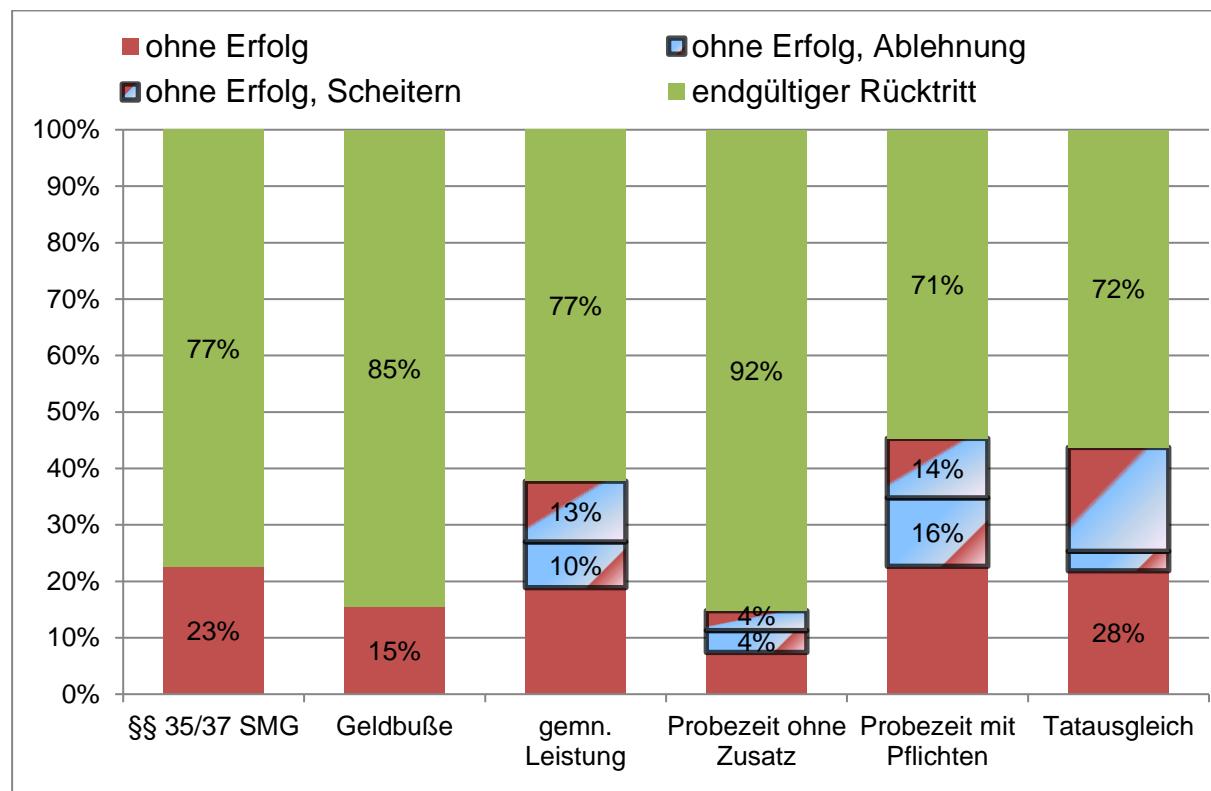
Insgesamt wurden 9.202 Verfahren fortgeführt, nachdem ein Diversionsangebot entweder abgelehnt oder die gestellten Bedingungen nicht erfüllt wurden. Das weitere Verfahrensschicksal in diesen Fällen ist aus der aktuellen Datenlage nicht ablesbar. Die Gegenüberstellung von endgültigen Rücktritten nach Diversion einerseits und von (nach

Ablehnung oder Scheitern) abgebrochenen Diversionsverfahren andererseits gibt jedoch einen brauchbaren Hinweis auf den „Diversionserfolg“.²⁴

Divisionelle Verfahrenserledigung und Diversionserfolg

	2016			2015	Veränd erung	2015	Veränd erung
	Gesamt	Ohne Erfolg	Endgültiger Rücktritt	Gesamt		Endgültiger Rücktritt	
Diversion gesamt	48.902	9.202	39.700	49.909	-2%	40.439	1,9%
§§ 35/37 SMG	16.392	3.692	12.700	16.027	2,3%	12.492	-1,6%
Geldbuße	11.027	1.708	9.319	11.514	-4,2%	9.692	4%
Gemeinnützige Leistung	2.752	640	2.112	2.924	-5,9%	2.195	3,9%
Probezeit (ohne Zusatz)	10.497	838	9.998	10.954	-4,2%	9.978	-0,2%
Probezeit (mit Pflichten)	1.570	460	1.110	1.748	-10,2%	1.192	7,4%
Tatausgleich	6.664	1.864	4.800	6.742	-1,2%	4.890	1,9%

Diversionserfolg nach Form der Diversion



Insgesamt wurden 81 von 100 Diversionsverfahren erfolgreich beendet. Am seltensten scheiterte die Diversionsform Probezeit ohne zusätzliche Pflichten, am öftesten die Probezeit

²⁴ Ob ein Verfahren diversionell beendet werden kann, hängt von der Zustimmung des Beschuldigten ab. Er kann auch die Beurteilung der Schuldfrage im Rahmen einer Hauptverhandlung anstreben.

mit Pflichten. Wurde die Probezeit mit Auflagen – wie der Betreuung durch die Bewährungshilfe oder dem Besuch von Kursen – verknüpft, war der Misserfolg der Diversion viel häufiger (in 29 vs. 8 von 100 Fällen). Von den abgeschlossenen Verfahren, in denen ein Tatsausgleich in Betracht gezogen worden war, wurden etwas weniger als drei Viertel durch endgültigen Rücktritt beendet. In Anbetracht der hohen Anforderungen (auch an die Kooperation der Geschädigten) ist diese Quote beachtenswert.

Diversion nach Zahlung eines Geldbetrages, nach dem SMG oder nach Erbringung einer gemeinnützigen Leistung war in ungefähr vier von fünf Fällen erfolgreich.

Die Erledigung eines diversionellen Verfahrens durch endgültigen Rücktritt von der Verfolgung war – über alle Diversionsformen hinweg betrachtet – bei Frauen und österreichischen Staatsbürgern wahrscheinlicher als bei Männern, älteren Beschuldigten und ausländischen Staatsangehörigen.

Diversionserfolg, nach Form der Diversion und Personengruppen

	Gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erwachsene	Erwachsene	Österreicher	EU-Bürger	Sonstige
Diversion gesamt									
ohne Erfolg	18,8%	19,4%	16,6%	19,1%	19,7%	18,6%	17,9%	19,2%	22,8%
endgültiger Rücktritt	81,2%	80,6%	83,4%	80,9%	80,3%	81,4%	82,1%	80,8%	77,2%
§§ 35/37 SMG	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg	22,5%	23,1%	19,6%	21,6%	22,5%	22,8%	21,6%	19,1%	29,8%
endgültiger Rücktritt	77,5%	76,9%	80,4%	78,4%	77,5%	77,2%	78,4%	80,9%	70,2%
Geldbuße	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg	15,5%	15,8%	14,5%	13,8%	16,2%	15,4%	13,3%	22,3%	19,8%
endgültiger Rücktritt	84,5%	84,2%	85,5%	86,2%	83,8%	84,6%	86,7%	77,7%	80,2%
Gemeinnützige Leistung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg, Ablehnung	10%	10%	9,9%	5,5%	10,1%	13,8%	8,4%	16,5%	12,7%
ohne Erfolg, Scheitern	13,3%	13,2%	13,6%	12,9%	14,5%	13,1%	13,5%	14,7%	11,9%
endgültiger Rücktritt	76,7%	76,9%	76,5%	81,6%	75,4%	73,1%	78,1%	68,8%	75,4%
Probezeit ohne Zusatz	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg, Ablehnung	4,2%	4,6%	3,3%	1,1%	4,1%	4,4%	3,9%	5,8%	3,4%
ohne Erfolg, Scheitern	3,8%	3,7%	3,9%	6,5%	4,7%	3,6%	3,0%	4,2%	6,0%
endgültiger Rücktritt	92,0%	91,7%	92,8%	92,4%	91,2%	92,1%	93,1%	90,0%	90,5%
Probezeit mit Pflichten	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg, Ablehnung	15,7%	15,7%	15,5%	8,6%	16,5%	16,4%	14,8%	18,5%	16,8%
ohne Erfolg, Scheitern	13,6%	13,5%	14,1%	17,1%	10,6%	13,6%	13,5%	8,8%	17,9%
endgültiger Rücktritt	70,7%	70,7%	70,4%	74,3%	72,9%	69,9%	71,8%	72,7%	65,3%
Tatausgleich	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg, Ablehnung	4,4%	4,1%	5,7%	2%	3,5%	4,8%	4,0%	5,5%	5,4%
ohne Erfolg, Scheitern	23,5%	23,0%	25,7%	16,6%	18,5%	25,1%	22,1%	28,1%	26,7%
endgültiger Rücktritt	72,0%	72,8%	68,5%	81,5%	78,0%	70,1%	73,8%	66,4%	67,9%

Bei Männern war Diversion nur bei Tatausgleich erfolgreicher als bei Frauen. Bei Jugendlichen führten alle Diversionsformen am öftesten zur Verfahrenseinstellung, bei jungen Erwachsenen war die Erfolgsrate – mit Ausnahme der Diversion durch Geldbuße und Probezeit ohne Zusatz – geringer und bei Erwachsenen am niedrigsten. Mit Ausnahme der

Bestimmungen des SMG und der Probezeit mit Pflichten führten die einzelnen Diversionsformen bei Österreichern öfter zum Erfolg als bei EU-Staatsangehörigen und Drittstaatsangehörigen.

Nach den Bestimmungen der StPO sind Diversionsmaßnahmen, soweit nicht aus besonderen Gründen darauf verzichtet werden kann, von der Wiedergutmachung des durch die Tat entstandenen Schadens abhängig zu machen. Nach der Justizstatistik Strafsachen ist von den im Berichtsjahr beendeten Diversionsverfahren – ohne Berücksichtigung der Verfahren nach dem SMG – in 38,2% kein Schaden entstanden oder ein solcher bereits vor der Diversion gut gemacht worden, in 21,4% durch Dritte (insbesondere Versicherungen) ersetzt worden, in 23,3% eine Schadensgutmachung aufgetragen und in 22,6% der Fälle von einem solchen Auftrag Abstand genommen worden.

Konzentriert man sich auf die Fälle „erfolgreich“ (durch endgültigen Rücktritt) erledigter Diversionsverfahren, bei denen auch die Information vollständiger ist, so waren die Werte bereits vor Diversion erfolgter Schadensgutmachung oder der Gutmachung durch Dritte (Versicherungen) noch etwas höher.

Diversion und Schadensregulierung

	Gesamt	Schadenregulierung ²⁵			
		kein Schaden, vor Diversion gutmacht	Schaden durch Dritte gedeckt (Versicherung)	Schadenersatz, Ausgleich aufgetragen	kein Schadenersatz, Ausgleich aufgetragen
Diversion gesamt (ohne SMG), davon	32.510	12.427	6.951	7.581	7.339
	100,0%	38,2%	21,4%	23,3%	22,6%
ohne Erfolg	5.510	1.725	785	2.019	1.161
	100,0%	31,3%	14,2%	36,6%	21,1%
endgültiger Rücktritt	27.000	10.702	6.166	5.562	6.178
	100,0%	39,6%	22,8%	20,6%	22,9%
Geldbuße	9.319	3.474	3.630	1.077	1.598
	100,0%	37,3%	39,0%	11,6%	17,1%

²⁵ Die Zeilensummen können von 100% abweichen, weil in manchen Fällen keine Information zur Schadensregulierung existiert beziehungsweise mehrere Einträge zur Regulierungsform vorgenommen werden. Die Werte der Tabelle sind mit den Berichten vor dem Jahr 2009 nicht vergleichbar, weil diese gerichtlich erledigte Diversionsfälle auch bei der StA erfasst und damit doppelt gezählt haben.

	Gesamt	Schadenregulierung ²⁵			
		kein Schaden, vor Diversion gutgemacht	Schaden durch Dritte gedeckt (Versicherung)	Schadenersatz, Ausgleich aufgetragen	kein Schadenersatz, Ausgleich aufgetragen
Gemeinnützige Leistung	2.112	1.104	69	483	648
	100%	52,3%	3,3%	22,9%	30,7%
Probezeit ohne Zusatz	9.659	4.796	2.411	559	2.501
	100%	49,7%	25%	5,8%	25,9%
Probezeit mit Pflichten	1.110	244	25	735	219
	100%	22%	2,3%	66,2%	19,7%
Tatausgleich	4.800	1.084	31	2.708	1.212
	100%	22,6%	0,6%	56,4%	25,3%

Bei der Divisionsvariante Gemeinnützige Leistung wurden relativ oft bereits vor der diversionellen Erledigung allfällige Tatfolgen gutgemacht. Eine Versicherungsdeckung des Schadens lag am häufigsten bei der Divisionsform der Geldbuße und der Probezeit ohne Pflichten vor. Der explizite Auftrag zum Schadens- und Tatfolgenausgleich erging am öftesten im Rahmen einer Diversion in Form einer Probezeit mit konkreten Auflagen, aber auch bei jener des Tatausgleichs. Bei diesen Divisionsformen ist Gutmachung vor Diversion oder durch Dritte relativ selten.

3.2 DURCHFÜHRUNG DER DIVERSION DURCH NEUSTART

Seit Inkrafttreten der Strafprozessnovelle 1999 erbringt der Verein Neustart bundesweit alle diversionellen Leistungen mit sozialarbeiterischer Intervention (Tatausgleich, Bewährungshilfe im Zusammenhang mit Probezeit und Vermittlung gemeinnütziger Leistungen).

3.2.1 Tatausgleich

Ziel und Aufgabe des Tatausgleichs als diversionelle Maßnahme im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht ist die Konfliktregelung zwischen Beschuldigten und Opfern im unteren und mittleren Kriminalitätsbereich. Der Tatausgleich ist die Divisionsform für Delikte, die ihren Ursprung in Konflikten im sozialen Nahbereich oder bei situativen Konflikten haben. Er ist als Divisionsform jedenfalls dann zu wählen, wenn – entsprechend § 206 Abs. 1 StPO – dadurch die Interessen des Opfers am besten gefördert werden.

Voraussetzung für eine Zuweisung zu einem Tatausgleich ist, dass Rechtsgüter des Opfers unmittelbar beeinträchtigt wurden.

Im Mittelpunkt des sozialarbeiterischen Handelns steht die soziale Konfliktshilfung zwischen Beschuldigtem und Opfer mit dem Ziel der Wiederherstellung des Rechtsfriedens (Mediation im Strafrecht). Das setzt die Zustimmung der Betroffenen zu dieser Maßnahme voraus. Dem Opfer soll dabei die Möglichkeit gegeben werden, seine Sichtweise der Tat samt den Auswirkungen vor allem in persönlicher Hinsicht darzustellen. Es ist Aufgabe des Sozialarbeiters von Neustart (Konfliktreglers), auf die Erwartungen des Opfers explizit einzugehen und ihm die Möglichkeit zu geben, seine Interessen zu artikulieren. Da mehr als 60% der Personen einander vor der Straftat kannten und zumeist auch in Zukunft miteinander zu tun haben, ist nicht nur die Vergangenheit, sondern auch die Klärung des künftigen Umgangs von großer Bedeutung, um sozialen Frieden wiederherzustellen. Das Opfer erhält durch den Tatausgleich die Möglichkeit, den Beschuldigten mit den eigenen Emotionen zu konfrontieren und Ansprüche zu stellen.

Ziel ist sowohl ein emotionaler Ausgleich (Entschuldigung), als auch eine Vereinbarung mit dem Beschuldigten über die materielle Schadenswiedergutmachung. Im Berichtsjahr wurden allein über das Schadensregulierungskonto des Vereins Neustart rund 574.000 Euro von Beschuldigten aufgrund der im Tatausgleich erzielten Vereinbarung an Opfer zur Schadenswiedergutmachung geleistet. Durch die Konfrontation des Beschuldigten mit den Folgen seiner Tat aus Opfersicht wird die Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten und dessen Auswirkungen auf andere gefördert. So wird die Einsicht in das Unrecht seiner Handlung ermöglicht. Der Beschuldigte wird in die Lage versetzt, selbst aktiv die Auswirkungen seiner Tat durch eine mit dem Opfer getroffene Vereinbarung emotionell und materiell auszugleichen.

Seit Beginn der Konfliktregelung in Österreich im Jahr 1985 wurden im Tatausgleich 180.549 Fälle Beschuldigter bearbeitet (132.942 Erwachsene und 47.607 Jugendliche). Das bedeutet, dass 333.939 Menschen – davon 153.390 Opfer²⁶ – die Möglichkeit einer für sie adäquaten Konfliktlösung wie zum Beispiel Schadenswiedergutmachung, Verdeutlichung ihres Standpunktes, künftiger Umgang mit Konflikten und letztlich sozialer Frieden, erhielten.

Im Berichtszeitraum wurde bundesweit bei 6.024 Beschuldigten von Staatsanwaltschaft oder Gericht die Divisionsmaßnahme Tatausgleich angeboten. 35,7% der Beschuldigten waren unter 25 Jahre alt. Der Anteil der Jugendstrafsachen betrug 10,6% (2015: 10,9%). Unter den zugewiesenen Tatverdächtigen waren 1.987 Personen sowohl in der Rolle als Beschuldigter als auch in der Rolle als Opfer beteiligt (vorgeworfene wechselseitige Schädigung). 4.397

²⁶ Diese Zahlen beruhen insbesondere in den Anfangsjahren des Tatausgleichs auf unterschiedlichen Quellen, mittlerweile liegen jährlich genaue Zahlen vor.

Personen haben im Berichtsjahr bei zugewiesenen Konfliktregelungen ausschließlich als Opfer mitgewirkt.

Die Zugangszahlen zum Tatausgleich für Erwachsene stiegen seit seiner Einführung bis zum Jahr 2005, seither ist ein steter Rückgang zu beobachten. Im Berichtsjahr sank die Zahl der Neuzugänge bei Erwachsenen gegenüber dem Vorjahr um 4,3%, bei Jugendlichen sank die Zugangszahl um 6,9%.

Der Gesetzgeber hat mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014 auch beim Tatausgleich einen vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung mit der Zuweisung des Falls an einen Konfliktregler eingeführt. Diese Änderung ist mit 1. Jänner 2015 in Kraft getreten und scheint sich positiv auf die Zuweisungszahlen Erwachsener ausgewirkt zu haben.

Tatausgleich: Zugang an Beschuldigten

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Gesamt	8.973	8.502	8.396	8.098	7.839	7.467	6.850	6.696	6.354	5.956	6.314	6.024
Jugendliche	1.591	1.474	1.498	1.448	1.395	1.286	1.052	911	705	699	686	639
Erwachsene	7.382	7.028	6.898	6.650	6.444	6.181	5.798	5.795	5.649	5.257	5.628	5.385

Ungefähr zwei Drittel der Klienten des Tatausgleichs wurde eine Körperverletzung gemäß § 83 StGB vorgeworfen, strafbare Handlungen gegen Leib und Leben machten insgesamt 71,7% aus.

Gemäß dem Wirkungsziel beim Tatausgleich führte diese Maßnahme 2016 insgesamt bei 72,7% der Fälle zu einer Einstellung des Verfahrens. Die Erfolgsrate hinsichtlich Rückfallvermeidung liegt bei Klienten des Tatausgleichs laut einer Studie bei etwa 84%²⁷.

²⁷ vgl. Hofinger/Neumann: Legalbiografien von Neustart Klienten; Wien, IRKS, 2008.

Zugang zum Tatausgleich 2016²⁸

Deliktsgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Gesamt , davon	7.231	100%
Leib und Leben	5.183	71,7%
Fremdes Vermögen	938	13%
Freiheit	932	12,9%
Rechtspflege	47	0,6%
Sittlichkeit	36	0,5%
Urkunden und Beweiszeichen	42	0,6%
Sonstige Delikte	53	0,7%
Gesamt , davon	7.231	100%
Körperverletzung § 83 StGB	4.649	64,2%
Sachbeschädigung § 125 StGB	613	8,4%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	467	6,4%
Raufhandel § 91 StGB	202	2,7%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	231	2,9%
Nötigung § 105 StGB	261	3,6%
Diebstahl § 127 StGB	116	1,6%
Fahrlässige Körperverletzung § 88 StGB	72	1%
Beharrliche Verfolgung § 107a StGB	99	1,3%
Betrug § 146 StGB	53	0,7%
Sonstige Delikte	468	6,5%

3.2.2 Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen

Neustart führt bei der Divisionsform Erbringung gemeinnütziger Leistungen die Vermittlung zu geeigneten Einrichtungen durch. Dazu kommen die sozialarbeiterische Begleitung während der Maßnahme und Berichte an die zuweisende Staatsanwaltschaft oder das zuweisende Gericht. 67,9% der Klienten waren unter 25 Jahre alt (2015: 70,2%). Im Berichtsjahr wurden Neustart 2.800 Personen zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen zugewiesen. Das bedeutet eine Steigerung der Zugänge um 0,5%.

²⁸ Einem Beschuldigten im Tatausgleich können ein oder mehrere Delikte vorgeworfen werden. Im Unterschied zum Sicherheitsbericht 2009 werden nicht die Anteile an den Gesamtzuweisungen, sondern an den Mehrfachnennungen ausgewiesen. Dadurch ergibt die Spalten%summe 100%.

Vermittlung gemeinnütziger Leistungen: Zugang an Beschuldigten

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Gesamt	2.485	2.971	3.019	3.188	3.195	2.855	3.040	3.137	2.991	2.787	2.800
Jugendliche	1.044	1.512	1.702	1.572	1.600	1.314	1.280	1.230	1.070	975	939
Erwachsene	1.441	1.459	1.317	1.617	1.595	1.541	1.760	1.907	1.921	1.812	1.861

Im Berichtsjahr betrafen bei den zugewiesenen Fällen Delikte gegen fremdes Vermögen 56,6%). Am häufigsten erfolgten Zugänge zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen wegen Diebstahl gemäß § 127 StGB (20,0%) und Sachbeschädigung gemäß § 125 StGB (13,8%).

Zugang zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen 2016

Deliktsgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Gesamt, davon	3.831	100%
Fremdes Vermögen	2.169	56,6%
Leib und Leben	604	15,8%
Urkunden und Beweiszeichen	282	7,4%
Rechtspflege	226	5,9%
Freiheit	199	5,2%
Wertpapiere und Wertzeichen	63	1,6%
Sonstige Delikte	288	7,5%
Gesamt, davon	3.831	100%
Diebstahl § 127 StGB	765	20%
Sachbeschädigung § 125 StGB	528	13,8%
Körperverletzung § 83 StGB	361	9,4%
Diebstahl durch Einbruch/mit Waffen § 129 StGB	176	4,6%
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	102	2,7%
Betrug § 146 StGB	136	3,5%
Falsche Beweisaussage § 288 StGB	106	2,7%
Gewerbsmäßiger Diebstahl und Bandendiebstahl § 130 StGB	104	2,6%
Urkundenfälschung § 223 StGB	125	3,3%
Fahrlässige Körperverletzung § 88 StGB	117	3%
Sonstige Delikte	1312	34,2%

Gemeinnützige Leistungen wurden im Jahr 2016 in 939 verschiedenen anerkannten Einrichtungen erbracht. Unter anderem in Jugend-/Sozialeinrichtungen, Pflege-

/Seniorenheimen, Gemeinden, im Bereich Tier-/Naturschutz, in Krankenhäusern, Behinderteneinrichtungen, Pfarren/kirchlichen Einrichtungen sowie bei Feuerwehr und Sporteinrichtungen wurden von Beschuldigten Hilfsdienste geleistet. Die Erfolgsrate hinsichtlich Rückfallvermeidung liegt bei Beschuldigten, die gemeinnützige Leistungen erbracht haben, laut einer Studie bei 71%²⁹.

Das Wirkungsziel eines positiven Abschlusses (= endgültige Verfahrenseinstellung durch Staatsanwaltschaft oder Gericht) wurde zu 79,8% erreicht.

3.2.3 Bewährungshilfe im Rahmen diversioneller Probezeit

Die Bewährungshilfe verfolgt das Ziel, Menschen, die wegen einer Straftat beschuldigt oder verurteilt wurden, durch sozialarbeiterisches Handeln (psychosoziale Unterstützung) wieder in die Lage zu versetzen, ein delikt- und straffreies Leben zu führen. Neben den der Bewährungshilfe im Zusammenhang mit bedingten Strafen und Entlassungen zugewiesenen Betreuungsfällen wurden Neustart im Berichtsjahr 248 Klienten im Rahmen der diversionellen Probezeit nach § 203 StPO zugewiesen. Das waren um 4,6% mehr als im Vorjahr.

Bewährungshilfe im Rahmen der Diversions: Zugang an Beschuldigten

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Gesamt	223	295	334	256	266	254	215	225	236	237	248
Jugendliche	131	173	179	126	131	131	98	100	96	97	87
Erwachsene	92	122	155	130	135	123	117	125	139	140	161

42,7% der Fälle von Bewährungshilfeanordnungen im Zusammenhang mit Diversions lagen Beschuldigungen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen zugrunde, in einem Drittel wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben. Die häufigsten vorgeworfenen Delikte waren Körperverletzung gemäß § 83 StGB (16,9%) und Diebstahl gemäß § 127 StGB (14,9%).

²⁹ vgl. Hofinger/Neumann: Legalbiografien von Neustart Klienten; Wien, IRKS, 2008.

Bewährungshilfe im Rahmen der Diversion 2016 nach der Anzahl insgesamt verfolgter Delikte

Deliktsgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Gesamt , davon	295	100%
Fremdes Vermögen	126	42,7%
Leib und Leben	62	21%
Freiheit	49	16,6%
Suchtmittelgesetz	7	2,4%
Ehe und Familie	9	3,1%
Urkunden und Beweiszeichen	8	2,7%
Rechtspflege	11	3,7%
Staatsgewalt	7	2,4%
Sexuelle Integrität	9	3,1%
Sonstige Delikte	7	2,4%
Gesamt , davon	295	100%
Körperverletzung § 83 StGB	50	16,9%
Diebstahl § 127 StGB	44	14,9%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	30	10,2%
Sachbeschädigung § 125 StGB	32	10,8%
Suchtmitteldelikte §§ 27 ff SMG	7	2,4%
Verletzung der Unterhaltspflicht § 198 StGB	8	2,7%
Diebstahl durch Einbruch/mit Waffen § 129 StGB	16	5,4%
Gewerbsmäßiger Diebstahl und Bandendiebstahl § 130 StGB	6	2%
Betrug § 146 StGB	9	3,1%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	8	2,7%
Widerstand gegen die Staatsgewalt § 269 StGB	6	2%
Nötigung § 105 StGB	10	3,4%
Sonstige Delikte	69	23,5%

3.3 MEDIZINISCHE UND THERAPEUTISCHE BEHANDLUNG SUCHTMITTELABHÄNGIGER

3.3.1 Aufschub des Strafvollzuges nach § 39 SMG

Der Grundsatz „Therapie statt Strafe“ kommt im österreichischen Suchtmittelrecht einerseits in der spezifischen Form der Diversion nach den §§ 35, 37 SMG zum Ausdruck (dazu schon oben Kapitel 3.1), andererseits durch die Möglichkeit, den Vollzug einer bereits ausgesprochenen Strafe aufzuschieben, um dem Verurteilten eine Therapie zu ermöglichen.

Eine Auswertung der Verfahrensautomation Justiz hat ergeben, dass der Aufschub des Strafvollzuges gemäß § 39 SMG nach einem leichten Rückgang im Vorjahr neuerlich zurückging. Im Berichtsjahr wurde in 561 Fällen ein Aufschub des Strafvollzuges gewährt.

Aufschub des Strafvollzuges gemäß § 39 SMG

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Anzahl	507	540	638	624	733	741	673	728	705	673	561

Ein Aufschub des Strafvollzuges nach § 39 SMG ist auch noch nach Übernahme in den Strafvollzug möglich. Wie die der IVV (Integrierte Vollzugsverwaltung) entnommenen Zahlen zeigen, ist die Anzahl der Entlassungen aus dem Strafvollzug gemäß § 39 SMG in den letzten Jahren stetig gestiegen und im Berichtsjahr gesunken.

Entlassung gemäß §§ 39 und 40 SMG aus dem Strafvollzug³⁰

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Anzahl	69	55	99	120	163	246	284	280	283	257	281

3.3.2 Kostenaufwand

Für gesundheitsbezogene Maßnahmen (Therapie), insbesondere im Rahmen der Diversion nach §§ 35, 37 SMG und eines Strafaufschubes nach § 39 SMG, besteht eine **subsidiäre Kostentragungspflicht des Bundes** (§ 41 SMG). Auf dieser Grundlage hat das Bundesministerium für Justiz Euro 8.408.232,10 im Berichtsjahr für die medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger nach § 41 SMG aufgewendet. Das ist ein geringfügiger Rückgang um 0,4% gegenüber dem Jahr 2015.

³⁰ Die Korrektur der bisher in den Sicherheitsberichten angeführten Zahlen erfolgte aufgrund der Angaben des Jahresberichts 2015.

Die Höhe der aus dem Justizbudget zu tragenden Kosten ergibt sich aus den von den Gerichten den Einrichtungen zugesprochenen Beträgen. Diese wiederum hängen davon ab, welche Art von Therapie von den Bezirksverwaltungsbehörden als Gesundheitsbehörden vorgesehen wird und wie lange diese dauert. Der Großteil dieser Kosten entfällt auf stationäre Therapie. Da die von der Justiz zu tragenden Kosten in einem die Inflation weit übersteigenden Ausmaß anstiegen, wurde mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 das Erfordernis einer stationären Therapie im Rahmen gesundheitsbezogener Maßnahmen auf sechs Monate begrenzt. Diese Änderung hat bereits im Jahr 2011 zu einem verminderten Anstieg der Kosten geführt. Während die Kosten für die medizinische und therapeutische Behandlung nach § 41 SMG im Jahr 2015 gegenüber dem Vorjahr um 9,5% gestiegen sind, sanken sie im Jahr 2016 geringfügig um 0,3% gegenüber dem Jahr 2015.

Kostentragung gemäß § 41 SMG³¹

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Aufwand (Mio.€)	4,85	5,86	6,48	7,03	8,54	8,77	8,46	7,71	7,71	8,44	8,41

Um der uneinheitlichen Verrechnung und dem teilweise unterschiedlichen Kostenersatz entgegenzuwirken, hat das Bundesministerium für Justiz mit gemäß § 15 SMG anerkannten drogentherapeutischen Einrichtungen Verträge über die Höhe der Kosten für die Therapieleistungen abgeschlossen. Derzeit bestehen mit folgenden Einrichtungen Verträge gemäß § 41 Abs. 3 SMG, in denen die zu verrechnenden bzw. zu ersetzenen Pauschalsätze geregelt sind:

- Evangelisches Haus Hadersdorf – WOBES, medizinische, psychologische und psychotherapeutische Gesundheits- und Heilstätte Schweizer Haus Hadersdorf (SHH) GmbH;
- Verein Grüner Kreis – Verein zur Rehabilitation und Integration suchtkranker Personen;
- Zukunftsschmiede Voggendorf GmbH, therapeutische Einrichtung zur Rehabilitation und Integration ehemaliger drogen-, alkohol- und medikamentenabhängiger Personen;
- Verein DIALOG, Hilfs- und Beratungsstelle für Suchtgiftgefährdete und ihre Angehörigen;
- Verein zur Eindämmung des Suchtgiftwesens – PASS;

³¹ Finanzposition 1/7271.965 – Entgelte nach dem SMG

- Verein BASIS – Verein zur Vernetzung psychosozialer Berufsgruppen;
- Psychosozialer Dienst Burgenland GmbH.

Weitere Statistiken im Zusammenhang mit dem Suchtmittelrecht finden sich im jährlich vom Österreichischen Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖBIG) im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit erstellten „**Bericht zur Drogensituation**“ sowie im „**Epidemiologiebericht Drogen**“ (der die früheren Berichte über die Ergebnisse aus dem Behandlungsdokumentationssystem DOKLI und über Statistik und Analyse der drogenbezogenen Todesfälle ersetzt).³²

3.4 DIE VERHÄNGTEN STRAFEN UND MAßNAHMEN

Die von den Gerichten im Berichtsjahr verhängten Strafen waren im Berichtsjahr vorwiegend reine Freiheitsstrafen (64,4%). Dazu kamen 3,4% aller Strafen, bei denen zur unbedingten Geldstrafe eine bedingte Freiheitsstrafe hinzutrat (gemäß § 43a Abs. 2 StGB). Die Mehrheit der Freiheitsstrafen wurde zur Gänze bedingt ausgesprochen (35,7% aller Strafen und Maßnahmen). 19,8% aller Sanktionen waren unbedingte Freiheitsstrafen, 8,9% teilbedingte gemäß § 43a Abs. 3 und 4 StGB. In Summe hatten damit mehr als ein Viertel (28,7%) aller Strafurteile einen zumindest teilweise unbedingten Freiheitsentzug zur Konsequenz.

29,7% der verhängten Strafen waren reine Geldstrafen, davon der überwiegende Teil zur Gänze unbedingt (24,2%). Dazu kamen 3,4% unbedingter Geldstrafen, die in Verbindung mit einer bedingten Freiheitsstrafe (gemäß § 43a Abs. 2 StGB) verhängt wurden. 5,5% waren teilbedingte Geldstrafen gemäß § 43a Abs. 1 StGB. In Summe hatte etwa ein Drittel aller Strafurteile eine unbedingte Geldstrafenkomponente (33,1%). Zur Gänze bedingte Geldstrafen können seit der durch BGBI. I Nr. 111/2010 erfolgten Änderung nur mehr auf vor dem 1. Jänner 2011 begangene Delikte verhängt werden, weshalb ihr Anteil stark zurück ging. Im Berichtsjahr wurde keine derartige Geldstrafe verhängt.

Die übrigen gerichtlichen Reaktionen im Zusammenhang mit einer Verurteilung sind Schuldsprüche ohne Strafe oder unter Vorbehalt der Strafe im Sinn der §§ 12 und 13 JGG (zusammen 0,8%) sowie sonstige Maßnahmen (1,7%), vornehmlich das Absehen von einer Zusatzstrafe gemäß § 40 StGB aber auch Unterbringung in Anstalten nach den § 21 Abs. 1 StGB.

Damit setzt sich insgesamt ein längerfristiger Trend fort. Nachdem 1991 mit 70,4% der höchste Anteil der Geldstrafen erreicht worden war, ist dieser Wert bis 1999 stetig gesunken. Seit Inkrafttreten der durch die Strafprozessnovelle 1999, BGBI. I Nr. 55/1999, eingeführten **Diversion** mit 1. Jänner 2000 hat sich die Flexibilität des strafrechtlichen Reaktionssystems

³² Die Berichte sind unter <http://bmg.gv.at> abrufbar.

wesentlich erhöht und das Verhältnis zwischen Geld- und Freiheitsstrafen grundlegend verändert. Der Schwerpunkt der diversionellen Erledigungen liegt bei den Staatsanwaltschaften. Daher kam es durch diversionelle Erledigungen im kleinen und zum Teil auch mittleren Deliktsbereich (wofür früher insbesondere eine bedingte oder unbedingte Geldstrafe in Betracht kam) zu einer Verminderung der gerichtlichen Strafverfahren und Verurteilungen, vor allem jener zu Geldstrafen.

Im Jahr 2004 wurden noch 17.951 Verurteilungen zu reinen Geldstrafen ausgesprochen, 2009 nur noch 13.294 und im Berichtsjahr 9.055. Die Zahl der verhängten Freiheitsstrafen hat 2005 den Höhepunkt erreicht. Wurden 2000 20.432 Freiheitsstrafen verhängt (ohne Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB), waren es 2005 26.187, im Vorjahr 21.562 und im Berichtsjahr 19.599. Der Anteil der reinen Freiheitsstrafen an sämtlichen Sanktionen ist in den letzten 10 Jahren kontinuierlich gestiegen und hat im Jahr 2015 mit 67,1% einen vorläufigen Höhepunkt erreicht, im Berichtsjahr ist ein Rückgang auf 64,4% zu verzeichnen.

Strafen und Maßnahmen (Absolutzahlen)

Strafen und Maßnahmen	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Gesamt	43.158	38.226	37.868	38.394	36.461	35.541	34.424	32.980	32.118	30.450
§ 12 JGG	66	59	59	34	28	34	25	31	21	17
§ 13 JGG	437	370	344	297	285	246	213	196	197	225
Geldstrafen, davon	16.410	14.118	13.294	12.929	11.474	10.778	10.077	9.410	8.855	9.055
zur Gänze bedingt	4.012	3.349	3.159	2.861	1.224	183	56	26	23	14
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	1009	764	663	720	1363	2.023	2.031	1.767	1.608	1.685
unbedingt	11.389	10.005	9.472	9.348	8.887	8.572	7.990	7.617	7.224	7.356
Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	777	784	826	878	975	1118	1.063	979	1.008	1.038
Freiheitsstrafen, davon	24.998	22.374	22.830	23.686	23.085	22.796	22.538	21.876	21.562	19.599
zur Gänze bedingt	14.974	13.656	13.643	13.693	13.541	13.470	13.020	12.697	12.201	10.876
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	3.137	2.603	2.953	3.205	3.120	3.078	3.268	3.161	3.261	2.709
unbedingt	6.887	6.115	6.234	6.788	6.424	6.248	6.250	6.018	6.100	6.014
Sonstige Maßnahmen	470	521	515	570	614	569	508	488	475	516

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik

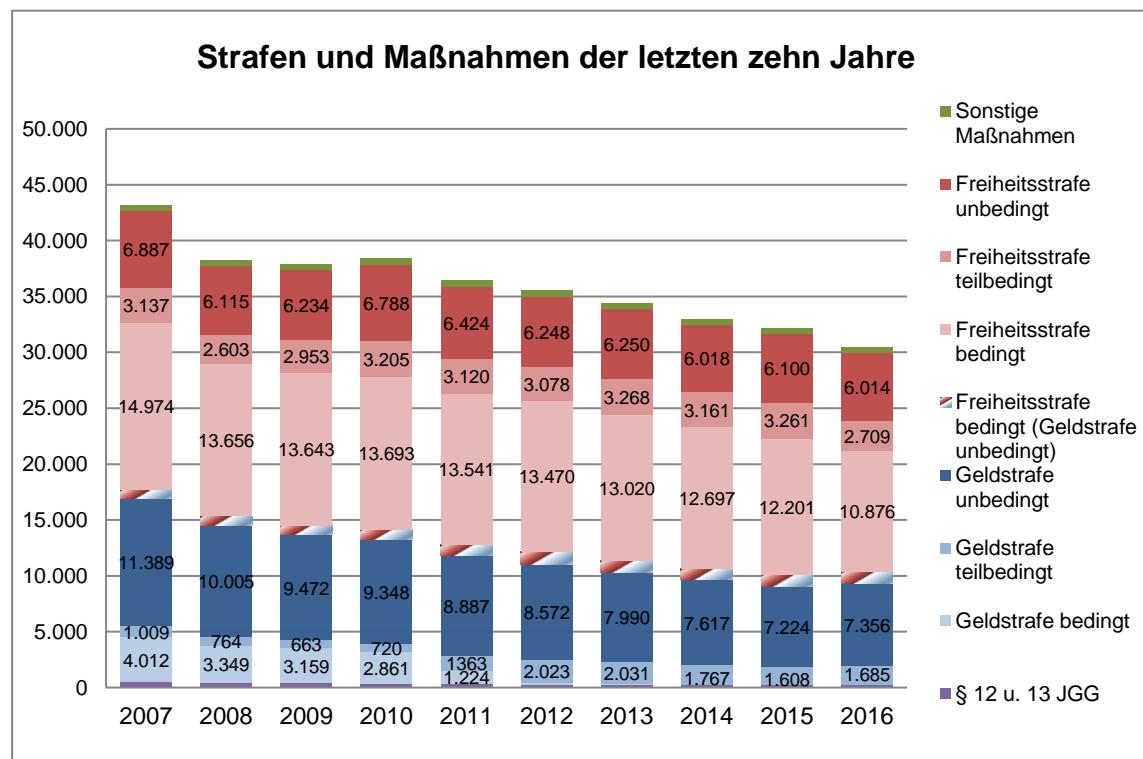
Strafen und Maßnahmen (in %)

Strafen und Maßnahmen	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Gesamt	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
§ 12 JGG	0,2%	0,2%	0,2%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%
§ 13 JGG	1,0%	1,0%	0,9%	0,8%	0,8%	0,7%	0,6%	0,6%	0,6%	0,7%
Geldstrafen, davon	38,0%	36,9%	35,1%	33,7%	31,5%	30,3%	29,3%	28,5%	27,6%	29,7%

Strafen und Maßnahmen	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
zur Gänze bedingt	9,3%	8,8%	8,3%	7,5%	3,4%	0,5%	0,2%	0,1%	0,1%	0,0%
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	2,3%	2,0%	1,8%	1,9%	3,7%	5,7%	5,9%	5,4%	5,0%	5,5%
unbedingt	26,4%	26,2%	25,0%	24,3%	24,4%	24,1%	23,2%	23,1%	22,5%	24,2%
Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	1,8%	2,1%	2,2%	2,3%	2,7%	3,1%	3,1%	3,0%	3,1%	3,4%
Freiheitsstrafen, davon	57,9%	58,5%	60,3%	61,7%	63,3%	64,1%	65,5%	66,3%	67,1%	64,4%
zur Gänze bedingt	34,7%	35,7%	36,0%	35,7%	37,1%	37,9%	37,8%	38,5%	38,0%	35,7%
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	7,3%	6,8%	7,8%	8,3%	8,6%	8,7%	9,5%	9,6%	10,2%	8,9%
unbedingt	16,0%	16,0%	16,5%	17,7%	17,6%	17,6%	18,2%	18,2%	19,0%	19,8%
Sonstige Maßnahmen	1,1%	1,4%	1,4%	1,5%	1,7%	1,6%	1,5%	1,5%	1,5%	1,7%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik

Das folgende Diagramm veranschaulicht sowohl die Gesamtentwicklung der Verurteilungen als auch die Verteilung auf die verschiedenen Strafformen und sonstigen Maßnahmen. Es zeigt die gerichtliche Reaktion in absoluten Zahlen, abgestuft nach der Eingriffsintensität, beginnend bei Schulterspruch ohne Strafe und unter Vorbehalt der Strafe nach dem JGG bis hin zur unbedingten Freiheitsstrafe.³³



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

³³ Die Restkategorie der sonstigen Maßnahmen fasst Heterogenes zusammen, den Verzicht auf eine Zusatzstrafe gemäß § 40 StGB ebenso wie die Unterbringung in Anstalten nach den §§ 21 - 23 StGB.

3.4.1 Die verhängten Strafen nach Personengruppen

Im Berichtsjahr waren Frauen weniger von Freiheitsstrafen betroffen als Männer, Jugendliche weniger als erwachsene Personen. Insbesondere bei den unbedingten Freiheitsstrafen war der Unterschied zwischen den Geschlechtern und Altersgruppen deutlich. 21,4% der verurteilten Männer erhielten eine unbedingte, weitere 9,4% eine zumindest teilweise unbedingte Freiheitsstrafe nach § 43a Abs. 3 und 4 StGB. Bei weiblichen Verurteilten waren die Vergleichswerte 9,5% und 5,6%. Damit erfuhr ein männlicher Verurteilter in 30,8% der Fälle eine zumindest partiell unbedingte Freiheitsstrafe, eine weibliche Verurteilte nur in 15,1% der Fälle. Erwachsene erhielten zu 21,3% eine unbedingte und zu 8,7% eine zumindest teilweise unbedingte Freiheitsstrafe, bei jugendlichen Verurteilten waren es jeweils 9,6%. Das Verhältnis von zumindest teilweise unbedingten zu bedingten Freiheitsstrafen (ohne Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB) betrug bei Männern 30,8 vs. 35% der über sie verhängten Strafen und bei Frauen 15,1 vs. 39,8%, bei Erwachsenen 30 vs. 34,5% und bei Jugendlichen 19,2 vs. 47,4%.

Bei Ausländern war die Sanktionsfolge einer Verurteilung in 74% eine reine Freiheitsstrafe, bei Österreichern nur in 57,7%. Wiederum war der Unterschied vor allem bei den unbedingten bzw. zumindest teilweise unbedingten Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 3 und 4 StGB besonders deutlich erkennbar. 40,1% der verurteilten ausländischen Staatsangehörigen waren von einer dieser beiden Sanktionen – einem konkreten Freiheitsentzug – betroffen, Österreicher mit 20,8% nur halb so oft. Dabei ähnelte die Verteilung der Strafen bei Staatsbürgern aus der Türkei und in etwas höherem Ausmaß auch aus dem ehemaligen Jugoslawien weitgehend jener bei Österreichern. Der Unterschied zwischen Ausländern insgesamt und Österreichern kam hauptsächlich durch Verurteilungen gegen Personen aus den EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten zustande. So wurde eine Freiheitsstrafe bei 71,8% der Verurteilten EU-Bürger und bei 81,9% sonstiger Drittstaatsangehöriger verhängt. 42,9% ersterer und 44,8% letzterer erhielten eine zumindest teilweise unbedingte Freiheitsstrafe, davon 26,9% bzw. 25,9% zur Gänze unbedingt.

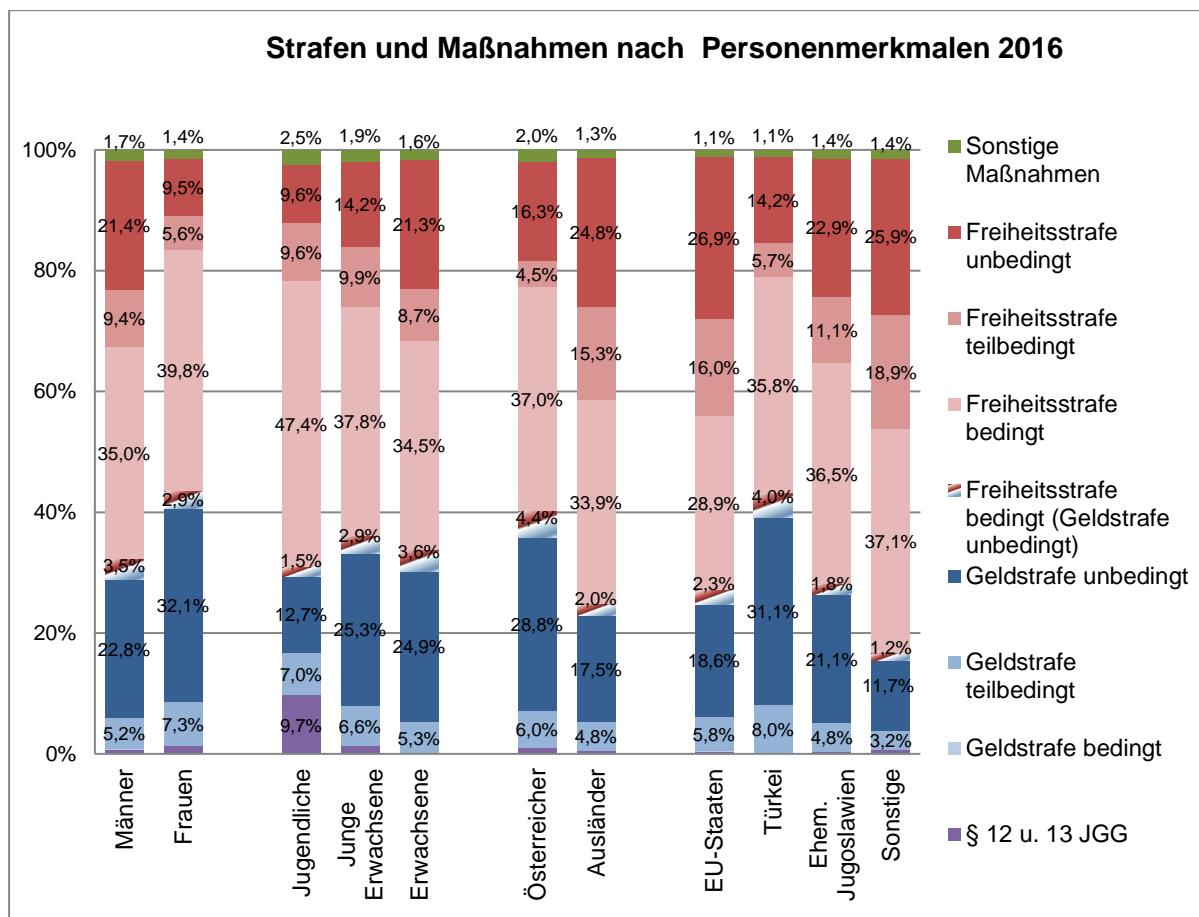
Die Geldstrafe überwog bei keiner der Personengruppen, die Freiheitsstrafe war die Regelstrafe. Relativ oft wurde die Geldstrafe (Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB eingerechnet) bei Frauen (39,4%) und bei jungen Erwachsenen (31,9%) angewendet. Bei Jugendlichen war ihr Anteil auf Grund der Urteile gemäß §§ 12 und 13 JGG geringer. Bei ausländischen Verurteilten wurde sie im Falle von türkischen Staatsbürgern mit 39,1% öfter als bei Österreichern verhängt (34,8%), bei Bürgern der jugoslawischen Nachfolgestaaten seltener (25,9%) und bei EU-Bürgern (24,42%) und übrigen Drittstaatsangehörigen (14,9%) eher selten.

Strafen und Maßnahmen nach Personengruppen 2016

	Gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erwachsene	Erwachsene	Österreicher	Ausländer	davon			
									EU-Staaten	Türkei	Ehem. Jugoslawien³⁴	Sonstige
Gesamt	30.450	26.110	4.340	1.988	3.534	24.928	17.930	12.520	4.580	990	2.411	4.539
§ 12 JGG	17	13	4	15	2	.	14	3	1	0	0	2
§ 13 JGG	225	172	53	178	47	.	171	54	14	1	10	29
Geldstrafen, davon	9.055	7.346	1.709	392	1.126	7.537	6.249	2.806	1.120	387	625	674
zur Gänze bedingt	14	13	1	0	0	14	7	7	6	0	0	1
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	1.685	1.369	316	140	233	1.312	1.083	602	264	79	116	143
unbedingt	7.356	5.964	1.392	252	893	6.211	5.159	2.197	850	308	509	530
Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	1.038	912	126	30	102	906	793	245	107	40	43	55
Freiheitsstrafen, davon	19.599	17.213	2.386	1.324	2.190	16.085	10.345	9.254	3.287	551	1.699	3.717
zur Gänze bedingt	10.876	9.147	1.729	943	1.337	8.596	6.632	4.244	1.325	354	881	1.684
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	2.709	2.466	243	190	350	2.169	799	1.910	731	56	267	856
unbedingt	6.014	5.600	414	191	503	5.320	2.914	3.100	1.231	141	551	1177
Sonstige Maßnahmen	516	454	62	49	67	400	358	158	51	11	34	62

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2016

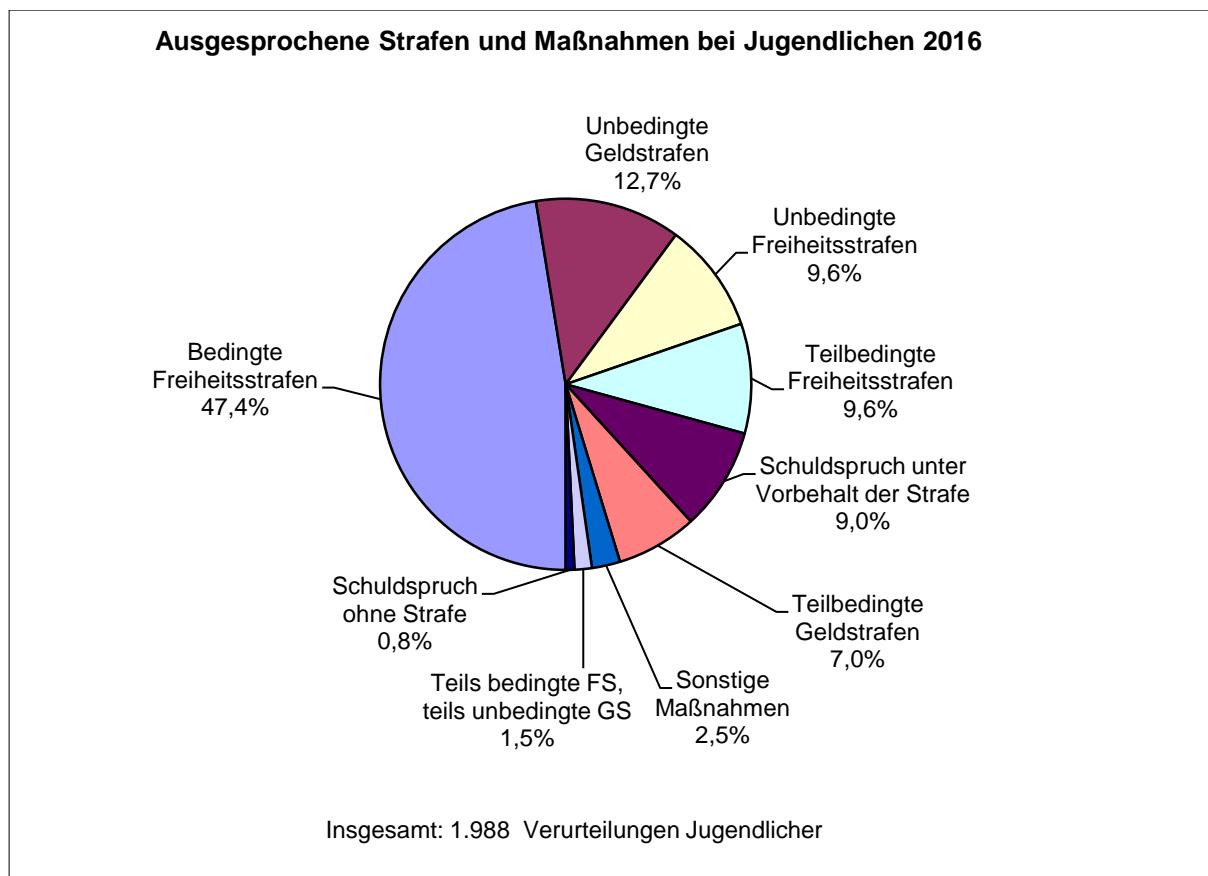
³⁴ Ohne Slowenien und Kroatien



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2016

Zahl und Art der über Jugendliche verhängten Strafen und Maßnahmen

Die Gerichte verhängten im Berichtsjahr über Jugendliche ungefähr bei jeder zweiten Verurteilung (47,4%) bedingte Strafen und in 22,3% der Verurteilungen unbedingte Strafen. Von der Möglichkeit, eine teilbedingte Strafe zu verhängen, wurde öfter als im Vorjahr Gebrauch gemacht (18,1%). Der Anteil an Schuldsprüchen unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG) ging im Berichtsjahr leicht zurück (9%), Schuldsprüche ohne Strafe erfolgten in 0,8% der Fälle.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2016

Verhältnis von unbedingt, teilbedingt und bedingt ausgesprochenen Sanktionen im Jugendstrafrecht³⁵

	2014		2015		2016	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Gesamt	2.086	100%	2.149	100%	1.988	100%
Unbedingte Strafen, davon	430	20,6%	449	20,9%	443	22,3%
Unbedingte Geldstrafen	291	14,0%	286	13,3%	252	12,7%
Unbedingte Freiheitsstrafen	139	6,7%	163	7,6%	191	9,6%
Teilbedingte Strafen, davon	366	17,5%	393	18,3%	360	18,1%
Teilbedingte Geldstrafen	160	7,7%	171	8,0%	140	7,0%
Teilbedingte Freiheitsstrafen	171	8,2%	197	9,2%	190	9,6%
Teils bedingte FS, teils unbed. GS	35	1,7%	25	1,2%	30	1,5%
Bedingte Strafen, davon	1.013	48,6%	1.051	48,9%	943	47,4%
Bedingte Geldstrafen	1	0,0%	2	0,1%	0	0,0%
Bedingte Freiheitsstrafen	1.012	48,5%	1.049	48,8%	943	47,4%
Schulterspruch unter Vorbehalt der Strafe	195	9,3%	197	9,2%	178	9,0%
Schulterspruch ohne Strafe	31	1,5%	21	1,0%	15	0,8%

³⁵ Die Prozentwerte geben den Anteil an der Gesamtverurteilungszahl Jugendlicher an. In der Rubrik teilbedingte Strafen sind die Fälle des § 43a Abs. 2 StGB (bedingte Freiheitsstrafe/unbedingte Geldstrafe) inkludiert.

	2014		2015		2016	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Sonstige Maßnahmen	51	2,4%	38	1,8%	49	2,5%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik

3.4.2 Die verhängten Strafen nach Deliktsgruppen am Beispiel SMG

Bei Verurteilungen, bei denen Suchtmitteldelikte strafssatzbestimmend waren, wurden tendenziell eher Freiheitsstrafen verhängt, als vergleichsweise bei anderen Deliktsgruppen. Der Anteil an Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG sank nach einem nach einem relativ gleich bleibenden Niveau der letzten fünf Jahre wieder ab. Während im Jahr 2005 der Anteil der Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG noch 70,6% und der Anteil der verhängten Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität 58,9% ausmachte, lag der Anteil der Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG im Jahr 2016 bei 77,7% und der Anteil der Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität bei 67,8%. Die Verhältniszahlen erreichten im Jahr 2009 bisher die größte Differenz. Im Berichtsjahr stieg diese an, weil der Anteil an Freiheitsstrafen insgesamt abnahm, der Anteil bei Verurteilungen nach dem SMG ist jedoch angestiegen.

Anteil der Freiheitsstrafen an den Verurteilungen (in %)

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Alle Verurteilungen	59,2	59,7	60,6	62,5	64,0	66,0	67,3	68,6	69,3	70,3	67,8
SMG	67,4	68,3	72,5	75,9	75,6	75,9	75,5	74,6	72,5	74,4	77,7
Differenz	8,2	8,6	11,9	13,4	11,6	9,9	8,2	6,0	3,2	4,1	10,0

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik

Das Verhältnis der nach dem SMG verhängten Strafen verschob sich in Richtung unbedingten bzw. teilbedingten Freiheitsstrafen. Während im Jahr 2005 die (zumindest teilweise) unbedingte Freiheitstrafe einen Anteil von 40,6% ausmachte, stieg dieser Anteil im Jahr 2010 auf 45,7% an. Dieser Trend setzte sich im Jahr 2016 nicht ganz fort. So wurden im Berichtsjahr in 43,2% (2015: 39,3%) aller Verurteilungen, bei denen SMG-Delikte strafssatzbestimmend waren, (zumindest teilweise) unbedingte Freiheitsstrafen und in 34,5% (2015: 35%) bedingte Freiheitsstrafen (inklusive bedingter Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 2 StGB) verhängt.

Verhältnis der nach dem SMG verhängten Freiheitsstrafen

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
SGG/SMG insgesamt	5.795	5.437	4.291	3.928	4.363	4.444	4.261	4.252	4.368	4.435	3.993
FS unbedingt	1.499	1.415	1.247	1.094	1.381	1.299	1.178	1.161	1.108	1.086	1.025
FS teilbedingt	642	513	428	577	612	642	598	677	680	658	701
FS bedingt	1.685	1.727	1.364	1.230	1.229	1.337	1.339	1.233	1.262	1.437	1.265

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
GS unbedingt/FS bedingt	78	61	71	80	77	96	101	101	116	119	113

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik

3.4.3 Die verhängten Strafen nach OLG-Sprengeln

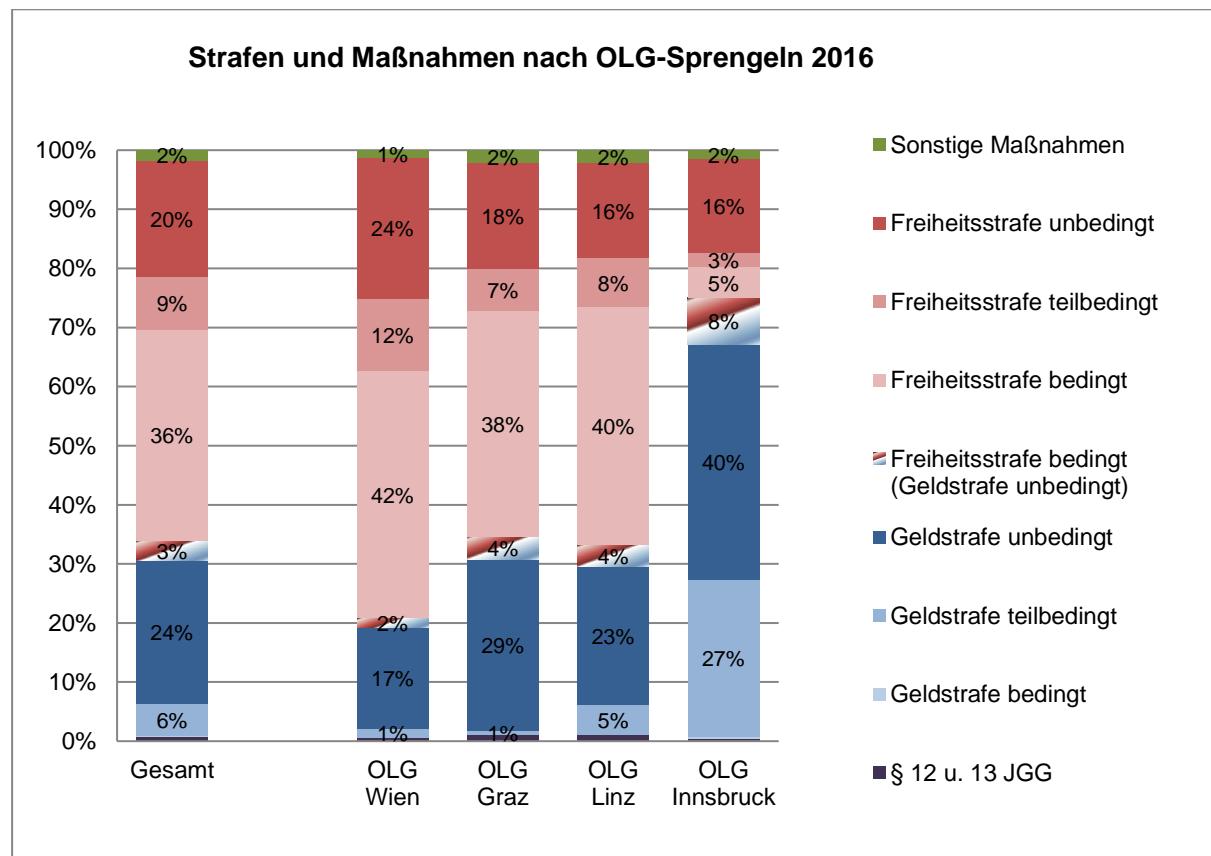
Eine Betrachtung der verhängten Strafen nach OLG-Sprengeln zeigt erhebliche regionale Unterschiede auf. Der Anteil der reinen Geldstrafen variierte zwischen 18,6 und 66,6%. Der Geldstrafenanteil war in den OLG-Sprengeln Graz und Linz fast doppelt so hoch wie im OLG-Sprengel Wien und im OLG-Sprengel Innsbruck mehr als dreimal so hoch wie in Wien. In Tirol und Vorarlberg war die Geldstrafe die Regelstrafe. Ein beträchtlicher Teil der Geldstrafen wurde im OLG-Sprengel Innsbruck teilweise bedingt nachgesehen (26,7%), während diese Form des Strafausspruches in den übrigen Sprengeln nur marginal angewendet wurde. Durch die mit BGBl. I Nr. 111/2010 erfolgte Änderung verschob sich die Strafenpraxis im OLG-Innsbruck von gänzlich zu teilweise bedingt ausgesprochenen Geldstrafen. Durch die Novelle können Geldstrafen nur mehr bei vor dem 1. Jänner 2011 begangenen Delikten gänzlich nachgesehen werden. Bei den teilweise bedingt nachgesehenen Geldstrafen muss zumindest deren Hälfte unbedingt verhängt werden. So wurde der Anteil gänzlich bedingt ausgesprochener Geldstrafen im OLG-Sprengel Innsbruck von 26,1% aller Strafen und Maßnahmen im Jahr 2010 auf 0,2% im Berichtsjahr reduziert (2015: 0,2%), während der Anteil von teilweise bedingt ausgesprochener Geldstrafen von 6,5% aller Sanktionen im Jahr 2010 auf 26,7% im Berichtsjahr anstieg (2015: 26,1%). In den OLG-Sprengeln Wien und Graz spielten (teil-)bedingte Geldstrafen traditionell eine untergeordnete Rolle.

Im Gegenzug wurde die Freiheitsstrafe in den OLG-Sprengeln Linz und Graz mehr als doppelt, im OLG-Sprengel Wien mehr als dreimal so häufig ausgesprochen wie im OLG-Sprengel Innsbruck und der Freiheitsstrafenanteil variierte regional zwischen 23,4 und 77,9%. Hinsichtlich des Anteils unbedingt verhängter Freiheitsstrafen waren die regionalen Unterschiede geringer. Hier streuten die Anteilswerte zwischen 15,8% (Innsbruck) und 23,8% (Wien). Der Anteil zumindest teilweise unbedingter Freiheitsstrafen (unbedingte und teilbedingte Freiheitsstrafen gemäß § 43 Abs. 3 und 4 StGB) war in den OLG-Sprengeln Innsbruck (18,3%), Linz (24,4%) und Graz (24,9%) ähnlich hoch, während im OLG-Sprengel Wien viel öfter zumindest teilweise unbedingte Freiheitsstrafen verhängt wurden (36%). Bei den gänzlich bedingten Freiheitsstrafen unterschieden sich die OLG-Sprengel Wien, Graz und Linz geringfügig. In allen diesen Regionen wurde die zur Gänze bedingte Freiheitsstrafe am häufigsten verhängt (zwischen 38,2 und 41,9%). Nur im OLG-Sprengel Innsbruck trat sie mit 5,1% aller Strafen deutlich hinter die unbedingte Geldstrafe (39,7%) zurück.

Strafen und Maßnahmen nach OLG-Sprengeln

	Gesamt		OLG Wien		OLG Graz		OLG Linz		OLG Innsbruck	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Gesamt	30.450	100%	13.033	100%	6.423	100%	6.826	100%	4.168	100%
§ 12 JGG	17	0,1%	9	0,1%	3	0,0%	4	0,1%	1	0,0%
§ 13 JGG	225	0,7%	69	0,5%	63	1,0%	73	1,1%	20	0,5%
Geldstrafen, davon	9.055	29,7%	2.426	18,6%	1.912	29,8%	1.943	28,5%	2.774	66,6%
zur Gänze bedingt	14	0,0%	2	0,0%	1	0,0%	3	0,0%	8	0,2%
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	1.685	5,5%	190	1,5%	43	0,7%	340	5,0%	1.112	26,7%
unbedingt	7.356	24,2%	2.234	17,1%	1.868	29,1%	1.600	23,4%	1.654	39,7%
Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheits- strafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	1.038	3,4%	210	1,6%	247	3,8%	248	3,6%	333	8,0%
Freiheitsstrafen, davon	19.599	64,4%	10.152	77,9%	4.057	63,2%	4.413	64,6%	977	23,4%
zur Gänze bedingt	10.876	35,7%	5.456	41,9%	2.455	38,2%	2.751	40,3%	214	5,1%
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	2.709	8,9%	1.594	12,2%	451	7,0%	559	8,2%	105	2,5%
unbedingt	6.014	19,8%	3.102	23,8%	1.151	17,9%	1103	16,2%	658	15,8%
Sonstige Maßnahmen	516	1,7%	167	1,3%	141	2,2%	145	2,1%	63	1,5%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2016



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2016

3.5 BEDINGTE SANKTIONEN UND BEWÄHRUNGSHILFE

Die Bewährungshilfe verfolgt das Ziel, Menschen, die wegen einer Straftat beschuldigt, verurteilt oder in einer vorbeugenden Maßnahme untergebracht wurden, durch Sozialarbeit (psychosoziale Unterstützung) wieder in die Lage zu versetzen, ein delikt- und straffreies Leben zu führen.

Bewährungshilfe wird vom Verein Neustart als Dienstleistung für das Bundesministerium für Justiz erbracht. Rückfallsrelevante Problembereiche wie Arbeitslosigkeit, geringe Bildung, fehlende geeignete Unterkunft, Schulden, Sucht und die Verantwortungsübernahme für das delinquente Handeln werden von Bewährungshelfern gemeinsam mit den Klienten bearbeitet. Kontrollmaßnahmen dienen der Erreichung der vereinbarten Betreuungsziele. So soll beim Klienten ein soziales Verantwortungsbewusstsein entwickelt beziehungsweise ausgebaut werden. Die Betreuungen werden in Form von Case Work (Einzelfallhilfe mit nachgehender Betreuung) und Gruppenarbeit (zum Beispiel Anti-Gewalt-Training) durchgeführt.

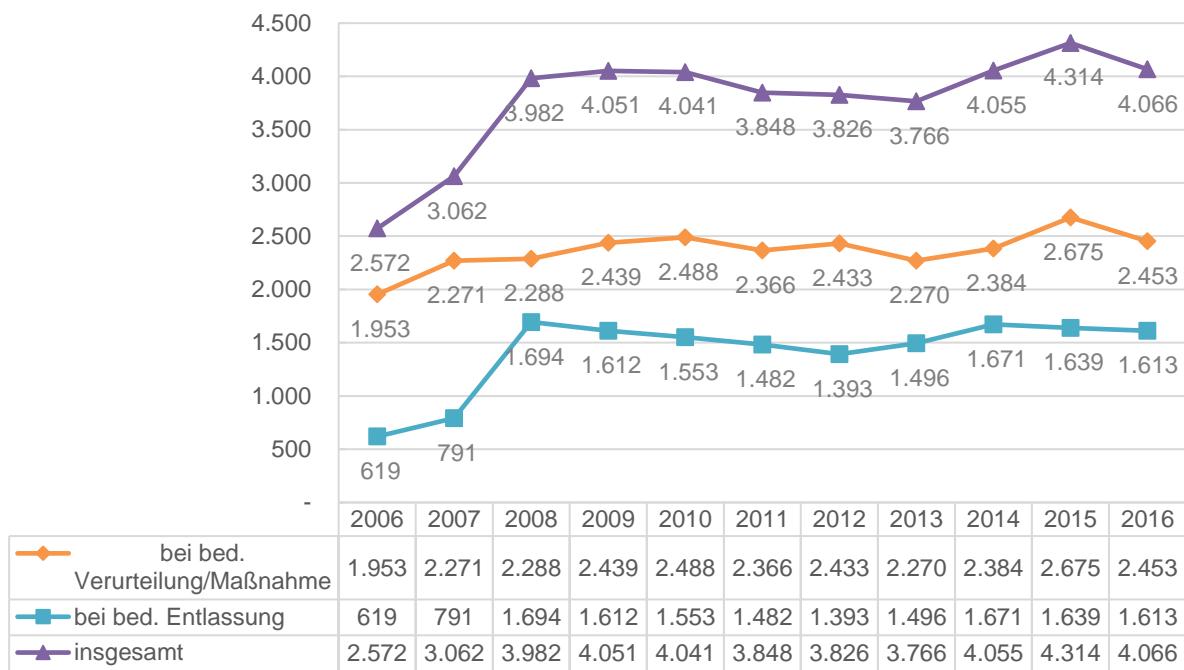
3.5.1 Anordnungen von Bewährungshilfe

Im Zeitraum 2008 bis 2010 befand sich die Anzahl an Bewährungshilfe-Anordnungen bei rund 4.000, seitdem sank die Zahl bis zum Jahr 2013 stetig. Im Berichtsjahr 2016 wurden insgesamt 4.066 Anordnungen verzeichnet (2015: 4.314).

Die Auswirkungen des Haftentlastungspakets führten im Jahr 2008 zu einer Steigerung von 791 auf 1.694 Anordnungen von Bewährungshilfe bei bedingter Entlassung aus Freiheitsstrafen. Von 2008 bis 2012 war dieser Wert leicht rückläufig (2012: 1.393 Anordnungen) und erreichte im Jahr 2016 1.613 Anordnungen (2015: 1.639).

Bei jenen Personen, die bedingt verurteilt wurden beziehungsweise über die eine bedingte vorbeugende Maßnahme verhängt wurde, war im Berichtsjahr mit 2.453 Bewährungshilfe-Anordnungen (2015: 2.675) ein Rückgang auszumachen.

Anordnungen von Bewährungshilfe³⁶



Quellen: Daten der Gerichtlichen Kriminalstatistik und des Vereins Neustart

Stellt man diesen Daten einerseits Zahlen aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik über bedingte Verurteilungen, andererseits Daten über Entlassungen aus dem Strafvollzug gegenüber, so kann der Stellenwert der Bewährungshilfe als flankierende Maßnahme zu bedingten Verurteilungen und bedingten Entlassungen und als Alternative und Nachsorge zur Strafhaft ermessen werden.

Bedingte Verurteilungen und Bewährungshilfe-Anordnungen³⁷

	2015		2016		Veränderung
	Verurteilungen	Anordnungen	Verurteilungen	Anordnungen	
§ 43 StGB	12.224	1.947	10.890	1.775	0,4%
§ 43a StGB	5.877	626	5.432	577	-0,1%
§ 13 JGG	197	73	225	73	-4,7%
Gesamt	18.298	2.646	16.547	2.425	0,2%
§ 45 StGB		29		28	-3,4%
Gesamt		2.675		2.453	-8,3%

Quelle: Daten aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik und des Vereins Neustart

³⁶ Die Daten über Anordnungen von Bewährungshilfe stammen vom Verein Neustart.

³⁷ Die Daten zu bedingten Verurteilungen wurden der Gerichtlichen Kriminalstatistik entnommen. Die Werte zu § 13 JGG umfassen sämtliche Verurteilungen unabhängig von der Alterskategorie.

Insgesamt wurde bei **rund 16** von 100 Verurteilungen mit bedingter oder teilbedingter Strafnachsicht oder Schuldsprüchen unter Vorbehalt der Strafe, die Betreuung durch Bewährungshelfer als begleitende Maßnahme angeordnet. Dieser Wert erhöhte sich leicht gegenüber dem Vorjahr.

Bei Personen, die vorzeitig bedingt aus einer Freiheitsstrafe oder Maßnahme entlassen wurden, ist der Anteil an Bewährungshilfeanordnungen deutlich höher. Er betrug im Berichtsjahr 51,6% (2015: 56,7%). Die absolute Zahl der Anordnungen aufgrund bedingter Entlassung ist gegenüber dem Vorjahr um 5% niedriger.

Bedingte Entlassungen und Bewährungshilfe-Anordnungen³⁸

	2015			2016			Veränderung
	Entlassungen	Anordnungen		Entlassungen	Anordnungen		
§ 46 StGB	2.644	1.499	56,7%	2.878	1.487	51,6%	-5,1%
§ 47 StGB	133	120	90,2%	146	126	86,3%	-3,9%
Gesamt	2.777	1.619	58,3%	3.024	1.613	53,3%	-5%
Begnadigung	46	0		45	0		
Gesamt	2.823	1.619		3.069	1.613		-0,37%

Quelle: Daten des BRZ aus der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV), Abgangsstatistik 2001-2015, Daten des Vereins Neustart

3.5.2 Klientenstand der Bewährungshilfe (ohne Diversion)

So wie im Berichtsjahr weniger Anordnungen von Bewährungshilfe erfolgten, sank auch der Stand an Bewährungshilfe-Klienten des Vereins Neustart bis zum Jahresende 2016 auf 10.358 Personen. Nicht inkludiert ist darin die Bewährungshilfe im Rahmen der Diversion. Die Zahl der betreuten Jugendlichen sank gegenüber dem Vorjahr um 10,87%, die Zahl der betreuten Erwachsenen sank um 0,83%. Damit setzte sich ein Trend fort, dass sich Bewährungshilfe zunehmend von der Jugendarbeit zur Hilfe für Erwachsene verlagert.

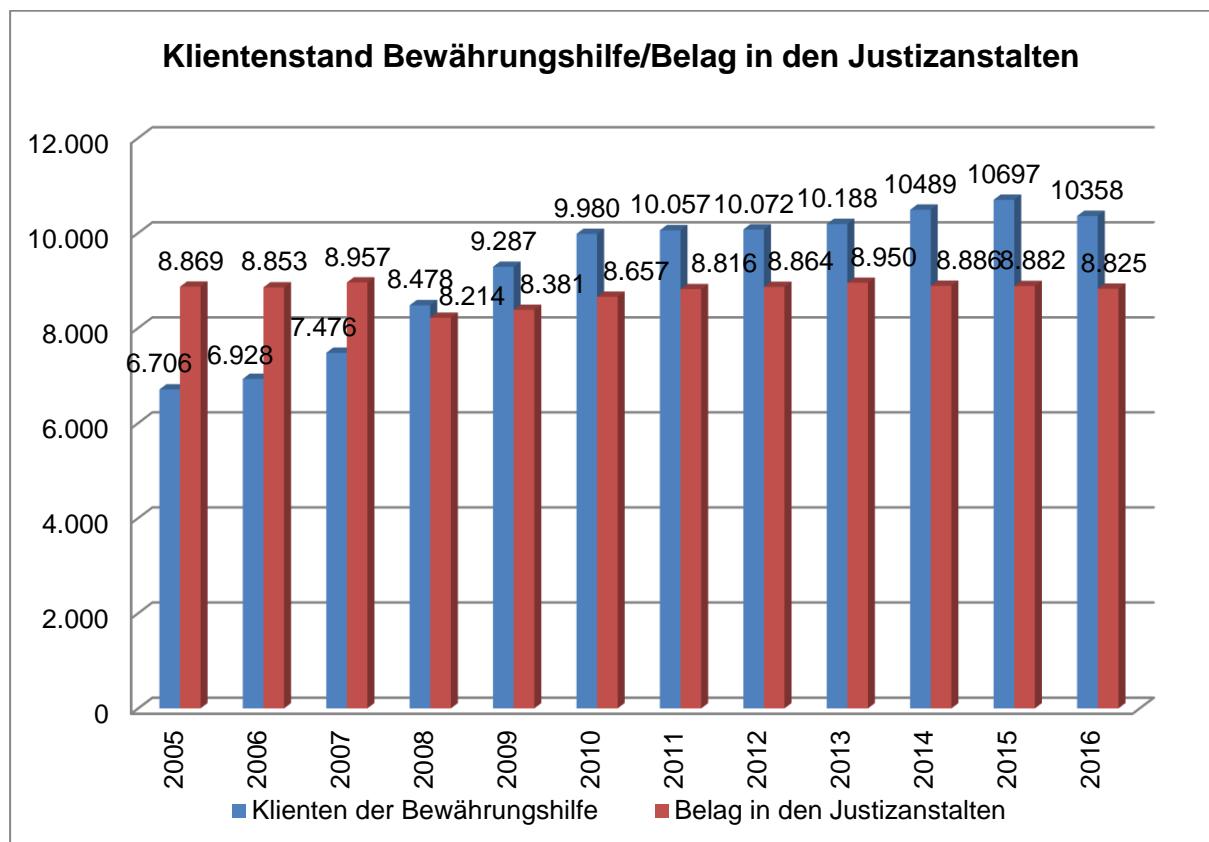
³⁸ Die Zahlen über bedingte Entlassungen entstammen der „Integrierten Vollzugsverwaltung“ (IVV). Bei den Bewährungshilfeanordnungen sind auch jene im Zusammenhang mit gerichtlicher Aufsicht (§ 52a StGB) inkludiert.

Klientenstand der Bewährungshilfe am Jahresende (Stichtag: 31. Dezember)

Jahr	Gesamt	Jugendliche	Erwachsene	
2006	6.928	2.298	33,2%	4.630
2007	7.476	2.479	33,2%	4.997
2008	8.478	2.607	30,8%	5.871
2009	9.287	2.691	29%	6.596
2010	9.980	2.822	28,3%	7.158
2011	10.057	2.789	27,7%	7.268
2012	10.072	2.702	26,8%	7.370
2013	10.188	2.554	25,1%	7.634
2014	10.489	2.484	23,7%	8.005
2015	10.697	2.493	23,3%	8.204
2016	10.358	2.222	21,5%	8.136
				78,5%

Die steigende Bedeutung der Bewährungshilfe beim Vollzug von Strafen, welche zur Gänze oder zum Teil bedingt nachgesehen werden, zeigt ein Vergleich der Anzahl der Bewährungshilfe-Klienten (am Stichtag 31. Dezember) und des Belags der Justizanstalten (im Jahresschnitt). Seit 2008 übersteigt die Zahl der Bewährungshilfe-Klienten jene der in Justizanstalten angehaltenen Personen.

Klientenstand der Bewährungshilfe und Belag in Justizanstalten



Quelle: Daten des BRZ aus der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV), mittlere Justizanstaltenpopulation 2000-2016, Daten des Vereins Neustart

Die Durchführung der Bewährungshilfe erfolgte 2016 durch 217 Vollzeitäquivalente hauptberuflich tätige Sozialarbeiter und durchschnittlich 954 ehrenamtliche Bewährungshelfer. Bei Erwachsenen überwiegt die Betreuung durch hauptamtliche Bewährungshelfer deutlicher als bei Jugendlichen. 2016 wurden nur 27% der erwachsenen Bewährungshilfe-Klienten durch ehrenamtliche Mitarbeiter von Neustart betreut, aber immerhin 35,3% der jugendlichen Probanden. In Summe hat die Durchführung der Bewährungshilfe mit ehrenamtlichen Kräften im abgelaufenen Jahrzehnt an Bedeutung gewonnen. Wurden 2003 noch 26 von 100 Bewährungshilfe-Probanden durch ehrenamtlich tätige Bewährungshelfer betreut, waren es 2016 rund 29.

Betreuung durch Bewährungshelfer (Stichtag: 31. Dezember)

	Hauptamtlich betreute Klienten		Ehrenamtlich betreute Klienten		Anteil ehrenamtlich betreuter Klienten		
	Jugend- liche	Erwach- sene	Jugend- liche	Erwach- sene	Jugend- liche	Erwach- sene	Gesamt
2006	1.545	3.471	753	1.159	32,8%	25%	27,6%
2007	1.606	3.795	873	1.202	35,2%	24,1%	27,8%
2008	1.596	4.463	1.011	1.408	38,8%	24%	28,5%
2009	1.625	4.891	1.066	1.705	39,6%	25,8%	29,8%
2010	1.717	5.286	1.105	1.872	39,2%	26,2%	29,8%
2011	1.666	5.346	1.123	1.922	40,3%	26,4%	30,3%
2012	1.652	5.438	1.050	1.932	38,9%	26,2%	29,6%
2013	1.586	5.586	968	2.048	37,9%	26,8%	29,6%
2014	1.544	5.769	940	2.236	37,8%	27,9%	30,3%
2015	1.613	5.918	880	2.286	35,3%	27,9%	29,6%
2016	1.437	5.940	785	2.196	35,3%	27%	28,8%

Die Erfolgsrate hinsichtlich Rückfallvermeidung liegt bei Klienten der Bewährungshilfe laut einer Untersuchung bei 60%.³⁹ Die Wirkungsziele bei der Bewährungshilfe sind die Rate der Widerrufe der bedingten Strafnachsicht (8,4%) und die Quote der rechtskräftigen Verurteilungen während der Betreuungszeit (28%). Diese Zahlen sind angesichts der schwierigen psychosozialen Situation der Klienten beachtlich.

Die Deliktverteilung in Fällen von Bewährungshilfe-Anordnungen unter Ausklammerung diversioneller Verfahren ist sehr breit. Den größten Anteil mit jeweils um die 10% machen Körperverletzung, Diebstahl und Suchtmitteldelikte aus. Nahezu 42,5% der Delikte der Klienten, die sich zum Ende des Berichtszeitraums im Stand befanden, betrafen strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen.

³⁹ vgl. Hofinger/Neumann: Legalbiografien von Neustart Klienten; Wien, IRKS, 2008.
94

Bewährungshilfe (ohne Diversion 2016)

Deliktsgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Gesamt	21.257	100%
Fremdes Vermögen	9.047	42,5%
Leib und Leben	3.753	17,7%
Freiheit	2.349	11,1%
Suchtmittelgesetz	2.191	10,3%
Sittlichkeit	878	4,1%
Urkunden und Beweiszeichen	608	2,9%
Staatsgewalt	563	2,6%
Rechtspflege	576	2,7%
Sonstige Delikte	1292	6,1%
Gesamt	21.257	100%
Suchtmitteldelikte §§ 27ff SMG	2.191	10,3%
Körperverletzung § 83 StGB	2.168	10,2%
Diebstahl § 127 StGB	1.812	8,5%
Diebstahl durch Einbruch/mit Waffen § 129 StGB	1.203	5,7%
Gewerbsmäßiger Diebstahl/Bandendiebstahl § 130 StGB	1.061	5%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	1.233	5,8%
Sachbeschädigung § 125 StGB	904	4,3%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	804	3,8%
Raub § 142 StGB	842	4%
Nötigung § 105 StGB	683	3,2%
Schwerer Raub § 143 StGB	583	2,7%
Betrug § 146 StGB	515	2,4%
Sonstige Delikte	7.773	36,5%

3.5.3 Sozialnetzkonferenz als Haftalternative bei Jugendlichen

Die Sozialnetzkonferenz ist ein neuer methodischer Ansatz der Sozialarbeit, der auf das zunächst in Neuseeland entwickelte Modell der „Family Group Conference“ zurückgeht.

Das Modell geht davon aus, dass Jugendliche, die sich in einer krisenhaften Lebensphase befinden (was sich durch die Begehung von Straftaten manifestiert), selbst entscheidungs-

und problemlösungskompetent sind. Die Sozialnetzkonferenz zielt darauf ab, das soziale Umfeld des Jugendlichen (Eltern, andere Familienmitglieder, Freunde und Freundinnen, Nachbarn, Lehrer etc.) bei der Überwindung seiner Krise und der Bearbeitung seiner Konflikte einzubinden und ihn dabei zu unterstützen, künftig keine Straftaten (mehr) zu begehen.

Im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz wurden im Rahmen eines auf zwei Jahre befristeten Projekts (2012-2013) Sozialnetzkonferenzen zunächst in drei Typen angeboten und durchgeführt (Sorge-, Haftentlassungs- und Wiedergutmachungskonferenz) und im Sommer 2013 um den Typus der Untersuchungshaftkonferenz erweitert.

Zwei Typen der Sozialnetzkonferenz – die Untersuchungshaftkonferenz und die Entlassungskonferenz – wurden mit 1. November 2014 bundesweit in den Regelbetrieb übernommen (siehe Erlass BMJ-S618.019/0001-IV 2/2014, eJABI 2014/7).

In einer Untersuchungshaftkonferenz soll ein Weg entwickelt werden, wie anstelle der Fortsetzung einer bereits verhängten Untersuchungshaft gelindere Mittel (§ 173 Abs. 5 StPO) angewendet werden können. Ein Haft- und Rechtschutzrichter kann dazu vorläufige Bewährungshilfe und die Durchführung einer Untersuchungshaftkonferenz anordnen. Diese findet in der Haft unter Beziehung der Jugendgerichtshilfe und fallweise anderer professioneller Betreuer statt.

In einem weiteren Schritt hat das BMJ Neustart beauftragt, ab 1. April 2015 das Modell Sozialnetzkonferenz im Maßnahmenvollzug zu erproben, und zwar in Wien, Niederösterreich, Steiermark, Oberösterreich und Salzburg. Adressaten sind alle Justizanstalten und die psychiatrischen Kliniken in den genannten Bundesländern, in denen Maßnahmeklienten untergebracht sind. Ziel der Sozialnetzkonferenz ist es, unter Teilnahme des Untergebrachten sowie seines sozialen Netzes einen verbindlichen Zukunftsplan zu erstellen, der dem Gericht als Entscheidungshilfe für eine bedingte Entlassung oder für eine bedingte Nachsicht der Maßnahme dienen soll. Das Projekt wurde mit 31. Juli 2016 abgeschlossen. Der Evaluationsbericht des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie wurde bereits veröffentlicht: <http://www.irks.at/forschung/social-inclusion/soneko-maßnahme.html>

Im Berichtsjahr wurden folgende Zugänge zur Sozialnetzkonferenz bearbeitet:

Entlassungskonferenz	45
Untersuchungshaftkonferenz	190

Bedingte Anordnung einer Maßnahme	9
Entlassung aus dem Maßnahmevervollzug	14
Gesamt	258

3.6 GELDSTRAFEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN

3.6.1 Einnahmen aus Geldstrafen, Diversion und Verfahrenskostenersatz

Einnahmen	Finanzposition	2014	2015	2016
Geldstrafen	2/8810.000	8.906.792,75	8.578.528,86	8.368.704,08
Geldbußen	2/8810.001	11.534.554,00	31.233.137,00	21.112.715,56
Geldstrafen Strafverfahren (§ 19 StGB, § 16 FinStrG)	2/8810.005	11.361.112,58	10.734.596,05	11.421.170,81
Divisionelle Verbandsgeldbußen (§ 19 VbVG)	2/8810.006	190.077,66	186.244,20	223.703,07
Verbandsgeldbußen (§ 4 VbVG)	2/8810.007	419.893,61	36.531,00	176.397,00
Erlöse für hoheitliche Leistungen⁴⁰				
Erlöse für hoheitliche Leistungen – Strafsachen	2/8170.919	3.382.388,37	3.038.689,67	3.004.613,60
Erlöse für hoheitliche Leistungen – Pauschalkostenbeiträge Diversion	2/8170.920	1.225.362,19	1.086.103,24	936.588,10

In den im Jahr 2016 vereinnahmten Geldbußen von insgesamt rd. 21,1 Mio. EUR ist – neben diversionellen Geldbußen in Strafverfahren und Geldbußen aus einzelnen Kartellverfahren – eine Geldbuße von 10,2 Mio. EUR aus einem einzigen Kartellverfahren enthalten. Aus verrechnungstechnischen Gründen blieb ein Betrag von 30 Mio. EUR aus einem weiteren Kartellverfahren im Gesamtbetrag der vereinnahmten Geldbußen von rd. 21,1 Mio. EUR unberücksichtigt.

Insgesamt kam es sohin zu einem deutlichen Anstieg an Einnahmen aus Geldbußen im Vergleich zum Jahr 2015.

⁴⁰ Darunter sind Kosten des Strafverfahrens nach §§ 380f StPO zu verstehen.

Ab dem Finanzjahr 2017 werden Geldbußen aus Kartellverfahren als Folge des Art. IX Abs. 2 lit j BFG 2017 gesondert verrechnet.

3.6.2 Vermittlung gemeinnütziger Leistungen bei Ersatzfreiheitsstrafe

Mit jeder Geldstrafe wird für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festgesetzt. Obwohl das Tagessatzsystem des StGB bei Geldstrafen die finanzielle Leistungsfähigkeit von Verurteilten berücksichtigt, gibt es zahlreiche Personen, die zur Bezahlung der Geldstrafe nicht in der Lage sind. Ihnen wird mit der Möglichkeit zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen eine Alternative zur Ersatzfreiheitsstrafe offeriert.

Die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen wird vom Verein Neustart übernommen. 2016 wurden 2.970 Personen (2015: 3.102), die ihre Geldstrafe nicht bezahlen konnten, an Neustart zugewiesen. Davon wurde in 52,3% entweder die Geldstrafe bezahlt, dies angekündigt oder eine gemeinnützige (Arbeits-)Leistung erbracht. In den übrigen Fällen (47,7%) konnten die betroffenen Personen nicht kontaktiert werden beziehungsweise gingen diese nicht auf das Angebot ein.

Als Wirkungsziel gilt die Anzahl der durch die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen vermutlich vermiedenen Hafttage (2016: 49 641 Hafttage).

Gemeinnützige Leistungen wurden von Neustart am häufigsten an Personen vermittelt, die wegen strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen (42%) oder gegen Leib und Leben (24,3%) verurteilt wurden. Wegen Verurteilungen nach dem Finanzstrafgesetz wurden 3,1% der Fälle zugewiesen.

Vermittlung gemeinnütziger Leistungen bei Ersatzfreiheitsstrafe 2016

Deliktsgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Gesamt	3.536	100%
Fremdes Vermögen	1.486	42%
Leib und Leben	861	24,3%
Suchtmittelgesetz	357	10,1%
Freiheit	184	5,2%
Urkunden und Beweiszeichen	170	4,8%
Rechtspflege	123	3,5%
Finanzstrafgesetz	111	3,1%
Waffengesetz	54	1,5%
Staatsgewalt	58	1,6%
Sonstige Delikte	132	3,7%

Deliktsgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Gesamt	3.536	100%
Körperverletzung § 83 StGB	598	16,9%
Diebstahl § 127 StGB	546	15,4%
Suchtmitteldelikte §§ 27 ff SMG	357	10,1%
Betrug § 146 StGB	287	8,1%
Schwerer Betrug §147 StGB	66	1,9%
Sachbeschädigung § 125 StGB	229	6,5%
Fahrlässige Körperverletzung § 88 StGB	146	4,1%
Schwere Körperverletzung §84 StGB	66	1,9%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	91	2,6%
Finanzstrafgesetz § 33 bis §52	111	3,1%
Urkundenunterdrückung § 229 StGB	92	2,6%
Sonstige Delikte	947	26,8%

3.6.3 Vermögensrechtliche Anordnungen und andere Maßnahmen

Mit dem strafrechtlichen Kompetenzpaket (sKp), BGBI. I Nr. 108/2010 wurden die **vermögensrechtlichen Anordnungen im StGB neu geregelt**. Während bisher zwischen der Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB aF) und dem Verfall (§ 20b StGB aF) unterschieden wurde, ersetzt nunmehr der „neue“ Verfall (§ 20 StGB) das Instrument der Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB aF). Zudem wurde mit § 19a StGB eine weitere Sanktion, die sogenannte **Konfiskation**, eingeführt. (Nähere Ausführungen dazu finden sich im Sicherheitsbericht 2011, Teil des BMJ, 129.)

Die durch das strafrechtliche Kompetenzpaket (sKp) geänderten Regeln über den Verfall sind gemäß §§ 1, 61 StGB auf vor ihrem Inkrafttreten begangene Taten nur dann anzuwenden, wenn die Gesetze, die zur Zeit der Tat gegolten haben, für den Beschuldigten in der Gesamtauswirkung nicht günstiger waren. Beim Günstigkeitsvergleich ist streng fallbezogen in einer konkreten Gesamtschau der Unrechtsfolgen zu prüfen, welches Gesetz in seinen Gesamtauswirkungen für den Täter vorteilhafter wäre.

Als vergleichbare vermögensrechtliche Anordnung sah die Rechtslage bis 31. Dezember 2010 die – nach dem so genannten Nettoprinzip zu berechnende – Abschöpfung der Bereicherung vor (§ 20 StGB aF). Insbesondere wegen der in § 20a StGB aF vorgesehenen Möglichkeiten von der Abschöpfung der Bereicherung abzusehen, ist in vielen Fällen in einer

Gesamtschau die frühere Rechtslage günstiger, sodass diese Bestimmungen bei Straftaten, die vor dem Inkrafttreten des SKp mit 1. Jänner 2011 begangen wurden, nach wie vor zur Anwendung kommen (OGH vom 8. März 2012, 13 Os 2/12m).

Mit dem am 1. Jänner 2016 in Kraft getretenen Strafrechtsänderungsgesetz 2015, BGBI. I Nr. 112/2015, wurde klargestellt, dass hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse an den zu konfiszierenden Gegenständen auf den Urteilszeitpunkt erster Instanz abzustellen ist. Der neu eingeführte § 19a Abs. 1a StGB erweitert den Anwendungsbereich der Konfiskation auf Ersatzwerte für Gegenstände nach Abs. 1. § 445 Abs. 2a StPO ermöglicht es, auch die Konfiskation (§ 19a StGB) in einem selbständigen Verfahren nach §§ 445ff StPO anzuordnen, wenn das Verfahren wegen Krankheit oder Flucht abgebrochen wurde, jedoch auf Grund ausreichend geklärten Sachverhalts nahe liegt, dass im Fall einer Verurteilung eine Konfiskation ausgesprochen würde und der Angeklagte zum Anklagevorwurf und zu den Voraussetzungen der Konfiskation vernommen wurde.

Zur Umsetzung von Artikel 9 der Richtlinie 2014/42/EU über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union, ABI. Nr. L 2014/127, wurden die Möglichkeiten der Auskunft aus dem Kontenregister und der Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte durch das Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016, BGBI. I Nr. 26/2016, auch für vermögensrechtliche Maßnahmen anwendbar gemacht.

Die folgende Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz gibt einen Überblick über die Anwendung der Konfiskation, der vermögensrechtlichen Anordnungen sowie über Einziehungsentscheidungen im Berichtsjahr.

Konfiskation, vermögensrechtliche Anordnungen und Einziehung (Fälle)

	2013	2014	2015	2016
Konfiskation	562	747	1.209	1.212
Abschöpfung der Bereicherung	59	30	13	25
Verfall	989	1.319	1.825	1.801
Erweiterter Verfall	2	1	5	3
Einziehung mit Urteil	2.693	2.703	3.298	3.263
Einziehung mit Beschluss	509	543	574	535

Im Berichtsjahr wurden rund Euro 5,9 Mio. durch vermögensrechtliche Anordnungen und Einziehungen eingenommen. Gemäß § 409b Abs. 2 StPO übermittelt das Bundesministerium für Justiz 20% der jährlich für verfallen erklärten Vermögenswerten an das Bundesministerium für Inneres.

Im Vergleich zum Vorjahr stiegen die Einnahmen um rund 126%. Dieser Anstieg ist vor allem auf einen Anstieg an für verfallen erklärten Vermögenswerten gemäß §§ 20, 21 StGB um rund 159% sowie auf einen Anstieg unter dem Titel Abschöpfung der Bereicherung um rund 251% zurückzuführen.

Einnahmen⁴¹	2013	2014	2015	2016
Einziehungen zum Bundesschatz⁴², davon	9.309.461,92	25.744.761,96	2.614.241,01	5.910.690,48
Abschöpfung der Bereicherung	4.580.127,71	719.939,74	533.256,75	1.871.747,54
Verfallene Vermögenswerte	767.595,34	843.412,19	913.548,05	2.364.931,34
Einziehung (§ 26 StGB)	1.891,54	2.604,97	7.366,90	9.024,84
Konfiskation (§ 19a StGB)	12.155,44	12.186,80	45.193,09	40.245,81
Sonstige Einziehungen zum Bundesschatz	3.947.691,89	24.166.618,26	1.114.876,22	1.624.740,95

3.7 FREIHEITSSTRAFEN

Die Bandbreite der von den österreichischen Gerichten verhängten Freiheitsstrafen reicht von bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafen unter einem Monat bis zu unbedingter lebenslanger Freiheitsstrafe. In diesem Abschnitt wird ein Überblick über die verhängten Freiheitsstrafen der letzten zehn Jahre gegeben. Dabei werden teilbedingte Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB zu den Freiheitsstrafen gezählt und zur besseren Vergleichbarkeit mit den restlichen Freiheitsstrafen deren unbedingte Geldstrafen in Freiheitsstrafen umgewandelt (zwei Tagessätze entsprechen einem Tag Haftstrafe).

Freiheitsstrafen (FS)

Strafausmaß	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Freiheitsstrafen gesamt	25.775	23.158	23.656	24.564	24.060	23.914	23.601	22.855	22.570	20.637
FS zur Gänze bedingt	14.974	13.656	13.643	13.693	13.541	13.470	13.020	12.697	12.201	10.876
davon: FS bis 1 Monat	2.777	2.381	2.295	1.950	1.810	1.810	1.637	1.522	1.421	1.239
FS über 1 bis 3 M.	6.222	5.542	5.559	5.438	5.601	5.370	5.259	5.094	4.971	4.333
FS über 3 bis 6 M.	3.612	3.458	3.551	3.758	3.709	3.757	3.544	3.546	3.411	3.224
FS über 6 bis 12 M.	1.917	1.871	1.812	2.030	1.946	2.024	2.052	2.019	1.857	1.647
FS über 1 bis 3 Jahre	444	402	425	517	473	507	527	516	541	431
FS über 3 bis 5 Jahre	2	2	1	-	1	1	1	-	-	2
FS über 5 Jahre	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-

⁴¹ Aufgrund einer Neugliederung der Finanzpositionen im Juli 2012 ist eine direkte Vergleichbarkeit der Einzelpositionen mit den in den Sicherheitsberichten der Vorjahre enthaltenen Aufstellungen über die Jahre vor 2013 nicht gegeben.

⁴² Finanzposition 2/8851.900

Strafausmaß	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
unbedingte Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB) ⁴³	777	784	826	878	975	1118	1.063	979	1.008	1.038
davon: FS über 6 bis 12 Monate	707	692	729	737	830	976	900	801	794	848
FS über 1 bis 3 Jahre	70	92	97	141	145	142	163	178	214	190
teilbedingte FS (§ 43a Abs. 3/4 StGB ⁴⁴)	3.137	2.603	2.953	3.205	3.120	3.078	3.268	3.161	3.261	2.709
davon: FS über 6 bis 12 Monate	1.770	1.573	1.676	1.873	1.672	1.551	1.693	1.528	1.524	1.336
FS über 1 bis 3 Jahre	1.367	1.030	1.277	1.332	1.448	1.527	1.575	1.633	1.737	1.373
FS zur Gänze unbedingt	6.887	6.115	6.234	6.788	6.424	6.248	6.250	6.018	6.100	6.014
davon: FS bis 1 Monat	558	484	442	504	410	359	320	279	270	251
FS über 1 bis 3 M.	1.403	1.188	1.148	1.244	1.146	1.087	1.114	1.034	955	1.025
FS über 3 bis 6 M.	1.201	1.008	970	1058	947	1012	945	943	928	1015
FS über 6 bis 12 M.	1.416	1.317	1.350	1.382	1.362	1.376	1.352	1.197	1.114	1.142
FS über 1 bis 3 Jahre	1.755	1.601	1.791	1.920	1.831	1.795	1.829	1.889	2.162	1.978
FS über 3 bis 5 Jahre	334	297	325	417	408	369	418	388	404	388
FS über 5 Jahre	211	212	203	256	310	235	261	277	260	207
lebenslange FS	9	8	5	7	10	15	11	11	7	8

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik

Wie die Tabelle zeigt, hat sich bei insgesamt mehr oder weniger gleichbleibender Zahl der verhängten Freiheitsstrafen die Verurteilungspraxis insofern verändert, als es zu Verschiebungen von kurzen Freiheitsstrafen zu längeren Freiheitsstrafen gekommen ist. Im Jahr 2016 wurden insgesamt 20.637 Freiheitsstrafen verhängt und somit um einen Gutteil weniger als noch vor zehn Jahren.

Waren im Jahr 2007 jedoch noch 3.335 Personen zu einer Freiheitsstrafe bis zu einem Monat verurteilt worden (12,9% aller Freiheitsstrafen im Jahr 2007), wurde dieses Strafmaß im Berichtsjahr lediglich bei 1.691 Verurteilten verhängt (7,2% aller Freiheitsstrafen). Unbedingte Freiheitsstrafen bis zu einem Monat gingen im Vergleich zu 2007 um fast die Hälfte zurück und hatten im Jahr 2016 nur noch einen Anteil von 1,2% aller Verurteilungen. Demgegenüber haben Verurteilungen zu einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe von

⁴³ Bei den unbedingten Geldstrafen, bedingten Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 2 StGB wurden zur besseren Vergleichbarkeit mit den restlichen Freiheitsstrafen die unbedingten Geldstrafen in Freiheitsstrafen umgewandelt (zwei Tagessätze entsprechen einem Tag Haftstrafe). Im Berichtsjahr 2016 gab es bei den unbedingten Geld-/bedingten Freiheitsstrafe zehn Strafen, die nicht in die zwei Unterkategorien passen (1 x 3,8 Monate, 2 x 4 Monate, 1 x 4,7 Monate, 1 x 5 Monate, 1 x 5,5 Monate, 1 x 5,7 Monate, 1 x 6 Monate). Strafen mit bis zu 6 Monaten wurden der Unterkategorie "FS über 6 bis 12 Monate" zugeordnet.

⁴⁴ Im Berichtsjahr 2016 gab es bei den teilbedingten Freiheitsstrafen neun Verurteilungen, die nicht in die zwei Unterkategorien passen (1 x 2,3 Monate, 1 x 2,8 Monate, 1 x 4 Monate, 1 x 5 Monate, 1 x 6 Monate, 3 x 48 Monate, 1 x 55 Monate). Strafen mit bis zu 6 Monaten wurden der Unterkategorie "FS über 6 bis 12 Monate" zugeordnet, Strafen über 3 Jahre wurden der Unterkategorie "FS über 1 bis 3 Jahre" zugeordnet.

4.183 verurteilten Personen im Jahr 2007 (16,2% aller Freiheitsstrafen im Jahr 2007) auf 4.569 verurteilte Personen im Jahr 2016 zugenommen (22,1% aller Freiheitsstrafen). Unbedingte Freiheitsstrafen von über einem Jahr steigerten sich in den letzten zehn Jahren um etwa ein Drittel und haben im Berichtsjahr einen Anteil von 12,5% an allen verhängten Freiheitsstrafen.

Im Schnitt wurden in den letzten zehn Jahren in 918 Fällen pro Jahr lebenslange Freiheitsstrafen verhängt. Wie im nachfolgenden Kapitel 4 (Bericht über den Strafvollzug) dargestellt wird, haben die 36 in den Jahren 2011 bis 2016 aus lebenslangen Freiheitsstrafen vorzeitig bedingt entlassenen Personen im Durchschnitt von ihren lebenslangen Strafen etwa 19 Jahre verbüßt, sodass für diese Strafen ein weiter zurück liegender Beobachtungszeitraum relevant ist. In den 90er Jahren wurden im Jahr durchschnittlich 10,8 Personen zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Dies korreliert mit dem langjährigen Durchschnitt von elf Personen, deren lebenslange Freiheitsstrafe jährlich „endet“. Da in den Jahren 2000 bis 2010 weniger Personen zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wurden, kam es zu einer Reduktion der sich wegen lebenslanger Freiheitsstrafe in Haft befindlichen Verurteilten. Nach einem Anstieg in den Jahren 2011 bis 2014 sank die Zahl der Verurteilungen zu einer lebenslangen Haftstrafe wiederum.

Lebenslange Freiheitsstrafen (FS)

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998
Lebenslange FS	6	7	11	17	13	11	5	11	15
	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Lebenslange FS	12	5	9	3	12	6	6	5	9
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Lebenslange FS	8	5	7	10	15	11	11	7	8

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik

4 BERICHT ÜBER DEN STRAF- UND MAßNAHMENVOLLZUG

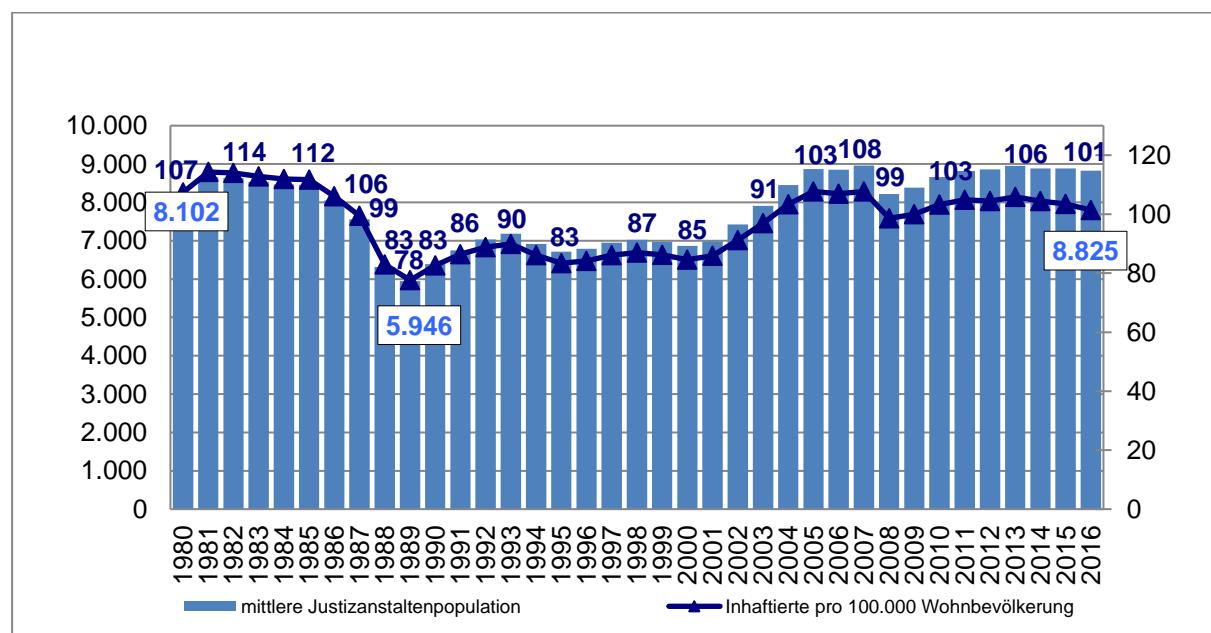
4.1 VOLLZUG VON UNTERSUCHUNGSHAFT, FREIHEITSSTRAFEN UND MAßNAHMEN

4.1.1 Übersicht über die Entwicklung der Haftzahlen seit 1980

Allgemeines

Seit Beginn der 1980er Jahre variiert die Zahl der in österreichischen Justizanstalten angehaltenen Personen zwischen 5.946 (im Jahr 1989) und 8.957 (im Jahr 2007). Nachdem die Anzahl der inhaftierten Personen in der Zeit von 1982 bis 1989 deutlich zurückgegangen war und sich um rund ein Drittel vermindert hatte, stieg die **mittlere Justizanstaltenpopulation** zu Beginn der 1990er Jahre zunächst wieder leicht an, um in den Folgejahren bis zum Jahr 2001 relativ konstant auf niedrigem Niveau zu verbleiben. Ab dem Jahr 2001 begann jedoch ein neuerlicher, diesmal steilerer Anstieg, der zu einer deutlichen Belagszunahme und zu einer Überbelegung der Justizanstalten bis zum Jahr 2007 führte. Im Gefolge des „Haftentlastungspakets“ und des Strafprozessreformgesetzes im Jahr 2008 ging die Zahl der inhaftierten Personen vorübergehend um 8% auf 8.214 Personen zurück, stieg aber in den folgenden Jahren wieder auf 8.950 Personen (577 Frauen, 8.373 Männer) im Jahr 2013 an. Im Berichtsjahr 2016 gab es mit 8.825 inhaftierten Personen beinahe keine Veränderung im Vergleich zum Vorjahr; der Höchststand vom Jahr 2007 wird abermals nicht erreicht.

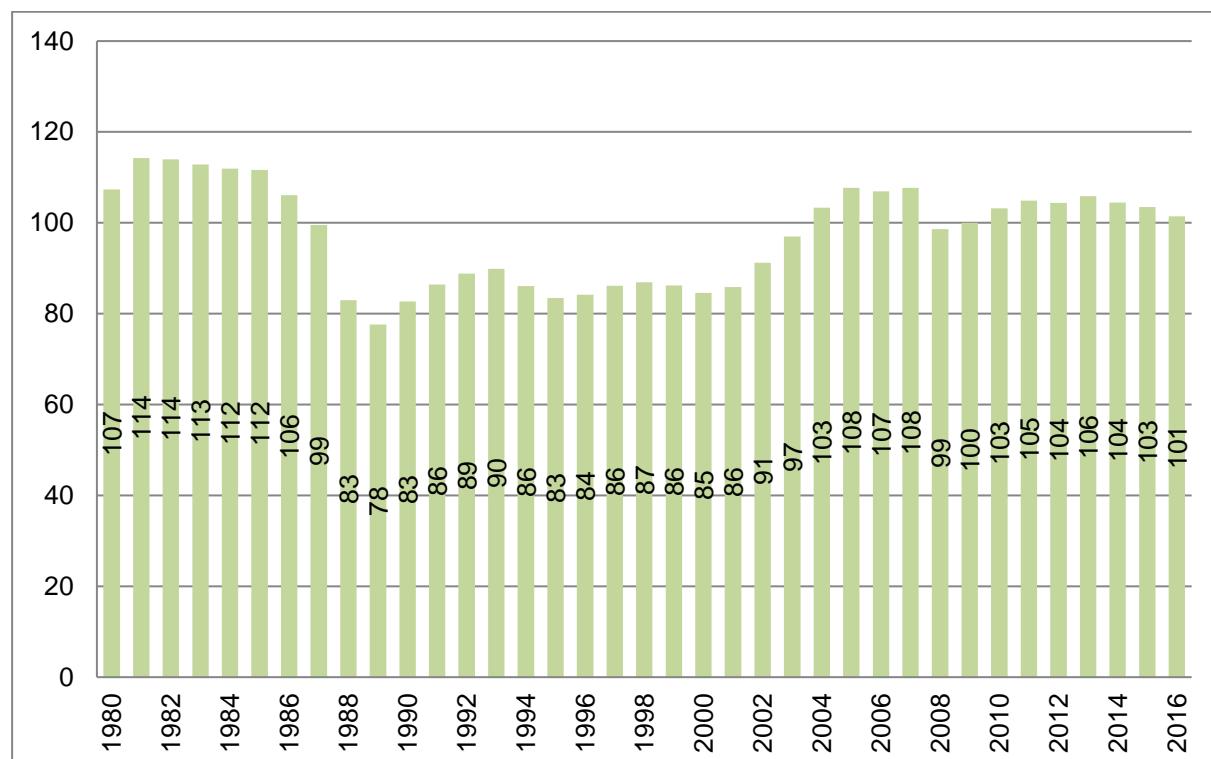
Entwicklung der Haftzahlen 1980 bis 2016



Quellen: Polizeiliche Kriminalstatistik (hrsg. vom BMI), Gerichtliche Kriminalstatistik (hrsg. von Statistik Austria), Demographisches Jahrbuch, www.statistik.at, Statistische Übersicht über den Strafvollzug (hrsg. vom BMJ); Sicherheitsberichte; seit 2001: IVV (Integrierte Vollzugsverwaltung, zur Verfügung gestellt vom Bundesrechenzentrum).

Zur Interpretation der Haftzahlen bedarf es der Relativierung der absoluten Anzahl der Inhaftierten an externen Bezugsgrößen: an der Größe der Wohnbevölkerung, der Zahl der polizeilich ermittelten und strafrechtlich verfolgten Personen sowie der gerichtlich (zu teil-/unbedingten Freiheitsstrafen) Verurteilten. Ein international häufig gebrauchter Vergleichswert ist die **Rate der Inhaftierten pro 100.000 Einwohner**. Diese Rate variiert seit Beginn der 1980er Jahre stark, wobei die höchsten Werte (über 100) auf die Zeit vor 1987, zwischen 2004 und 2007 sowie ab 2009 entfallen, die niedrigsten (unter 90) und stabilsten auf die Zeit zwischen 1988 und 2001. In den Jahren ab 2008 war neuerlich eine Steigerung auf zuletzt 106 (2013) festzustellen. Die im Berichtsjahr zu verzeichnende Abnahme auf 101 ist der Zunahme der Wohnbevölkerung⁴⁵ und nicht dem Rückgang der Zahl der inhaftierten Personen geschuldet.

Inhaftierte Personen pro 100.000 Wohnbevölkerung



Quellen: Polizeiliche Kriminalstatistik (hrsg. vom BMI), Gerichtliche Kriminalstatistik (hrsg. von Statistik Austria), Demographisches Jahrbuch, www.statistik.at, Statistische Übersicht über den Strafvollzug (hrsg. vom BMJ); Sicherheitsberichte; seit 2001: IVV (Integrierte Vollzugsverwaltung, zur Verfügung gestellt vom Bundesrechenzentrum).

Im Vergleich zu anderen westeuropäischen Ländern lag Österreich mit einer Gefangenendichte von über 110 (pro 100.000 Einwohner) Mitte der 1980er Jahre an erster Stelle. Der Rückgang der Haftzahlen im Verlauf der Jahre und die Zunahme der

⁴⁵ Den Ergebnissen der Statistik Austria (www.statistik.at, abgerufen am 15.03.2017) zufolge lebten zu Jahresbeginn 2016 insgesamt 8,70 Mio. Personen in Österreich, das sind um rund 115.000 Personen (+1,3%) mehr als zu Jahresbeginn 2015.

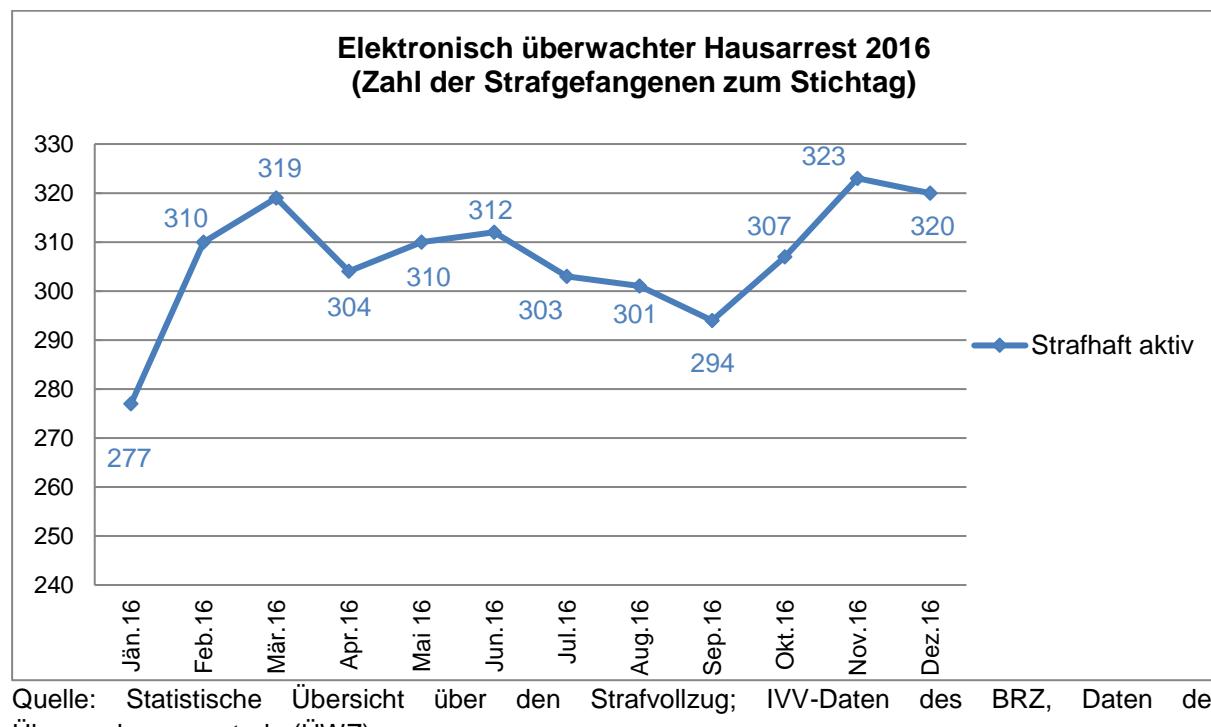
Gefangenrenaten in anderen Ländern führten dazu, dass Österreich im (oberen) Mittelfeld rangierte. Nach den aktuellen Statistiken des Europarates (SPACE I – Prison Populations, Survey 2015) lag der Median der „Prison Population Rate“ der europäischen Länder bei 115,7 inhaftierten Personen pro 100.000 Wohnbevölkerung. Gemäß den Ergebnissen der Survey 2015 weisen vor allem auch die osteuropäischen Länder hohe Gefangenrenaten auf. In den meisten Staaten Zentral- und Osteuropas liegt der Anteil der ausländischen Gefangenen unter 10%, während Österreich zu den Ländern mit dem höchsten Ausländeranteil zählt.⁴⁶ Markante Rückgängen der Haftzahlen, wie sie etwa in Deutschland (freilich bei einem deutlich geringeren Fremdenanteil) seit einigen Jahren zu bemerken sind, stehen in Österreich nach wie vor Zuwächse gegenüber.

Elektronisch überwachter Hausarrest („eÜH“)

Eine gewisse Entlastung der Justizanstalten ist zuletzt dadurch eingetreten, dass mit Wirksamkeit vom 1. September 2010 der elektronisch überwachte Hausarrest (in der Folge häufig abgekürzt: eÜH) als neue Vollzugsform für den Vollzug von Freiheitsstrafen und Untersuchungshaft an Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Erwachsenen auch in Österreich eingeführt wurde (BGBI. I Nr. 64/2010, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 2/2013). Während der Vollzug von Untersuchungshaft in dieser Form auf wenige Einzelfälle (bis 31. Dezember 2016 wurden insgesamt 38 Fälle beendet, einer war noch aktiv) beschränkt blieb, ist die Zahl der laufend in dieser Form angehaltenen Strafgefangenen kontinuierlich angestiegen und belief sich im Jahresdurchschnitt 2016 auf 310 Personen bzw. rund 3,5% des Gesamtstandes der inhaftierten Personen. Seit Einführung der Vollzugsform bis 31. Dezember 2016 hatten insgesamt bereits 3.953 Personen zumindest Teile ihrer Haftstrafe in dieser Vollzugsform verbüßt (in Summe rund 547.540 Hafttage). Zum Stichtag 1. Jänner 2017 wurden insgesamt 303 Personen im elektronisch überwachten Hausarrest angehalten, davon einer in Untersuchungshaft.

⁴⁶ Vgl. <http://wp.unil.ch/space/>
106

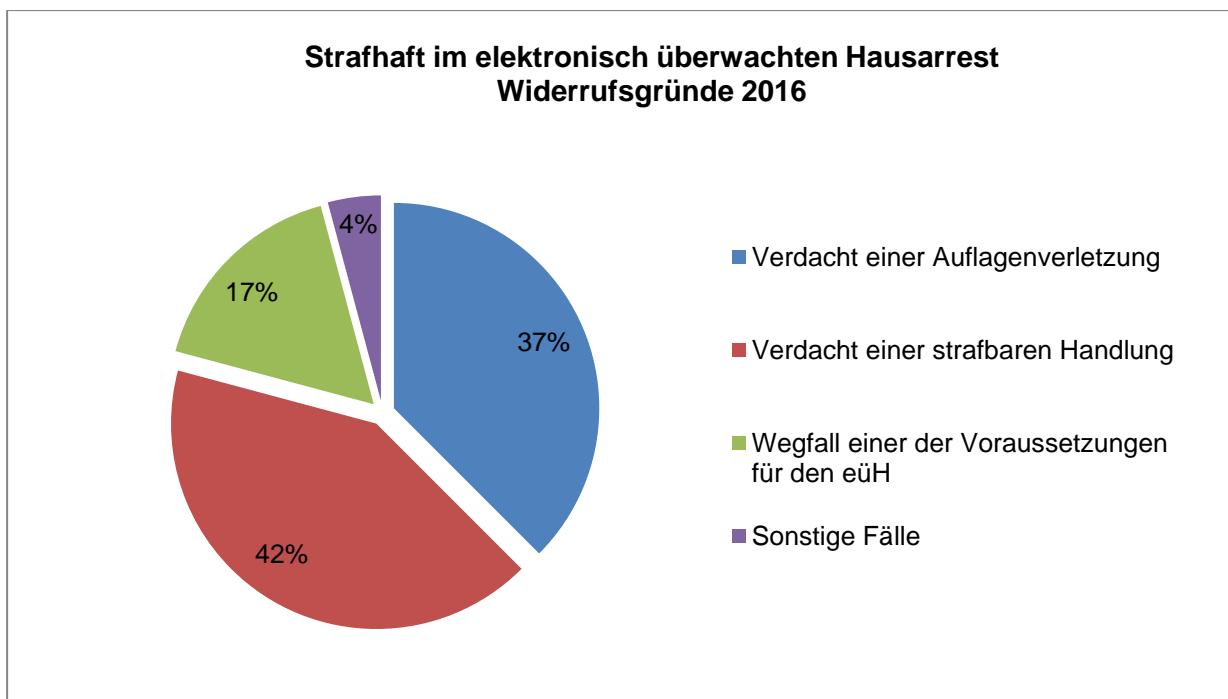
Zahl der Strafgefangenen im elektronisch überwachten Hausarrest zum Stichtag



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Daten der Überwachungszentrale (ÜWZ)

Von den seit 1. September 2010 im eüH angehaltenen Personen haben rund 81% die österreichische Staatsbürgerschaft, der Frauenanteil liegt mit rund 15% ebenfalls über dem Durchschnittspopulation. Rund 52% der im eüH angehaltenen Personen weisen Vorhaften auf. Mehr als 94% der im eüH angehaltenen Personen waren über 21 Jahre alt. Der Anteil jugendlicher Personen oder junger Erwachsener an der eüH-Population ist verschwindend gering. Den überwiegenden Anteil (3.211 gegenüber 742) der im eüH angehaltenen Insassen stellten bislang „front door“ – Fälle dar, bei denen – im Gegensatz zu den „back door“-Fällen – der Vollzug des elektronisch überwachten Hausarrests durch Antritt von freiem Fuß erfolgt ist.

Seit Einführung wurde in 320 Fällen die Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest vorzeitig (das heißt vor einer [bedingten] Entlassung) abgebrochen. Im Laufe des Jahres 2016 waren 70 Abbrüche zu verzeichnen. Die Abbrüche gliederten sich wie folgt:



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Daten der Überwachungszentrale (ÜWZ)

Die durchschnittliche Anhaltezeit in dieser Vollzugsform lag im Jahr 2016 bei rund 123 Tagen, das ist vier Tage länger als im Jahr 2015.

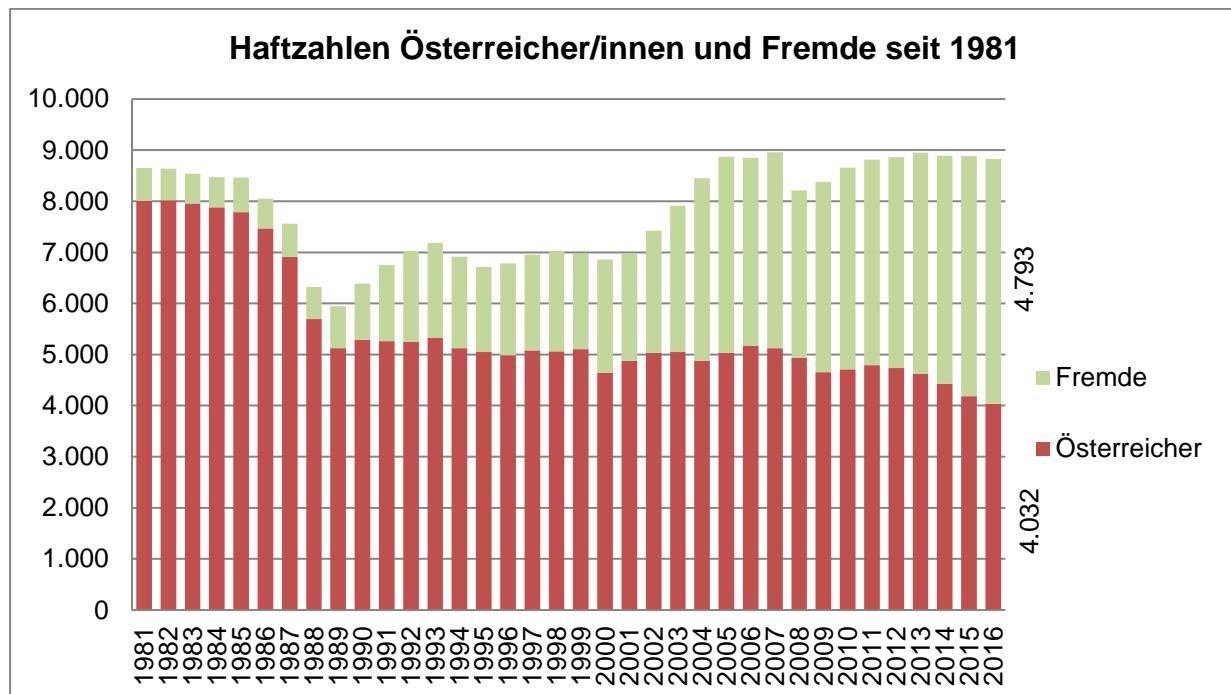
Gefangenpopulation nach Staatsangehörigkeit (Österreicher/innen – Fremde), Geschlecht und Alter:

- Staatsangehörigkeit

Anfang der 1980er Jahre lag der Anteil der Nichtösterreicher/innen an allen inhaftierten Personen bei nur 7%. Einen ersten markanten Anstieg gab es in den Jahren 1989 (14%) bis 1994 (26%) auf rund ein Viertel der Gefängnispopulation. Diese Zunahme ging mit einer Zunahme der Strafanzeigen einher, die auch in Zusammenhang mit der Ostgrenzöffnung nach dem Fall des „Eisernen Vorhangs“ zu sehen ist. Der Anteil der Personen mit einer anderen als der österreichischen Staatsangehörigkeit blieb im weiteren Verlauf der 1990er Jahre relativ konstant bei rund 1.800 Personen (rund 25%). Zwischen 2000 und 2014 stiegen die absolute wie relative Zahl von Personen mit einer anderen als der österreichischen Staatsangehörigkeit in Haft erneut stark an: Im Berichtsjahr 2016 befanden sich 4.793 Nichtösterreicher/innen in den österreichischen Justizanstalten, ihr Anteil an allen inhaftierten Personen in Österreich hatte sich gegenüber den 1990er Jahren mehr als verdoppelt und erreichte im Berichtsjahr – wie bereits im Vorjahr – mehr als 50%.⁴⁷ Die Zahl der inhaftierten

⁴⁷ Vgl. <http://wp.unil.ch/space/> Österreich gehörte im Jahr 2015 im internationalen Vergleich wieder zu den Staaten mit dem höchsten Fremdenanteil. Wie im Vorjahr 2014 lagen (unter anderem) die Schweiz (71%) und Liechtenstein (87%), die bei ihrer Zählung allerdings Schubhäftlinge inkludieren, vor Österreich. Deutschland hat einen Fremdenanteil von 31,3%.

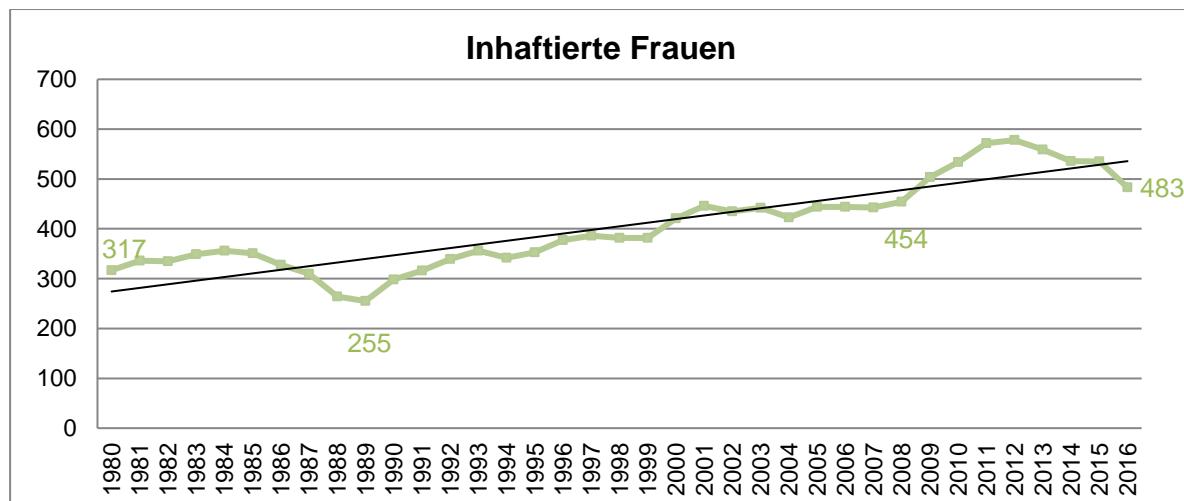
Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft im Jahrsdurchschnitt liegt seit einem massiven Rückgang in den 1980er Jahren mit leicht sinkender Tendenz stabil um 5.000 Personen. Die Zunahme der Gefangenenzahlen in den vergangenen Jahren ist somit ausschließlich auf eine Zunahme von Fremden in Haft zurückzuführen.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 30. November; seit 2000: 1. September)

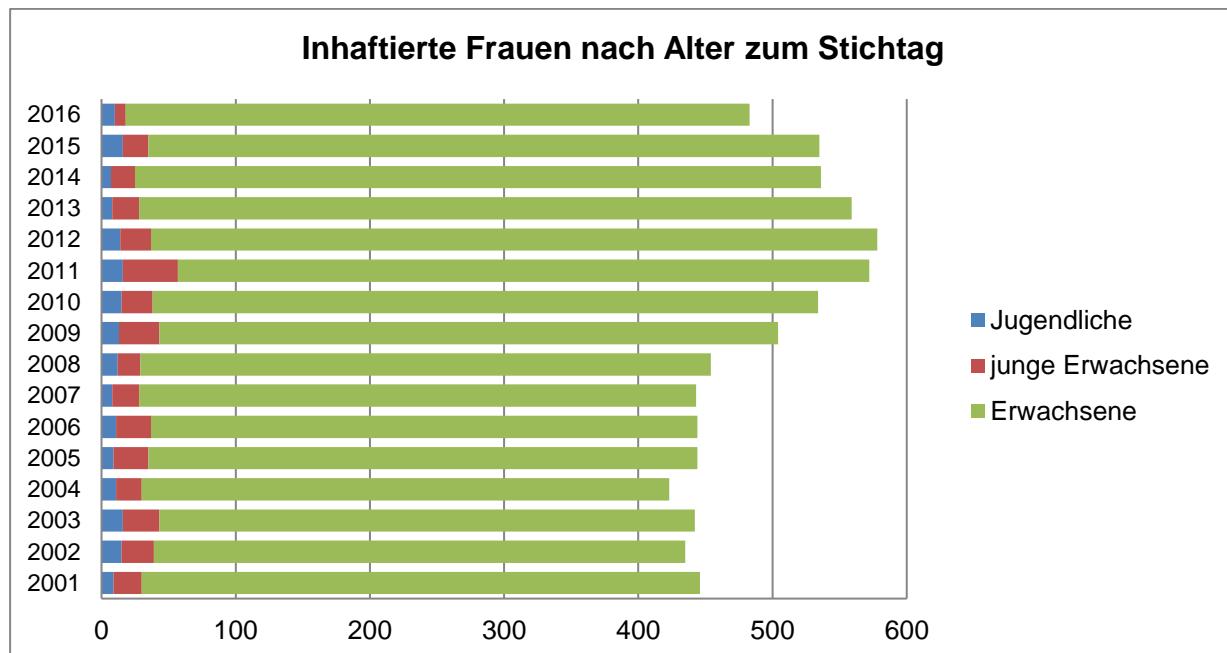
- Geschlecht

Seit 1989 steigt auch die absolute Zahl weiblicher Insassen an. Der Anteil der Frauen an allen Gefangenen variiert zwischen 3,9% in den Jahren 1980 bis 1982 und 6,6% im Jahr 2012. Im Berichtsjahr betrug der zuletzt sinkende Anteil der Frauen an den inhaftierten Personen 5,5%.



Quellen: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 30. November; seit 2000: 1. September).

Den Frauenanteil zu einem Stichtag betrachtend, wird deutlich, dass die Zunahme an inhaftierten Frauen auf einen stetigen Anstieg erwachsener Frauen in Haft zurückzuführen ist. Die Zahl der weiblichen Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Haft bleibt seit 2001 – bis auf eine Ausnahme bei den jungen Erwachsenen im Jahr 2011 – relativ konstant.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: . September)

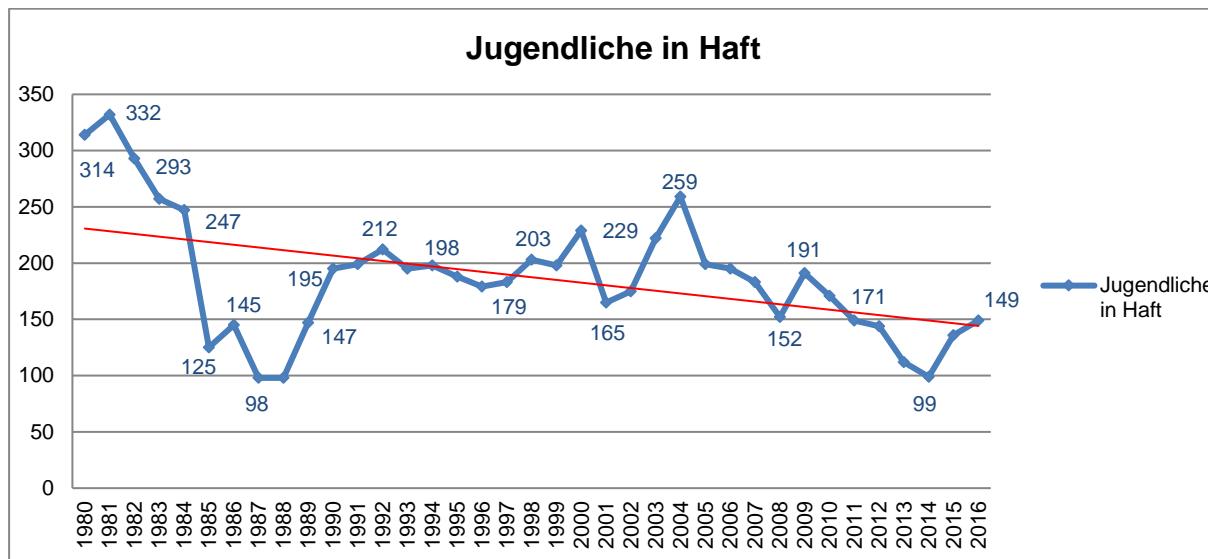
- Alter

Bei der Bewertung des Anteils jugendlicher Gefangener im Zeitverlauf müssen gesetzliche Änderungen bei den Altersgrenzen berücksichtigt werden.⁴⁸

Die Zahl der Jugendlichen in österreichischen Justizanstalten ging bis 1988 zunächst stark zurück, stieg jedoch Ende der 1980er Jahre steil an. Der Anstieg vor 1990 kann nicht mit der Ausweitung der Altersgrenze (auf unter 19 Jahre) erklärt werden. Der Rückgang, zu dem es durch die neuerliche Senkung der Altersgrenze (auf 18 Jahre) im Jahr 2001 kam, wurde in den darauffolgenden Jahren jedoch durch einen starken Anstieg der jugendlichen Gefangenen „kompensiert“. Nach einem Höchststand von 259 Jugendlichen in Haft im Jahr 2004 beträgt die Zahl der inhaftierten Personen unter 18 Jahren im Berichtsjahr 149, davon waren nur 10 weiblich. Es ist daher eine Zunahme im Vergleich zum Vorjahr (136) zu verzeichnen. Der Anteil der Jugendlichen an allen inhaftierten Personen im Jahr 2016 beträgt zum Stichtag rund 1,7%. Diese Entwicklung ist eine der Auswirkung des im Sommer 2013 eingesetzten interdisziplinären Runden Tisches „Untersuchungshaft für Jugendliche – Vermeidung, Verkürzung, Vollziehung“.

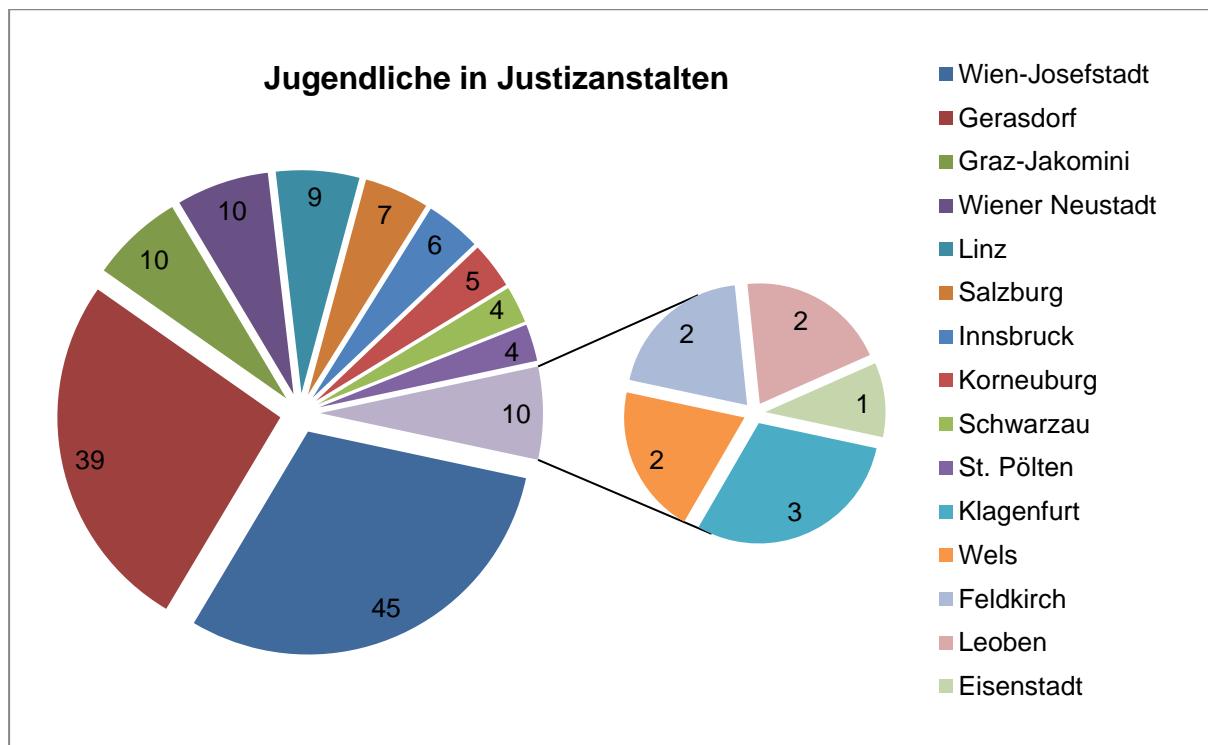
⁴⁸ Vor 1989 galten 14 bis unter 18-jährige als Jugendliche, von 1990 bis zum 30. Juni 2001 auch die unter 19-jährigen. Mit 1. Juli 2001 wurde die Altersgrenze wieder auf 18 Jahre gesenkt.

Der Anteil der Fremden an allen Jugendlichen in Haft stieg bis zu den Jahren 2003/2004 auf über zwei Drittel und beträgt zum Stichtag 70,5%.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 30. November; seit 2000: 1. September)

Die zum Stichtag 1. September 2016 inhaftierten Jugendlichen wurden in folgenden Justizanstalten angehalten (die 10 weiblichen Jugendlichen befanden sich in den Justizanstalten Wien-Josefstadt (4), Innsbruck (2), Linz (2), Schwarzau (1) und Leoben (1)).



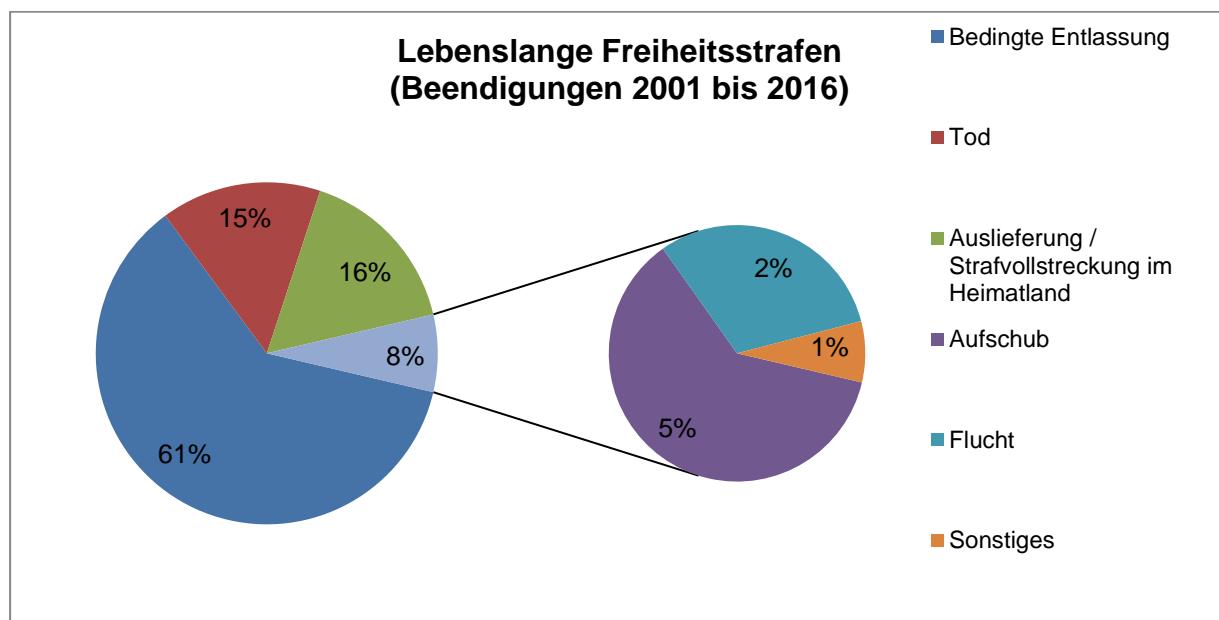
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September 2016)

Langstrafige Insassinnen/Insassen und Personen im Maßnahmenvollzug nach § 21 StGB

Unabhängig von den skizzierten Entwicklungen zeigte sich ein langfristiges absolutes und relatives Wachstum insbesondere bei den im Maßnahmenvollzug Untergebrachten, aber auch bei der Zahl jener inhaftierten Personen, die lange Strafen (Freiheitsstrafen von zehn und mehr Jahren oder lebenslange Strafen) verbüßen. Während die Anzahl der „langstrafigen“ Insassinnen/Insassen – nach einem bis zum Beginn des Jahrtausends relativ kontinuierlichen Anstieg – leicht zurückgeht, ist die Zahl der Personen im Maßnahmenvollzug nach § 21 StGB seit dem Jahr 1980 Jahr für Jahr mehr oder weniger linear angestiegen. Im Berichtsjahr ist – im Vergleich zum Vorjahr (785) – ein Anstieg auf insgesamt 794 Personen im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 1 und 2 StGB zu verzeichnen.

Die Zahl jener Personen, die eine mehr als 20jährige (iSd Summe der zu vollziehenden urteilmäßigen Strafen (Strafblock)) zeitliche oder lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen, ist von 248 zu Beginn des Jahrzehnts auf 173 im Berichtsjahr zurückgegangen. Zum Stichtag verbüßten 144 Personen eine lebenslange Freiheitsstrafe, im Vorjahr waren es 139 Personen.

Im Zeitraum 2001 bis 2016 endeten für insgesamt 178 Personen (davon sieben Frauen) lebenslange Freiheitsstrafen, davon für 27 durch Tod, 29 wurden ausgeliefert, vier sind geflüchtet (idR vorübergehend), bei acht wurde der Vollzug aufgeschoben und 109 wurden bedingt vorzeitig entlassen.



Quelle: Daten des BRZ aus der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV), Abgangsstatistik 2001-2016

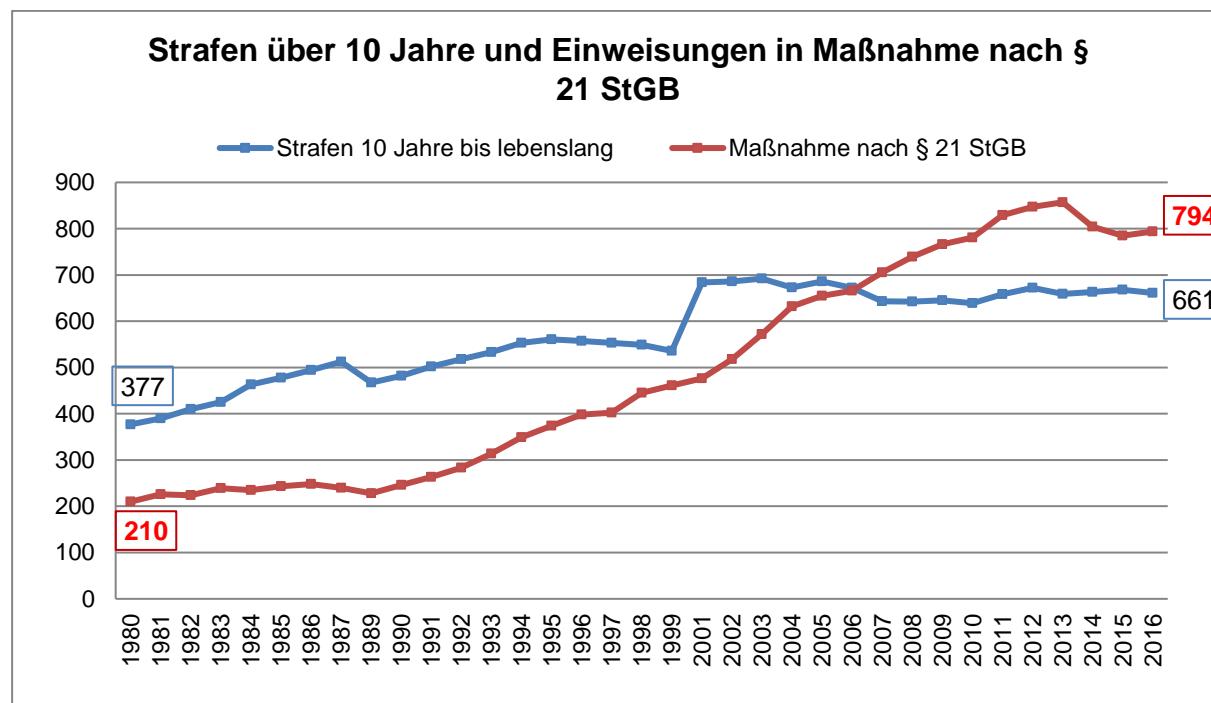
Für die sieben Frauen endeten lebenslange Freiheitsstrafen in drei Fällen durch bedingte Entlassung, in einem Fall durch Tod und Auslieferung und in zwei weiteren Fällen wurde der weitere Vollzug aufgeschoben.

Im Berichtsjahr wurden sieben Personen aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe entlassen (drei bedingte Entlassungen, ein Todesfall, eine Fortsetzung der Strafvollstreckung im Heimatland, ein Aufschub und eine Flucht).

Die 36 in den Jahren 2011 bis 2016 aus lebenslangen Freiheitsstrafen vorzeitig bedingt entlassenen Personen haben im Durchschnitt von ihren lebenslangen Strafen rund 19 Jahre verbüßt, 13 wurden nach Vollendung des 20. Strafjahres entlassen, 13 nach Vollendung von 16 Strafjahren, die übrigen davor.⁴⁹

Die Zahl der im Maßnahmenvollzug Untergebrachten⁵⁰ nahm im gesamten Beobachtungszeitraum mit Ausnahme der Jahre 2014 und 2015 stetig zu. Der Anteil der Untergebrachten an allen inhaftierten Personen stieg seit 2001 in absoluten Zahlen und auch relativ von weniger als 8% auf rund 10% im Jahr 2013 an. Im Jahr 2014 unterlag jeder elfte Gefangene dem Regime des Maßnahmenvollzugs. Im Jahr 2016 ist ein leichter Rückgang auf rund 9% zu verzeichnen.

Steigende Zugänge bei gleichzeitig restriktiver Entlassungspraxis erzeugen einen „Rückstau“ im Maßnahmenvollzug. Im Berichtsjahr ist ein leichter Anstieg im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen:



Quellen: Statistische Übersicht über den Strafvollzug in Österreich (Stichtag 30. November, nach 1986: 31. Dezember, nach 2001: 1. September).

⁴⁹ Diese Daten ergeben sich aus der Abgangsstatistik der jeweiligen Jahre.

⁵⁰ Die Zahl der nach § 23 StGB untergebrachten „gefährlichen Rückfallstäter“ steigt nicht und spielt seit den 1990er Jahren statistisch keine Rolle mehr (vier oder weniger Personen zum Stichtag). Nicht inkludiert sind auch die nach § 22 StGB untergebrachten „entwöhungsbedürftigen Rechtsbrecher“, die sich zuletzt um die Zahl 10 bewegen.

Einweisungen, Abgänge und Anhaltedauer im Maßnahmenvollzug gemäß § 21 StGB

Beginnend mit dem Jahr 2000 stehen detaillierte Datenbestände aus der „Integrierten Vollzugsverwaltung“ (IVV) zur Verfügung, die eine seriöse und auch hinsichtlich des Beobachtungszeitraums von nunmehr 15 Jahren aussagekräftige Berechnung, Auswertung und Interpretation von quantitativen Entwicklungen der Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher in Österreich ermöglichen:

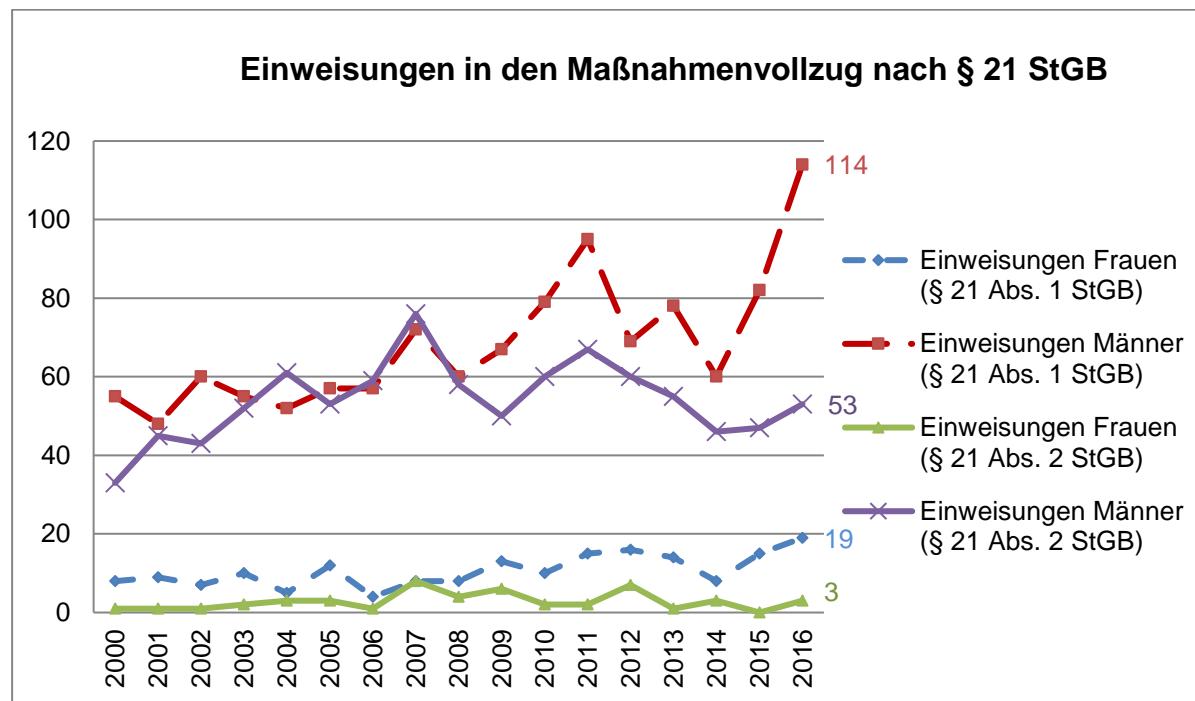
Jahr	§ 21 Abs. 1 StGB					§ 21 Abs. 2 StGB					Differenz gesamt
	Einweisungen (§ 21 Abs. 1 StGB)	Entlassungen	Sonstige Abgänge (Tod/Flucht)	Abgänge gesamt (§ 21 Abs. 1 StGB)	Differenz (§ 21 Abs. 1 StGB)	Einweisungen (§ 21 Abs. 2 StGB)	Entlassungen	Sonstige Abgänge (Flucht/Tod)	Abgänge gesamt (§ 21 Abs. 2 StGB)	Differenz (§ 21 Abs. 2 StGB)	
2000	63	36	0	36	27	34	27	5	32	2	29
2001	57	50	5	55	2	46	19	2	21	25	27
2002	67	33	3	36	31	44	25	1	26	18	49
2003	65	35	4	39	26	54	24	1	25	29	55
2004	57	46	2	48	9	64	32	1	33	31	40
2005	69	55	3	58	11	56	35	2	37	19	30
2006	61	64	5	69	-8	60	37	6	43	17	9
2007	80	52	2	54	26	84	46	3	49	35	61
2008	68	59	5	64	4	62	38	5	43	19	23
2009	80	52	4	56	24	56	44	2	46	10	34
2010	89	57	12	69	20	62	60	6	66	-4	16
2011	110	84	7	91	19	69	47	6	53	16	35
2012	85	78	8	86	-1	67	50	3	53	14	13
2013	92	85	15	100	-8	56	57	7	64	-8	-16
2014	67	93	7	100	-33	49	78	6	84	-35	-68
2015	97	72	5	77	20	47	63	9	72	-25	-5
2016	133	103	10	113	20	56	51	5	56	-1	19
Gesamt	1340	1054	97	1151	189	966	733	70	803	162	351

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Die hier als „**Einweisung**“ bezeichnete Kennzahl betrifft die Übernahme der betreffenden Person in den Maßnahmenvollzug nach Rechtskraft des Urteils. In vielen Fällen ging dem 114

bereits eine Untersuchungshaft bzw. vorläufige Unterbringung bzw. Anhaltung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher voraus. Es zeigte sich ein langfristiger Trend zur Zunahme an Einweisungen, insbesondere bei den gemäß § 21 Abs. 1 StGB Untergebrachten. Im Berichtsjahr ist im Vergleich zum Vorjahr ein Zuwachs auf 133 Einweisungen zu verzeichnen.

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Einweisungen für Frauen und Männer. Es zeigt sich, dass im Jahr 2016 sowohl bei den Frauen, als auch bei den Männern im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg bei den Neueinweisungen zu verzeichnen war. Die Schwankungen bei den Einweisungen von Frauen in den Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB sind durch die geringen absoluten Fallzahlen bedingt. Der Frauenanteil an den Neueinweisungen in den Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 1 StGB beträgt im gesamten Beobachtungszeitraum rund 30,2% (im Jahr 2015: 23,8%); im Bereich des § 21 Abs. 2 StGB hingegen rund 5,4% (im Jahr 2015: 4,9%).

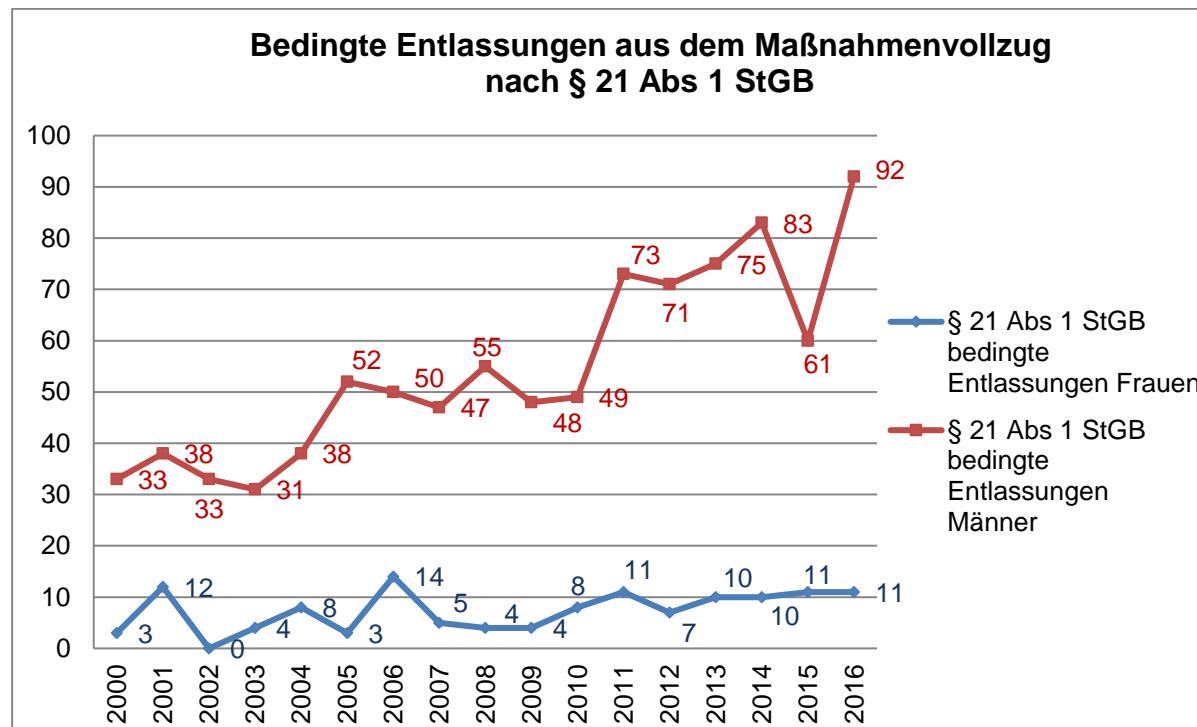


Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Die **Stichtagsprävalenz** zeigt bis 2013 eine stetige Zunahme der Insassinnen und Insassen im Maßnahmenvollzug nach § 21 StGB: Am 1. Jänner 2017 befanden sich 419 Untergebrachte gemäß § 21 Abs. 1 StGB im Maßnahmenvollzug; am 1. Jänner 2000 waren es 218, was einen Zuwachs im Ausmaß von rund 92% bedeutet. Im Vergleich zum 1. Jänner 2016 (395 Untergebrachte) kam es zu einem Zugang um rund 6%. Ebenso einen Zuwachs (74%) erfuhr die Zahl der gemäß § 21 Abs. 2 StGB untergebrachten Personen. Am 1. Jänner 2000 befanden sich 219 Personen in der Maßnahme nach § 21 Abs. 2 StGB, am 1. Jänner

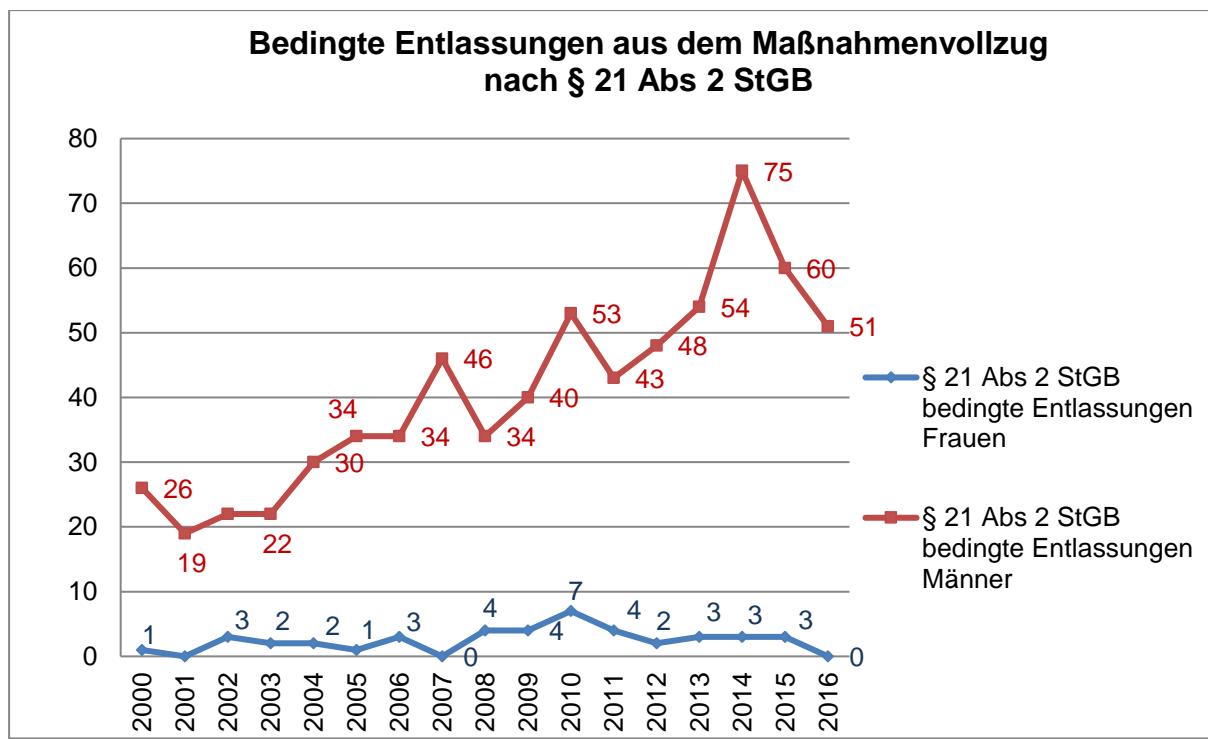
2017 waren es 382 Personen. Im Vergleich zum 1. Jänner 2016 (379 Untergebrachte) kam es zu einem minimalen Anstieg von rund 1%.

Unter **Entlassungen** werden alle bedingten Entlassungen aus dem Maßnahmenvollzug verstanden. Im Falle der Untergebrachten nach § 21 Abs. 2 StGB bedeutet dies nicht zwingend auch die Entlassung aus der mit der Maßnahme verbundenen Freiheitsstrafe.⁵¹



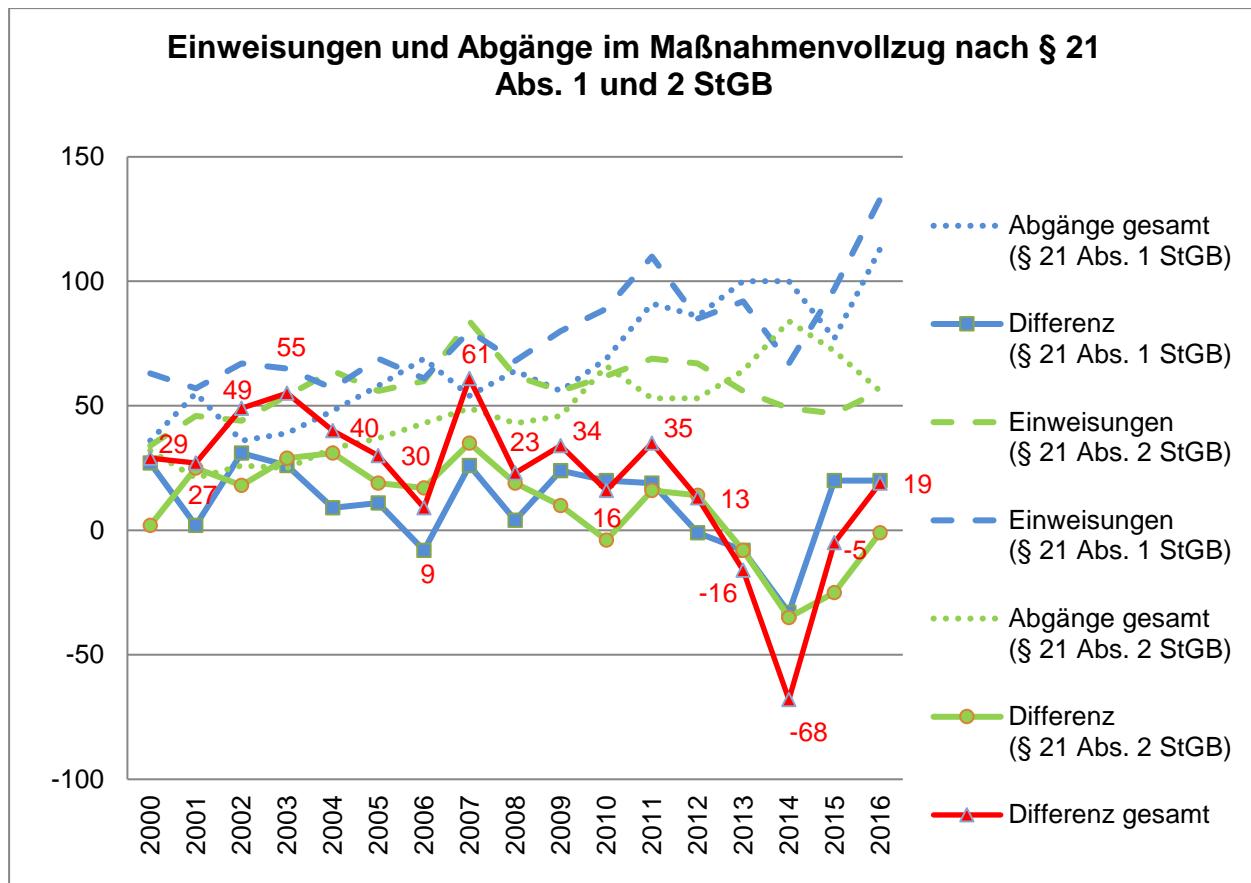
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

⁵¹ Untergebrachte, die an ausländische Behörden ausgeliefert wurden, sind unter „Sonstige Abgänge“ gelistet, dies erstmals im Sicherheitsbericht für das Jahr 2013. Seitdem wurde unter „Entlassungen“ auch die bedingte Entlassung aus der Maßnahme gezählt, auch wenn die betroffene Person für den weiteren Vollzug der Freiheitsstrafe weiterhin angehalten wurde. Dies führte im Ergebnis zu geringfügigen Veränderungen der Entlassungszahlen im Vergleich zu den Berichten für die Jahre vor 2013.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Die folgende Grafik bringt zum Ausdruck, dass die Differenz aus Einweisungen und Abgängen im Zeitraum 2000 bis 2012 immer positiv war, also die Einweisungen die Abgänge jedes Jahr übersteigen, wodurch die Zahl der Untergebrachten stetig zunimmt. Im Jahr 2013 kam es erstmals zu einer Trendwende. Im Jahr 2016 überstiegen sowohl bei den Untergebrachten nach § 21 Abs. 1 StGB als auch bei den Untergebrachten nach § 21 Abs. 2 StGB die Anzahl der Einweisungen die Zahl der Abgänge aus dem Maßnahmenvollzug.

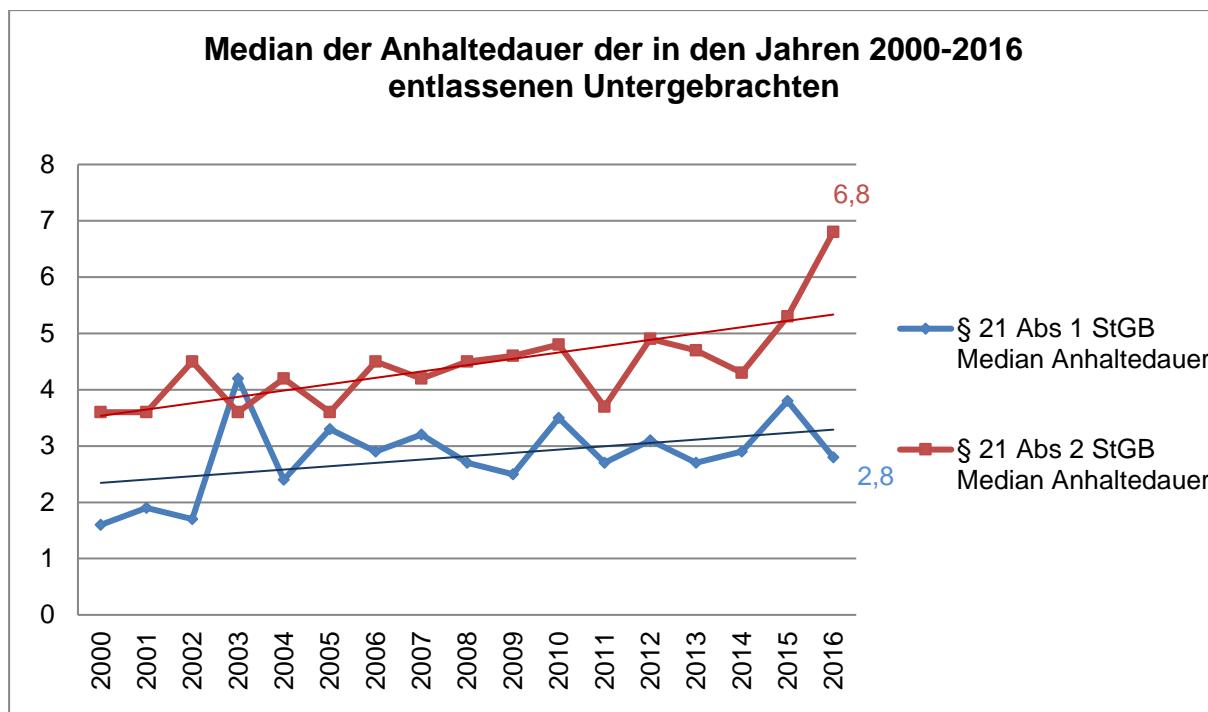


Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Aber nicht nur die Einweisungen und Abgänge beeinflussen die Zahl der insgesamt im Maßnahmenvollzug untergebrachten Personen, sondern auch die **Anhaltezeit**. Zur Darstellung ihrer Entwicklung wird der Median⁵² der Anhaltezeit im Maßnahmenvollzug der in den Jahren 2000 bis 2016 entlassenen Untergebrachten errechnet.

Unter Anhaltezeit wird in der Folge die tatsächlich im Maßnahmenvollzug verbrachte Zeit bis zur effektiven (bedingten) Entlassung verstanden. Allfällige vorher in Untersuchungshaft bzw. vorläufiger Unterbringung verbrachte Zeiten sind nicht eingerechnet. Die vergleichsweise wenigen Fälle, welche bedingt aus der Maßnahme entlassen werden, jedoch im Strafvollzug verbleiben, sind mit der gesamten Anhaltezeit bis zur tatsächlichen Entlassung eingerechnet.

⁵² Beim Median handelt es sich um jenen Wert, der die jeweilige Verteilung halbiert. Das bedeutet unterhalb und oberhalb dieses Wertes liegen gleich viele Werte der Verteilung. Gegenüber dem Mittelwert hat der Median den Vorteil, dass er statistischen Ausreißern gegenüber (z.B. einige wenige Untergebrachte mit sehr langer Anhaltezeit) resistenter ist als der Mittelwert.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

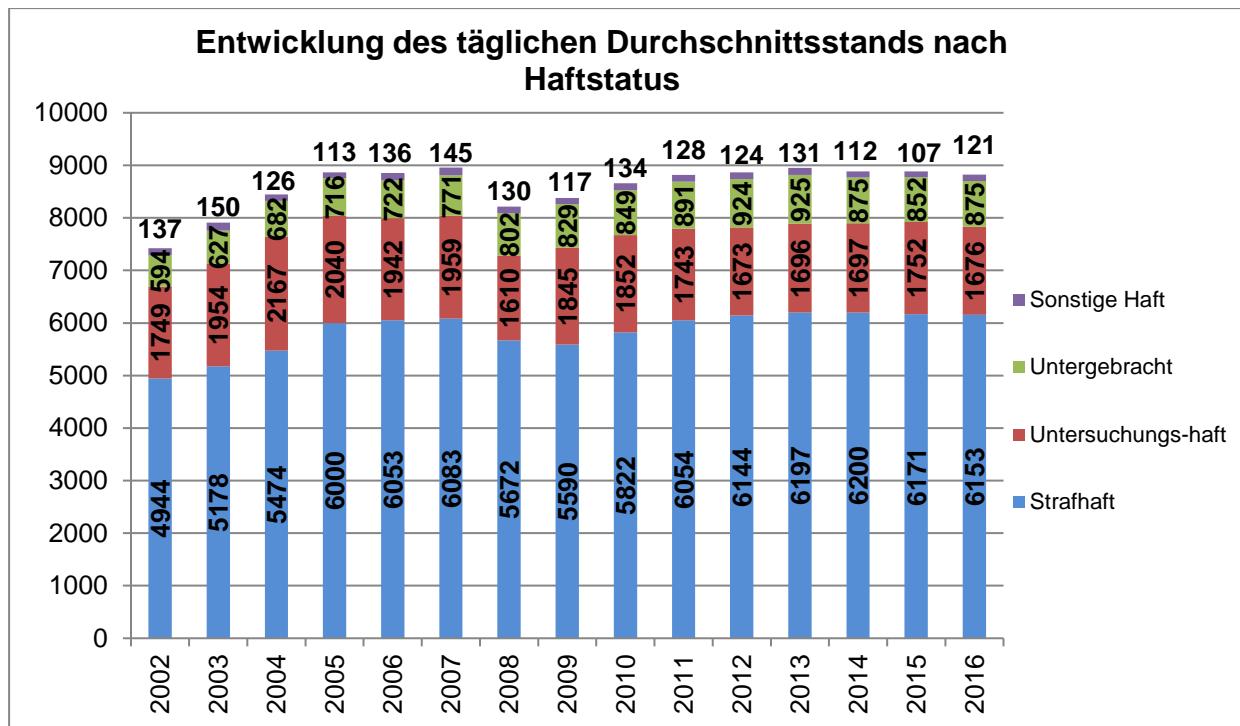
Bei den Untergebrachten nach § 21 Abs. 1 StGB steigerte sich der Median von 2000 bis 2016 um rund 75% (von 1,6 Jahren auf 2,8 Jahren). Bei den Untergebrachten nach § 21 Abs. 2 StGB ist er um 89% von 3,6 Jahren im Jahr 2000 auf 6,8 Jahre im Berichtsjahr gestiegen

4.1.2 Entwicklung der Gefangenenzahlung seit 2001

Allgemeines

Früher wurden alle inhaftierten Personen in einer gemeinsamen „Haftzahl“ betrachtet. Grundsätzlich sind jedoch drei verschiedene strafrechtliche und mit Freiheitsentzug verbundene Eingriffe zu unterscheiden: Untersuchungshaft, Strafhaft und Unterbringung im Maßnahmenvollzug. Untenstehende Abbildung zeigt die absoluten Zahlen des jährlichen Durchschnittsstands in Untersuchungs-, Strafhaft, Maßnahmenvollzug und sonstiger Haft seit 2002. Die größte Gruppe in Haft sind erwartungsgemäß die Strafgefangenen. Der Anteil der Untersuchungshäftlinge an allen inhaftierten Personen im Jahresdurchschnitt beträgt im Beobachtungszeitraum zwischen einem Viertel und einem Fünftel. Weniger stark variiert die Zahl der Strafgefangenen.⁵³

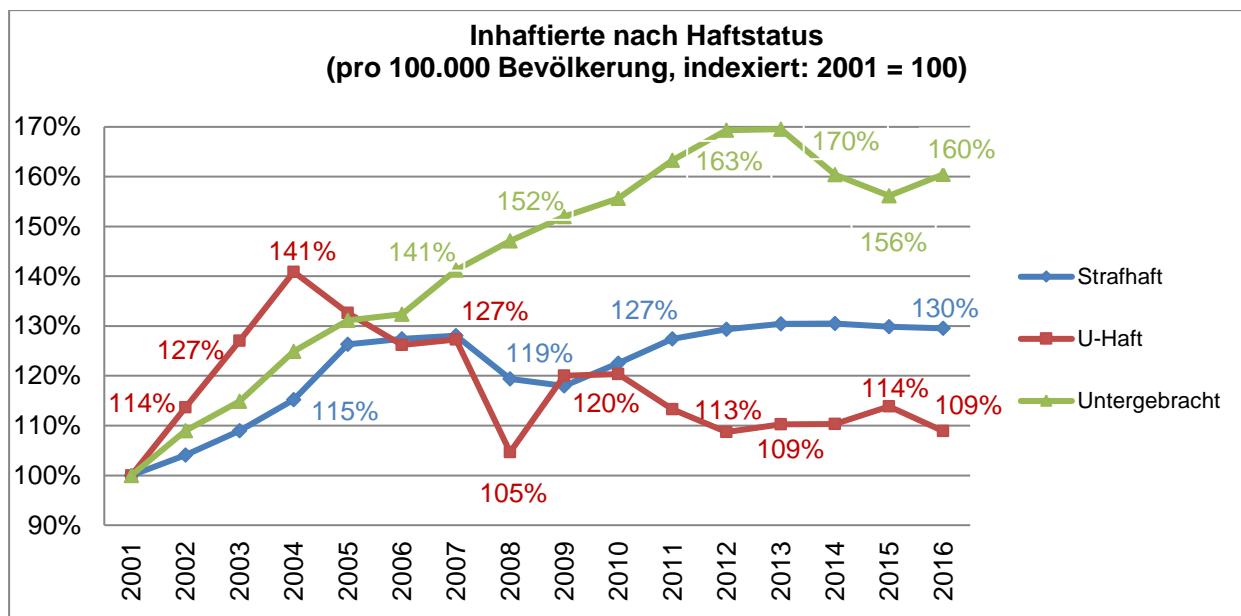
⁵³ Unter dem Haftstatus Strafhaft sind auch Finanz- und Verwaltungsstrafhaften zusammengefasst.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

In einer indexierten Betrachtungsweise zeigt sich der relativ gesehen massive Anstieg bei Untersuchungshäftlingen um die Mitte des vergangenen Jahrzehnts: 2004 befinden sich um 40% mehr Untersuchungshäftlinge in österreichischen Justizanstalten als noch zu Beginn des Jahrzehnts.⁵⁴ Danach und besonders im Jahr 2008 ging die Zahl der Untersuchungshäftlinge (pro 100.000 Einwohner) jedoch fast wieder auf das Niveau von 2002 zurück, stieg dann nochmals an, um bis zum Berichtsjahr auf nahezu den gleichen Wert wie zu Beginn des Jahrtausends zurückzufallen. Auch diese Grafik zeigt den linearen Anstieg und den in den letzten drei Jahren zu verzeichnenden Rückgang von Personen im Maßnahmenvollzug seit dem Jahr 2001.

⁵⁴ Die Kategorie Untersuchungshaft umfasst Untersuchungs- und Verwahrungshaft (Anhaltung).
120

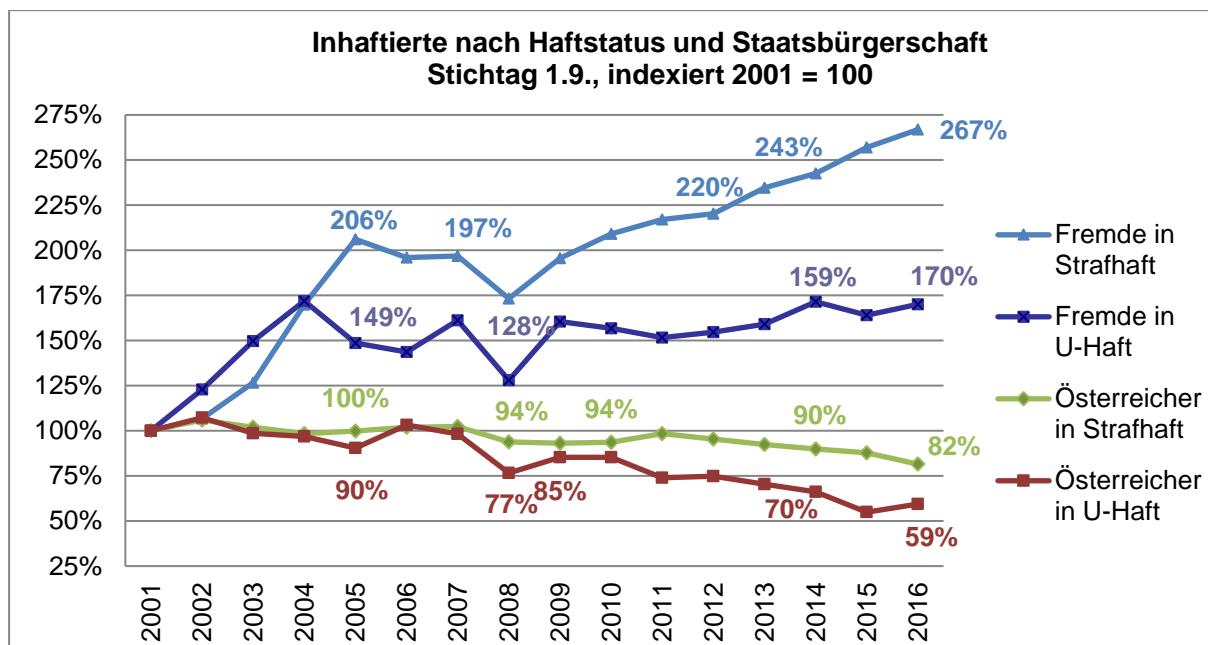


Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Haftstatus nach Staatsangehörigkeit (Österreicher/innen-Fremde), Geschlecht und Alter zum Stichtag

- Staatsangehörigkeit

Während der Anstieg der Personen im Maßnahmenvollzug in absoluten Zahlen vor allem durch (erwachsene) Österreicher/innen verursacht wird, betrifft der Anstieg bei den Untersuchungs- und Strafhaften fast ausschließlich Personen mit einer anderen als der österreichischen Staatsangehörigkeit. Bis zum Jahr 2004 erhöhte sich die Zahl der Untersuchungshäftlinge mit nicht-österreichischer Staatsangehörigkeit gegenüber 2001 rasch um über 70%-Punkte, auch im Berichtsjahr lag sie bei 170%. Die Zahl der Fremden in Strafhaft hat sich innerhalb des ersten Jahrzehnts des dritten Jahrtausends mehr als verdoppelt und lag 2016 bei 267% des Ausgangswerts.



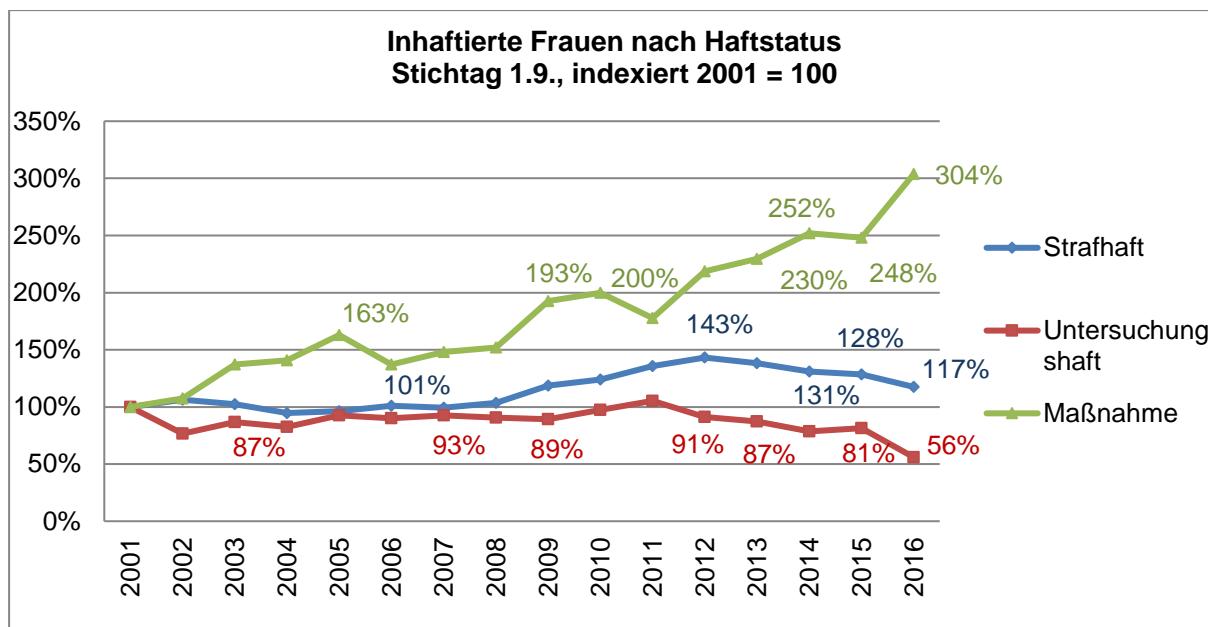
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Die Zahl der Österreicher/innen in Untersuchungs- und Strafhaft geht seit 2001 kontinuierlich zurück und lag zuletzt bei 59% bzw. 82% des Ausgangswerts. Diese beiden gegenläufigen Entwicklungen haben dazu geführt, dass der Anteil von Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft in der Untersuchungshaft auf rund 25% zurückgegangen ist.

- Geschlecht

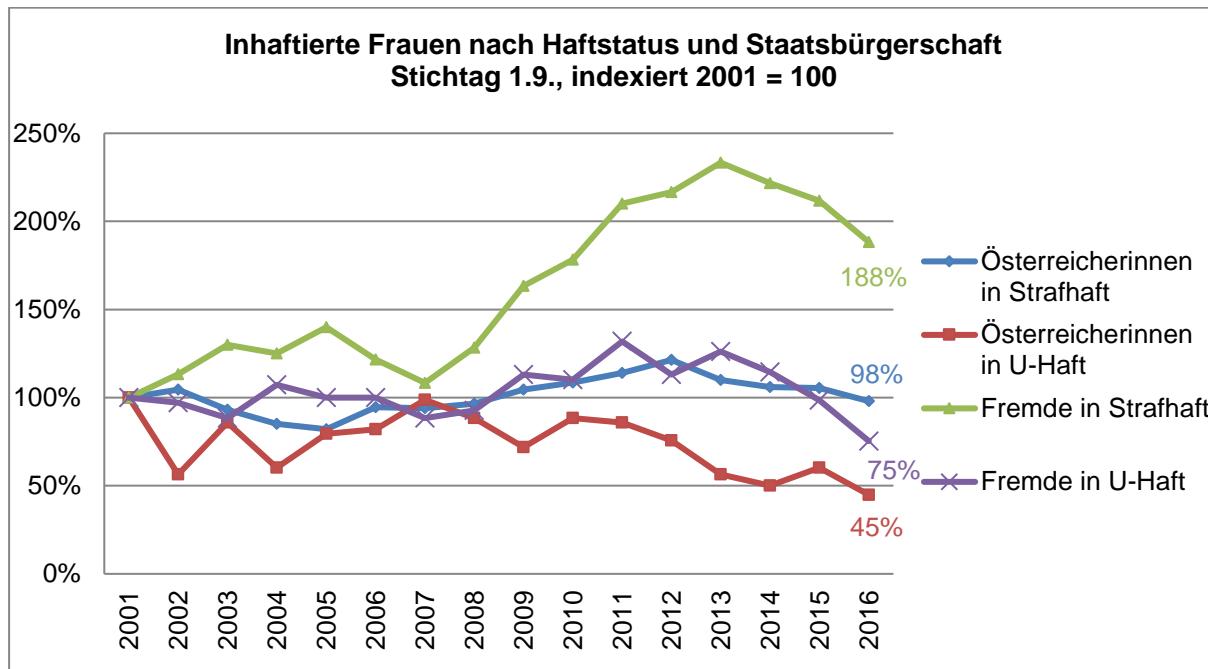
Der Anteil der Frauen an allen Gefangenen liegt im Zeitraum 2001 bis 2016 zwischen 4,9% und 6,6%. Dabei ist der Anteil der Frauen in Untersuchungshaft zeitweise etwas höher und erreicht bis zu 9%. Im Berichtsjahr liegt der **Frauenanteil im Jahresdurchschnitt** bei Untersuchungsgefangenen bei 4,7% und nahm damit im Vergleich zum Vorjahr etwas ab. Der **Anteil der Frauen bei Strafgefangenen** ist mit rund 5,2% zum Stichtag ebenfalls etwas geringer als in den Vorjahren 2011 bis 2015. Demgegenüber stieg der Anteil der Frauen im Maßnahmenvollzug von 6% im Jahr 2011 und 8,6% im Jahr 2015 an und betrug im Berichtsjahr 2016 rund 9,3%.

Eine Betrachtung der inhaftierten **Frauen nach Haftstatus** zeigt, dass die Frauen in Strafhaft sowie in Untersuchungshaft im Beobachtungszeitraum weniger geworden sind, während die Zahl der Frauen im Maßnahmenvollzug zugenommen hat.



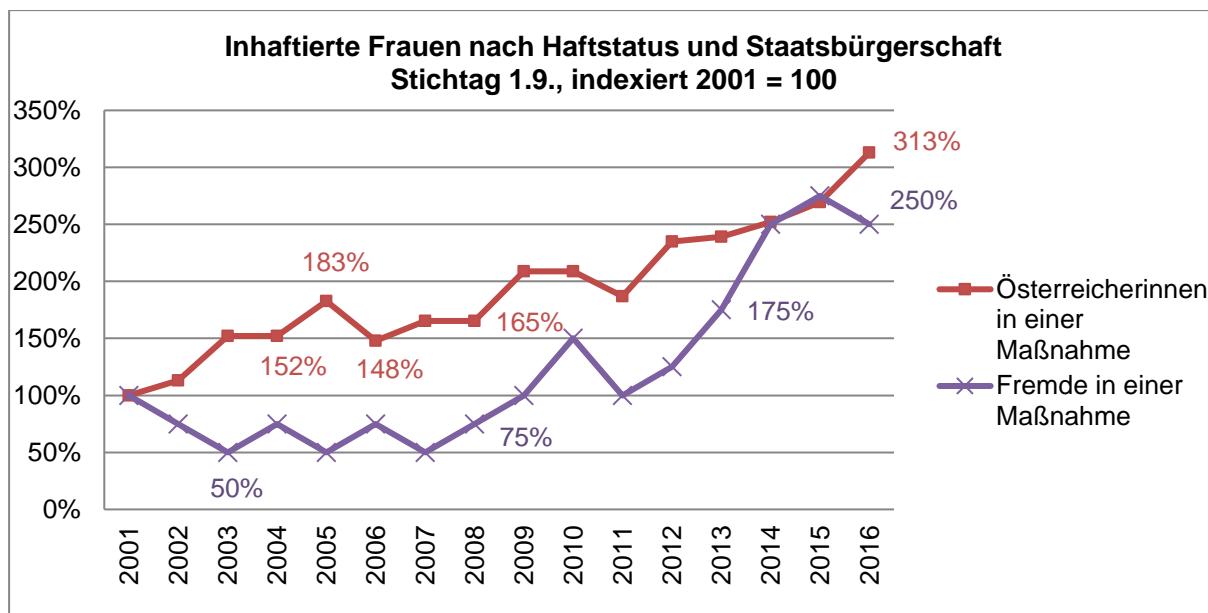
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Eine Aufgliederung der Zahl der inhaftierten **Frauen nach Haftstatus und Staatsbürgerschaft** zeigt, dass sowohl die Zahl der österreichischen Staatsbürgerinnen in Strafhaft mit 98% des Ausgangswertes als auch die Zahl der Fremden in Strafhaft mit 188% im Vergleich zum Vorjahr etwas abgenommen hat. Eine Abnahme war jeweils auch bei den österreichischen Staatsbürgerinnen und den Fremden in Untersuchungshaft auszumachen.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

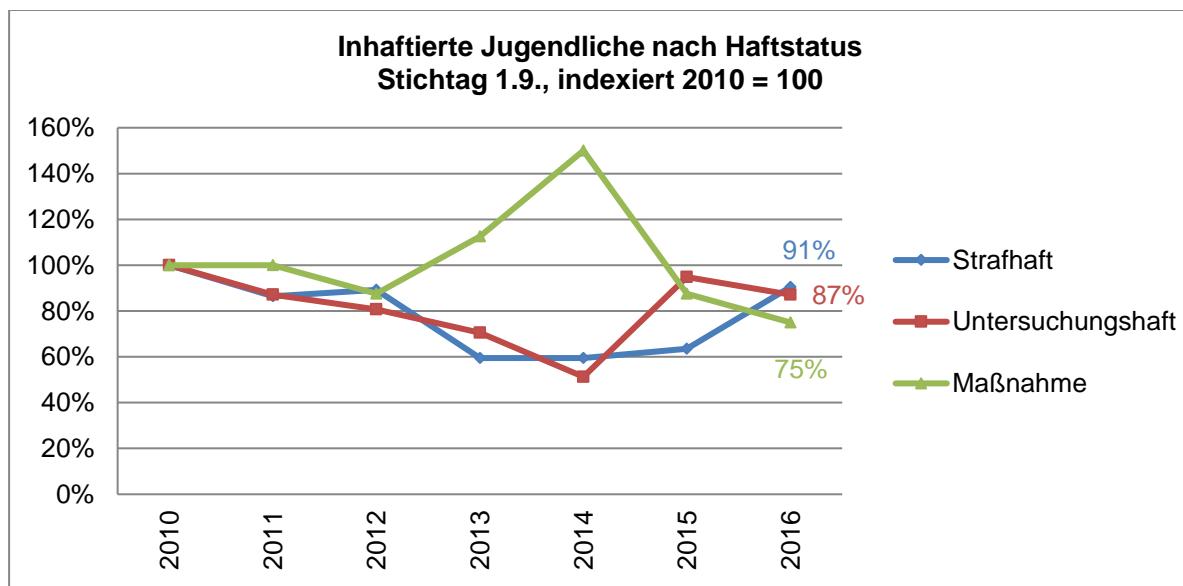
Die Zahl der **Frauen im Maßnahmenvollzug** zu einem Stichtag hat sich seit Beginn des Beobachtungszeitraumes sowohl bei Österreichern, als auch bei Nichtösterreichern mehr als verdoppelt und steigt seit dem Jahr 2011 stetig an.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

- Alter

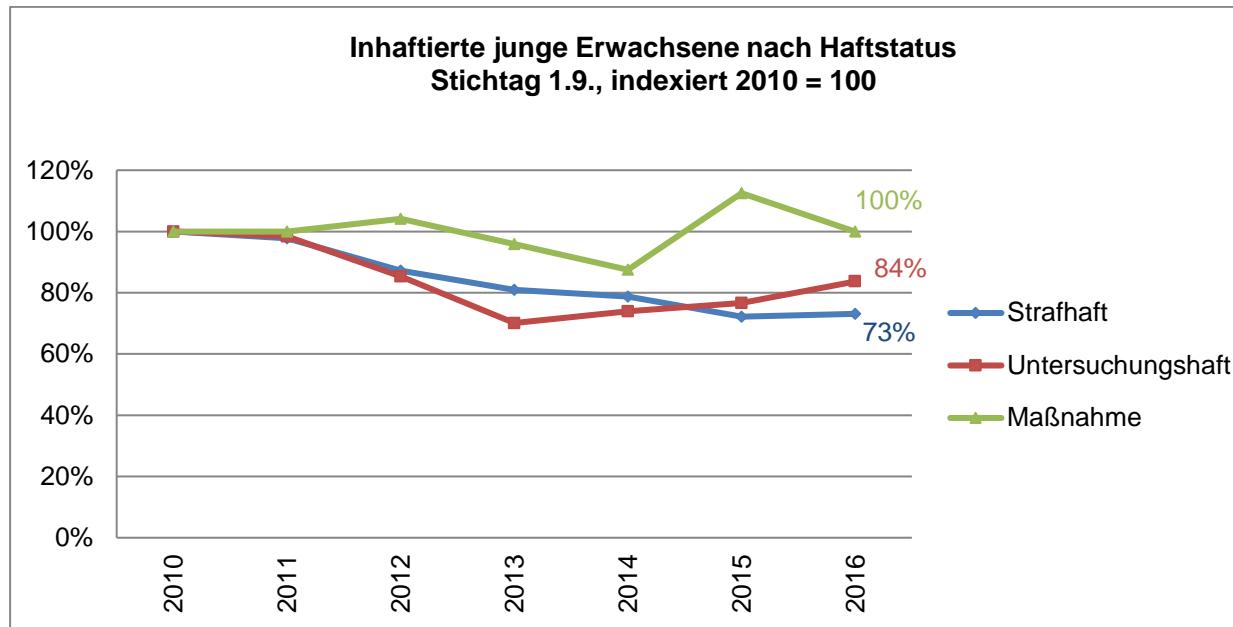
Eine nähere Auseinandersetzung mit der Zahl der Jugendlichen zu einem Stichtag aufgegliedert nach dem Haftstatus zeigt, dass die Zahl der Jugendlichen in Haft in den Jahren 2010 bis 2014 grundsätzlich sinkend war. Im Berichtsjahr ist ein Anstieg der in Strafhaft befindlichen Jugendlichen zu verzeichnen.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Allerdings zeigt sich, dass die Zahl der Jugendlichen, die in eine Maßnahme eingewiesen werden, in den Jahren 2012 bis 2014 zugenommen, im Jahr 2015 und 2016 jedoch wieder stark abgenommen hat. In absoluten Zahlen waren im Jahr 2010 (zum Stichtag) acht Jugendliche im Maßnahmenvollzug untergebracht, im Jahr 2014 waren es bereits 12 Personen. Im Berichtsjahr betrug die absolute Zahl sechs.

Ein etwas anderes Bild zeigt sich bei der Altersgruppe der jungen Erwachsenen. Die Zahl der jungen Erwachsenen in Strafhaft ist seit 2010 leicht sinkend. Die Zahl der jungen Erwachsenen im Maßnahmenvollzug nahm hingegen im Berichtsjahr – im Vergleich zum Vorjahr – wieder etwas ab.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

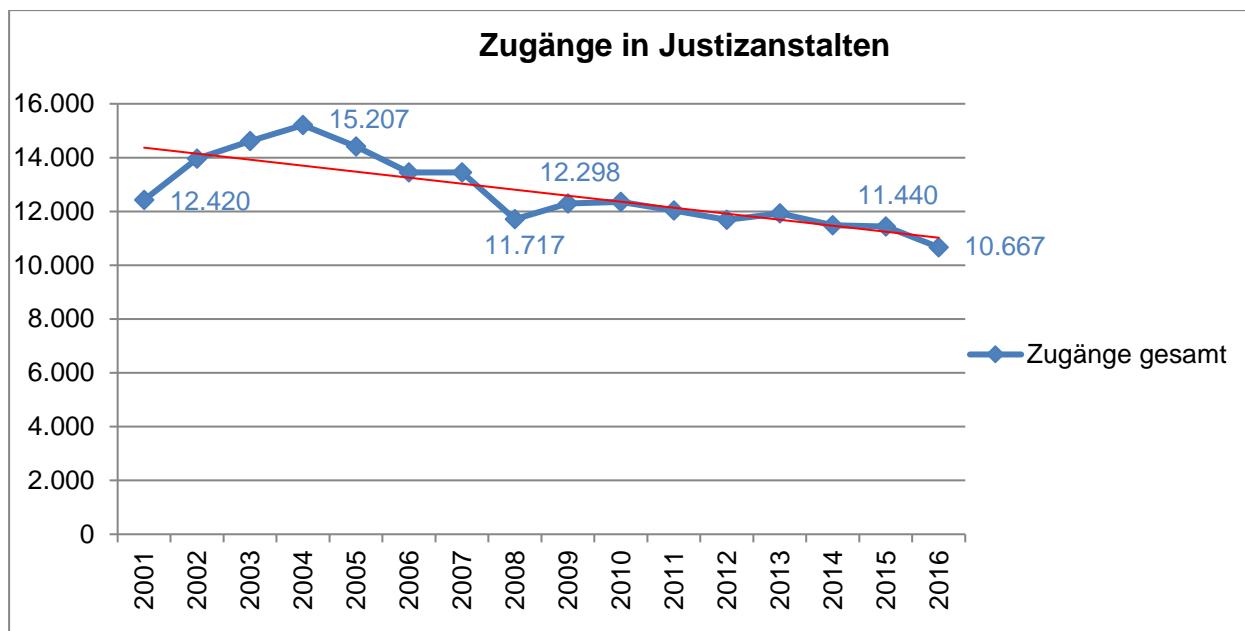
4.1.3 Entwicklung der Zugänge⁵⁵ seit 2001

Allgemeines

Zugänge in Justizanstalten, wie sie in der Integrierten Vollzugsverwaltung (in der Folge häufig abgekürzt mit IVV) gezählt werden, sind Inhaftierung von „freiem Fuß“ oder aus einer anderen Haft, wobei in der IVV ausschließlich neu begonnene Haftblöcke als Zugänge gezählt werden.⁵⁶ Die Mehrheit dieser so definierten Zugänge erfolgt in Untersuchungs- bzw. Verwahrungshaft (Anhaltung).

⁵⁵ Bis inklusive 2011 bildete die Zugangsstatistik die Datenbasis. Nunmehr liefert die Aufnahmestatistik die Daten der Zugänge zu den Justizanstalten. Die Daten der Aufnahmestatistik sind konstanter, beispielsweise wird eine (Wieder-)Aufnahmen nach einer Flucht nicht mehr (doppelt) gezählt. Allerdings werden seitdem Zugänge nach Strafunterbrechungen wie Aufschub, Vollzugshemmung, § 133a StVG gezählt. Dementsprechend wurden die Daten korrigiert.

⁵⁶ *Nicht* als Zugang gezählt wird beispielsweise eine Person, die ohne die Justizanstalt zu verlassen von Untersuchungshaft in Strafhaft wechselt, da in diesem Fall kein neuer Haftblock beginnt.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Zugangsstatistik (bis 2011), Aufnahmestatistik

In den vergangenen Jahren lag der höchste Wert bei den Zugängen in Justizanstalten im Jahr 2004 bei 15.207⁵⁷. In den darauffolgenden Jahren ging die Zahl wieder deutlich zurück und liegt seit 2008 unter dem Wert von 2001. In absoluten Zahlen geht der steile Anstieg bei den Zugängen von 2001 bis 2004 auf das Konto erwachsener Straftäter; relativ gesehen wurden zunächst vor allem mehr Jugendliche und junge Erwachsene in Haft genommen, diese Tendenz ist jedoch seit 2005 wieder rückläufig⁵⁸.

Zugänge nach Staatsangehörigkeit (Österreicher/innen – Fremde), Geschlecht und Alter

- Staatsangehörigkeit

Die stärksten Zugänge Fremder waren im Durchschnitt der letzten Jahre aus Rumänien, Nigeria, Türkei, den östlichen Nachbarstaaten sowie dem Raum des ehemaligen Jugoslawien zu verzeichnen.

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
ÖSTERREICH	7.93 7	7.36 1	6.94 9	6.56 7	6.78 5	6.66 7	6.04 0	5.81 9	5.79 0	5.59 6	5.20 5	5.11 5	4.57 9	4.31 7	4.14 8
RUMÄNIEN	730	1.00 4	691	569	625	1.00 5	790	874	920	901	929	1.07 4	992	950	761
SERBIEN	67	84	96	95	91	61	410	501	522	519	575	639	642	766	590

⁵⁷ Gezählt werden Zugänge in Justizanstalten, nicht Personen. Wenn eine Person in einem Jahr mehrmals inhaftiert wird, wird sie mehrmals gezählt.

⁵⁸ Mit 9.077 Zugängen erwachsener Straftäter/innen im Jahr 2016 lag die Zahl um 1.388 Zugänge niedriger als im Jahr 2001 (10.465). Die absoluten Zahlen bei den Jugendlichen variieren im Beobachtungszeitraum zwischen 466 (2014) und 1.284 (2004), bei den jungen Erwachsenen zwischen 989 (2015) und 1.873 (2005) Zugängen pro Jahr.

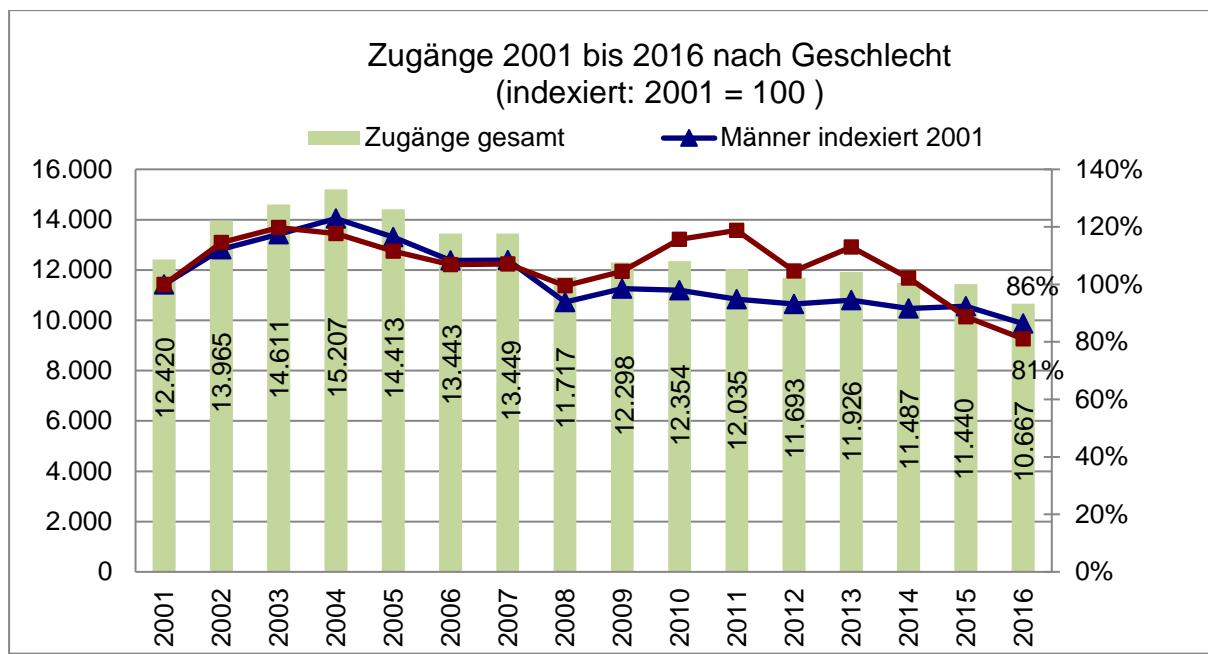
	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
SERBIEN U.MONT.	43	55	78	383	558	663	179	80	69	58	51	42	34	39	48
UNGARN	315	264	369	429	373	388	346	394	396	422	436	512	458	470	381
NIGERIA	517	883	991	826	500	484	383	529	532	384	339	377	369	491	522
TÜRKEI	393	409	404	378	379	433	275	342	353	307	279	293	366	251	259
SLOWAKEI	172	146	254	285	291	244	268	261	322	283	352	409	324	368	333
POLEN	286	285	366	418	302	293	231	261	279	283	307	283	275	195	178
BOSNIEN-HERZEG.	286	266	247	256	234	255	218	223	191	254	239	231	233	215	198
ALGERIEN	63	72	75	99	101	119	131	175	175	212	192	274	275	405	437
DEUTSCHLAND	177	198	212	198	218	247	177	227	221	204	224	208	237	201	178
BULGARIEN	203	197	210	107	73	95	96	150	183	199	183	210	225	194	128
RUSSLAND	117	159	202	212	181	211	235	229	208	192	182	191	219	272	200
MAZEDONIEN	67	71	69	74	72	65	68	78	140	148	107	61	67	82	55
KROATIEN	194	181	183	166	207	175	123	134	116	136	126	141	145	145	141
TSCHECHIEN	109	111	131	105	128	98	86	121	95	133	162	146	154	135	86
GEORGIEN	236	424	773	583	430	321	266	323	198	108	136	85	92	70	83

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Zugangsstatistik (bis 2011), Aufnahmestatistik

Im Berichtsjahr waren überdies vermehrt Zugänge aus Marokko (217), Afghanistan (324) und dem Kosovo (97) zu verzeichnen. Im Übrigen wurden 84 Zugänge aus Syrien verzeichnet.

- Geschlecht

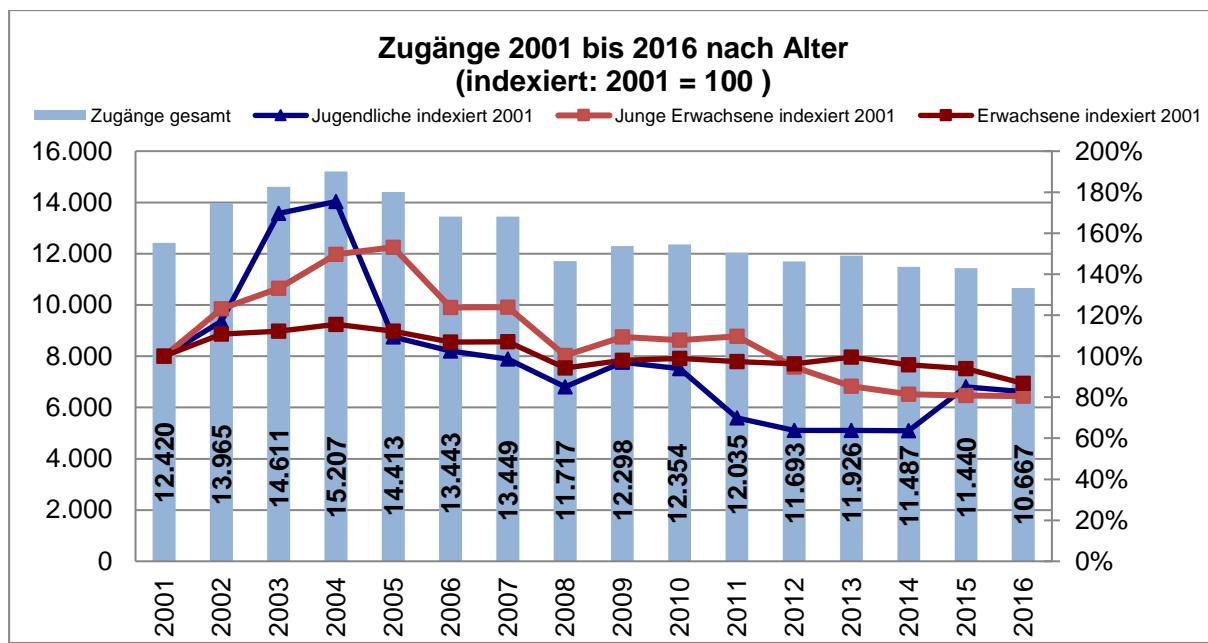
Die Zahl der Zugänge von Frauen in Justizanstalten ist zunächst gesunken und stieg ab dem Jahr 2008 bis zum Jahr 2011 stetig an. Im Berichtsjahr ist die Zahl der Zugänge weiblicher Insassen auf 81% des Ausgangswertes gesunken. Auch die Zahl der Zugänge männlicher Insassen ist seit dem Jahr 2010 gesunken und beträgt im Berichtsjahr 86% des Ausgangswertes.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Zugangsstatistik (bis 2011), Aufnahmestatistik

- Alter

Nach einem Anstieg der Zahl der Zugänge Jugendlicher und junger Erwachsener bis 2004 ist seitdem eine stetige Abnahme zu verzeichnen. Im Berichtsjahr liegt sowohl die Zahl der Jugendlichen als auch jene der jungen Erwachsenen unter dem Ausgangswert des Jahres 2001. Der Anteil Jugendlicher an den Zugängen mit einer anderen als der österreichischen Staatsangehörigkeit betrug im Berichtsjahr – wie auch in den Jahren 2003/2004 sowie im Vorjahr – rund zwei Drittel. Bei den Zugängen der jungen Erwachsenen entfielen rund 60% auf nicht-österreichische Staatsangehörige.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Zugangsstatistik (bis 2011), Aufnahmestatistik

Zugänge in und Dauer der Untersuchungshaft

Die Zahl der **Zugänge in Untersuchungshaft** stieg bis zum Jahr 2004 auf 11.582 an und fiel dann wieder auf 7.835 Zugänge im Jahr 2016. Die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft nahm bis 2009 kontinuierlich zu: Nach einem Höchststand von 78 Tagen sank die im Schnitt in U-Haft verbrachte Zeit in den Jahren 2012 und 2013 auf 72 Tage, um im Berichtsjahr neuerlich auf rund 78 Tage anzusteigen⁵⁹. Berechnet man die de facto in Untersuchungshaft verbrachte Zeit zum Zeitpunkt der Entlassung, so betrug diese im Jahr 2003 63 Tage, bis 2008 war sie auf 81 angestiegen. Am Ende des Beobachtungszeitraums betrug sie rund 82 Tage, zwei Tage mehr als im Vorjahr.

⁵⁹ Berechnung des Indikators für die durchschnittlich in Untersuchungshaft verbrachte Zeit: Anzahl der Insassinnen/Insassen in Untersuchungshaft im Jahresdurchschnitt in Relation zu den U-Haftantritten eines Jahres.

Jahr	Zugang von freiem Fuß	Zugang von Haft	Gesamt	Indikator für Ø Dauer der U-Haft ⁶⁰	Ø der de facto Dauer der U-Haft zum Entlassungszeitpunkt (Tage)
2003	10.383	22	10.405	68,6	63,6
2004	11.562	20	11.582	68,3	65,4
2005	10.862	19	10.881	68,4	68,1
2006	9.861	25	9.886	71,7	71,0
2007	9.797	27	9.824	72,8	72,2
2008	7.944	39	7.983	73,6	81,4
2009	8.551	39	8.590	78,4	77,4
2010	8.660	30	8.690	77,8	78,2
2011	8.391	29	8.420	76,0	78,6
2012	8.409	52	8.461	72,4	79,0
2013	8.599	32	8.631	71,9	76,0
2014	8.349	45	8.394	74,0	78,1
2015	8.446	30	8.476	75,7	80,2
2016	7.785	50	7.835	78,3	81,7

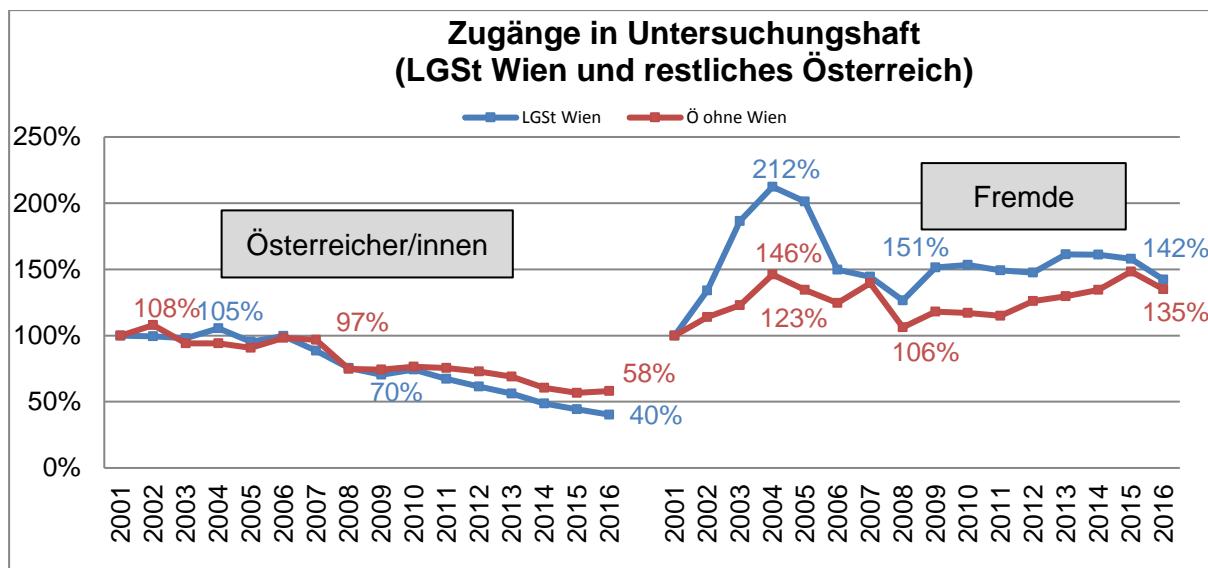
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Zugangsstatistik (bis 2011), Aufnahmestatistik

Im Jahr 2016 gab es insgesamt **7.785 Zugänge von freiem Fuß** in Verwahrungs- bzw. Untersuchungshaft, davon waren 7.236 Männer und 549 Frauen. Die überwiegende Mehrheit, nämlich 6.401 Personen (82%) waren Erwachsene über 21 Jahren (davon 5.925 männlich, 476 weiblich), außerdem gab es 833 Zugänge junger Erwachsener (11%), davon 794 männlich und 39 weiblich sowie 551 Zugänge Jugendlicher (7%), davon 517 männlich und 34 weiblich.

Der Anteil der Fremden an allen Zugängen in Untersuchungshaft betrug im Berichtsjahr 73%⁶¹. Die Abbildung zeigt den starken Zuwachs bei Zugängen ausländischer Untersuchungshäftlinge bis zum Jahr 2004, insbesondere in Wien, sowie den weiteren Verlauf.

⁶⁰ Die durchschnittliche Dauer der Haft (in Tagen) wurde errechnet, indem der tägliche Durchschnittsstand der Untersuchungs- und Verwahrungshäftlinge zu allen Zugängen in Untersuchungs- und Verwahrungshaft ins Verhältnis gesetzt wurde (Haftjahre/Zugänge mal 365).

⁶¹ Hier sind jene Personen enthalten, deren Staatsangehörigkeit nicht bekannt war (das war bei 1,6% der Zugänge der Fall).



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Zugangsstatistik (bis 2011), Aufnahmestatistik

Im gesamten Bundesgebiet gab es seit 2001 eine Steigerung bei Zugängen ausländischer Untersuchungsgefangener. Während es in Österreich ohne Wien zu einem Anstieg um knapp die Hälfte kam, wurden im Wiener Landesgerichtssprengel im Jahr 2004 mehr als doppelt so viele Untersuchungshäftlinge mit fremder Staatsbürgerschaft in Haft genommen als noch im Jahr 2001. Im Vergleich zum übrigen Österreich wurden in Wien besonders viele Fremde aus Drittstaaten inhaftiert.

Die Mehrheit der Personen in Verwahrungshaft/Anhaltung wird in weiterer Folge in Untersuchungshaft genommen. 5.090 Personen (321 weiblich, 4.769 männlich) kamen im Jahr 2016 von der Untersuchungshaft oder Verwahrungshaft/Anhaltung in einen anderen Haftstatus, davon 4.637 (273 weiblich, 4.364 männlich) in Strafhaft⁶². 74 Personen (3 weiblich, 71 männlich) wurden nach der Untersuchungshaft im Maßnahmenvollzug untergebracht. Weitere 121 Personen (18 weiblich, 103 männlich) wurden von einer vorläufigen Anhaltung gemäß § 429 StPO bzw. einer vorläufigen Unterbringung gemäß § 438 StPO in den Maßnahmenvollzug übernommen. Im Jahr 2016 gab es 2.526 Zugänge von freiem Fuß in Strafhaft (256 Frauen und 2.270 Männer), mehrheitlich Erwachsene (2.367 Personen, davon 245 Frauen).

4.1.4 Straf- und Haftdauer zum Stichtag und bei Entlassung

Allgemeines

Neben Zugangs- und Entlassungszahlen beeinflussen auch die Dauer der Untersuchungshaft und der verhängten Haftstrafen sowie die de facto in Haft verbrachte Zeit die Gesamtzahl der Personen, die täglich in Österreichs Gefängnissen inhaftiert sind. Die

⁶² Der Begriff „Strafhaft“ schließt hier auch Finanz- und Verwaltungsstrafhaften mit ein.

Strafdauer ist von der Haftdauer zu unterscheiden: Die **Strafdauer** ist die Summe aller urteilsmäßigen Strafen in einem Haftblock. Die **Haftdauer** ist die de facto in Haft verbrachte Zeit.⁶³ Diese kann nach Untersuchungshaft- und Strafhaftzeiten unterschieden werden und ist nicht nur von der Länge der Strafe laut Urteil, sondern auch von der Entlassungspraxis abhängig. Sowohl Straf- als auch Haftdauer können zu einem Stichtag oder zum Zeitpunkt der Entlassung berechnet werden.

Rund 55% der inhaftierten Personen verbüßen urteilsmäßige Strafen, die kürzer oder gleich drei Jahren sind; davon knapp 64% verbüßen Strafen in der Dauer von ein bis drei Jahren. Rund 10% der inhaftierten Personen (mit Strafurteil) sind wegen Strafen in der Dauer von über zehn Jahren in Haft.

Strafdauerklassen laut Urteil zum Stichtag 1. September

Die folgenden Tabellen stellen die Zu- bzw. Abnahme verschiedener Strafdauerklassen im Beobachtungszeitraum, zunächst getrennt nach Geschlechtern (seit 2008) und in weiterer Folge für alle inhaftierten Personen gemeinsam (seit 2001) dar.

Strafdauerklassen laut Urteil zum Stichtag 1. September (Frauen)

Jahr	unter 3 Monate	3 Monate - 1 Jahr	1 - 3 Jahre	3 - 5 Jahre	5 - 10 Jahre	über 10 Jahre & lebenslang
2008	34	56	91	55	35	25
2009	42	69	105	56	39	26
2010	36	70	109	61	43	25
2011	37	74	141	60	41	28
2012	31	74	135	86	42	29
2013	48	76	129	63	42	28
2014	40	91	120	47	39	28
2015	40	72	132	49	39	25
2016	24	66	120	55	35	27

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Die Freiheitstrafen in der Dauer von fünf bis zehn bzw. über zehn Jahren und lebenslang sind seit 2008 weitgehend gleich geblieben. Hingegen haben die Freiheitsstrafen in der Dauer von drei Monate bis ein Jahr und von ein bis drei Jahren seit 2008 zugenommen.

⁶³ Haftdauern werden im Folgenden für alle inhaftierten Personen berechnet, Strafdauern jedoch nur für inhaftierte Personen mit Strafurteil, also nicht für Personen, die ausschließlich in Untersuchungshaft waren.

Strafdauerklassen laut Urteil zum Stichtag 1. September (Männer)

Strafdauerklassen laut Urteil zum Stichtag 1. September (Männer)						
Jahr	unter 3 Monate	3 Monate - 1 Jahr	1 - 3 Jahre	3 - 5 Jahre	5 - 10 Jahre	über 10 Jahre & lebenslang
2008	313	851	1983	1035	898	617
2009	382	990	1988	993	916	619
2010	334	930	2071	1157	941	614
2011	318	953	2065	1211	1076	630
2012	330	922	2008	1175	1124	643
2013	365	983	2020	1164	1147	631
2014	302	956	2143	1108	1137	635
2015	376	958	2062	1172	1129	643
2016	373	872	2245	1156	1078	634

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Wie bei den weiblichen Strafgefangenen haben die Freiheitsstrafen in der Dauer von bis zu einem Jahr abgenommen; außerdem auch jene in der Dauer von fünf bis zehn Jahren.

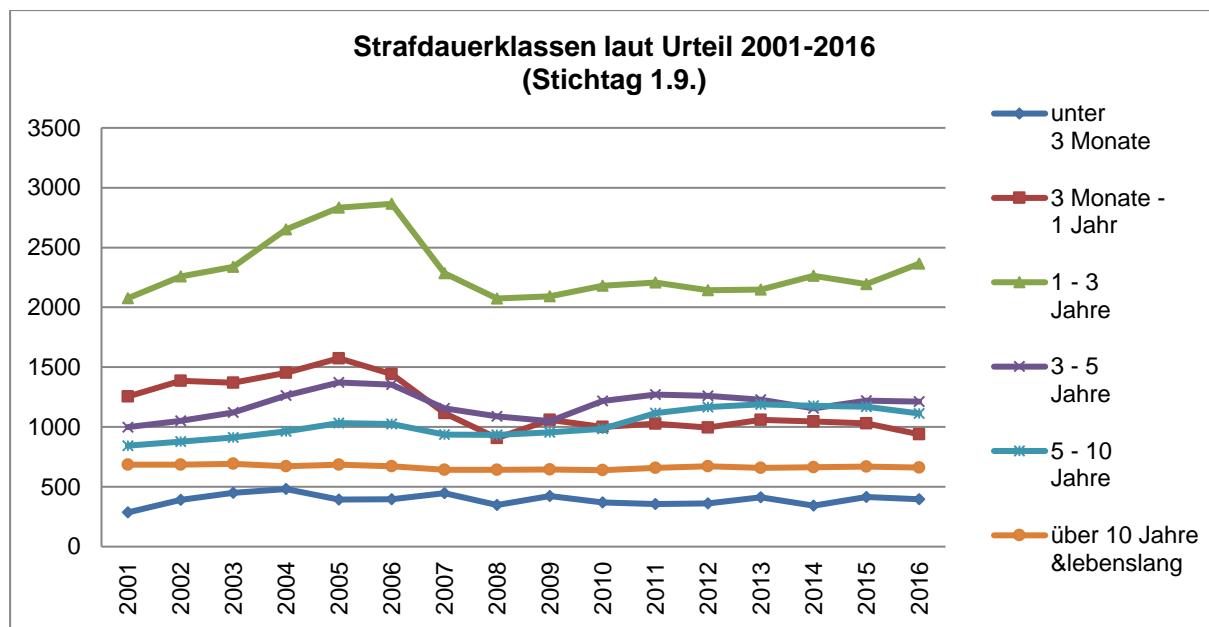
Für beide Geschlechter stellt sich die Entwicklung seit 2001 wie folgt dar:

Strafdauerklassen laut Urteil zum Stichtag 1. September

Jahr	unter 3 Monate	3 Monate - 1 Jahr	1 - 3 Jahre	3 - 5 Jahre	5 - 10 Jahre	über 10 Jahre &lebenslang
2001	286	1.256	2.077	999	844	684
2002	391	1.386	2.259	1.052	879	686
2003	450	1.371	2.337	1.120	913	692
2004	481	1.454	2.652	1.262	962	673
2005	394	1.574	2.832	1.372	1.033	686
2006	397	1.441	2.865	1.353	1.025	672
2007	446	1.116	2.286	1.157	937	643
2008	347	907	2.074	1.090	933	642
2009	424	1.059	2.093	1.049	955	645
2010	370	1.000	2.180	1.218	984	639
2011	355	1.027	2.206	1.271	1.117	658
2012	361	996	2.143	1.261	1.166	672
2013	413	1.059	2.149	1.227	1.189	659
2014	342	1.047	2.263	1.155	1.176	663
2015	416	1.030	2.194	1.221	1.168	668
2016	397	938	2.365	1.211	1.113	661

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

In allen Kategorien mit Ausnahme der untersten und der obersten zeigt sich ein Anstieg in den Jahren 2005 und 2006. Die **kurzen Freiheitsstrafen** (drei Monate bis ein Jahr) sind seit 2005 rückläufig und lagen im Jahr 2016 um rund 26% tiefer als noch im Jahr 2001. Die **mittellangen Freiheitsstrafen** (ein bis drei und drei bis fünf Jahre) sind bis 2005/2006 angestiegen und erreichten in den Jahren 2008/2009 einen Tiefstand. Seitdem sind wieder leichte Zuwächse zu verzeichnen. Die Anzahl der inhaftierten Personen mit **langen Freiheitsstrafen** (fünf bis zehn Jahre) blieb von 2001 bis 2010 recht konstant auf demselben Niveau und stieg seitdem an. Die **Freiheitsstrafen in der Dauer von über zehn Jahren oder lebenslang** gingen – nach einem bis zum Beginn des Jahrtausends relativ kontinuierlichen Anstieg – bis 2010 leicht zurück, um seither wieder etwas anzusteigen. Im Berichtsjahr ist ein leichter Rückgang zu verzeichnen.



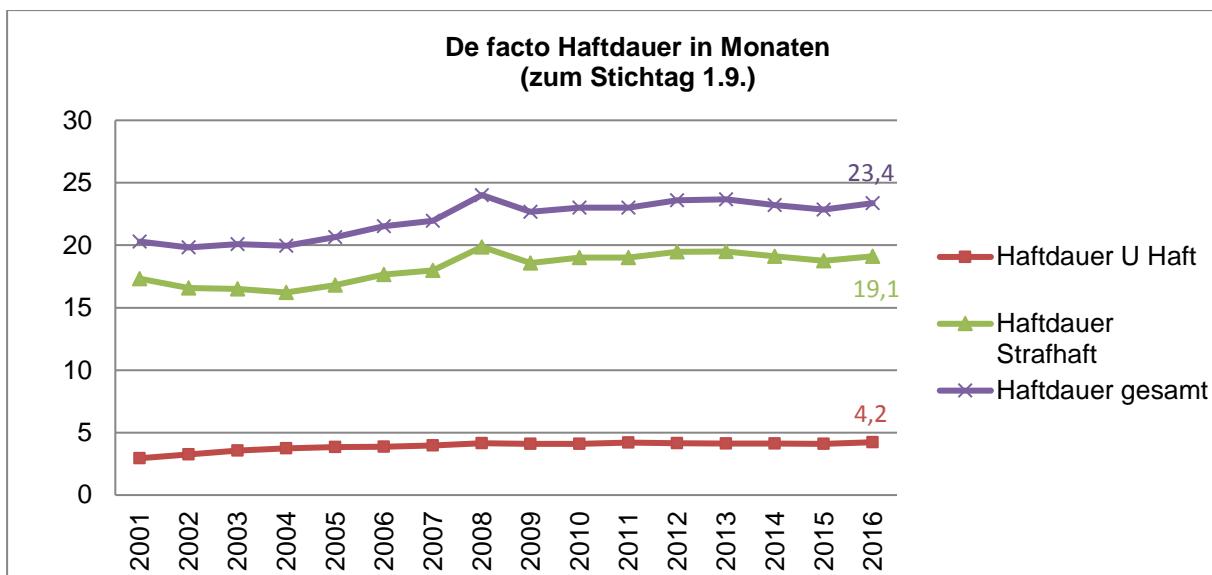
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Die **durchschnittliche Strafdauer** der **zum Stichtag** 1. September in Strahaft befindlichen Personen betrug 2016 rund 1.466 Tage und ist damit im Vergleich zum Vorjahr um 15 Tage zurückgegangen.⁶⁴

Durchschnittliche Haftdauer zum Stichtag nach Haftstatus und Geschlecht

Auch die durchschnittliche Dauer der Haft, die inhaftierte Personen zu einem bestimmten Stichtag bereits verbüßt haben, kann aus der IVV berechnet werden. Die Haftzeiten können nach Untersuchungs- und Strahaftzeiten differenziert werden. Insgesamt waren die inhaftierten Personen zum Stichtag 1. September 2016 bereits durchschnittlich 23,4 Monate in Haft, davon 19,1 Monate in Strahaft und 4,2 Monate in Untersuchungshaft.

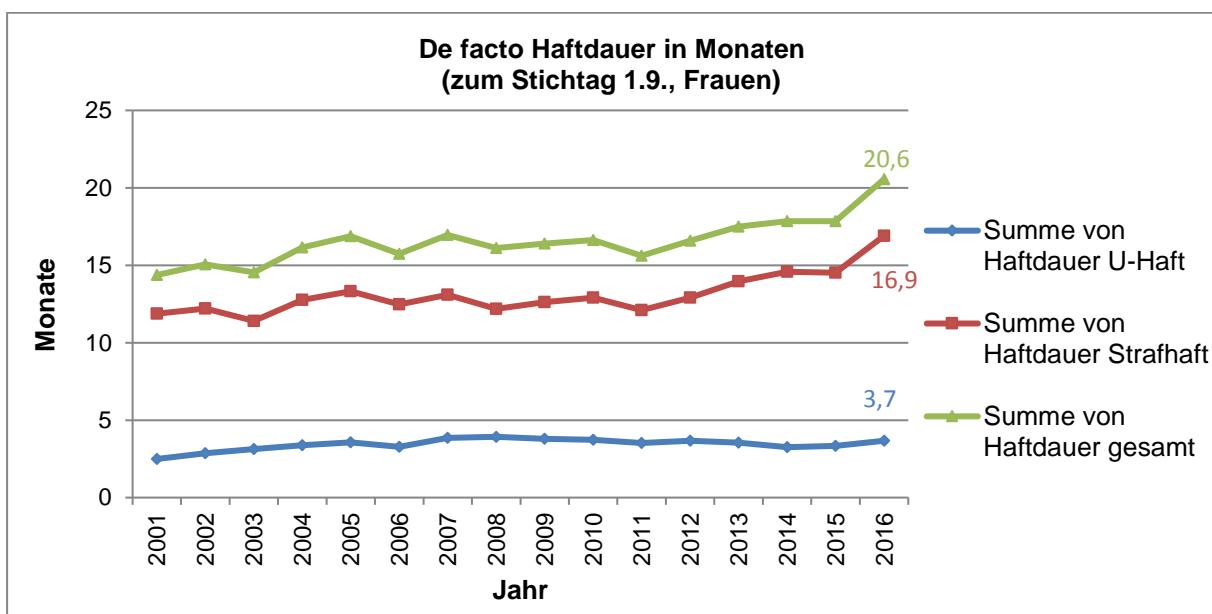
⁶⁴ Berechnet wurde die durchschnittliche Strafdauer für jene, die ein Strafurteil mit Freiheitsstrafen auf bestimmte Zeit haben (lebenslange Strafen alleine sowie in Kombination mit Freiheitsstrafen auf bestimmte Zeit wurden nicht berücksichtigt).



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

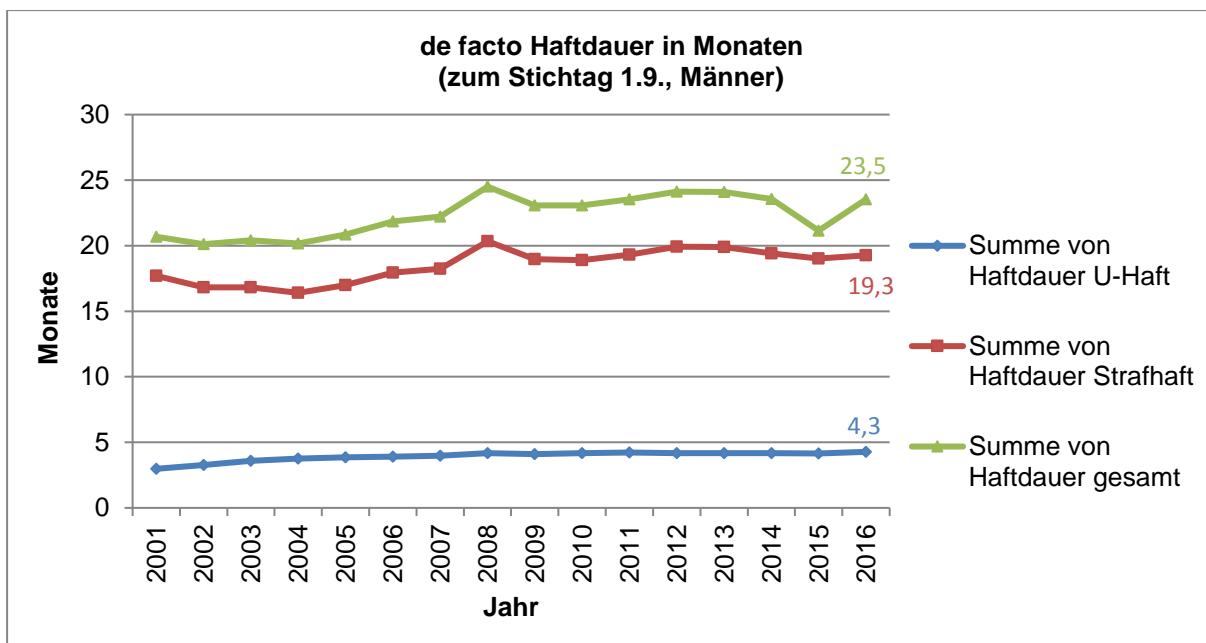
- Geschlecht

Die durchschnittliche Haftdauer, die inhaftierte Frauen zum Stichtag verbüßt hatten, lag bei 20,6 Monaten, davon 16,9 Monate in Strafhaft und 3,7 Monate in Untersuchungshaft.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

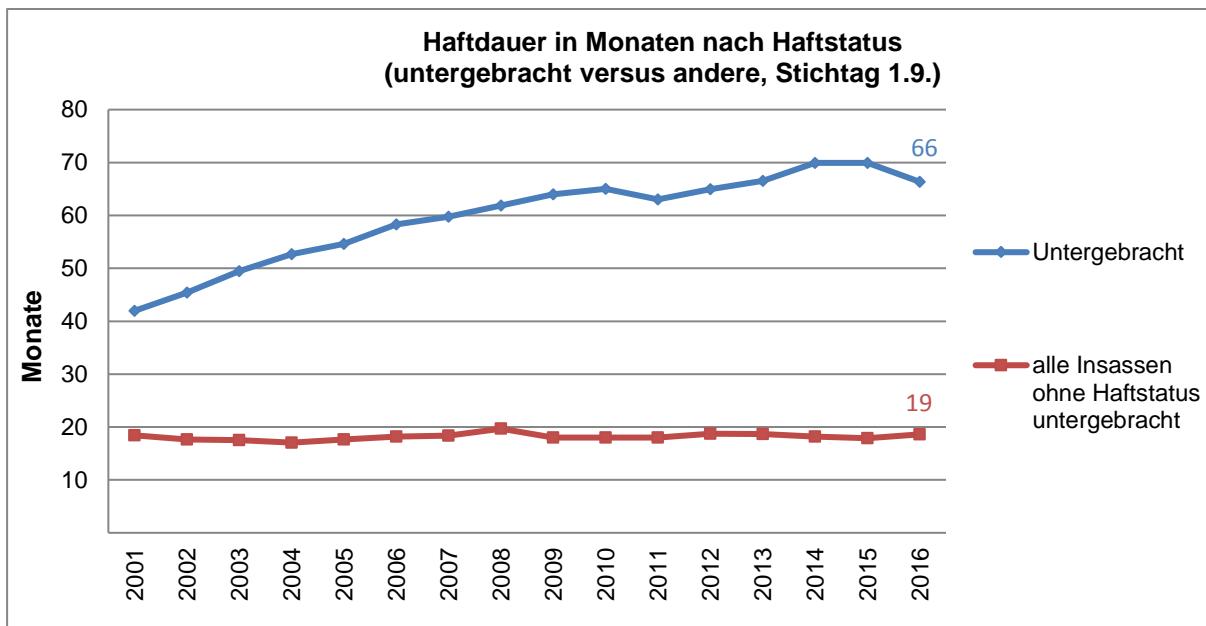
Die durchschnittliche Haftdauer, die inhaftierte Männer zum Stichtag verbüßt hatten, lag hingegen bei 23,5 Monaten, davon 19,3 Monate in Strafhaft und 4,3 Monate in Untersuchungshaft.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

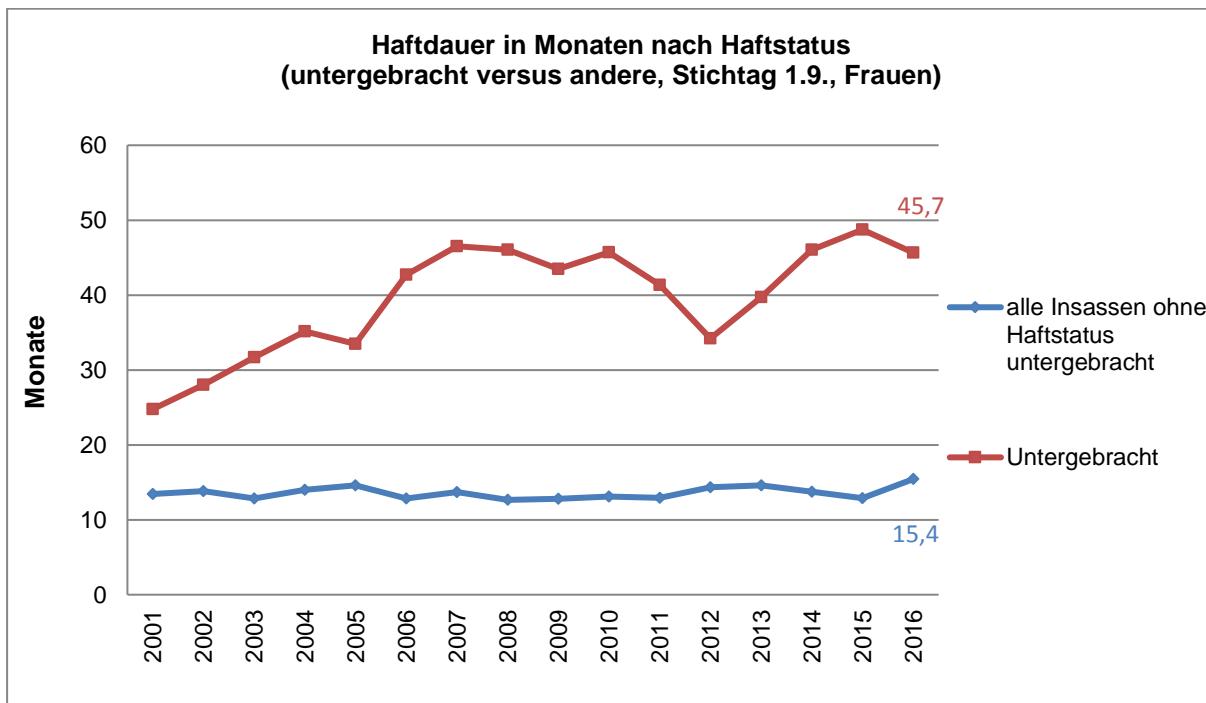
- Haftstatus

Die durchschnittlich bis zum jährlichen Erhebungsstichtag absolvierte Anhaltezeit von allen Gefangenen mit Ausnahme der in einer Maßnahme Untergebrachten bleibt über die Jahre relativ konstant. Jene der Untergebrachten steigt zwischen 2001 und 2016 um mehr als die Hälfte, von durchschnittlich 3,5 Jahre (42 Monate) auf 5,5 Jahre (66 Monate).

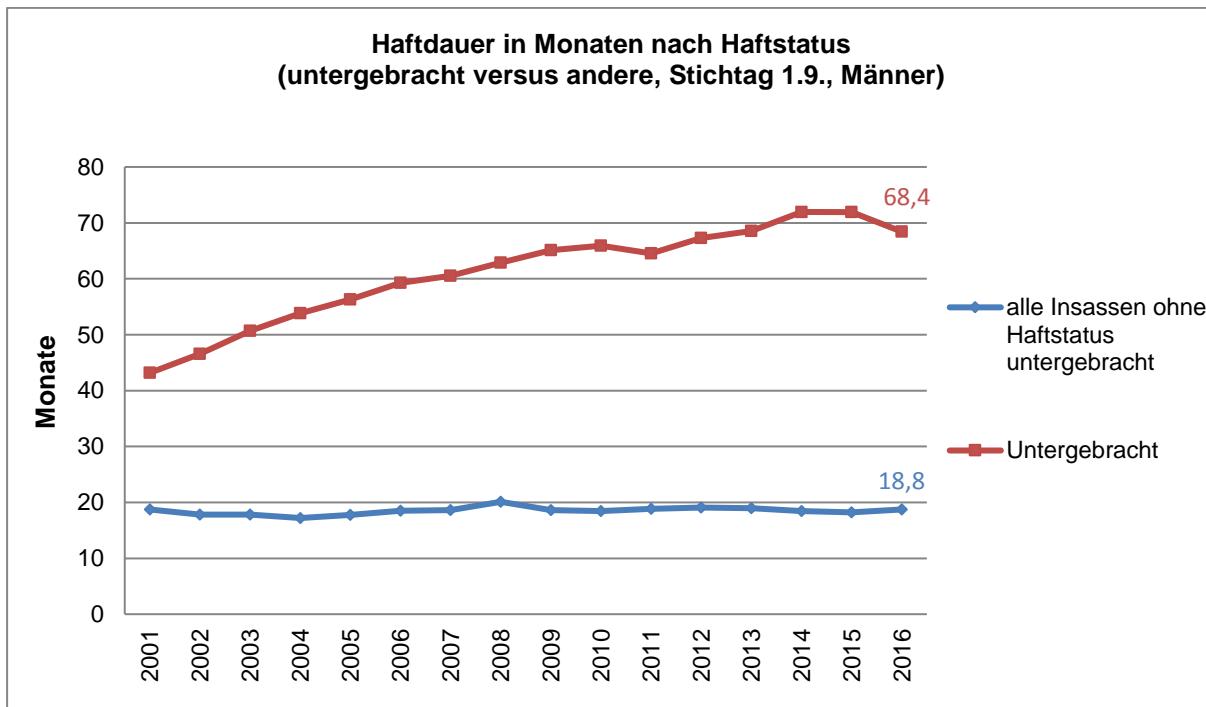


Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Getrennt nach Geschlecht stellt sich die zum Erhebungsstichtag absolvierte Anhaltezeit wie folgt dar⁶⁵:



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

⁶⁵ Die Schwankungen sind durch die vergleichsweise geringe Zahl der weiblichen Maßnahmeninsassinnen bedingt.

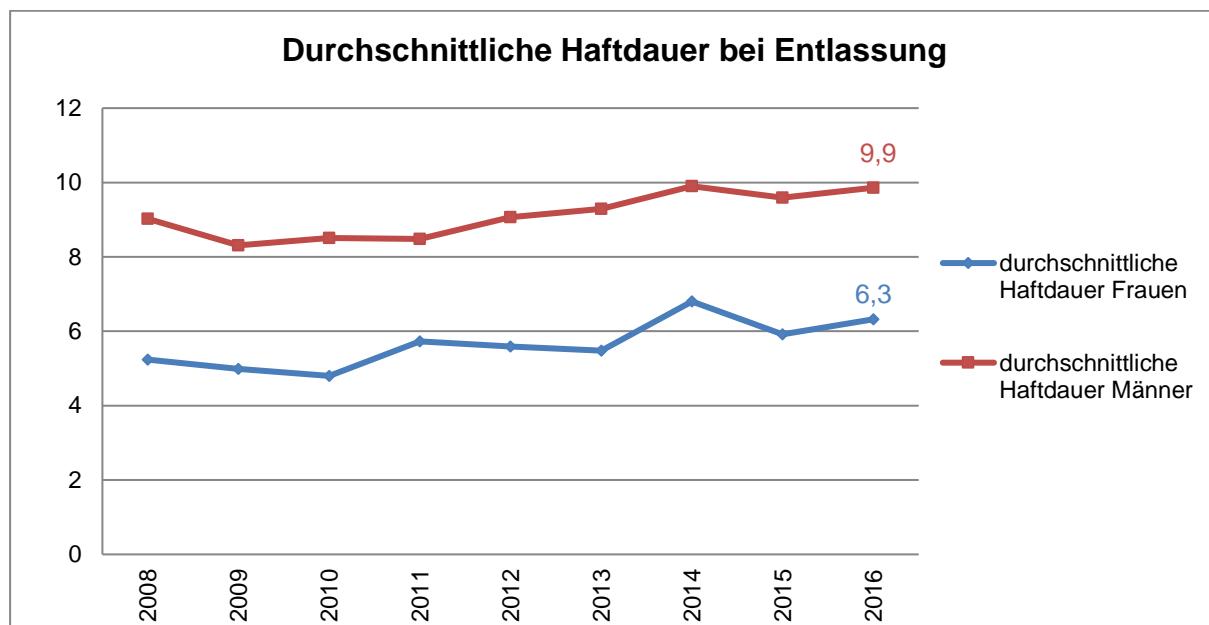
Bei der Anhaltezeit untergebrachter Männer ist – wie auch bei jener der Frauen – im Berichtsjahr ein leichter Rückgang zu verzeichnen, während die Anhaltezeit aller anderen Insassen über die Jahre hinweg weitgehend gleich bleibt.

Durchschnittliche Haftdauer bei Entlassung⁶⁶ nach Geschlecht

Betrachtet man die **Haftdauer bei Entlassung** (für alle inhaftierten Personen, also auch jene, die ausschließlich in Untersuchungshaft waren), so ergibt sich im Berichtsjahr für die durchschnittlich in Haft verbrachte Zeit ein Wert von 9,6 Monaten (2010: 8,1; 2011: 8,2; 2012: 8,8; 2013: 8,9; 2014: 9,6; 2015: 9,3).

- Geschlecht

Die Haftdauer bei Entlassung betrug für Insassinnen im Berichtsjahr durchschnittlich 6,3 Monate, bei Insassen hingegen 9,9 Monate. Seit dem Jahr 2008 hat sich durchschnittlich in Haft verbrachte Zeit wie folgt entwickelt:



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Waren Frauen im Berichtsjahr durchschnittlich 4,89 Monate in Strafhaft und 1,43 Monate in Untersuchungshaft, beliefen sich diese Werte bei männlichen Gefangenen auf 7,82 bzw. 2 Monate.

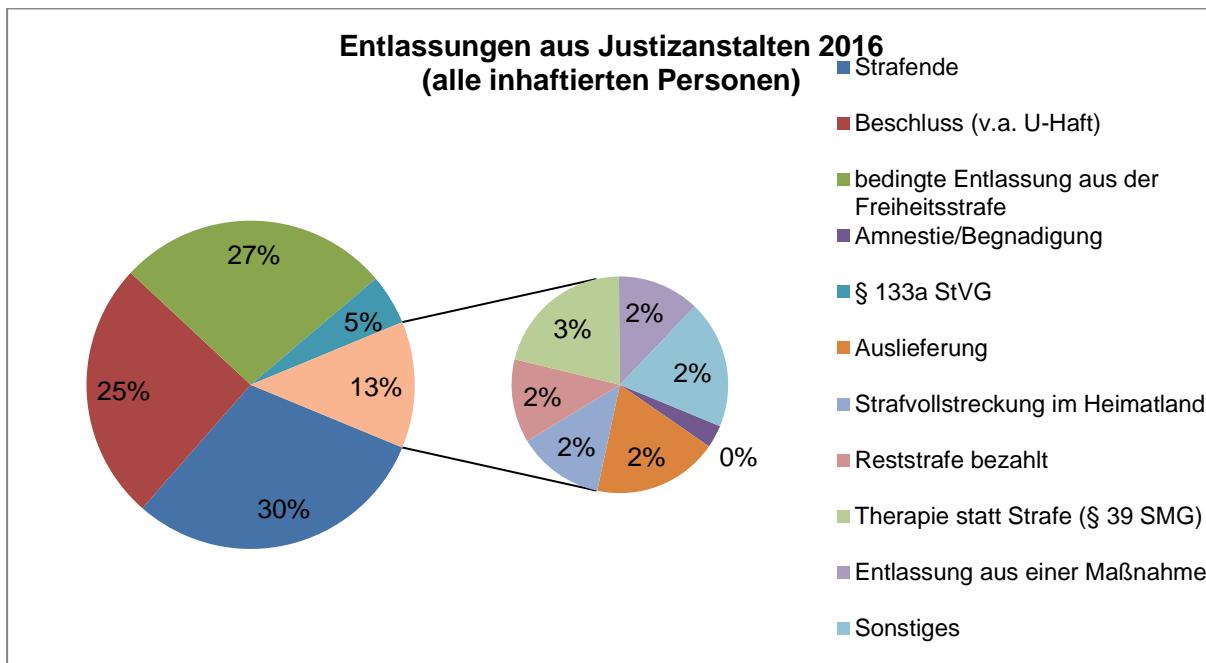
4.1.5 Entlassungen aus Justizanstalten

Insgesamt wurden im Jahr 2016 **10.653 Personen aus einer Haft entlassen** (2015 waren es 11.413 Personen), davon rund 8% waren Frauen. Ein Blick auf die Entlassungspraxis im

⁶⁶ Hier wurden alle Entlassungen eines Jahres gewertet und die durchschnittliche Haftdauer in Monaten (=30,5 Tage) zum Zeitpunkt der Entlassung berechnet.

Jahr 2016 – zunächst für alle Entlassungen inklusive der Beendigung von Untersuchungshaften – zeigt Folgendes:

Gut ein Drittel aller Gefangenen wurde mit Strafende entlassen; 27% wurden gemäß § 46 StGB bedingt aus einer Freiheitsstrafe entlassen. In ein Viertel der Fälle handelt es sich um nicht weiter differenzierte „Beschlüsse“, die aber in der Regel eine Untersuchungshaft beenden.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen mussten 30% eine Strafe bis zum Ende verbüßen. Während 27% der Männer bedingt aus einer Freiheitsstrafe entlassen wurden, war das bei 25% der Frauen der Fall. „Therapie statt Strafe“ (§§ 39, 40 SMG) wurde bei weiblichen Entlassenen etwas öfter (2,9% der Entlassungen) angewendet als bei Männern (2,6% der Entlassungen).

Entlassungspraxis im Jahr 2016

Um Personen, die ausschließlich in Untersuchungshaft waren, als verzerrenden Faktor aus den Betrachtungen auszuschließen, zeigen die nachstehenden Grafiken die verschiedenen Entlassungsarten ausschließlich für **inhaftierte Personen mit Strafurteil**.⁶⁷ Rund 43% dieser Personen blieb bis zum Ende der Strafe in Haft. 37% wurden nach § 46 StGB bedingt aus einer Freiheitsstrafe entlassen.

⁶⁷ Die Abbildung inkludiert geistig abnorme, zurechnungsunfähige Gefangene (untergebracht nach § 21 Abs. 1 StGB).

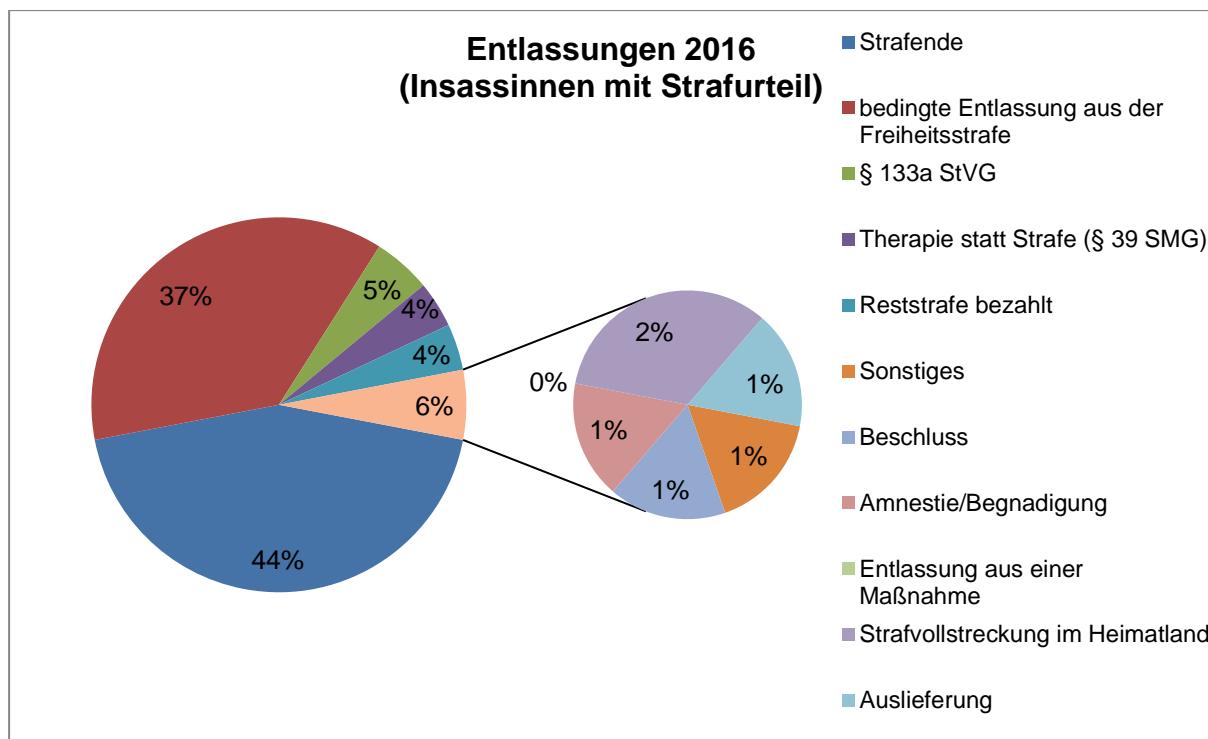
Insassinnen und Insassen mit Strafurteil

Art der Beendigung	Anteil
Strafende	43%
bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe	37%
§ 133a StVG	7%
Therapie statt Strafe (§ 39 SMG)	3%
Reststrafe bezahlt	2%
Strafvollstreckung im Heimatland	2%
Beschluss	2%
Amnestie/Begnadigung	1%
Auslieferung	1%
Entlassung aus einer Maßnahme	1%
Sonstiges	1%
SUMME	100%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

- Frauen

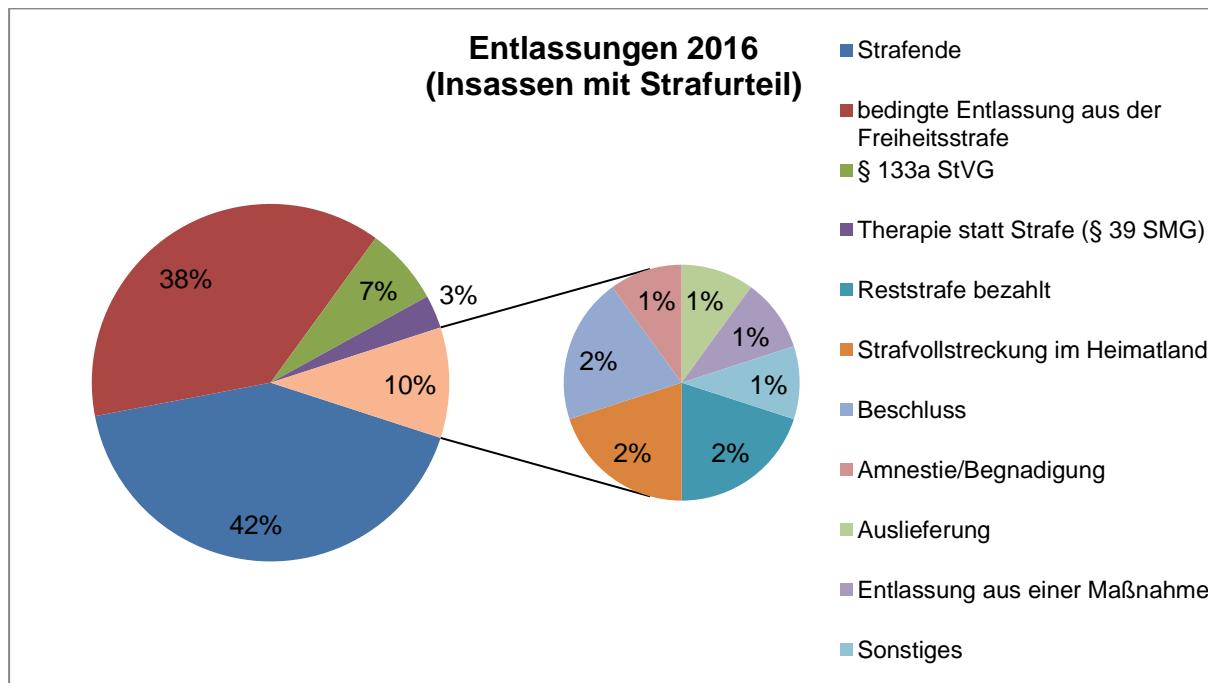
Die Insassinnen werden überwiegend mit Strafende, etwas mehr als ein Drittel gemäß § 46 StGB bedingt aus der Freiheitsstrafe entlassen. Mit großem Abstand folgen die Entlassungen gemäß § 133a StVG als drittgrößte Gruppe der Entlassungsgründe bei Insassinnen. Keine statistische Bedeutung hatten die Entlassungsgründe „Entlassung aus einer Maßnahme“ und „Auslieferung“: Im Berichtsjahr wurden ein bzw. drei Insassinnen gezählt.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

- Männer

Auch die Insassen werden überwiegend mit Strafende entlassen. Der Anteil der bedingten Entlassungen aus der Freiheitsstrafe ist mit 38% beinahe gleich hoch wie bei den Insassinnen.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Ein anderes Bild erhält man, wenn man nur jene Personen in die Auswertungen einbezieht, die zu einer **mehr als dreimonatigen Freiheitsstrafe** verurteilt wurden. Diese Betrachtungsweise berücksichtigt, dass Erwachsene erst nach Verbüßung von drei Monaten überhaupt bedingt entlassen werden können.⁶⁸

Insassinnen und Insassen mit Strafurteil und Strafe über 3 Monate

Art der Beendigung	Anteil
bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe	49%
Strafende	29%
§ 133a StVG	9%
Therapie statt Strafe (§ 39 SMG)	5%
Strafvollstreckung im Heimatland	3%
Sonstiges	2%
Amnestie/Begnadigung	1%
Auslieferung	1%
Entlassung aus einer Maßnahme	1%
Reststrafe bezahlt	0%
SUMME	100%

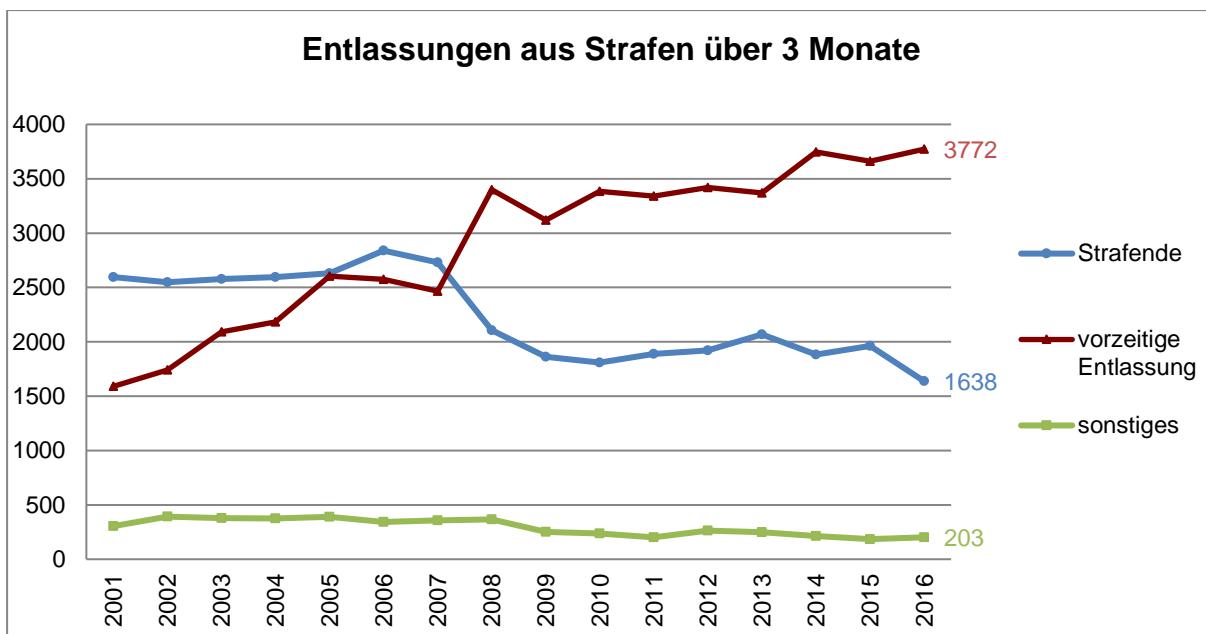
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Im Jahr 2016 wurden deutlich mehr Gefangene mit einem Strafurteil über drei Monaten vorzeitig⁶⁹ entlassen (67%), als bis zum Strafende in Haft waren (29%)⁷⁰. Zu beachten ist freilich, dass die mit dem „Haftentlastungspaket“ des Jahres 2008 erzielte Steigerung der Zahl der bedingten Entlassungen fast zur Gänze auf die neu eingeführte bedingte Entlassung aus teilbedingten Freiheitsstrafen zurückgeht. Der Anteil der Begnadigungen und Amnestien sowie der Entlassungen nach § 133a StVG liegt bei 0,53% bzw. 9,4%.

⁶⁸ Jugendliche und junge Erwachsene können schon nach einem Monat bedingt entlassen werden (§ 17 iVm § 19 Abs. 2 JGG).

⁶⁹ Als vorzeitige Entlassungen gelten Entlassungen nach § 133a StVG, §§ 39, 40 SMG, §§ 46, 47 StGB, Begnadigungen und die Strafvollstreckung im Heimatland.

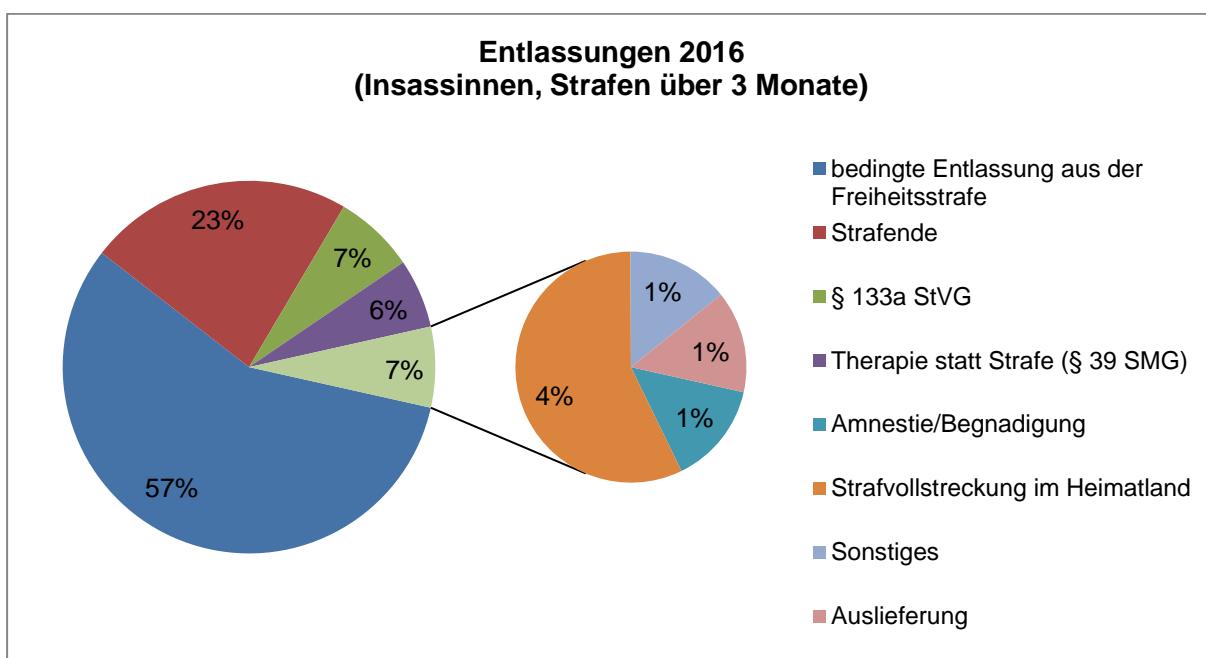
⁷⁰ In der Abbildung sind „geistig abnorme“, zurechnungsunfähige Straftäter (untergebracht nach § 21 Abs. 1 StGB) ausgeschlossen.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

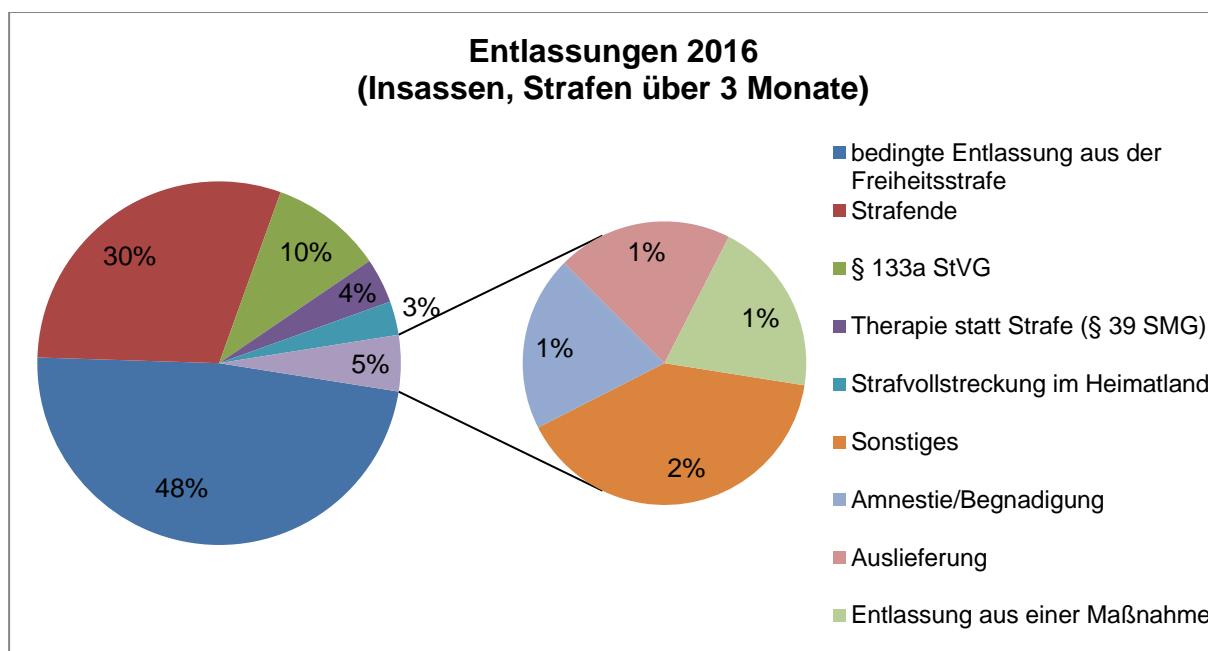
Im Gegensatz zum Vorjahr ist die Zahl der vorzeitigen Entlassungen auf einen Höchststand von 3.772 gestiegen. Demgegenüber ist bei den Anhaltungen bis zum Strafende ein Rückgang zu verzeichnen. Im Vergleich zu 2001 und früher ist die Erhöhung des Anteils der vorzeitigen Entlassungen bei Gefangenen mit Strafzeiten von mehr als drei Monaten markant. Die Zahl der Begnadigungen bzw. Amnestien war seit 2008 weitgehend konstant, im Berichtsjahr wurde allerdings neuerlich ein Rückgang verzeichnet. Die Entlassungen nach § 133a StVG beliefen sich auf 528.

- Frauen



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

- Männer



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Entlassungen nach § 133a StVG, Amnestien und Begnadigungen

Nur rund 0,4% aller Entlassungen⁷¹ (45 Fälle, davon sechs Frauen) waren Begnadigungen oder Amnestien. Die mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2008 neu eingeführte Möglichkeit für Ausländer, dass vom Vollzug der Strafe (nach Verbüßung der Hälfte) vorläufig abgesehen werden kann, wenn sich der Gefangene bereit erklärt, das Land zu verlassen (§ 133a StVG), wurde in rund 5% aller Entlassungen⁷² angewandt.

Im Jahr 2016 wurden in Summe 528 Personen nach § 133a StVG entlassen, davon waren rund 5% Frauen (27 Personen). Dieser Wert ist rund 1% höher als im Vorjahr und der höchste Wert seit Einführung der Bestimmung. Die größten Gruppen waren – wie auch in den Vorjahren – Staatsangehörige von Rumänien, Ungarn und der Slowakei. Auffällig ist der in den letzten Jahren zu verzeichnende Anstieg der Entlassungen nach § 133a StVG bei Staatsangehörigen von Bulgarien.

⁷¹ Inklusive der Beendigung von Untersuchungshaften

⁷² Der Entlassungsgrund „Strafvollstreckung im Heimatland“ wurde hier nicht mitgezählt.

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Rumänien	64	79	110	85	106	125	104	127	143
Ungarn	64	62	57	50	62	87	80	77	90
Slowakei	38	43	41	51	41	61	76	62	61
Polen	22	15	37	23	35	29	26	40	34
Tschechien	23	23	18	21	28	19	30	25	29
Serbien	6	11	23	30	32	33	49	43	36
Georgien	7	10	24	22	22	12	6	8	6
Moldawien	13	7	21	11	9	15	11	7	9
Nigeria	5	9	11	24	15	11	4	9	5
Serbien und Montenegro	17	9	14	5	3	5	4	2	2
Deutschland	16	6	7	6	9	4	7	10	5
Türkei	4	7	11	9	3	6	10	7	4
Kroatien	10	7	7	5	9	3	6	10	8
Bulgarien	3	4	9	9	19	28	12	35	22
Mazedonien	2	3	3	13	14	14	5	8	2
Bosnien-Herzegowina	8	2	2	8	11	10	9	14	7
Andere	48	38	65	60	72	65	60	40	65
GESAMT	350	335	460	432	490	527	499	524	528

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Bei den Frauen betrafen die Entlassungen nach § 133a StVG zu rund 29% rumänische, zu rund 26% bulgarische und zu rund 15% ungarische Staatsangehörige.

Staatsangehörigkeiten der nach § 133a StVG entlassenen Frauen 2016

Staatsangehörigkeiten der nach § 133a StVG entlassenen Frauen 2016	
Rumänien	29%
Bulgarien	26%
Ungarn	15%
Serbien	11%
Italien	7%
Slowakei	4%
Tschechien	4%
Kroatien	4%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

*Entlassungspraxis 2016 im regionalen Vergleich*⁷³

Es gab im Jahr 2016 insgesamt 2.862 (2015: 2.777) bedingte Entlassungen aus Freiheitsstrafen⁷⁴ und in weiteren 528 Fällen (2015: 524) erfolgte eine vorzeitige Entlassung gemäß § 133a StVG. Eine Aufgliederung dieser Entlassungen nach Oberlandesgerichtssprengeln und Entlassungszeitpunkten findet sich in der untenstehenden Tabelle⁷⁵.

OLG Sprengel	Entlassung bei Verbüßung der Halbstrafe bzw. zum frühestmöglichen Zeitpunkt (Mindesthaftdauern gemäß § 46 Abs. 1 und 3 StGB)	Entlassung zwischen Verbüßung von 1/2 und 2/3 der Strafe	Entlassung bei Verbüßung von 2/3 der Strafe	Entlassung später als nach Verbüßung von 2/3 der Strafe
Graz	14%	8%	60%	18%
Innsbruck	31%	6%	54%	9%
Linz	4%	11%	51%	34%
Wien	11%	10%	60%	19%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Studien zur bedingten Entlassungspraxis in Österreich fokussierten in der Vergangenheit häufig auf einem regionalen Vergleich. Pilgram (2005) verglich beispielsweise die Praxis der vorzeitigen Entlassung 2001 bis 2004 für ein Sample von über 27.000 Gefangene und konstatierte beachtliche regionale Unterschiede, die auch bei Berücksichtigung der Unterschiede in den Straflängen und anderer intervenierender Faktoren (wie z.B. die Häufigkeit teilbedingter Strafen oder von Amnestien und Begnadigungen) nicht verschwanden.⁷⁶ Nogratnig (2012) setzte sich mit den Auswirkungen des Haftentlastungspakets 2008 auseinander und konnte nachweisen, dass die Entlassungen zu

⁷³ Es werden sämtliche bedingten Entlassungen, Entlassungen aufgrund von Entscheidungen des Bundespräsidenten, nach § 39 SMG sowie nach § 133a StVG als „vorzeitig“ gewertet, alle anderen Formen der Entlassung mit Ausnahme jener zum Strafende hingegen als „Sonstiges“.

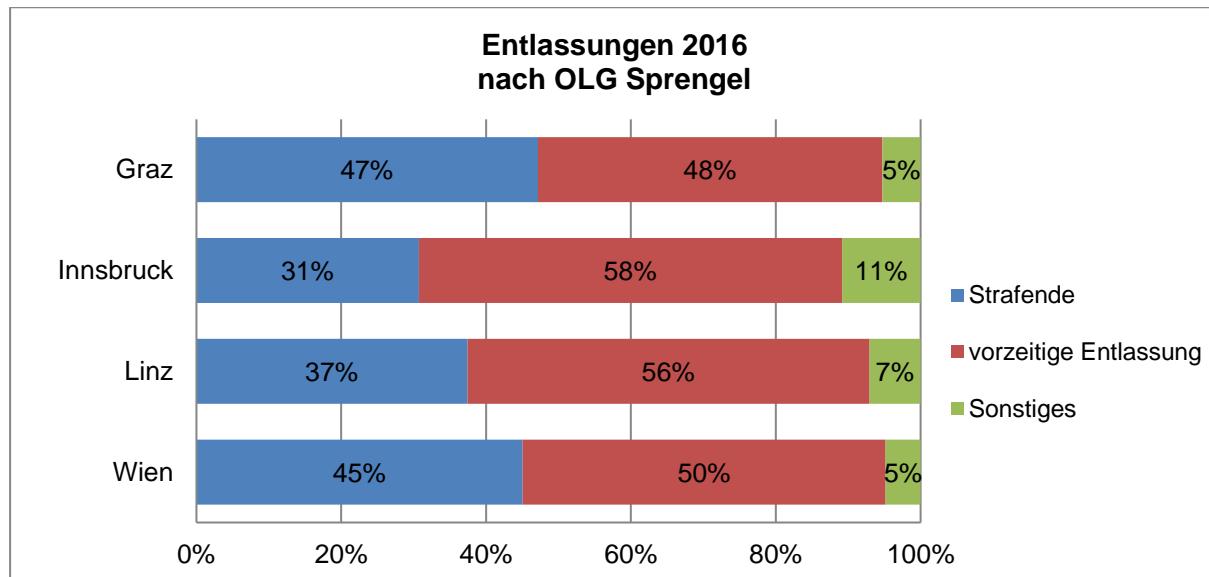
⁷⁴ Enthalten sind bedingte Entlassungen nach § 46 StGB und § 47 StGB von inhaftierten Personen mit Strafurteil.

⁷⁵ Hier sind Entlassungen nach § 133a StVG nicht enthalten.

⁷⁶ Pilgram (2005): Die Praxis der (bedingten) Strafentlassung im regionalen Vergleich. Befunde auf neuer statistischer Grundlage, 79-104 in: Moderner Strafvollzug – Sicherheit und Resozialisierung. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz, Band 122. Neuer wissenschaftlicher Verlag.

Strafende erheblich zurückgedrängt werden konnten. Die regionalen Unterschiede vor allem in der Frage, ob überhaupt eine vorzeitige Entlassung gewährt wird, blieben.⁷⁷

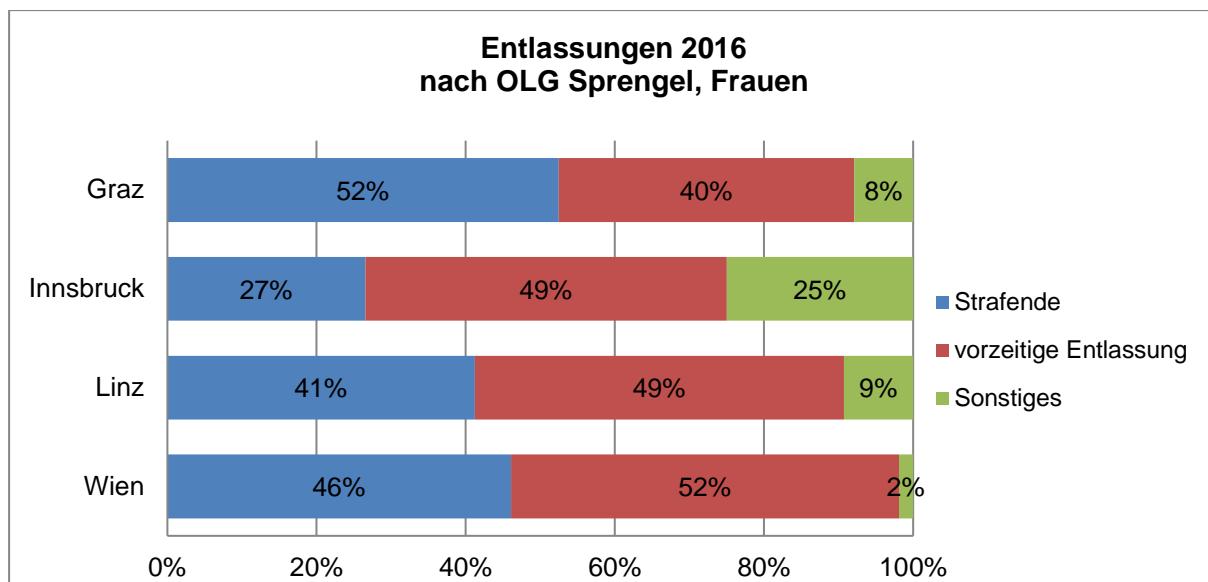
Auch der Vergleich der Entlassungspraxis aus den Gefangenenhäusern im Jahr 2016 zeigt regionale Unterschiede: So wurden in den OLG-Sprengeln Wien und Graz jeweils rund 45 bzw. 47% der Insassinnen und Insassen erst mit Strafende entlassen, hingegen mussten im OLG-Sprengel Innsbruck lediglich 31% ihre Strafe bis zum Ende verbüßen. Demgegenüber wurden im OLG-Sprengel Innsbruck 58% der inhaftierten Personen vorzeitig aus der Haft entlassen, während der Anteil der vorzeitig Entlassenen in den OLG-Sprengeln Wien und Graz bei 50% bzw. 48% lag.



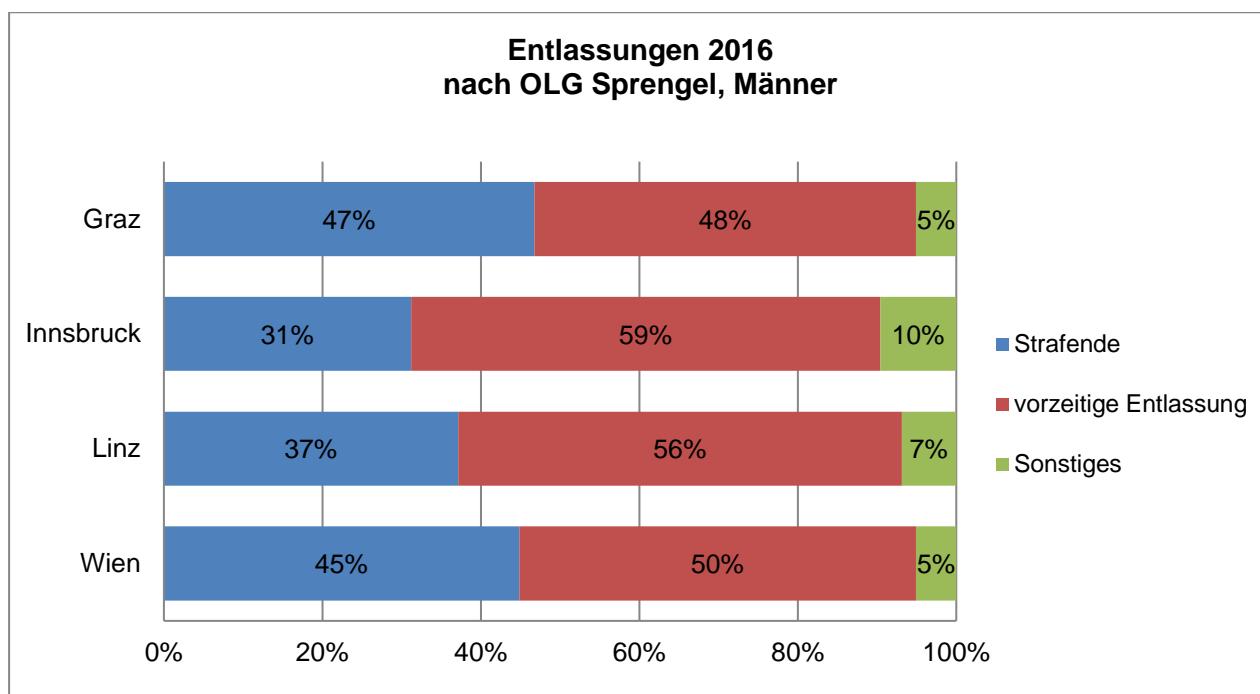
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Eine Betrachtung der Entlassungen verurteilter Insassinnen und Insassen nach OLG Sprengel zeigt, dass die Entlassungspraxis bei Männern und Frauen wenig differiert. Auffällig ist aber, dass im OLG Sprengel Innsbruck im Jahr 2016 ein Viertel der Frauen anders als durch Strafende oder vorzeitige Entlassung entlassen wurden, bei den Männern war das hingegen in 10% der Fall.

⁷⁷ Nogratnig (2012): Traum und Wirklichkeit einer bedingten Entlassung. Eine Bilanz nach vier Jahren Haftentlastungspaket. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz, Band 154. Neuer wissenschaftlicher Verlag.



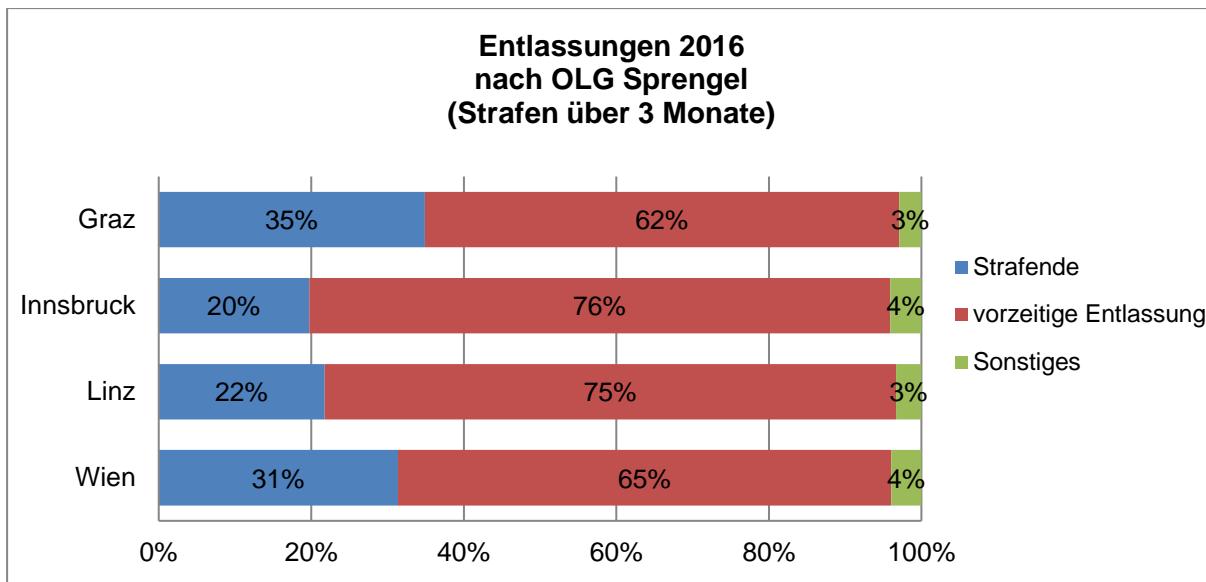
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

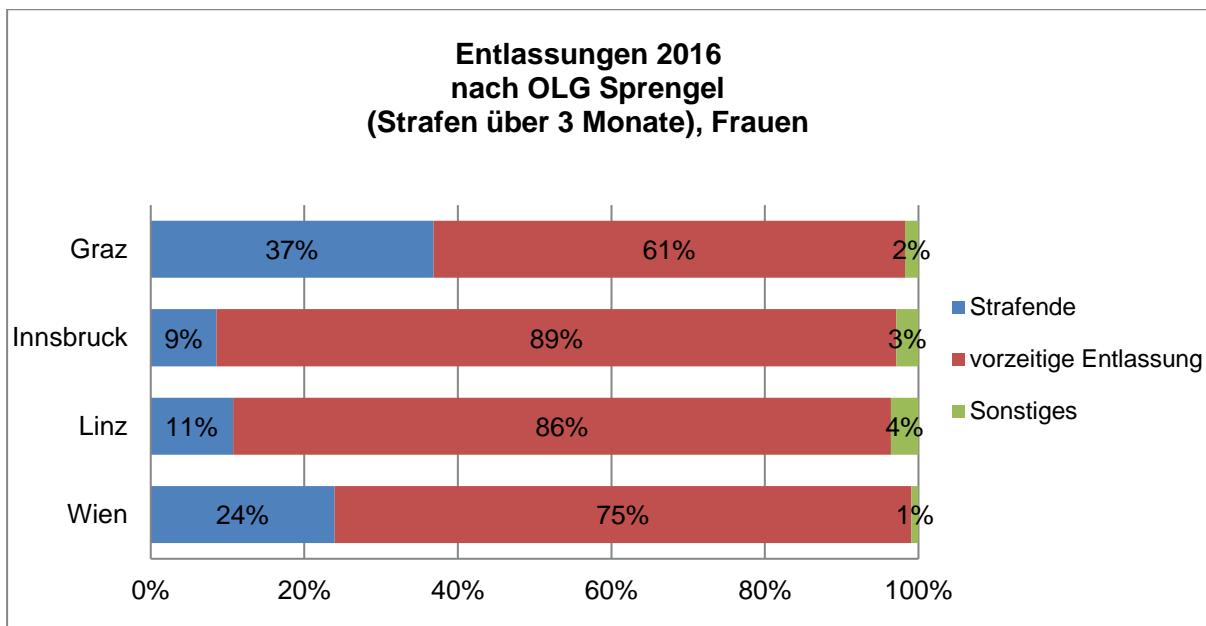
Wird aber die Entlassungspraxis aus den Gefangenenhäusern aus **Strafen von mehr als drei Monaten** einer genaueren Betrachtung unterzogen, zeigt sich das bereits in früheren Studien mehrfach konstatierte „Nord-Süd-Ost-West-Gefälle“⁷⁸:

⁷⁸ Zu beachten ist bei der regionalen Zuordnung, dass die Entlassungen hier jenen Justizanstalten zugerechnet werden, die sie tatsächlich vornehmen. Insbesondere die Entlassungen nach § 133a StVG erfolgen aufgrund der Nähe zum Flughafen oder anderen Möglichkeiten der Rückführung konzentriert über die Justizanstalt Wien-Josefstadt, was dort zu einer Kumulierung dieser Entlassungen führt, ohne dass sie alle vom Landesgericht für Strafsachen Wien angeordnet worden wären.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Während in Westösterreich (OLG-Sprengel Linz und Innsbruck) 75% bzw. 76% vorzeitig entlassen werden, sind es im OLG-Sprengel Graz mit 62% und im OLG-Sprengel Wien mit 65% deutlich weniger. Im Berichtsjahr nahmen die vorzeitigen Entlassungen aus der Haft in allen OLG-Sprengel leicht zu. Der stärkste Zuwachs war im OLG-Sprengel Wien (+9%) zu verzeichnen. Demgegenüber nahm der Anteil jener Personen, die ihre Strafe bis zum Ende verbüßten, in allen OLG-Sprengel ab.

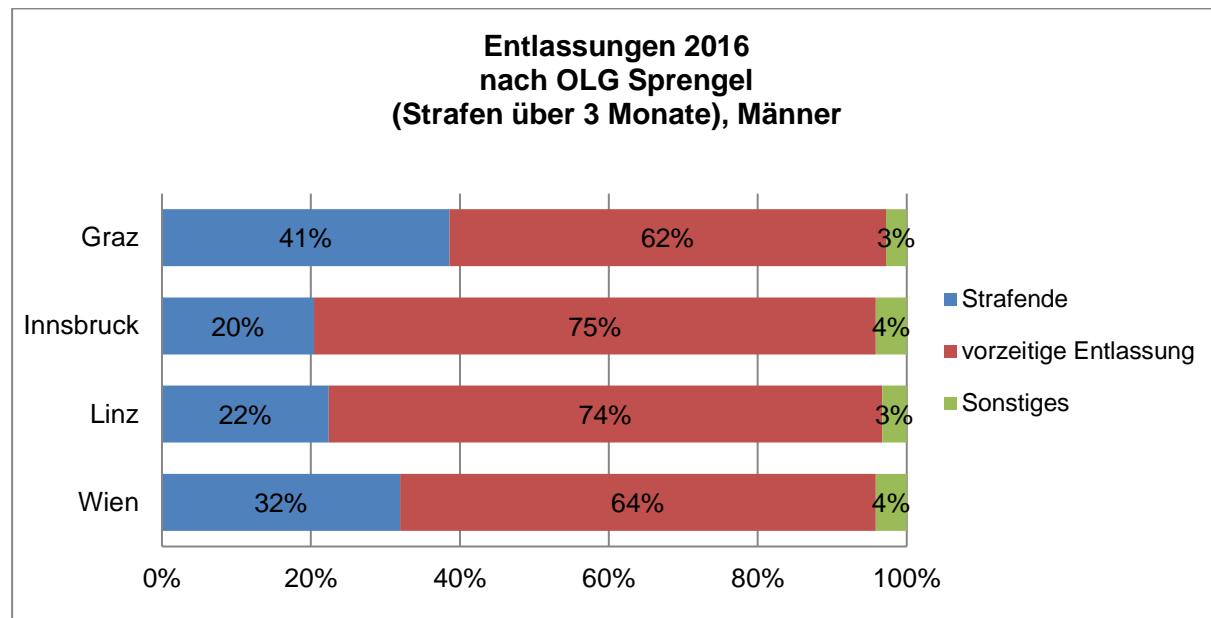


Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Während im OLG-Sprengel Graz 37% der inhaftierten Frauen im Jahr 2016 die Strafe bis zum Ende verbüßen musste, wurden in den anderen OLG-Sprengel der Großteil der Insassinnen vorzeitig entlassen. Spitzenreiter ist mit 89% der OLG-Sprengel Innsbruck.

Eine Betrachtung der entlassenen Insassen zeigt, dass Männer häufiger die Strafe bis zum Ende verbüßen mussten. Der Anteil der vorzeitigen Entlassungen liegt in beinahe allen OLG-Sprengeln – mit Ausnahme von Graz – bei den Männern unter jenem der Frauen.

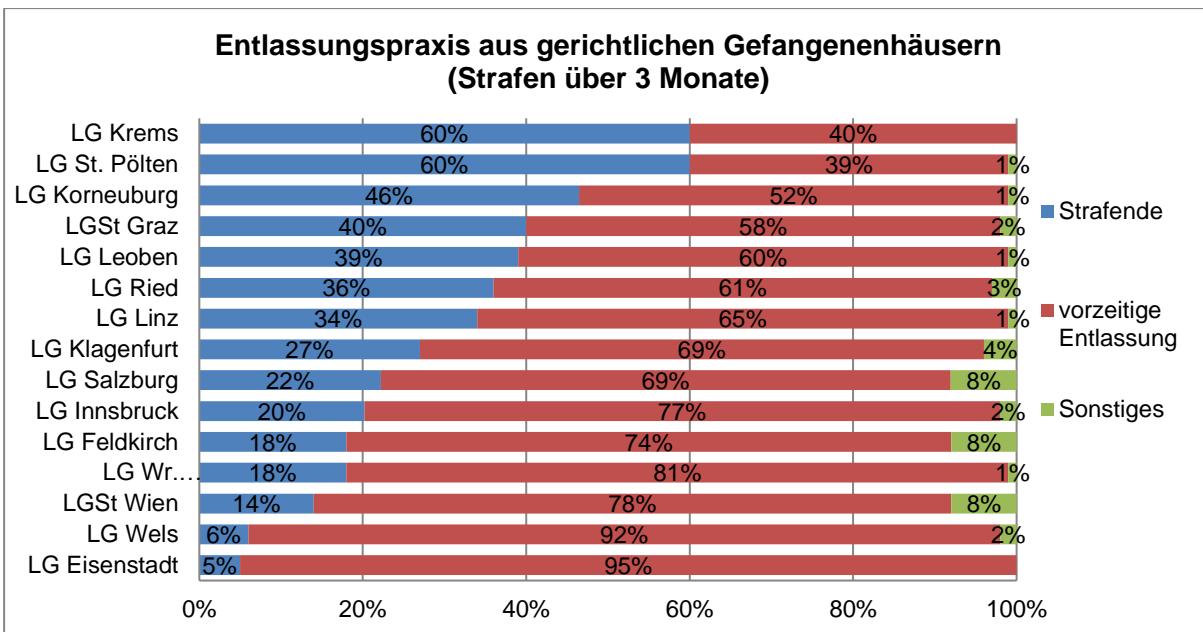
Es gilt jedoch zu beachten, dass die absoluten Zahlen der entlassenen Frauen (Wien: 217, Linz: 56, Innsbruck: 35, Graz: 57) im Vergleich zu jenen der Männer (Wien: 2.654, Linz: 964, Innsbruck: 553, Graz: 1.075) deutlich niedriger sind.



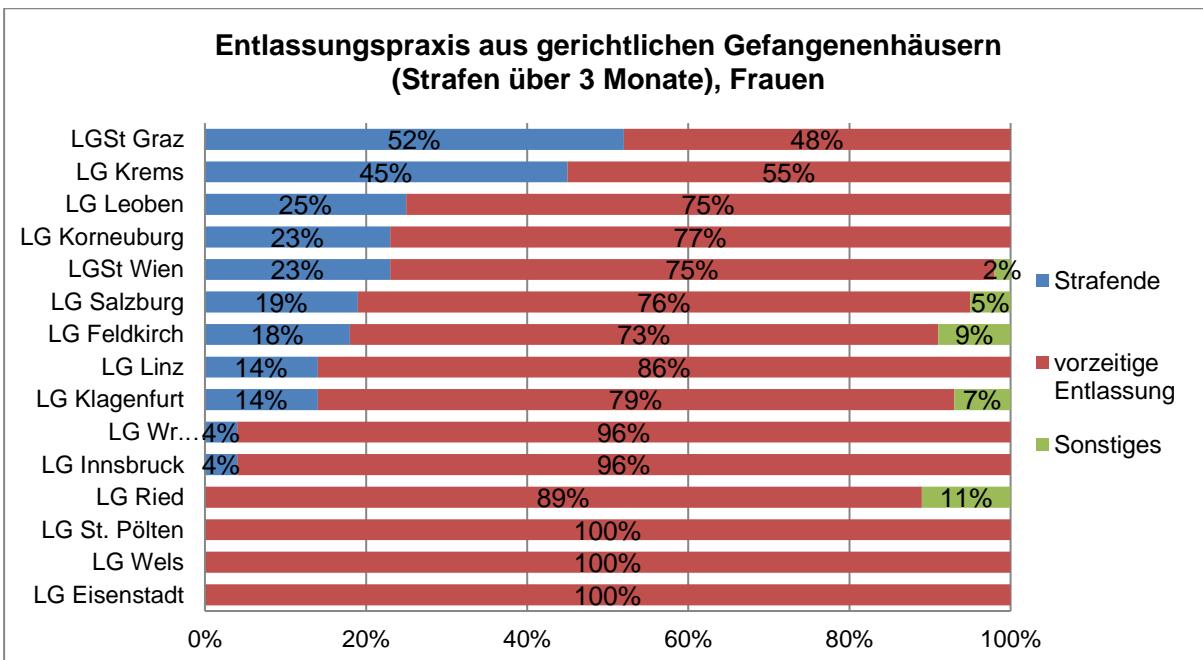
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Eine nach Landesgerichtssprengeln differenzierte Betrachtungsweise zeigt, dass der Anteil vorzeitiger Entlassungen von 39% (LG-Sprengel St. Pölten) bis zu 95% (LG-Sprengel Eisenstadt) reicht.⁷⁹

⁷⁹ Die unterschiedlichen Anteile teilbedingter Freiheitsstrafen nach Sprengel wurden hier nicht berücksichtigt.



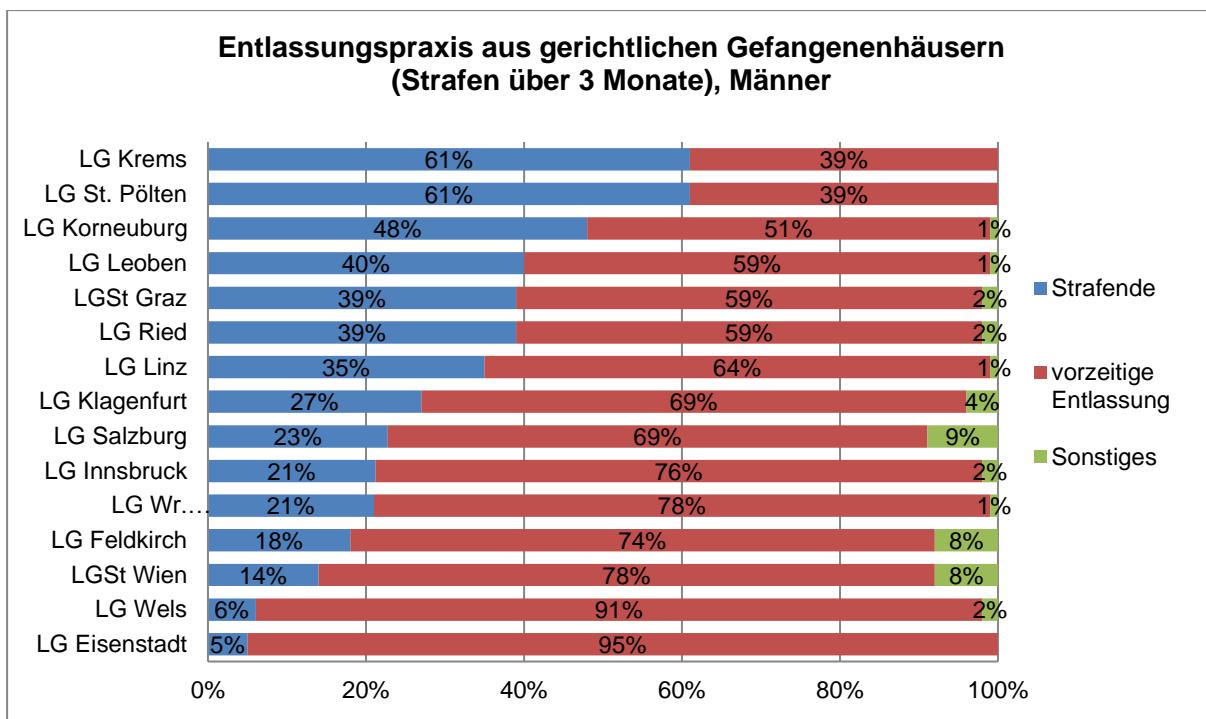
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik



Quelle: Daten des BRZ aus der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV), Abgangsstatistik

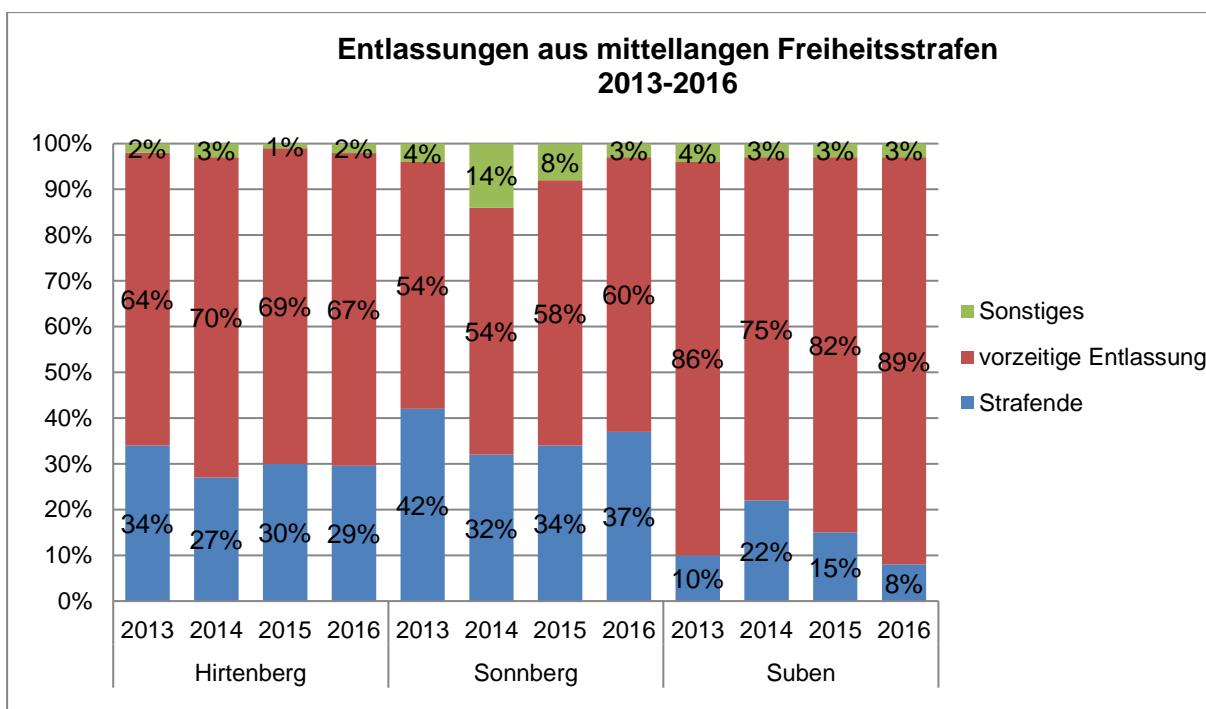
Bei Insassinnen gerichtlicher Gefangenenhäuser reicht der Anteil vorzeitiger Entlassungen von 100% (LG-Sprengel Eisenstadt, Wels und St. Pölten) bis 48% (LG-Sprengel Graz).

Weniger häufig als bei den Frauen sind die vorzeitigen Entlassungen von Insassen, wie die nachfolgende Grafik zeigt:



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

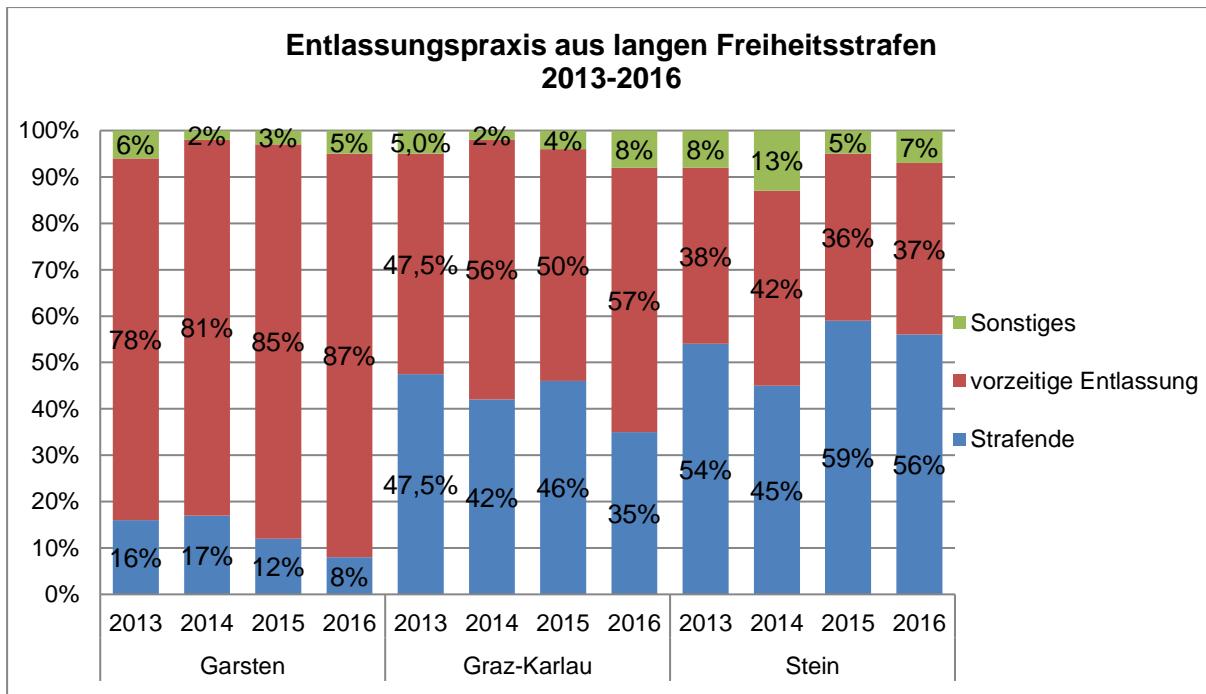
Die beiden folgenden Abbildungen stellen die Entlassungspraxis aus vergleichbaren Strafvollzugsanstalten einander gegenüber, zunächst für Anstalten, in denen mittellange Freiheitsstrafen verbüßt werden.⁸⁰ Der größte Anteil vorzeitig Entlassener findet sich in den Jahren 2013 bis 2016 in der Justizanstalt Suben (LG-Sprengel Ried).



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

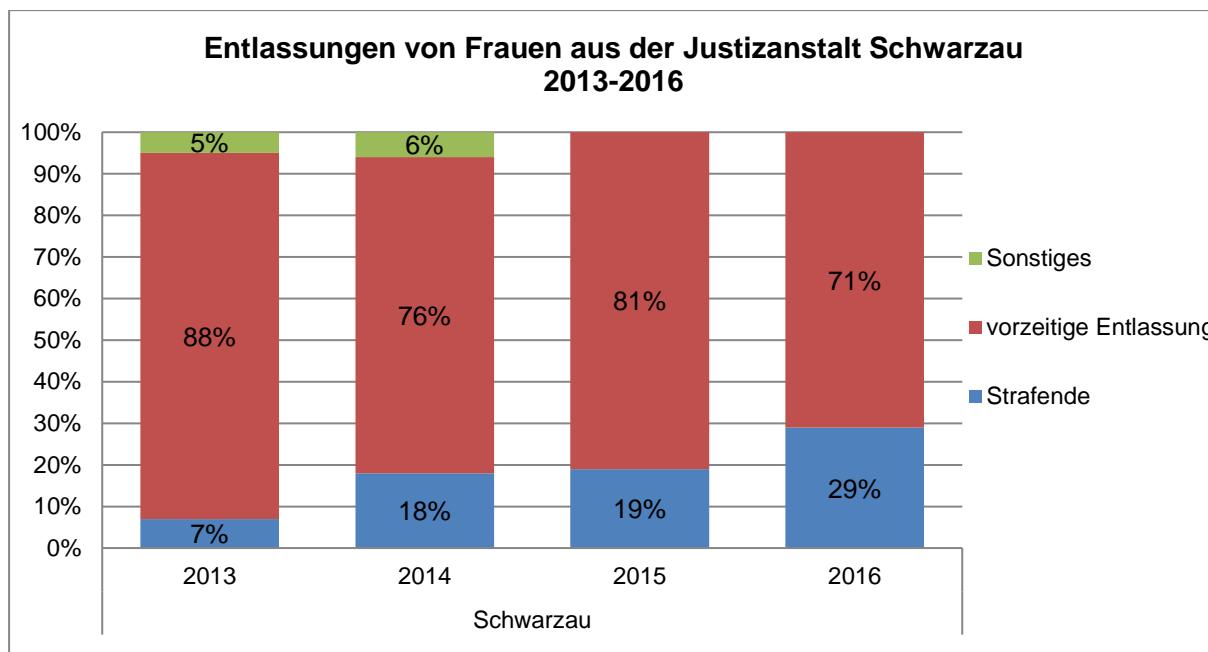
⁸⁰ Nur für Insassen, die aus einer Strafhaft entlassen wurden.

Bei den Strafvollzugsanstalten für lange Freiheitsstrafen gibt es deutliche Unterschiede in der Entlassungspraxis. Während in der Justianstalt Garsten (LG-Sprengel Steyr) im Berichtsjahr 8% bis zum Strafende in Haft waren, waren es in den Justianstalten Graz-Karlau und Stein 35% bzw. 56%. Die Zahlen der „Vollverbüßer“ sank im Vergleich zum Vorjahr in allen Justianstalten – Justianstalt Garsten (-4%), Justianstalt Graz-Karlau (-9%) und Justianstalt Stein (-3%).



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Ein Blick auf die Entlassungspraxis der Justianstalt Schwarzau in den Jahren 2013 bis 2016 zeigt, dass die Insassinnen weit überwiegend vorzeitig entlassen werden. Im Berichtsjahr ist eine Zunahme der „Vollverbüßerinnen“ von 19% auf 29% zu verzeichnen. Bei den vorzeitig Entlassenen hingegen ist ein Rückgang (-10%) zu beobachten.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

4.2 BESCHREIBUNG DER GEFANGENENPOPULATION NACH SOZIALMERKMALEN, SOZIALE INTERVENTION UND GESUNDHEITSVERSORGUNG

4.2.1 Insassinnen und Insassen von Justizanstalten nach Sozialmerkmalen

Grundsätzlich stehen im so genannten „Sozialarbeitermodul“ der Integrierten Vollzugsverwaltung Informationen zur familiären Situation, zu Ausbildung und Beruf (höchster Schulabschluss, erlernter bzw. ausgeübter Beruf), zu Einkommen sowie zur Wohnsituation vor der Haft zur Verfügung. Der Anteil der fehlenden Einträge bei diesen Daten ist – trotz deutlicher Verbesserung in den letzten Jahren – noch immer relativ hoch und verhindert in vielen Bereichen aussagekräftige Auswertungen für alle inhaftierten Personen. Daher werden die Auswertungen, wo nötig, auf ausgewählte Subgruppen – Österreicher/innen, zu denen tendenziell mehr Information vorhanden sind, bzw. Anstalten, in denen die Sozialarbeiter/innen die IVV besser nützen – eingeschränkt.

Familienstand

Relativ gut ausgefüllt und daher für alle inhaftierten Personen verwendbar ist das Feld über den Familienstand zum Stichtag 1. September 2016. Demnach sind rund 63% aller Gefangenen ledig, rund 19% verheiratet und circa 16% geschieden.

Bei rund 6,4% der Frauen (bei den Männern: 1,7%) war kein Eintrag in der IVV über den Familienstand vorhanden. Im Vergleich zu männlichen Insassen waren mehr Frauen geschieden, verheiratet oder verwitwet. Hingegen waren im Vergleich mehr Männer ledig.

Familienstand zum Stichtag

Familienstand zum Stichtag		
	Männer	Frauen
geschieden	15,27%	23,01%
ledig	63,86%	51,11%
verheiratet	19,38%	20,80%
verwitwet	1,28%	4,87%
eingetragene Partnerschaft	0,22%	0,22%
Gesamtergebnis	100%	100%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Selbst wenn man in Betracht zieht, dass die Insassenpopulation jünger ist als die österreichische Bevölkerung⁸¹, sind überdurchschnittlich viele Insassinnen und Insassen ledig.

Wohnsituation

Weniger gut dokumentiert ist die Wohnsituation der Insassinnen und Insassen vor ihrer Inhaftierung. Die meisten derer, für die 2016 Daten zur Verfügung stehen, wohnten vor der Haft in Miete/Untermiete bzw. waren „Mitbewohner“, nämlich 71%; nur rund 12% waren „unterstandslos“. Beinahe gleich hoch ist der Anteil (rund 8%) jener, die entweder in einer öffentlichen Einrichtung wohnten bzw. in Bundesbetreuung waren (8%), also kein eigenes Zuhause hatten, oder aber selbst Eigentum am Wohnobjekt (8,5%) angaben. Bei rund 38% der inhaftierten Frauen (Männer: 27%) war kein Eintrag zur rechtlichen Wohnsituation vorhanden.

Im Vergleich zu männlichen Insassen waren mehr Frauen in einem Mietverhältnis, hingegen gaben mehr Männer an als „Mitbewohner“ zu leben.

⁸¹ Das durchschnittliche Alter der Gefangenen betrug am 1. September 2016 35,7 Jahre (Frauen: 37,2 Jahre, Männer: 35,6 Jahre). Das durchschnittliche Alter der österreichischen Bevölkerung betrug zu Jahresbeginn 2016 42,3 Jahre

(http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung_nach_alter_geschlecht/index.html; abgerufen am 04.04.2017)

Rechtliche Wohnsituation zum Stichtag

	Männer	Frauen
Mitbewohner	29,59%	14,81%
Eigentum	8,26%	12,79%
Miete	39,80%	46,46%
öffentliche Einrichtung	6,02%	8,08%
Untermiete	1,97%	2,36%
unterstandslos	12,44%	14,81%
Bundesbetreuung	1,92%	0,67%
Gesamtergebnis	100%	100%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Zum Vergleich, wohnten rund 43% der österreichischen Wohnbevölkerung (mit Hauptwohnsitzmeldung) zur Miete bzw. Untermiete. Rund die Hälfte geben an, Eigentümer zu sein.⁸²

Zur persönlichen Wohnsituation muss festgestellt werden, dass nur bei circa 63% aller Insassinnen und Insassen ein Eintrag in der IVV vorhanden ist. Von diesen inhaftierten Personen lebten die meisten (rund 27%) alleine, jeweils rund ein Fünftel lebte bei den Eltern bzw. bei der Familie, rund ein Zehntel in einer Wohngemeinschaft.

Bei der Hälfte der Frauen war kein Eintrag vorhanden, was sich naturgemäß auf die Aussagekraft der dargestellten Daten auswirkt. Bei den Männern fehlte bei rund 36% eine entsprechende Information.

Wie die nachstehende Tabelle zeigt, wohnten mehr Frauen als Männer vor der Inhaftierung bei der Familie oder in einer Lebensgemeinschaft. Hingegen lebten mehr männliche Insassen bei den Eltern oder als Mitbewohner:

⁸² http://www.statistik.at/web_de/statistiken/wohnen/wohnsituation/index.html (abgerufen am 04.04.2017)

Persönliche Wohnsituation zum Stichtag

	Männer	Frauen
bei den Eltern	21,82%	9,58%
alleine	27,03%	29,58%
Lebensgemeinschaft	17,72%	20,42%
mit Familie	22,63%	33,75%
Wohngemeinschaft	10,81%	6,67%
Gesamtergebnis	100%	100%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Die Zeitreihen über die Lebensformen der Bevölkerung lassen einen demographischen Wandel erkennen. So lebten beispielsweise im Jahr 1971 noch 5,4% der Männer und 11,8% der Frauen alleine in Privathaushalten. 2016 waren es bei den Männern bereits 15,3% und bei den Frauen gar 17,9%.⁸³

Bildung

Über die Bildung der Insassinnen und Insassen gemessen am höchsten Schulabschluss können nicht für alle Gefangenen Aussagen gemacht werden, da der Anteil der fehlenden Werte über alle inhaftierten Personen hinweg rund 64% beträgt. Schränkt man die Betrachtungen auf Gefangene mit österreichischer Staatsangehörigkeit ein, so fehlt bei rund der Hälfte ein Eintrag zur Bildung (Fehlbestand bei Frauen 63,3% und bei Männern 48,2%).

Rund zwei Drittel (63%) der inhaftierten Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft haben nicht mehr als höchstens einen Pflichtschulabschluss (für 34% ist der Hauptschulabschluss, für 19% das Polytechnikum, für 5% eine Volksschule und für 5% eine Sonderschule als höchster Abschluss verzeichnet). Ein Viertel (25%) hat eine Berufsschule absolviert und nur rund 10% haben Matura oder einen höheren Abschluss. Im Vergleich dazu lag 2012 der Anteil der Personen mit Matura und/oder Hochschulabschluss österreichweit laut Bildungsstandregister der Statistik Austria bei rund 30%, der Anteil der Personen mit Pflichtschulabschluss als höchstem Bildungsniveau nur bei rund 19%.⁸⁴ Mit Vorsicht bei der Interpretation aufgrund der fehlenden Werte kann konstatiert werden, dass das Bildungsniveau österreichischer Insassinnen und Insassen weit unter jenem der Allgemeinbevölkerung liegt.

⁸³http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/haushalte_familien_lebensformen/lebensformen/index.html (abgerufen am 04.04.2017)

⁸⁴http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bildung_und_kultur/bildungsstand_der_bevoelkerung/index.html (abgerufen am 04.04.2017)

Beschränkt man die Auswertung der Variable „Bildung“ auf Österreicher/innen in jenen drei Anstalten, in denen rund 79% der Insassinnen und Insassen einen Eintrag zur höchsten abgeschlossenen Bildung haben, nämlich **Wien-Favoriten, Feldkirch und Sonnberg**, liegt der Anteil der Pflichtschulabsolventen auch bei rund 64%.

Höchster Schulabschluss österreichischer Männer (FAV, FDK, SON)

Höchster Schulabschluss österreichischer Männer (FAV, FDK, SON)	
	Männer
Studium	2,63%
BFS	25,88%
Volksschule	4,39%
Hauptschule	34,65%
Polytechnikum	19,74%
keiner	2,63%
AHS	2,63%
BHS	2,63%
allg. Sonderschule	4,82%
Gesamtergebnis	100%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Zum Vergleich wiesen rund 4% der Insassinnen der Justizanstalt Schwarzau⁸⁵ mit österreichischer Staatsbürgerschaft keinen Abschluss auf, knapp drei Viertel der Insassinnen hatten einen Pflichtschulabschluss.

Höchster Schulabschluss österreichischer Frauen (SWR)

Höchster Schulabschluss österreichischer Frauen (SWR)	
	Frauen
Studium	4,35%
BFS	15,22%
Volksschule	6,52%
Hauptschule	52,17%
Polytechnikum	13,04%
keiner	4,35%
AHS	4,35%

⁸⁵ Bei rund 38% der Insassinnen gab es keinen entsprechenden Eintrag in der IVV.

Höchster Schulabschluss österreichischer Frauen (SWR)	
Gesamtergebnis	100%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Einkommen

18% der österreichischen Insassinnen und Insassen, deren Einkommenssituation vor der Inhaftierung in der IVV dokumentiert ist,⁸⁶ lebten von der Sozial- oder Notstandshilfe, weitere 26% bezogen Arbeitslosengeld und 15% waren überhaupt einkommenslos. Das bedeutet, dass mehr als die Hälfte (59%) dieser Personen kein (Arbeits-)Einkommen hatte.

Auch eine Sonderauswertung für jene Anstalten, in denen rund 85% der inhaftierten Personen einen Eintrag zum Feld „Einkommen“ haben (in den **Justizanstalten Feldkirch, Sonnberg und Wien-Favoriten**), zeigt ein ähnliches Ergebnis: Rund 60% der inhaftierten Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft hatten kein (Arbeits-)Einkommen vor der Haft.

Einkommenssituation österreichischer Männer (FAV, FDK, SON)

Einkommenssituation österreichischer Männer (FAV, FDK, SON)	
	Männer
selbstständig	4,96%
einkommenslos	11,98%
Pension	4,96%
Angestellter	10,74%
Notstandshilfe	11,57%
Sonstiges	4,55%
ALG Bezug	28,51%
Hilfsarbeiter	9,50%
AMS Kurs	0,83%
Facharbeiter	6,20%
Sozialhilfe	5,79%
Beamter	0,41%
Gesamtergebnis	100%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

⁸⁶ Bei rund 61% der österreichischen Insassinnen/Insassen ist die Variable „Einkommen“ in der IVV eingetragen.

Im Vergleich zu den österreichischen männlichen Insassen der Justizanstalten Feldkirch, Sonnberg und Wien-Favoriten stellte sich die Situation der in der Justizanstalt Schwarzau inhaftierten Frauen mit österreichischer Staatsbürgerschaft wie folgt dar (Eintragungen waren bei rund 73% der Frauen vorhanden):

Einkommenssituation österreichischer Frauen (SWR)

Einkommenssituation österreichischer Frauen (SWR)	
	Frauen
selbstständig	3,70%
einkommenslos	20,37%
Pension	9,26%
Angestellter	12,96%
Notstandshilfe	9,26%
ALG Bezug	20,37%
Hilfsarbeiter	1,85%
Sozialhilfe	22,22%
Gesamtergebnis	100%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

4.2.2 Soziale Intervention im Strafvollzug

Vollzugsstatus zum Stichtag

Das Strafvollzugsgesetz sieht differenzierte Formen der Unterbringung für verschiedene Insassengruppen bzw. zu verschiedenen Phasen einer Haft vor. Zum Stichtag 1. September 2016 befand sich der größte Teil der Gefangenen in keiner speziellen Vollzugsform, sondern im Normalvollzug (53%). Rund 24 % der Insassen war im gelockerten Vollzug (§ 126 StVG) oder im Entlassungsvollzug (§ 144ff StVG), 16% im Erstvollzug (§ 127 StVG) untergebracht.

	Männer	Frauen
Normalvollzug	54%	38%
gelockerter Vollzug und Entlassungsvollzug	24%	33%
Erstvollzug	16%	19%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Bei den Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft befindet sich ein größerer Teil im gelockerten oder Entlassungsvollzug als bei Fremden, die häufiger im Normalvollzug

angehalten werden. Frauen sind häufiger im gelockerten, Erst- oder Entlassungsvollzug untergebracht als Männer.

Vollzugsstatus zum Stichtag (österr. Staatsbürgerschaft)

	Männer	Frauen
Normalvollzug	41%	31%
gelockerter Vollzug und Entlassungsvollzug	29%	34%
Erstvollzug	14%	20%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

*Vollzugsstatus zum Stichtag (andere als österr. Staatsangehörigkeit)*⁸⁷

	Männer	Frauen
Normalvollzug	63%	51%
gelockerter Vollzug & Entlassungsvollzug	20%	32%
Erstvollzug	18%	16%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Bei Jugendlichen waren zum Stichtag 55% im Normalvollzug untergebracht.

Ausgang gemäß § 99a StVG

Ausgang gemäß § 99a StVG, also das Verlassen der Anstalt für einen gewissen (im Regelfall bis zu zwölfstündigen) Zeitraum, ist einem „nicht besonders gefährlichen Strafgefangenen“ auf sein Ansuchen hin höchstens zweimal im Vierteljahr zu gestatten, wenn dieser wichtige persönliche, wirtschaftliche oder rechtliche Angelegenheiten zu erledigen hat, sowie zur Aufrechterhaltung familiärer und sonstiger persönlicher Beziehungen. Im gelockerten Vollzug (§ 126 StVG) sowie im Entlassungsvollzug (§ 147 StVG) haben inhaftierte Personen erweiterte Möglichkeiten, Ausgänge zu erhalten. Die Entscheidung über den Ausgang steht der Anstalsleitung zu.

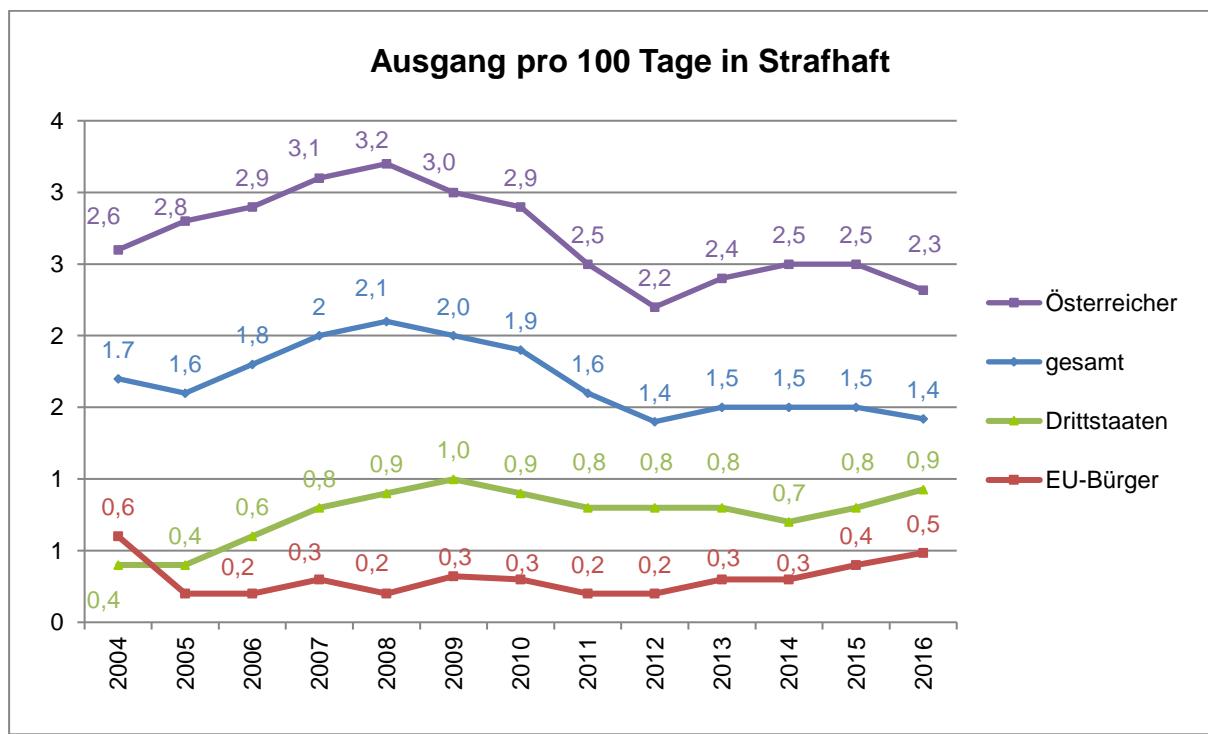
Betrachtet werden Personen, die 2016 aus der Haft entlassen wurden und die nicht ausschließlich in Untersuchungshaft, sondern auch in Strafhaft waren.

Rund 30% aller Frauen und 35% aller Männer, die im Jahr 2016 aus einer Haft entlassen wurden, wurde zumindest einmal ein Ausgang gewährt.

Die Wahrscheinlichkeit, dass die Anstalsleitung einen solchen Ausgang gewährt, ist für inhaftierte Personen verschiedener Herkunft unterschiedlich hoch: 43% der österreichischen

⁸⁷ Inhaftierte Personen, deren Staatangehörigkeit nicht bekannt war, sind in dieser Auswertung nicht enthalten.

Frauen und 54% der österreichischen Männer bekommen im Rahmen ihrer Strafhaft zumindest einmal Ausgang. Im Gegensatz dazu durften nur 17% der Nicht-Österreicherinnen und 22% aller Nicht-Österreicher die Anstalt zumindest einmal auf Ausgang verlassen. Der hohe Anteil der Unionsbürger/innen, denen niemals Ausgang gewährt wurde, ist v.a. das Ergebnis der restriktiven Praxis gegenüber rumänischen und ungarischen Insassinnen und Insassen, den beiden größten Gruppen innerhalb der Unionsbürger/innen in Haft: Nur 12% aller inhaftierten Ungarinnen und Rumäninnen sowie nur 10% aller inhaftierten Ungarn und Rumänen bekamen jemals Ausgang. Rund 81% der weiblichen Drittstaatsangehörigen und 73% der männlichen Drittstaatenangehörigen waren nie auf Ausgang. Der Umstand, dass mehr inhaftierte Personen, die aus Drittstaaten stammen, Ausgang erhalten als Unionsbürger/innen, liegt v.a. daran, dass Personen aus ehemaligen „Gastarbeiternationen“ wie der Türkei oder Ex-Jugoslawien relativ häufig Ausgang bekommen. Man geht bei ihnen eher davon aus, dass sie einerseits legitime Gründe für einen Ausgang haben (sie verfügen häufiger über familiäre Kontakte im Inland), andererseits weniger wahrscheinlich nicht mehr in den Strafvollzug zurückkehren (da sie aufgrund von Aufenthaltsverfestigung weniger oft von Abschiebungen nach der Entlassung betroffen sind, als etwa Unionsbürger/innen aus Osteuropa).



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Die Abbildung zeigt die Anzahl der Ausgänge pro 100 Strafhafttage für Österreicher/innen und Fremde im Zeitverlauf. Um eine Verzerrung der Ausgangsstatistik durch die Einbeziehung von im elektronisch überwachten Hausarrest angehaltenen Personen zu vermeiden, wurden diese herausgerechnet (in obiger Darstellung rückwirkend auch für das

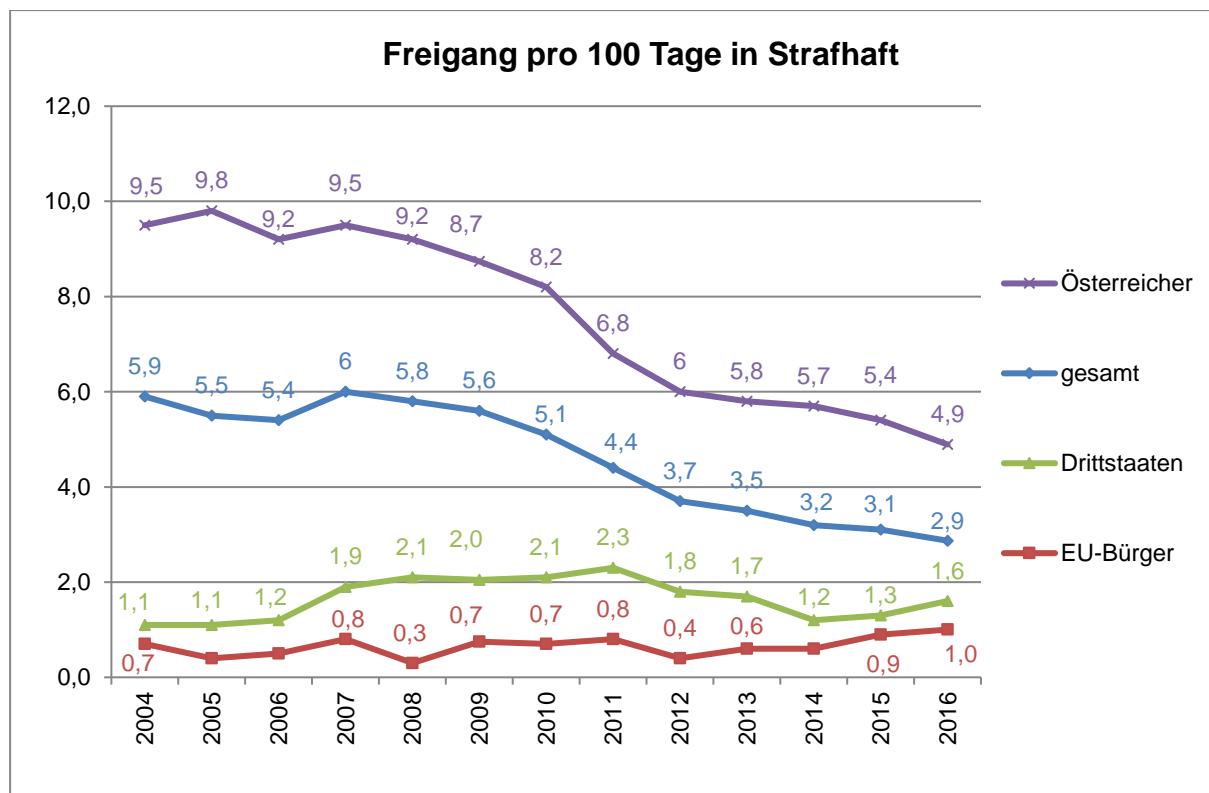
Jahr 2011, weshalb diese Werte von den früher publizierten abweichen). Der Rückgang der Ausgänge bei österreichischen Insassinnen/Insassen und damit auch insgesamt seit 2010 ist auf die Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests bzw. dessen Herausnahme aus dieser Statistik zurückzuführen.

Im Jahr 2016 entlassene Österreicher/innen erhielten rund zweimal pro 100 Strafhafttage Ausgang, Drittstaatsangehörige weniger als einmal und Unionsbürger/innen nur fünf Mal pro 1.000 Strafhafttage. Frauen mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die im Jahr 2016 aus einer Haft entlassen wurden, wurde rund 1,7 Mal pro 100 Tage in Strafhaft Ausgang gewährt. Unionsbürger/innen waren 0,4 Mal pro 100 Tage Strafhaft, Drittstaatenangehörige 1,5 Mal auf Ausgang.

Freigang gemäß § 126 Abs. 2 und 3 StVG

Freigang gemäß § 126 Abs. 2 und 3 StVG meint „Beschränkung oder Entfall der Bewachung bei der Arbeit, auch außerhalb der Anstalt“ sowie das „Verlassen der Anstalt zum Zwecke der Berufsausbildung und -fortbildung oder der Inanspruchnahme ambulanter Behandlungsmaßnahmen“.

Insgesamt hatten rund 94% der Frauen und 86% der Männer, die im Jahr 2016 aus einer Strafhaft entlassen wurden, im Laufe ihrer Haft keinen Freigang. 9% der Österreicherinnen und 23% der Österreicher waren (zumindest einmal) auf Freigang, bei den Drittstaatsangehörigen sind es 3% der Frauen und 4% der Männer, bei Unionsbürger/innen hingegen 3% (Frauen) bzw. 6% (Männer). Vergleicht man die durchschnittliche Anzahl der Freigänge während einer Strafhaft über die Jahre und zwischen verschiedenen Gruppen, so erweist sich wieder das Merkmal Nationalität (und Integration) als das wichtigste.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Im Jahr 2016 erhielten Österreicher/innen rund fünf Freigänge in 100 Strafhafttagen, Drittstaatsangehörige 1,6 und Unionsbürger/innen einen Freigang. Der verstärkte Rückgang bei der Gewährung von Freigängen insbesondere bei Österreicher/innen ist vor allem auf die Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests zurückzuführen.

Arbeit und Beschäftigung im Strafvollzug

Der Strafvollzug hat dafür Vorsorge zu treffen, dass „jeder Strafgefangene nützliche Arbeit verrichten kann“ (§ 45 StVG). Gemäß § 44 StVG sind arbeitsfähige Strafgefangene dazu verpflichtet, Arbeit zu leisten. Untersuchungshäftlinge sind nicht zur Arbeit verpflichtet, können jedoch bei verfügbarer Arbeit ebenfalls arbeiten (§ 187 StPO). Die Höhe der Arbeitsvergütung orientiert sich am Kollektivvertragslohn für Metallarbeiter.⁸⁸ 75% der Arbeitsvergütung werden als Beitrag zu den Kosten des Vollzuges einbehalten. Das verbleibende Entgelt wird nach Abzug eines Beitrags zur Arbeitslosenversicherung je zur Hälfte als Hausgeld ausgezahlt und als Rücklage gutgeschrieben.

⁸⁸ Für leichte Hilfsarbeiten wurden 2016 5,73 Euro pro Stunde bezahlt; der Stundenlohn erhöht sich in fünf Stufen auf bis zu 8,59 Euro für die „Arbeiten eines Vorarbeiters“ (§ 52 StVG iVm mit der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2015).

Eine Kennzahl zur Beschäftigungssituation in Haft ist die sogenannte **Beschäftigungsquote**.⁸⁹ Die Beschäftigungsquote wird seit dem Berichtsjahr 2013⁹⁰ wie folgt berechnet:

Grundlage sind alle inhaftierten Personen außer Untergebrachte und Personen im elektronisch überwachten Hausarrest⁹¹, die im Berichtszeitraum (für diesen Bericht daher im Jahr 2016) entlassen wurden. Die Beschäftigungsquote wird ermittelt, indem die Summe der von diesen Personen geleisteten Arbeitsstunden durch die Summe aller Hafttage – unabhängig ob Straf- oder Untersuchungshaft – dieser Personen dividiert wird. Bei dieser Methode fließen die Hafttage jener Personen, die im Jahr 2016 entlassen wurden, jedoch nie gearbeitet haben, in die Berechnung ein. Die Beschäftigungsquote wird als Mittelwert gebildet: Summe aller Arbeitsverdienste/Summe der Hafttage.

Die durchschnittlich von inhaftierten Männern pro Hafttag⁹² in gerichtlichen Gefangenenhäusern gearbeitete Stundenzahl beträgt rund 1,7 Stunden und variiert zwischen rund einer Stunde (Wiener Neustadt und Eisenstadt) und 2,5 Stunden (Salzburg und Klagenfurt). Inhaftierte Frauen arbeiten in gerichtlichen Gefangenenhäusern durchschnittlich rund 1,6 Stunden pro Tag. Die Arbeitsstunden pro Tag variieren hier zwischen rund einer Stunde (Eisenstadt, Krems und Leoben) und 2,85 Stunden (Salzburg).

In Strafvollzugsanstalten kann in der Regel mehr gearbeitet werden als in gerichtlichen Gefangenenhäusern, von inhaftierten Männern durchschnittlich 2,9 und von inhaftierten Frauen (in der Justizanstalt Schwarzau) durchschnittlich 3,28 Stunden pro Tag.

In den Sonderanstalten für den Maßnahmenvollzug wurde von den Insassen im Jahr 2016 durchschnittlich 2,5 Stunden pro Tag gearbeitet: Rund 2 Stunden in Göllersdorf, 2,8 Stunden in Wien-Favoriten und 2,6 Stunden in Wien-Mittersteig.

Inhaftierte Personen werden in fünf **Vergütungsstufen** entlohnt, die einen Hinweis auf die Qualifikationserfordernisse für die Arbeit geben. In Summe verteilen sich die geleisteten Stunden nach Vergütungsstufen im Jahr 2016 wie folgt:

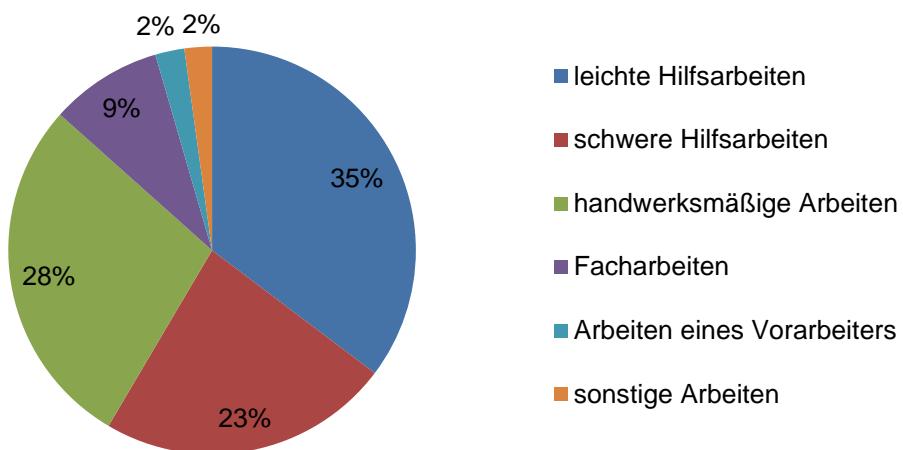
⁸⁹ Die Beschäftigungsquote, eine von der Generaldirektion und der BRZ GmbH entwickelte Leistungskennzahl, beschreibt die pro Woche bzw. Monat geleisteten Stunden differenziert nach Anstalten.

⁹⁰ Davor wurden Zeiten in Untersuchungshaft und Zeiten im elektronisch überwachten Hausarrest gar nicht berücksichtigt. Es wurde ein Mittelwert aus den einzelnen Durchschnittsverdiensten jeder Insassin/jedes Insassen gebildet. Diese Art der Berechnung führte zu Verfälschungen des Gesamtwertes, weil inhaftierte Personen mit kurzen Haftzeiten genauso gewertet wurden wie solche mit langen Haftzeiten.

⁹¹ Während Personen, die aus einer Maßnahme entlassen wurden, gar nicht berücksichtigt werden, wird bei Personen im elektronisch überwachten Hausarrest die Zeit im eÜH herausgerechnet.

⁹² In den früheren Berichten wurden die durchschnittlich geleisteten Stunden pro Woche angegeben.

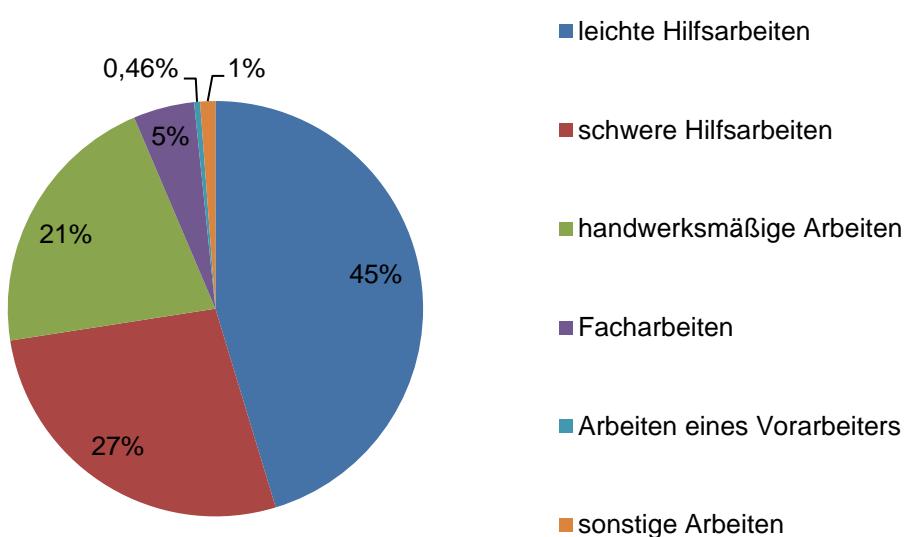
Geleistete Arbeitsstunden 2016 nach Vergütungsstufen



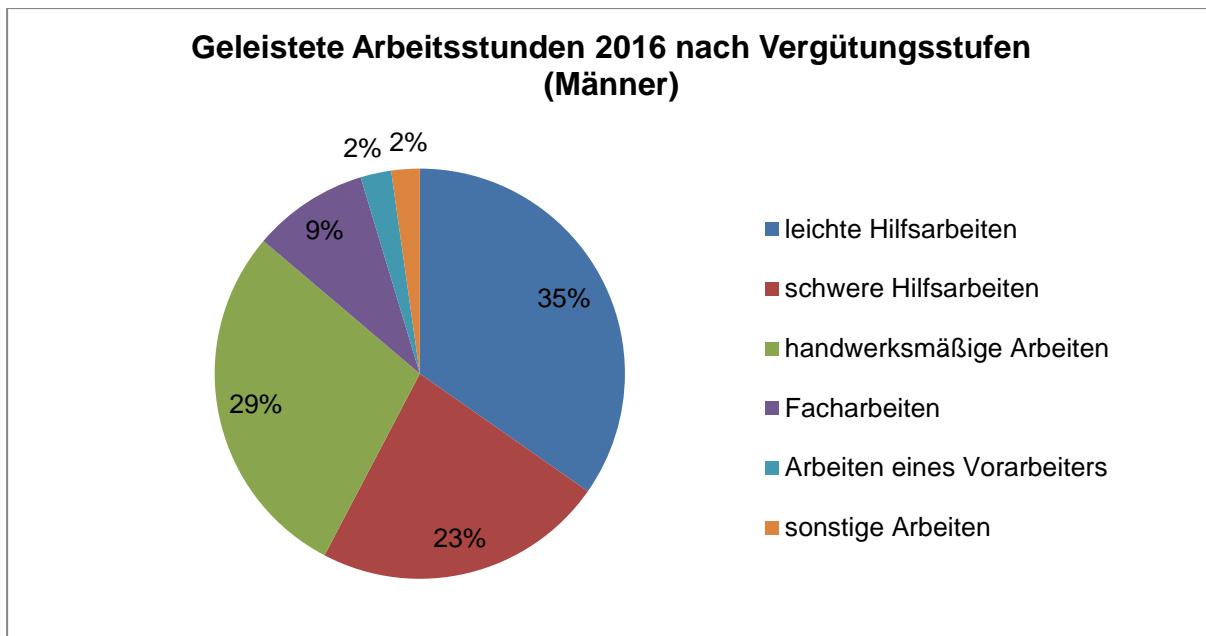
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Eine nach Geschlecht getrennte Betrachtung zeigt, dass Frauen häufiger Hilfsarbeiten und weniger häufig Facharbeiten oder Arbeiten einer/eines Vorarbeiterin/Vorarbeiters verrichten:

Geleistete Arbeitsstunden 2016 nach Vergütungsstufen (Frauen)



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Im Durchschnitt erhielt ein im Jahr 2016 entlassener Insasse einer österreichischen Justizanstalt EUR 4,25 pro Tag (Frauen EUR 4,34 pro Tag, Männer EUR 4,24 pro Tag), nach Abzug der Vollzugskosten- und Versicherungsbeiträge.⁹³ Bei Unionsbürger/innen, die im Jahr 2016 entlassen wurden, lag der durchschnittliche Tagesverdienst bei EUR 3,92 (Frauen EUR 4,15; Männer EUR 3,90). Drittstaatenangehörige und Personen mit unbekannter Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2016 entlassen wurden, erhielten täglich durchschnittlich EUR 3,69 (Frauen EUR 4,29; Männer EUR 3,68).

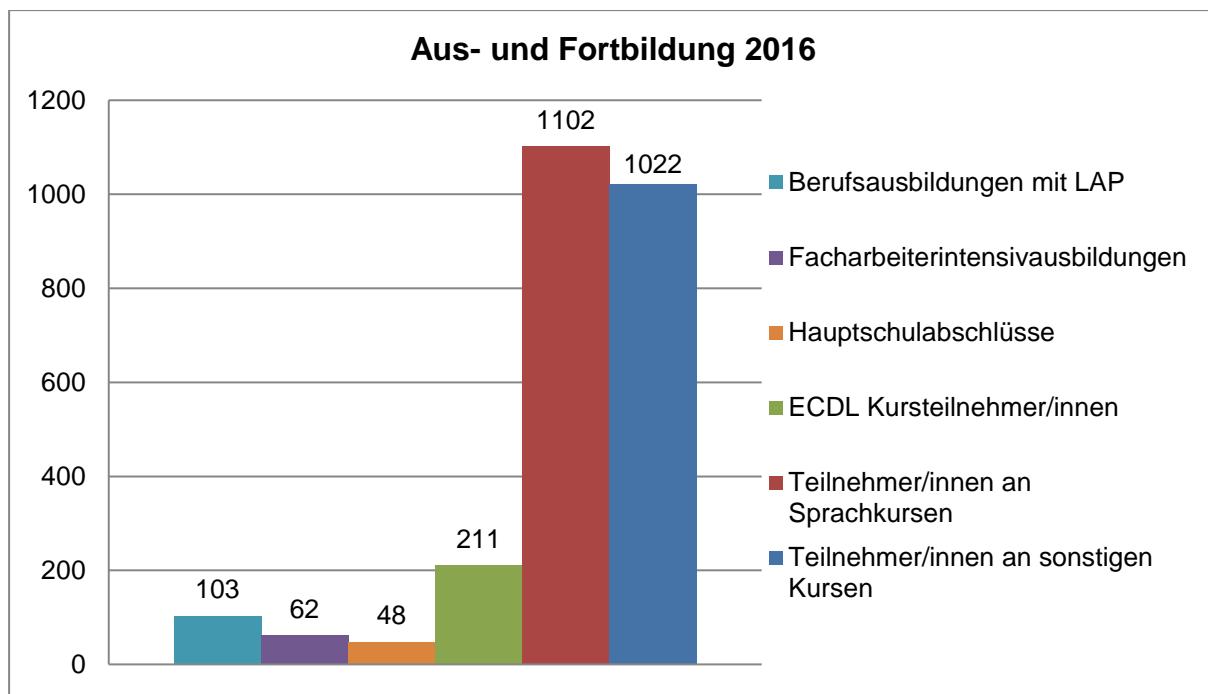
Aus- und Fortbildung im Strafvollzug⁹⁴

Im Jahr 2016 haben in den österreichischen Justizanstalten insgesamt 2.673 inhaftierte Personen, davon 210 Frauen, an Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen, wofür ein Betrag von rund EUR 630.000,- aufgewendet wurde.

Die Ausbildungsmaßnahmen orientieren sich am Bedarf der inhaftierten Personen sowie an den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes, um den Insassinnen und Insassen eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Daher gestaltet sich das Bildungsangebot in den österreichischen Justizanstalten immer vielfältiger.

⁹³ Zur Berechnung des durchschnittlichen Tagesverdienstes wird die Summe der Arbeitsverdienste aller Insassinnen und Insassen mit errechneter Strafe (von Gericht oder Behörde) durch die Summe der Haftdauer (ohne elektronisch überwachten Hausarrest) geteilt. Der Wert gilt für 7 Tage die Woche.

⁹⁴ Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden in der IVV nicht in einer Weise erfasst, die personenbezogene Auswertungen zuließe.

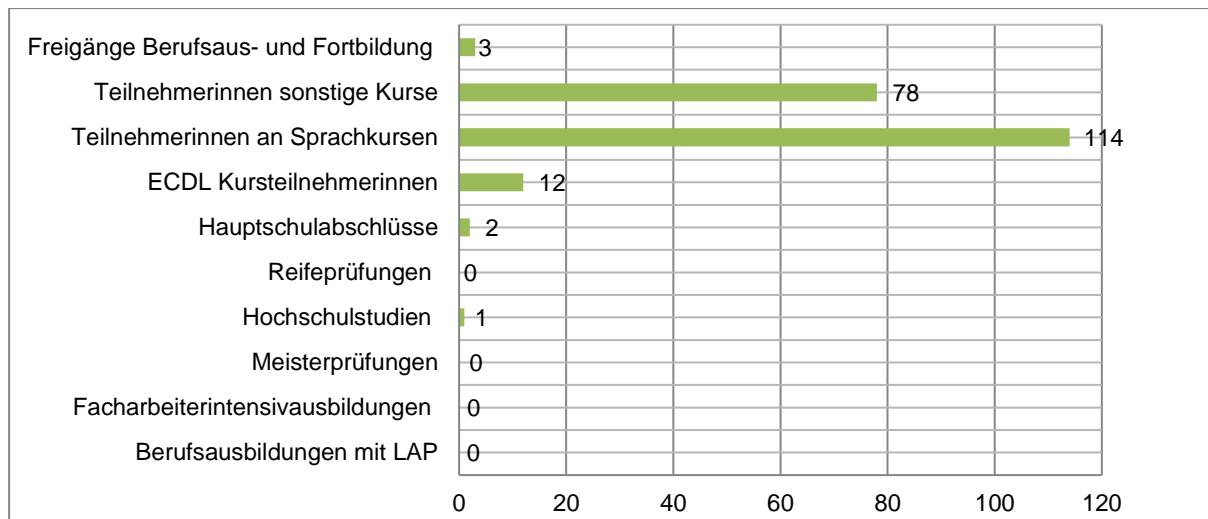


Quelle: Daten der Generaldirektion, erhoben durch eine Abfrage aller Justizanstalten

Am häufigsten werden von den inhaftierten Personen Sprachkurse (1.102 Teilnehmer/innen, davon 114 Frauen) sowie Basisbildungsmaßnahmen wie Hauptschulabschlusskurse und Qualifizierungsmaßnahmen wie Hubstaplerkurse oder Schweißkurse besucht (1.022 Teilnehmer/innen, davon 78 Frauen).

Qualifizierte Berufsausbildungen sind kosten- und zeitintensiv. Die inhaftierten Personen müssen daher ein Auswahlverfahren durchlaufen, in dem neben der fachlichen Eignung auch die Motivationsbereitschaft hinterfragt wird. Im Jahr 2016 erreichten 62 Insassen Abschlüsse im Rahmen einer Facharbeiterintensivausbildung. Im Bereich sonstiger Qualifizierungsmaßnahmen haben 211 inhaftierte Personen, davon 12 Frauen, an ECDL-Kursen teilgenommen.

Die inhaftierten Frauen nahmen an folgenden Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teil:



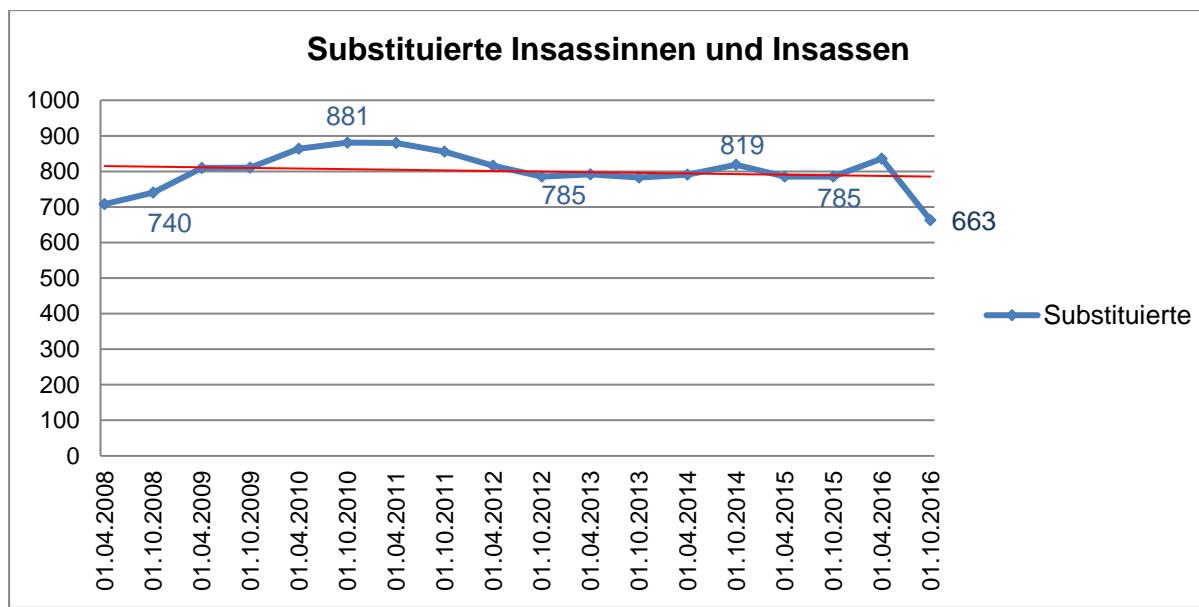
Quelle: Daten der Generaldirektion, erhoben durch eine Abfrage aller Justizanstalten

Am häufigsten werden von inhaftierten Frauen Sprachkurse als auch Qualifizierungsmaßnahmen, wie beispielsweise Nageldesign-, Frisör- oder Gebäudereinigungskurse in Anspruch genommen.

4.2.3 Drogenbezogene Strategien und Gesundheitsversorgung in den Justizanstalten

Die allgemeine Gesundheitsversorgung in Haftanstalten ist für Österreich im Strafvollzugsgesetz, im Suchtmittelgesetz, in verschiedenen Erlässen und in den europäischen Strafvollzugsgrundsätzen (Europäische Strafvollzugsgrundsätze EPR) geregelt.

Die Finanzierung der allgemeinen Gesundheitsversorgung in den Justizanstalten erfolgt unmittelbar mit Mitteln der öffentlichen Hand, die inhaftierten Personen sind nicht krankenversichert. Die Krankenbehandlung erfolgt nach dem Äquivalenz- und Gleichbehandlungsprinzip, das u.a. in den europäischen Strafvollzugsgrundsätzen formuliert ist. Aus dieser Angleichung an die Maßstäbe der öffentlichen Gesundheitsversorgung in Freiheit ergibt sich, dass auch in der Haft z.B. eine Substitutionsbehandlung erfolgt.



Quelle: Daten der Generaldirektion zum jeweiligen Stichtag

Zum Stichtag 1. Oktober 2016 standen in beinahe allen Justizanstalten insgesamt 663 Personen (2015: 785) in Substitutionsbehandlung, was einem Anteil von rund 8% der Insassinnen und Insassen entspricht. Nach einem leichten Rückgang seit dem Jahr 2011 blieb die Zahl der substituierten Insassinnen und Insassen zum Stichtag in den folgenden Berichtsjahren nahezu unverändert. Im Berichtsjahr 2016 konnte ein stärkerer Rückgang verzeichnet werden, sodass der tiefste Wert seit Jahren erreicht wurde. Mit einem Anteil von rund 38% ist Methadon das insgesamt am häufigsten eingesetzte Medikament, gefolgt von Substitol mit rund 18% und weiteren retardierten Morphinien.

	Substituierte	Anteil an der Gesamtpopulation in %	Methadon	L-Polamidon	Substitol	Mundidol	Mundidol Substitol	Subutex	Suboxone	Compensan	Codidol	Andere
01.04.2008	708	8,4	333	255			101	3			16	
Substitutionsverteilung in %			47,1	36,1			14,3	0,4			2,3	
01.10.2008	740	9,4	354	242			131	0			13	
Substitutionsverteilung in %			47,8	32,7			17,7	0,0			1,8	
01.04.2009	810	9,6	374	270			86	70			10	
Substitutionsverteilung in %			46,2	33,3			10,6	8,6			1,2	
01.10.2009	811	9,6	405	250			55	85			16	
Substitutionsverteilung in %			49,9	30,8			6,8	10,5			2,0	
01.04.2010	864	9,9	455	226	6		48	98	3	0	28	
Substitutionsverteilung in %			52,7	26,2	0,7		5,6	11,3	0,4	0,0	3,2	
01.10.2010	881	10,3	407	270	9	16	39	115	10	14	1	
Substitutionsverteilung in %			46,2	30,6	1,0	1,8	4,4	13,1	1,1	1,6	0,1	
01.04.2011	880	10,0	402	279	10	15	39	96	12	12	15	
Substitutionsverteilung in %			45,7	31,7	1,1	1,7	4,4	10,9	1,4	1,4	1,7	
01.10.2011	856	9,7	442	231	3	13	39	90	7	5	26	
Substitutionsverteilung in %			51,6	27,0	0,4	1,5	4,6	10,5	0,8	0,6	3,0	
01.04.2012	816	9,1	429	44	207	3	9	37	81	3	0	3
Substitutionsverteilung in %			52,6	5,4	25,4	0,4	1,1	4,5	9,9	0,4	0,0	0,4
01.10.2012	785	9,0	388	88	179	5	4	35	78	7	0	1
Substitutionsverteilung in %			49,4	11,2	22,8	0,6	0,5	4,5	9,9	0,9	0,0	0,1
01.04.2013	792	8,7	398	79	183	5	4	35	67	12	3	6
Substitutionsverteilung in %			50,3	9,9	23,1	0,6	0,5	4,4	8,5	1,5	0,4	0,8
01.10.2013	783	8,8	360	93	164	3	3	39	103	10	1	7
Substitutionsverteilung in %			46,0	11,9	20,9	0,4	0,4	5,0	13,2	1,3	0,1	0,9
01.04.2014	791	8,7	325	93	155	5	3	35	114	14	2	6
Substitutionsverteilung in %			43,2	12,4	20,6	0,7	0,4	4,7	15,2	1,9	0,3	0,8
01.10.2014	819	9,3	344	129	165	1	0	37	117	15	4	7
Substitutionsverteilung in %			42,0	15,8	20,1	0,1	0,0	4,5	14,3	1,8	0,5	0,9
01.04.2015	785	8,8	323	113	162	2	0	51	98	21	9	6
Substitutionsverteilung in %			41,1	14,4	20,6	0,3	0,0	6,5	12,5	2,7	1,1	0,8
01.10.2015	785	8,7	305	133	152	4	0	69	100	10	3	9
Substitutionsverteilung in %			38,9	16,9	19,4	0,5	0,0	8,8	12,7	1,3	0,4	1,1
01.04.2016	836	9,4	321	124	155	7	0	88	88	14	6	33
Substitutionsverteilung in %			38,4	14,8	18,5	0,8	0,0	10,5	10,5	1,7	0,7	3,9
01.10.2016	663	7,6	255	97	117	4	0	70	90	16	10	4
Substitutionsverteilung in %			38,5	14,6	17,6	0,6	0,0	10,6	13,6	2,4	1,5	0,6

Quelle: Daten der Generaldirektion zum jeweiligen Stichtag

Der Rückgang der Verschreibung von retardierten Morphinen ist unter anderem auf die verbindliche Einbeziehung der Chefärztin bei Neueinstellungen von Insassinnen und Insassen zurückzuführen. Die Verschreibungspraxis in den einzelnen Justizanstalten ist sehr unterschiedlich und stark durch die jeweils tätigen Ärzte beeinflusst. Bei den substituierten Personen kann oftmals eine Diagnose von psychischen Verhaltensstörungen durch Opate nach ICD-10 F 11.2 oder multipler Substanzgebräuche und Konsum psychotroper Substanzen festgestellt werden. Den Insassinnen und Insassen steht ein bedarfsorientiertes Beratungs-, Betreuungs- und Behandlungsangebot zur Verfügung.

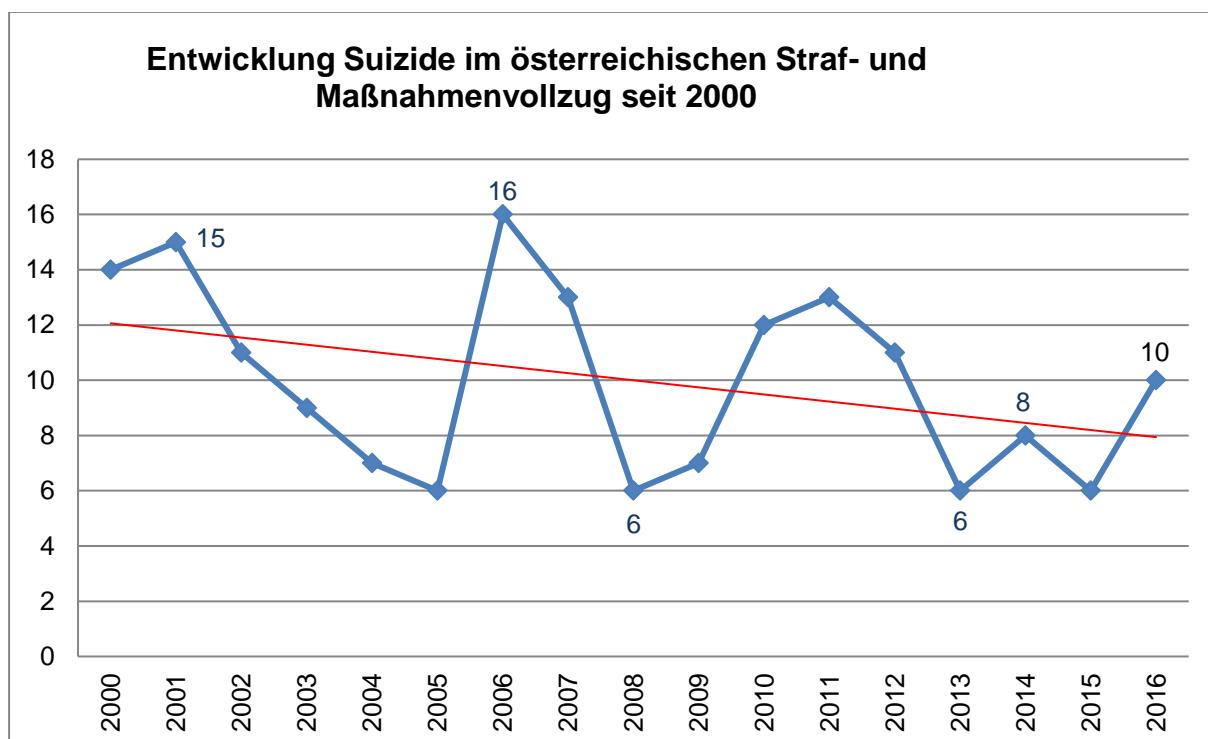
Der Strafvollzug ist bemüht, ein gutes Übergangsmanagement im Bereich der Substitutionsbehandlung nach der Haftentlassung in Kooperation mit externen Institutionen zu erarbeiten.

4.2.4 Suizide

Es stellt ein weltweit auftretendes Faktum dar, dass Suizide in Gefängnissen, trotz der dem Strafvollzug immanenten Überwachung der Häftlinge, nicht immer zu verhindern sind.

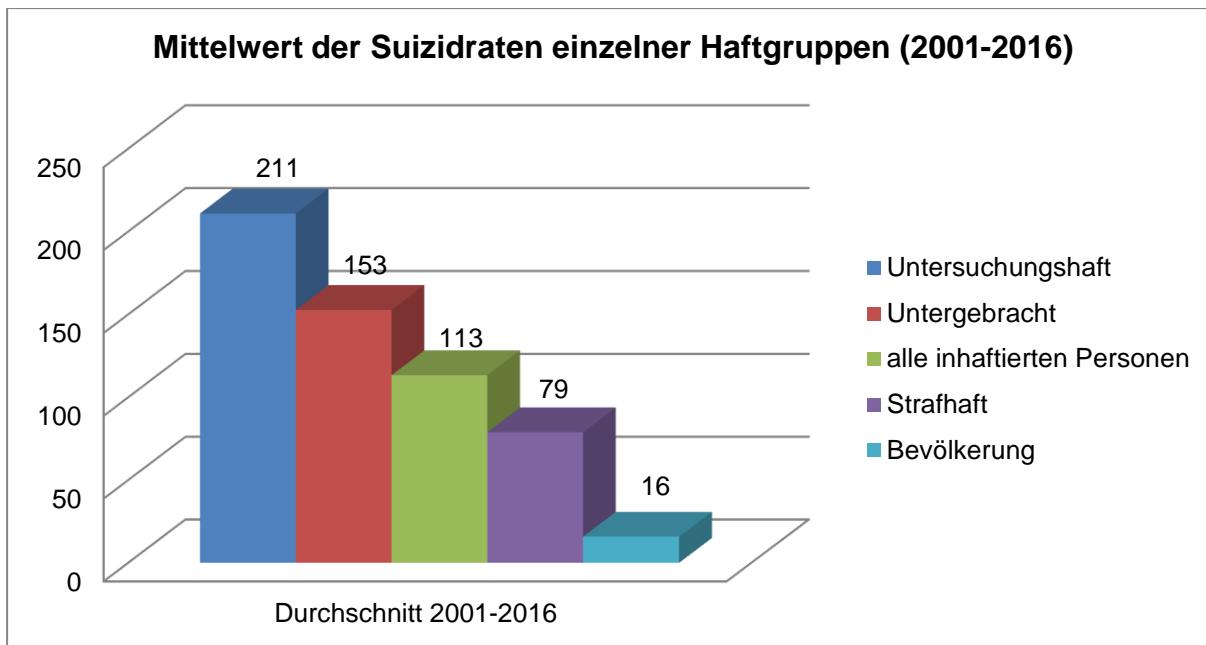
Im Jahr 2016 nahmen sich 10 Insassen des österreichischen Straf- und Maßnahmenvollzugs das Leben. Es handelte sich dabei ausschließlich um Männer, davon drei Untersuchungshäftlinge, sechs Strafgefangene sowie ein Verstorbener im Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 1 StGB.

Die Entwicklung der Suizidzahlen seit dem Jahr 2000 zeigt jedoch insgesamt einen leicht sinkenden Trend, wie der Abbildung entnommen werden kann:



Quelle: Daten der Generaldirektion zum jeweiligen Stichtag

Der nachstehenden Grafik kann ein Vergleich der durchschnittlichen Suizidraten einzelner Haftgruppen entnommen werden:



Quelle: Daten der Generaldirektion zum jeweiligen Stichtag

Wie durch vielfache internationale Studien belegt wird, liegen die Suizidraten in Haft generell deutlich höher als jene der Allgemeinbevölkerung. Umgerechnet auf den durchschnittlichen Stand der verschiedenen Haftgruppen ergeben sich folgende (relative) Suizidraten⁹⁵ für das Jahr 2016:

Gruppe	Suizidrate
Strafgefangene	97,9
Untersuchungshäftlinge	167,6
Untergebrachte	115,0
Häftlinge total	113,3
Männliche Bevölkerung Österreich	23,7 ⁹⁶
Bevölkerung Österreich	15,3 ⁹⁷

Wie der Tabelle entnommen werden kann, ist die Suizidrate bei Untersuchungshäftlingen 1,7-mal so hoch wie bei Strafgefangenen. Untergebrachte des Maßnahmenvollzugs haben ein rund 1,2-mal so hohes Suizidrisiko wie Strafgefangene. Im Vergleich mit dem langjährigen Schnitt, ist die Rate der Strafgefangenen im Jahr 2016 etwas höher, jene der Untersuchungshäftlinge und Untergebrachten deutlich niedriger. Die Suizidrate für sämtliche Häftlinge beträgt mit 113,3, das 7,4-fache der Suizidrate der österreichischen

⁹⁵ Bei der Suizidrate handelt es sich um die auf jeweils 100.000 einer Stichprobe hochgerechnete Zahl.

⁹⁶ Quelle: Suizide und Suizidprävention in Österreich, Basisbericht 2015, BM für Gesundheit

⁹⁷ Quelle: Suizide und Suizidprävention in Österreich, Basisbericht 2015, BM für Gesundheit

Allgemeinbevölkerung (15,3) und das etwa 4,8-fache der männlichen Bevölkerung in Österreich (23,7). Diese Raten liegen im Bereich des internationalen Durchschnitts. Wissenschaftlichen Publikationen aus verschiedenen Staaten sind – verglichen mit jenen der Allgemeinbevölkerung – durchschnittlich 3- bis 12-mal so hohe Suizidraten in Haft zu entnehmen.

4.2.5 Sozialarbeit von Neustart im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrestes

Die Vollzugsform des elektronisch überwachten Hausarrestes (eÜH) wurde bereits in Kapitel 4.1.1 dargestellt. Wie in den meisten europäischen Ländern ist auch in Österreich die technische Überwachung mit einer intensiven Unterstützung des Klienten durch Sozialarbeit verbunden. Von der Zielsetzung her stellt der eÜH eine sozial integrative Vollzugsform dar, bei der Wohnen und Arbeit außerhalb der Anstalt erfolgen und soziale Beziehungen erhalten werden können.

Gleichzeitig sind im Rahmen einer intensiven sozialarbeiterischen Betreuung Defizite mit dem Klienten zu bearbeiten, um einerseits einen erfolgreichen Ablauf sowie Abschluss des eÜH sicherzustellen und um andererseits eine nachhaltige Rückfallvermeidung zu gewährleisten.

Die Tätigkeit der Sozialarbeit umfasst zwei Hauptbereiche:

- Durchführung der Erhebungen und das Verfassen eines umfassenden Erhebungsberichtes an Gericht oder Justizanstalt, ob der Klient die Bedingungen für den eÜH erfüllt;
- Im Falle einer positiven Entscheidung des Gerichts oder der Justizanstalt die sozialarbeiterische Betreuung während des eÜH.

Es wurden im Jahr 2016 bei 1.127 Personen die für den elektronisch überwachten Hausarrest notwendigen Bedingungen erhoben. Die Zahl der Betreuungstage und damit vermiedenen stationären Hafttage betrug im Berichtsjahr 114.912.

Als Wirkungsziele werden einerseits der Anteil der Umsetzung des Vorschlags von Neustart durch Justizanstalt (2016: 86,41%) und andererseits die Abbrüche des eÜH (2016: 8,99%) gemessen.

5 HAFTENTLASSENENHILFE

5.1 NEUSTART HAFTENTLASSENENHILFE

Der Verein Neustart bietet für das Bundesministerium für Justiz unter anderem die Dienstleistung Haftentlassenenhilfe an. Diese ist für alle Haftentlassenen, bei denen keine Bewährungshilfe angeordnet wurde, zuständig. Sie verfolgt zwei Ziele: die Minimierung beziehungsweise Reduzierung der Negativfolgen von Inhaftierung sowie die Unterstützung und Hilfe bei der Realisierung eines deliktfreien und möglichst gesellschaftlich integrierten Lebens.

Diese Ziele werden von den Einrichtungen für Haftentlassenenhilfe – als freiwillige Beratungs- und Betreuungseinrichtungen – durch folgende Angebote unterstützt: Entlassungsvorbereitung in der Haft, Krisenbewältigung, Unterstützung bei der Suche nach Unterkunftsmöglichkeiten (Notquartiere, betreutes Wohnen, eigene Wohnung), Unterstützung bei der Arbeitssuche (Abklärung der Arbeitsfähigkeit, Stufenplan zur Erlangung eines Arbeitsplatzes, Arbeitstraining, Arbeitsvermittlung), Unterstützung bei der Schuldenregulierung, Abklärung von Ansprüchen (Mindestsicherung, Sozialhilfe, Arbeitslosenunterstützung). Die Formen dieser Angebote reichen von Information, konkreter Hilfestellung und Beratung über Betreuung und Begleitung bis zu Gruppenaktivitäten. Klienten der Haftentlassenenhilfe haben 2016 insgesamt 17.103 Arbeitsstunden im Rahmen des Arbeitstrainings von Neustart geleistet.

Die Anzahl der Klienten 2016 betrug insgesamt 3.722,4 Personen und ist somit leicht geringer als im Vorjahr. 2016 gab es 20.352 Klientenkontakte, um 5,89% mehr als im vorangegangenen Jahr.

Seit 2014 wurden die Beratungsangebote in der Haft verstärkt, um einerseits die Haftentlassung möglichst früh und umfassend vorzubereiten und andererseits durch eine intensivere Auseinandersetzung mit dem Insassen die Bereitschaft zu erhöhen, auch nach der Entlassung in Kontakt zu bleiben und die Reflexion der eigenen Rückfallsgefährdung weiterzuführen. Während der Haft wurden 2016 von 1.546 Insassen mehrere Beratungsgespräche in Anspruch genommen, das sind um 81 Personen mehr als 2015. In den ersten sechs Monaten nach der Entlassung nahmen 1.089 Personen die Beratung in Anspruch.

Klienten der Haftentlassenenhilfe

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Anzahl	5.263	5.353	5.049	4.759	4.458	3.571	3.287	3.297	3.483	3762	3.722

5.2 NEUSTART WOHN BETREUUNG

Die Bereitstellung geeigneter Wohnmöglichkeiten, die Hilfestellung zur Überbrückung materieller Probleme und die Unterstützung bei psychischen und sozialen Notlagen bilden das breite Angebot des Leistungsbereiches. Darüber hinaus werden auch sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten durchgeführt. Aufgabe der Wohnbetreuung ist die Überbrückung der Notlage und die Begleitung und Vorbereitung auf eine selbstständige Lebensgestaltung sowie die Unterstützung bei der Suche nach einer eigenen Wohnung. Zielgruppe für diese Einrichtungen sind die Klienten der Haftentlassenenhilfe und Bewährungshilfe. Die Wohneinrichtungen des Vereins Neustart arbeiten eng mit dem Fonds Soziales Wien, den Sozialämtern auf Landesebene und anderen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe zusammen. Neustart „Betreutes Wohnen“ gibt es in Wien und Linz mit insgesamt 103 Wohnplätzen (Stand Dezember 2016).

Neustart „Betreutes Wohnen“

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Wohnplätze	91	91	102	103	103	103	103	102	102	103	103
Zugänge	118	124	149	154	144	146	157	130	142	158	161

6 JUGENDGERICHTSHILFE

6.1 ORGANISATION DER JUGENDGERICHTSHILFE

6.1.1 Wiener Jugendgerichtshilfe

Die Wiener Jugendgerichtshilfe ist eine dem Bundesministerium für Justiz, Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen, nachgeordnete Dienststelle. Gemäß § 48 JGG wird die Wiener Jugendgerichtshilfe mit der Verfassung von **Jugenderhebungen** für jugendliche und junge erwachsene Beschuldigte, mit dem Erstellen von **Haftentscheidungshilfen** (sowie der Teilnahme an Untersuchungshaftkonferenz bzw. mit Stellungnahmen zu deren Zweckmäßigkeit) und mit der **Vermittlung gemeinnütziger Leistungen** bei Jugendlichen beauftragt. Gemäß § 49 Abs. 1 JGG ist sie zusätzlich mit der **Betreuung** von jugendlichen und jungen erwachsenen **Untersuchungshäftlingen** und **Strafgefangenen** in der Justizanstalt Wien-Josefstadt beauftragt. Daraus ergibt sich, dass die Wiener Jugendgerichtshilfe einerseits für die Strafjustiz, andererseits für den Strafvollzug tätig ist.

6.1.2 Bundesweit tätige (Familien- und) Jugendgerichtshilfe

In den anderen Bundesländern wurden die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe bisher von den Jugendwohlfahrtsträgern, in Vorarlberg auch von Neustart wahrgenommen; dies allerdings regional unterschiedlich und im Allgemeinen bloß in sachlich und persönlich (nur Jugendliche) eingeschränktem Umfang.

Wie auch im Abschlussbericht „Untersuchungshaft für Jugendliche – Vermeidung, Verkürzung, Vollziehung“ des Runden Tisches vom Oktober 2013 empfohlen, beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz, dass die Jugendgerichtshilfe – jedenfalls die Aufgaben (siehe unten 6.2) der Durchführung von Jugenderhebungen, Krisenintervention und Haftentscheidungshilfe – bundesweit von einer Einrichtung der Justiz wahrgenommen wird; dazu sollte die bereits bestehende Struktur der Familiengerichtshilfe genutzt werden. Diese drei Aufgaben wurden um jene der Teilnahme an Sozialnetzkonferenzen Untersuchungshaft und der Äußerung zur Zweckmäßigkeit einer Untersuchungshaftkonferenz erweitert.

Dieses Vorhaben wurde im Jahr 2015 verwirklicht – samt Änderung der Bezeichnung auf Familien- und Jugendgerichtshilfe. Die Einführung der bundesweit tätigen Jugendgerichtshilfe erfolgte schrittweise und startete am Standort Graz, weil dort bereits Erfahrung im Pilotprojekt gesammelt werden konnte. Die weitere Ausbaustufe sah den Ausbau in den OLG-Sprengeln Graz und Innsbruck (ausgenommen Vorarlberg), und anschließend in den beiden restlichen OLG-Sprengeln vor. Mit Jahresende 2015 wurde schließlich auch der Ausbau in Vorarlberg festgelegt.

Der Aufbau erfolgte bundesweit einheitlich, getragen von der Erfahrung der Wiener Jugendgerichtshilfe und unter tatkräftiger Mithilfe deren Proponenten. Zeitgleich begann die Erarbeitung einheitlicher Standards (im Sinne einer Qualitätssicherung) und der Aufbau eines eigenen Registers, das gemeinsam mit jenem der Familiengerichtshilfe entwickelt wurde. Aus diesem Register wird die Statistik der Jugendgerichtshilfe erstellt.

6.2 AUFGABEN

Das Jugendgerichtsgesetz 1988 (JGG) kennt folgende Aufgaben der Jugendgerichtshilfe:

1. Jugenderhebungen (§ 48 Z 1 JGG): Die Jugendgerichtshilfe hat alle Umstände zu erheben, die für die Beurteilung der Person und der Lebensverhältnisse eines Unmündigen, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen maßgebend sind.
2. Krisenintervention (§ 48 Z 3 JGG): Zeigt sich anlässlich von Jugenderhebungen, dass ein Jugendlicher in einer Krise steckt, so hat die JGH Vorschläge an das Pflegschaftsgericht oder an den Jugendwohlfahrtsträger über die Beseitigung bestehender Schäden oder Gefahren für die Erziehung oder Gesundheit eines Unmündigen oder Jugendlichen (nicht aber bei jungen Erwachsenen; e contrario aus § 46a Abs. 2 JGG) zu erstatten.
3. Haftentscheidungshilfe (§ 48 Z 4 JGG): Dabei geht es um die Ermittlung jener Umstände, die für die Entscheidung über Verhängung und Aufrechterhaltung der Festnahme und Untersuchungshaft maßgeblich sind.
4. Teilnahme an Sozialnetzkonferenzen Untersuchungshaft (§ 35a Abs. 2 JGG)
5. Äußerung zur Zweckmäßigkeit einer Untersuchungshaftkonferenz (§ 35a Abs. 1 JGG)

Diese Aufgaben können als Kernaufgaben der Jugendgerichtshilfe angesehen werden. Daneben sieht das JGG noch weitere Aufgaben vor:

6. Die Mitwirkung am Tatausgleich oder die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen (§ 48 Z 2 JGG);
7. Die Verteidigung in bezirksgerichtlichen Fällen (§ 48 Z 5 JGG) und
8. Die Betreuung von Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen (§ 49 Abs. 1 JGG).

Mit den in Pkt. 1 und 5. bis 8. genannten Aufgaben werden die Organe der Jugendgerichtshilfe von den Gerichten und Staatsanwaltschaften betraut, sonst werden sie aus Eigenem (aufgrund des gesetzlichen Auftrags) tätig.

6.3 AUFTRÄGE UND ERLEDIGUNGEN

Im Berichtszeitraum sind 6.011 Fälle bei der Jugendgerichtshilfe angefallen. 5.026 Aufträge konnten erledigt werden, in 113 Fällen war die von Staatsanwaltschaft/Gericht vorgeschriebene Auftragsdauer zu kurz; 524 Aufträge konnten wegen der mangelnden Kooperation der Parteien nicht erledigt werden.

Nach Auftragsarten zusammengefasst erledigte die Jugendgerichtshilfe 2016 folgende Aufträge: 3.479 Jugenderhebungen, 1.112 Haftentscheidungshilfen, 564 Haftbetreuungen, 341 Stellungnahmen zur Sinnhaftigkeit einer Sozialnetzkonferenz, 147 Vermittlungen gemeinnütziger Leistungen und zwei Kriseninterventionen.

6.3.1 Jugenderhebungen

Im Auftrag der Gerichte und der Staatsanwaltschaft werden alle Umstände erhoben, die für die Beurteilung der Person und der Lebensverhältnisse maßgebend sind. Von Sozialarbeitern werden mit der Person, und, sofern diese jugendlich ist, auch mit den Eltern beziehungsweise mit den Erziehungsberechtigten, die Lebens- und Familienverhältnisse, die persönliche Entwicklung und alle anderen Umstände erhoben, die zur Beurteilung relevant sind. Insbesondere wird auf die Anlagen, Fähigkeiten, Bedürfnisse, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten eingegangen, sowie auf das gesamte Lebensumfeld. Im Bedarfsfall werden Psycholog/-innen den Erhebungen beigezogen. Bei bestimmten strafbaren Handlungen wie zum Beispiel strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität, Tierquälerei, Brandstiftung und Beharrliche Verfolgung ist der psychologische Dienst Hauptsachbearbeiter. Zur Vervollständigung des Gesamtbildes wird Kontakt zu Betreuungseinrichtungen, mit denen die Person in Verbindung steht, aufgenommen.

Der Staatsanwaltschaft beziehungsweise dem Gericht wird unter Einbeziehung aller Erhebungsergebnisse ein möglichst genaues und zuverlässiges Bild über die Persönlichkeit und alle relevanten Umstände der Beschuldigten übermittelt. Ebenso hat aus den Jugenderhebungen hervorzugehen, welche Maßnahmen erforderlich und notwendig sind, um Gefahren abzuwenden oder bestehende Problemlagen zu beseitigen. Die Vorschläge über notwendige Maßnahmen können auch Einfluss auf das weitere Verfahren haben.

Im Jahr 2016 erhielt die Jugendgerichtshilfe gesamt 3.479 Erhebungsaufträge. In 1.166 Fällen erfolgte der Auftrag durch die Staatsanwaltschaft, in 2.275 Fällen durch das Gericht, in den restlichen Fällen arbeiteten die Standorte der FJGH überregional zusammen.

Insgesamt wurden 3.124 Vorschläge über notwendige Maßnahmen unterbreitet. Folgende Weisungen wurden angeregt: Anordnung von Bewährungshilfe (1.117 Mal), Psychotherapie (277 Mal), Anti-Gewalt-Training (159 Mal), Drogentherapie (131 Mal), Zuweisung zur

Männerberatung (77 Mal); in 83 Fällen wurde eine psychiatrische Begutachtung als unumgänglich erachtet.

Für den Fall, dass Staatsanwaltschaft oder Gericht eine diversionelle Erledigung erwägen sollten, unterbreitete die Jugendgerichtshilfe dazu ebenfalls die aus ihrer Sicht passenden Vorschläge: Erbringung gemeinnütziger Leistungen (235 Mal), Probezeit (146 Mal) und Tatausgleich (107 Mal).

6.3.2 Haftentscheidungshilfe

Für das Gericht und die Staatsanwaltschaft werden alle Umstände ermittelt, die für die Entscheidung über die Freilassung von Beschuldigten maßgeblich sein können. Somit trägt die Wiener Jugendgerichtshilfe auch zur Vermeidung oder Verkürzung der Untersuchungshaft bei.

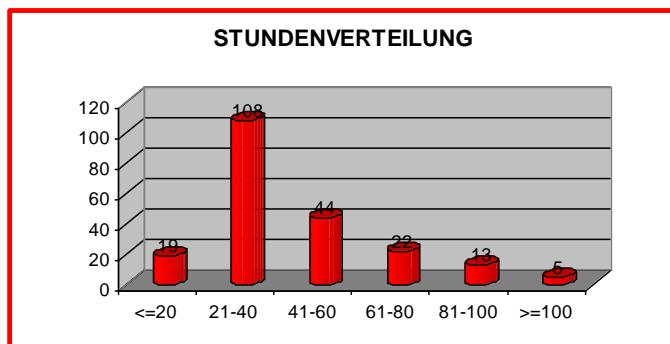
Bei sämtlichen Jugendlichen und jungen Erwachsenen wird kurz nach deren Einlieferung, spätestens jedoch vor der ersten Haftverhandlung eine Haftentscheidungshilfe erstellt und dem Gericht übermittelt. Die Haftentscheidungshilfe enthält eine sozialarbeiterische Stellungnahme, welche dem Gericht auch den sozialen Empfangsraum der Jugendlichen darlegt. Besonderes Augenmerk wird dabei auf alternative Unterbringungsmöglichkeiten zur Haft, die Tagesstruktur und Freizeitgestaltung gelegt. Gleichzeitig wird mitgeteilt, ob und welche Maßnahmen erforderlich sind, um bestehenden Problemlagen in dafür geeigneten Einrichtungen (Drogenberatung, Antigewalttraining, psychiatrische Behandlung, Neustart, etc.) entgegenzuwirken.

2016 wurde die Jugendgerichtshilfe in insgesamt 1.112 Fällen mit der Durchführung einer Haftentscheidungshilfe beauftragt.

6.3.3 Vermittlung gemeinnütziger Leistungen (nur Wiener Jugendgerichtshilfe)

Im Jahr 2016 wurde die Wiener Jugendgerichtshilfe 211 Mal beauftragt, Jugendliche vom allfälligen Verfolgungsverzicht nach gemeinnützigen Leistungen zu belehren und gemeinnützige Leistungen zu vermitteln. Die Auswertung der Daten für das Jahr 2016 hinsichtlich der erfolgreich erbrachten gemeinnützigen Leistungen wird erst in der zweiten Jahreshälfte 2017 vorliegen, da die Jugendlichen für die Erbringung der gemeinnützigen Leistung zumeist sechs Monate Zeit haben. Vollständige Datensätze aus 2016 liegen allerdings über die Variablen „Auftraggeber“ und „Stundenanzahl“ vor.

Die meisten Aufträge im Jahre 2016 langten von der Staatsanwaltschaft Wien 148 (davon 59 von Bezirksanwälten) ein. Das entspricht insgesamt einem Anteil von 70%. Die restlichen 30% verteilen sich auf das Landesgericht für Strafsachen Wien (33) und die Bezirksgerichte (30).



Im Durchschnitt haben die Jugendlichen im Jahre 2015 48 Stunden gemeinnützige Leistung auferlegt bekommen. Lediglich 5 davon hatten mehr als 100 Stunden zu erbringen, wie dem nebenstehenden Diagramm zu entnehmen ist.

Im Jahr 2015 wurde die Wiener Jugendgerichtshilfe 225 Mal mit der Vermittlung gemeinnütziger Leistungen bei Jugendlichen beauftragt. Die Vermittlungsrate betrug 83%. Die Gründe für eine Nichtvermittlung waren: Nichterscheinen der Jugendlichen, kein Aufenthalt mehr in Österreich, Zuständigkeit von Neustart, Nichtannahme des Angebotes (fühlt sich unschuldig, Stundenleistung zu hoch, Weigerung), psychische Erkrankung, Inhaftierung und Vorschlag einer anderen besser geeigneten diversionellen Maßnahme (BWH, Probezeit). In zwei Fällen wurde auf Wunsch der Staatsanwaltschaft die Vermittlung abgebrochen.

80% aller Vermittelten haben ihre gemeinnützige Leistung pflichtgemäß beendet und die Staatsanwaltschaft beziehungsweise Bezirksanwaltschaft ist endgültig von der Verfolgung zurückgetreten.

6.3.4 Betreuung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Jugenddepartments der Justizanstalt Wien-Josefstadt (nur Wiener Jugendgerichtshilfe)

Die Wiener Jugendgerichtshilfe ist mit der sozialarbeiterischen und psychologischen Betreuung von Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen, die im Jugenddepartment der Justizanstalt Wien-Josefstadt untergebracht sind, betraut.

Bei jugendlichen Häftlingen werden am ersten Arbeitstag nach Einlieferung, bei jungen Erwachsenen innerhalb von 48 Stunden, Zugangsgespräche und ausführliche Sozialanamnesen durchgeführt. Dabei wird auf den aktuellen psychischen Zustand, mögliche Haftreaktionen, eventuelle Suizidgefährdung sowie auf eine adäquate Wohn- und Betreuungssituation nach einer Enthaltung großes Augenmerk gelegt. Im Anschluss wird Kontakt mit den Angehörigen, mit betreuenden Einrichtungen, mit den Bediensteten der Justizanstalt und bei Bedarf mit dem Gericht aufgenommen. Bei den jungen Erwachsenen wird in der Regel nur mit deren Einverständnis Kontakt mit Angehörigen gesucht.

Im Jahr 2016 wurden insgesamt 564 inhaftierte Personen betreut (2015: 596). Die weitere Betreuung ist an den Bedürfnissen der Insassen und der aktuellen Haftsituation orientiert. Angeboten werden regelmäßige Einzelbetreuungen, Intensivbetreuungen und Kriseninterventionen. Auch diverse Gruppenangebote stehen zur Verfügung. Ebenfalls erfolgt die Vermittlung zu internen Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen sowie zu notwendigen Therapien. Regelmäßiger Kontakt zur Familie wird durch Angehörigengespräche gewährleistet. Zur Aufarbeitung von familiären Problemlagen werden mit den Insassen und den Angehörigen Sozialbesuche organisiert und moderiert.

Im vergangenen Jahr konnte ein Anstieg der Inhaftierungen von unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen (UMF) verzeichnet werden. Zwecks besserer Koordination gab es Vernetzungstreffen: Für die Jugendlichen, die sich in der Grundversorgung Wien befinden, übernimmt das MAG 11 – Amt für Jugend und Familie, Regionalstelle Wien 23 – die gesetzliche Vertretung. Für die Quartierzuweisung nach der Entlassung ist der Fonds Soziales Wien (FSW) zuständig.

Eine weitere Veränderung ergab sich durch die Gruppe der Jugendlichen, welche aufgrund des § 278b StGB (Mitglied einer terroristischen Vereinigung) inhaftiert werden. In der Arbeit mit diesen Beschuldigten ist ein großes Ausmaß an Beziehungs- sowie Vertrauensaufbau von Nöten, da diese Personen Defizite in der Sozialisierung aufweisen, bindungsgestört sind und oftmals Erniedrigung, Missachtung und Ausgrenzung erfahren haben. Zur Abklärung des Radikalisierungsgrades muss seit diesem Jahr zusätzlich der Verein Derad (Verein zur De-radikalisierung) hinzugezogen werden. Es besteht eine intensive Vernetzung zwischen dem Verein Derad und der Wiener Jugendgerichtshilfe.

7 DIE WIEDERVERURTEILUNGSSTATISTIK

2007 wurde in der Gerichtlichen Kriminalstatistik, der Statistik der rechtskräftigen Verurteilungen, erstmals eine Wiederverurteilungsstatistik veröffentlicht. Sie schließt nach der mehrjährigen Unterbrechung der 1991 eingeführten und 2002 eingestellten „Rückfallstatistik“ eine Lücke der Justizstatistik.

Der Wiederverurteilungsstatistik liegt – wie der Gerichtlichen Kriminalstatistik allgemein – das Strafregister zugrunde, in welches alle rechtskräftigen Verurteilungen eingetragen werden und bis zur Tilgung und automatischen Löschung aus dem Register eingetragen bleiben. Die Tilgung erfolgt im Allgemeinen nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Vollzug der Strafe und nur unter der Voraussetzung, dass es in diesem Zeitraum zu keiner weiteren Verurteilung kommt.⁹⁸ Das Strafregister enthält u.a. verfahrensrelevante Informationen zur Person des/r Verurteilten (Alter, Geschlecht, Staatsbürgerschaft), zu ungetilgten Vorstrafen, zu den Delikten, zu den ausgesprochenen Strafen, zum Gerichtssprengel, in welchem das Urteil ausgesprochen wurde, sowie bestimmte Daten zum Vollzug der Strafen.

Die Wiederverurteilungsstatistik nützt diese Informationen besser als die seinerzeitige „Rückfallstatistik“. Die Differenzierung nach Personenmerkmalen ist feiner (erstmals werden nun Geschlecht und Nationalität ausgewertet). Die Erfassung von Vorstrafen und Sanktionen der Ausgangsverurteilung ist um vieles detaillierter (es werden auch teilbedingte Strafen, Maßnahmen und alle Formen des Straferlasses berücksichtigt). Die Darstellung der Delikte ist derzeit noch eingeschränkt auf das „führende Delikt“ (d.h. strafsatzzbestimmende Norm im Falle mehrerer einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte). Die Regionalisierung reicht bis auf die Ebene der Landesgerichtssprengel. Die Wiederverurteilung wird sowohl nach Geschwindigkeit, Häufigkeit, Einschlägigkeit (i.S. desgleichen führenden Delikts bzw. eines Delikts aus der gleichen Gruppe) als auch nach der schwersten Sanktion aufgegliedert. Neu ist ferner die einheitliche Beobachtungs- bzw. Risikoperiode für Verurteilte sowie Haftentlassene (während früher das Verurteilungsjahr ausschlaggebend war und bei längeren Freiheitsstrafen die Beobachtungszeit mehr oder weniger in Haft verbracht wurde).

Wie in den Sicherheitsberichten der vergangenen Jahre werden nun auszugsweise Daten der aktuellen Wiederverurteilungsstatistik für den Beobachtungszeitraum 2012 – 2016 präsentiert. Die Grundgesamtheit der in der Wiederverurteilungsstatistik erfassten Personen sind alle (mit Ausnahme zu einer unbedingten Freiheitsstrafe/Anstaltsunterbringung) rechtskräftig Verurteilten eines Jahres (in diesem Fall des Jahrgangs 2012) sowie alle im selben Jahr aus unbedingten Freiheitsstrafen oder vorbeugenden Maßnahmen

⁹⁸ In Einzelfällen kann es zur gnadenweisen Tilgung von Eintragungen im Strafregister kommen. Diese wenigen Fälle gehen in der Wiederverurteilungsstatistik „verloren“.

Entlassenen.⁹⁹ Diese Personen werden über einen festgelegten Zeitraum hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen beobachtet. Bis zum Berichtsjahr 2013 (Ausgangsjahr 2009) erstreckte sich der Beobachtungszeitraum über fünf Kalenderjahre. Ab dem Berichtsjahr 2014 (Ausgangsjahr 2010) wird jede Person individuell über vier Jahre beobachtet.

Die Wiederverurteilungsstatistik wird in der Öffentlichkeit oft fälschlich als „Rückfallstatistik“ bezeichnet. Sie erfasst jedoch nur evident gewordene, zur Anzeige gebrachte, gerichtlich verfolgte und sanktionierte Straftaten. Nicht bekannt gewordene Straftaten, unaufgeklärte Straftaten und Straftaten, bei denen von Staatsanwaltschaft oder Gericht das Verfahren eingestellt oder – etwa nach Diversion – Verfolgungsverzicht geleistet wird, bleiben in der Wiederverurteilungsstatistik unberücksichtigt. Dasselbe gilt für Verurteilungen vor ausländischen Gerichten.

Beim Vergleich von Wiederverurteilungsquoten nach Personenkategorien, Deliktsgruppen oder Gerichtssprengeln muss bedacht werden, dass es hinsichtlich der Anzeige- und Verfolgungspraktiken große Unterschiede gibt. Die Wiederverurteilungsstatistik informiert *de facto* über Verurteilungs- oder „Justizkarrieren“ von Personen. Sie zeigt, ob Verurteilte bereits vorbestraft sind und neuerlich verurteilt werden, ob es bei einer singulären Verurteilung bleibt oder zu einer Serie von Verurteilungen kommt. Die Wiederverurteilung verweist auf fehlende bzw. gerichtlich verneinte Legalbewährung. Sie indiziert damit sowohl das Risiko von Personengruppen, mit Strafgesetz und Justiz wiederholt in Konflikt zu geraten, als auch einen spezialpräventiven Misserfolg der bisherigen Interventionen.

Mit dem Berichtsjahr 2012 kam es zu technischen Änderungen der Wiederverurteilungsstatistik. Seit dem Sicherheitsbericht 2012 werden nachträgliche Verurteilungen wegen einer zu einem früheren Zeitpunkt begangenen Tat, die gemeinsam mit anderen Verfehlungen hätte verurteilt werden können, aus der Wiederverurteilungsstatistik herausgerechnet (nachträgliche Verurteilungen mit oder ohne Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB), da die Wiederverurteilungsstatistik das Fehlverhalten nach einer Verurteilung darzustellen versucht. Zu den Einzelheiten dieser technischen Änderungen in der Wiederverurteilungsstatistik wird auf den Sicherheitsbericht 2012, S. 130, verwiesen.

Mit dem Berichtsjahr 2014 wurde der Beobachtungszeitraum von Wiederverurteilungen geändert, sodass der Zeitraum, in dem eine Person hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen beobachtet wird, für alle gleich lang ist. Bisher wurden alle Personen über fünf Kalenderjahre

⁹⁹ Bei Entlassenen aus teilbedingten Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 3 und 4 StGB wird aus technischen Gründen das Urteilsdatum und nicht das Entlassungsdatum berücksichtigt, was hier den Beobachtungszeitraum um maximal ein Jahr verkürzt und die Wiederverurteilungsquote etwas unterschätzen lässt.

beobachtet. Abhängig vom Zeitpunkt der Verurteilung bzw. Entlassung im Ausgangsjahr erstreckte sich der Analysezeitraum somit über mindestens vier und maximal fünf Jahre. Erstmals mit dem Berichtsjahr 2014 (Beobachtungszeitraum 2010 – 2014 = Kohorte 2010) wird jede Person individuell über vier Jahre betrachtet.

Weitere technische Änderungen im Berichtsjahr 2014 betreffen die Definition der Kohorte. Es wurden Präzisierungen vorgenommen, um dem Konzept, dass nur Personen in Freiheit hinsichtlich einer Wiederverurteilung beobachtet werden, gerecht zu werden. Zum einen wurden Personen aus der Kohorte ausgeschlossen, die zwar eine urteilmäßige Entlassung im Ausgangsjahr hatten, zu diesem Zeitpunkt aber noch weitere unbedingte Haftstrafen verbüßen mussten.¹⁰⁰ Zum anderen wurden nachträgliche Verurteilungen in der Ausgangsmasse nicht mehr berücksichtigt.

7.1 WIEDERVERURTEILUNGSQUOTEN

Von den im Jahr 2012 verurteilten oder aus einer Freiheitsstrafe bzw. dem Maßnahmenvollzug entlassenen 30.422 Personen¹⁰¹ wurden über den individuellen Beobachtungszeitraum von vier Jahren 10.137 Personen wiederverurteilt, das entspricht einer Wiederverurteilungsquote von 33,3% (Wiederverurteilungsquote 2011 – 2015: 34,3%). Die überwiegende Mehrheit der Verurteilten bzw. Entlassenen wurde in diesem vierjährigen Zeitraum somit nicht wiederverurteilt. Die Wiederverurteilungsquoten unterscheiden sich für verschiedene Personengruppen und liegen bei Männern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Österreichern und Vorbestraften höher.

Im Jahr 2012 rechtskräftig Verurteilte sowie aus Haft bzw. Maßnahmenvollzug entlassene Personen nach Wiederverurteilung innerhalb von vier Jahren

Merkmale Verurteilter/ Entlassener 2012	Verurteilte/ Entlassene 2012	Ohne Wiederverurteilung		Mit Wiederverurteilung	
		Anzahl	Anzahl	%	Anzahl
Insgesamt	30.422	20.285	66,7%	10.137	33,3%
Männer	25.680	16.771	65,3%	8.909	34,7%
Frauen	4.742	3.514	74,1%	1.228	25,9%
Jugendliche	2.018	849	42,1%	1169	57,9%
Junge Erwachsene	4.052	2223	54,9%	1829	45,1%
Erwachsene	24.352	17213	70,7%	7139	29,3%
Inländer	20.394	13.142	64,4%	7.252	35,6%
Ausländer ¹⁰²	10.028	7.143	71,2%	2.885	28,8%

¹⁰⁰ Im Strafregister gibt es bei den Strafvollzugsmeldungen keine Information darüber, ob die Person mit Vollzug der Strafe in Haft bleibt oder in die Freiheit entlassen wird.

¹⁰¹ Diese Zahl weicht von den Verurteilten nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik ab, weil in der Wiederverurteilungsstatistik mehrmals in einem Jahr verurteilte Personen einfach gezählt werden. Folgeverurteilungen im selben Jahr werden als Wiederverurteilungen gezählt.

¹⁰² 133 Personen sind staatenlos bzw. ist ihre Staatsangehörigkeit unbekannt oder ungeklärt
186

Merkmale Verurteilter/ Entlassener 2012	Verurteilte/ Entlassene 2012	Ohne Wiederverurteilung		Mit Wiederverurteilung	
		Anzahl	Anzahl	%	Anzahl
dar. EU-Bürger ¹⁰³	3.699	2.969	80,3%	730	19,7%
dar. aus Drittstaaten	6.196	4.098	66,1%	2.098	33,9%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2016

Die höheren Wiederverurteilungsquoten bei Jugendlichen sind im Zusammenhang mit dem Umstand zu sehen, dass bei ihnen Verurteilungen in höherem Maße vermieden und als ultima ratio eingesetzt werden: 2010 etwa entfielen auf zehn Strafanzeigen gegen Erwachsene in etwa 1,7, auf zehn Anzeigen gegen Jugendliche hingegen nur eine Verurteilung. Dies führt zu einer sehr selektiven Population im Ausgangsjahr, bei der höhere Wiederverurteilungsquoten zu erwarten sind. Die niedrigeren Werte bei Ausländern ergeben sich aus der häufigen Aufenthaltsbeendigung nach einer Verurteilung in Österreich.

7.2 VERURTEILUNGSKARRIEREN

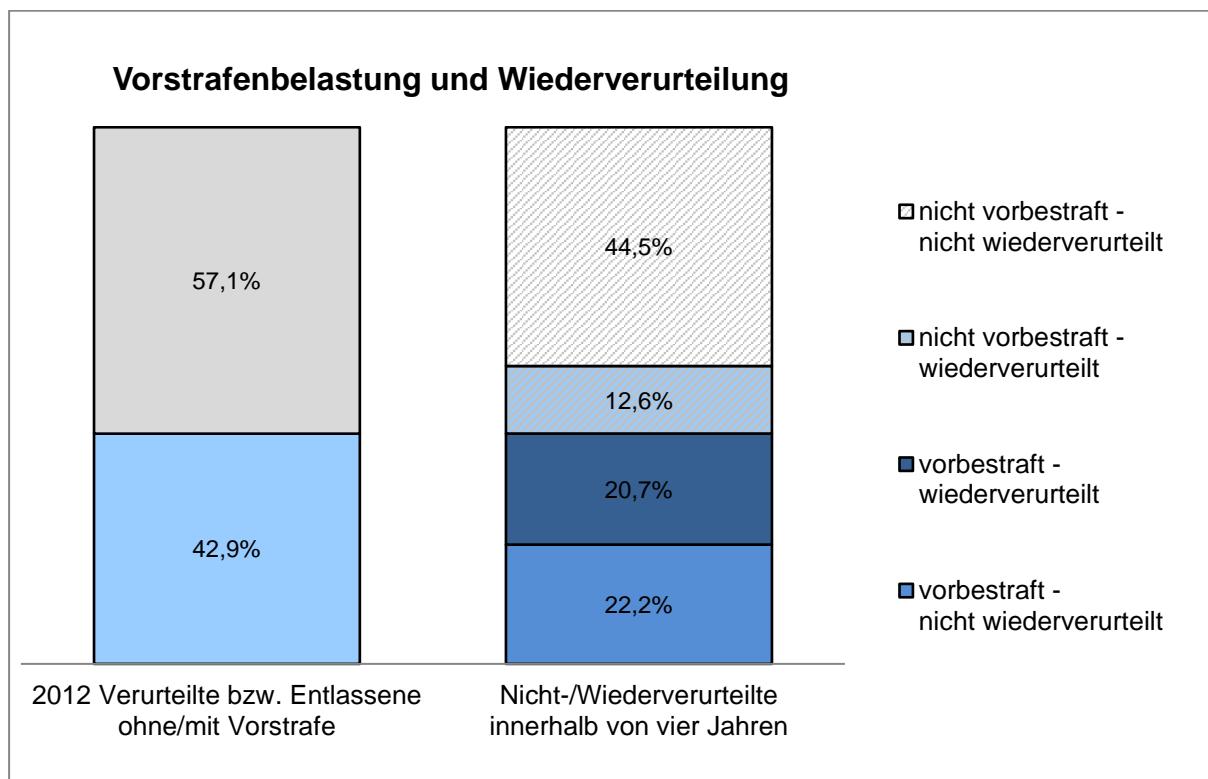
Die Wiederverurteilungsstatistik ermöglicht die Berücksichtigung von Vorstrafen und Wiederverurteilungen und damit von Verläufen und „Justiz-Karrieren“ über einen längeren Zeitraum. Es zeigt sich, dass die Mehrheit der verurteilten Personen nur punktuell mit der Strafjustiz in Kontakt kommt, eine kleinere Gruppe hingegen wiederholt.

Die folgende Abbildung veranschaulicht, dass 42,9% der im Jahr 2012 Verurteilten bzw. Entlassenen eine Vorstrafe aufweisen¹⁰⁴. Die Wiederverurteilungsquote der Personen ohne Vorverurteilung ist geringer als die Quote der Vorbestraften. Von insgesamt 10.137 Wiederverurteilten kommen fast zwei Drittel aus der Gruppe der Vorbestraften, nur etwa ein Drittel hat keine Vorverurteilung.

¹⁰³ Ohne Kroatien

¹⁰⁴ Bei den Entlassenen zählt die Vorstrafenbelastung bei der Anlassverurteilung.

Vorstrafen und Wiederverurteilungen, „Karrieremuster“ Verurteilter



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2016

Die Mehrheit der Verurteilten bzw. Entlassenen im Ausgangsjahr 2012 war, wie schon in den Vorjahren, nicht vorbestraft (57,1%). 77,9% dieser Gruppe blieben ohne Folgeverurteilung. Bei ihnen kam es also über den langen Zeitraum, den man bei Berücksichtigung der Vorstrafenbelastung überblickt, nur zu einer einzigen Verurteilung. Von jenen Personen, die schon vor der Verurteilung bzw. Entlassung 2012 vorbestraft waren, wurde etwas weniger als die Hälfte wiederverurteilt: Vorbestrafte wurden zu 48,3%, solche mit Strafhafterfahrung zu 58,2%, und damit mehr als doppelt so oft wiederverurteilt wie Nicht-Vorbestrafte. 51,7% der vorbestraften Verurteilten schafften aber auch den „Ausstieg“ und blieben ohne weitere Verurteilung bis zum Ende des individuellen Beobachtungszeitraums von vier Jahren.

Im Jahr 2012 rechtskräftig Verurteilte sowie aus Haft bzw. Maßnahmenvollzug entlassene Personen nach Vorstrafen und Wiederverurteilungen innerhalb von vier Jahren

Vorstrafen Verurteilter/ Entlassener 2012	Verurteilte/ Entlassene 2012		Ohne Wiederverurteilung		Mit Wiederverurteilung	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%	
Nicht vorbestraft	17.379	13.545	77,9%	3.834	22,1%	
Vorbestraft	13.043	6.740	51,7%	6.303	48,3%	
darunter mit Hafterfahrung	4.579	1.914	41,8%	2.665	58,2%	

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2016

7.3 FORM DER WIEDERVERURTEILUNG

Über die Hälfte der Wiederverurteilten wurde im Beobachtungszeitraum einmal wiederverurteilt. Ein gutes Drittel wurde zwei bis drei Mal verurteilt und 3,5% wurden vier Mal und öfter wieder verurteilt.

Die Frequenz der Wiederverurteilungen ist bei Frauen gegenüber Männern, bei Erwachsenen im Vergleich zu Jüngeren, bei Ausländern sowie bei Nicht-Vorbestraften geringer. Über zwei Drittel (66,8%) der Wiederverurteilten wurden bereits innerhalb von zwei Jahren wiederverurteilt. Die Geschwindigkeit der Wiederverurteilungen ist bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie bei Vorbestraften höher.

Bei Frauen, Ausländern und Nicht-Vorbestraften bleiben die Wiederverurteilungen eher im einschlägigen Bereich, während Männer, Österreicher und Vorbestrafte öfter auch wegen anderen Delikten wiederverurteilt werden. Nach Altersgruppen sind keine größeren Unterschiede festzustellen.

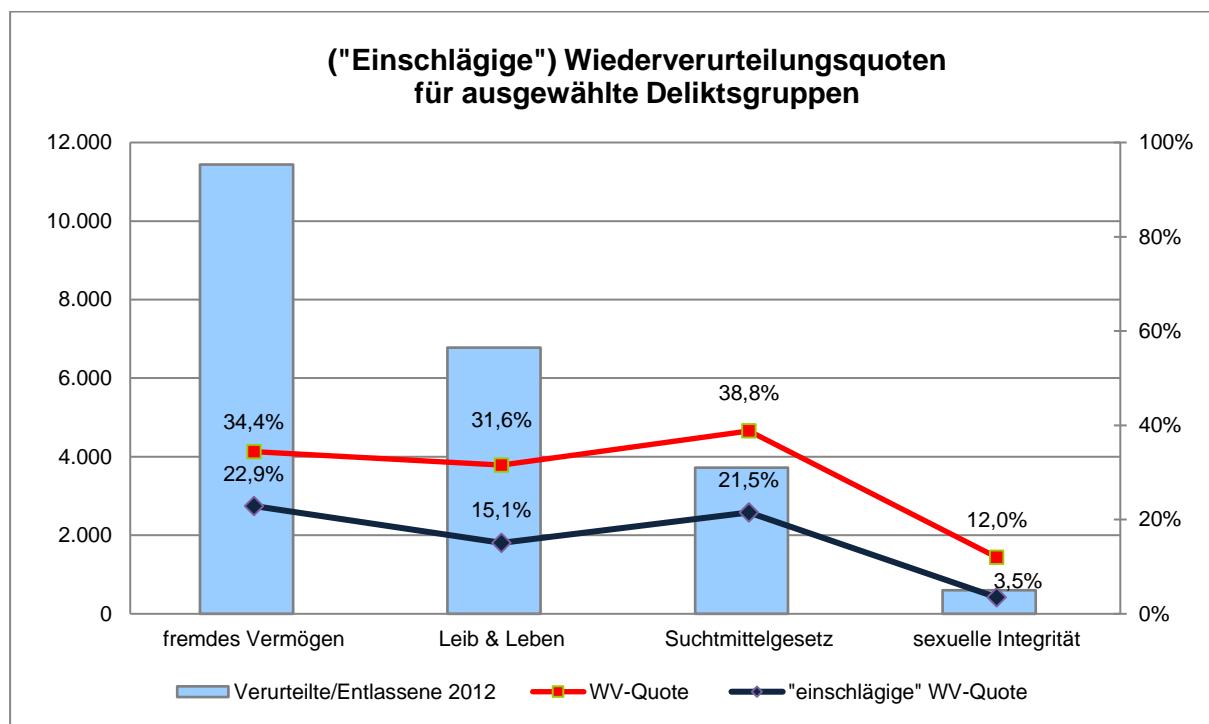
Wiederverurteilte Personen nach Frequenz, Geschwindigkeit und „Einschlägigkeit“ der Wiederverurteilung

Merkmale		Wieder-verurteilte insgesamt	Wiederverurteilungen				
			1	2-3	4 und mehr	innerhalb von 2 Jahren	Selbe Deliktsgruppe
Insgesamt	Anzahl	10.137	6.376	3.402	359	6.772	5.085
	%	100	62,9	33,6	3,5	66,8	50,2
Männer	Anzahl	8.909	5.557	3.036	316	5.963	4.346
	%	100	62,4	34,1	3,5	66,9	48,8
Frauen	Anzahl	1.228	819	366	43	809	739
	%	100	66,7	29,8	3,5	65,9	60,2
Jugendliche	Anzahl	1.169	576	501	92	847	584
	%	100	49,3	42,9	7,9	72,5	50,0
Junge Erwachsene	Anzahl	1.829	1.034	715	80	1.289	854
	%	100	56,5	39,1	4,4	70,5	46,7
Erwachsene	Anzahl	7.139	4.766	2.186	187	4.833	3.647
	%	100	66,8	30,6	2,6	67,7	51,1
Inländer	Anzahl	7.252	4.490	2.465	297	4.833	3.487
	%	100	61,9	34,0	4,1	66,6	48,1
Ausländer	Anzahl	2.885	1.886	937	62	1.939	1.598
	%	100	65,4	32,5	2,1	67,2	55,4
Nicht vorbestraft	Anzahl	3.834	2.618	1.099	117	2.481	2.018
	%	100	68,3	28,7	3,1	64,7	52,6
Vorbestraft	Anzahl	6.303	3.758	2.303	242	4.291	3.067
	%	100	59,6	36,5	3,8	68,1	48,7
darunter mit Strafhaft	Anzahl	2.665	1.400	1.123	142	1.965	1.375
	%	100	52,5	42,1	5,3	73,7	51,6

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2016

Die folgende Abbildung illustriert die „Einschlägigkeit“ der Wiederverurteilungen, gegliedert nach Deliktsgruppen. Sie zeigt, ob jemand im Jahr 2012 und bei zumindest einer der Wiederverurteilungen im Zeitraum von vier Jahren im Sinne der gleichen Deliktsgruppe verurteilt wurde.¹⁰⁵ In der Abbildung werden zum einen jene Deliktsbereiche dargestellt, in denen es besonders viele Verurteilungen gibt. Zum anderen wurden Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung in die Auswertung miteinbezogen, weil diese gerade in Hinblick auf den „einschlägigen Rückfall“ von besonderem Interesse sind.

Berechnet wurde zum einen die allgemeine Wiederverurteilungsquote, die zeigt, wie viele Personen in den jeweiligen Deliktsgruppen überhaupt wiederverurteilt wurden, egal welches Delikt strafatzbestimmend war. Vermögens- und Suchtmitteldelinquente werden mit 34,4 bzw. 38,8% am öftesten wiederverurteilt. Die zweite, tiefer liegende Kurve stellt zum anderen den so genannten „einschlägigen Rückfall“ in der jeweiligen Deliktsgruppe dar. Dessen Quote ist bei Vermögens- und Drogendelinquenten am höchsten. Besonders deutlich ist der Unterschied zwischen allgemeiner und einschlägiger Wiederverurteilungsquote bei Sexualstraftätern. Insgesamt 12% der Sexualstraftäter wurden innerhalb von vier Jahren wiederverurteilt. Jedoch waren nur bei 3,5% erneut Sexualdelikte strafatzbestimmend.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2016

¹⁰⁵ Die Wiederverurteilungsstatistik arbeitet mit dem so genannten „führenden Delikt“, d.h. dass bei einer Verurteilung wegen unterschiedlicher Straftaten nur das Delikt mit dem schwersten Strafrahmen in der Statistik berücksichtigt wird.

7.4 SANKTION UND WIEDERVERURTEILUNG

Wiederverurteilungsquoten liegen umso höher und die bei der Wiederverurteilung verhängten Sanktionen sind umso schwerer, je strenger die Ausgangssanktion im Jahr 2012 war. Wie in Tabelle und Abbildung dargestellt, sinkt der Anteil der Personen ohne Folgeverurteilung tendenziell mit der Schwere der Ausgangssanktion. Mehr als drei Viertel (83,9%) derer, die 2012 zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt worden waren, wurden nicht erneut gerichtlich verurteilt; kam es zu einer Wiederverurteilung, wurde nur eine Minderheit zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, 53,6% erhielten auch bei der Wiederverurteilung ausschließlich eine Geldstrafe. Anders bei denen, die 2012 aus einer unbedingten Haftstrafe entlassen wurden: nur 54,1% blieben ohne Wiederverurteilung. Sofern Personen wiederverurteilt wurden, wurde über sie in der Regel (zu 75,4%) wieder eine unbedingte oder teilbedingte Freiheitsstrafe verhängt.

Auffallend wenige Wiederverurteilungen gibt es bei der Kombination einer unbedingten Geldstrafe mit einer bedingten Freiheitsstrafe gemäß § 43a Abs. 2 StGB sowie nach teilbedingten Freiheitsstrafen gemäß § 43a Abs. 3 und 4 StGB. Weit unter dem Durchschnitt liegen die Wiederverurteilungsquoten nach Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug an geistig abnormen Straftätern nach § 21 Abs. 2 StGB und nach § 21 Abs. 1 StGB.

Sanktionen Verurteilter/Entlassener im Jahr 2012 nach Wiederverurteilung innerhalb von vier Jahren und Sanktion der (schwersten) Wiederverurteilung

Ausgangsstrafe der Verurteilten/Entlassenen 2012		Verurteilte/Entlassene 2012	Ohne Wiederverurteilung	Mit Wiederverurteilung	darunter Sanktion ¹⁰⁶					
					teilbedingte Geldstrafe	unbedingte Geldstrafe	unbedingte GS/bedingte FS	bedingte Freiheitsstrafe	teilbedingte Freiheitsstrafe	unbedingte Freiheitsstrafe
Insgesamt	Anzahl	30.422	20.285	10.137	91	2.005	478	2.854	677	3.933
	%	100	66,7	33,3	0,9	19,8	4,7	28,2	6,7	38,8
Geldstrafen, davon	Anzahl	9.814	6.686	3.128	48	1.181	245	941	160	534
	%	100	68,1	31,9	1,5	37,8	7,8	30,1	5,1	17,1
bedingt	Anzahl	174	146	28	0	15	3	6	2	2
	%	100	83,9	16,1	0,0	53,6	10,7	21,4	7,1	7,1
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	Anzahl	1946	1407	539	21	284	52	96	24	60
	%	100	72,3	27,7	3,9	52,7	9,6	17,8	4,5	11,1
unbedingt	Anzahl	7.694	5.133	2.561	27	882	190	839	134	472
	%	100	66,7	33,3	1,1	34,4	7,4	32,8	5,2	18,4
unbedingte GS, bedingte FS (§ 43a Abs. 2 StGB)	Anzahl	1000	704	296	2	66	30	55	21	119
	%	100	70,4	29,6	0,7	22,3	10,1	18,6	7,1	40,2

¹⁰⁶ Bei den Wiederverurteilungen werden teilbedingte Strafen mit ihrem jeweils „schwereren“ Anteil gezählt, also eine teilbedingte Geldstrafe nach § 43a Abs. 1 StGB zu den unbedingten Geldstrafen, eine teilbedingte Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB zu den bedingten Freiheitsstrafen und teilbedingte Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 3 und 4 StGB zu den unbedingten Freiheitsstrafen.

Ausgangsstrafe der Verurteilten/Entlassenen 2012		Verurteilte/ Entlassene 2012	Ohne Wiederverurteilung	Mit Wiederverurteilung	darunter Sanktion ¹⁰⁶					
					teilbedingte Geldstrafe	unbedingte Geldstrafe	unbedingte GS/ bedingte FS	bedingte Freiheitsstrafe	teilbedingte Freiheitsstrafe	unbedingte Freiheitsstrafe
Freiheitsstrafen, davon	Anzahl	19.157	12.619	6.538	31	725	200	1.783	485	3.250
	%	100	65,9	34,1	0,5	11,1	3,1	27,3	7,4	49,7
bedingt	Anzahl	12.110	8.254	3.856	27	520	156	1.454	399	1.268
	%	100	68,2	31,8	0,7	13,5	4,0	37,7	10,3	32,9
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	Anzahl	2.756	2.045	711	2	53	10	106	39	496
	%	100	74,2	25,8	0,3	7,5	1,4	14,9	5,5	69,8
unbedingt	Anzahl	4.291	2.320	1.971	2	152	34	223	47	1.486
	%	100	54,1	45,9	0,1	7,7	1,7	11,3	2,4	75,4

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2016

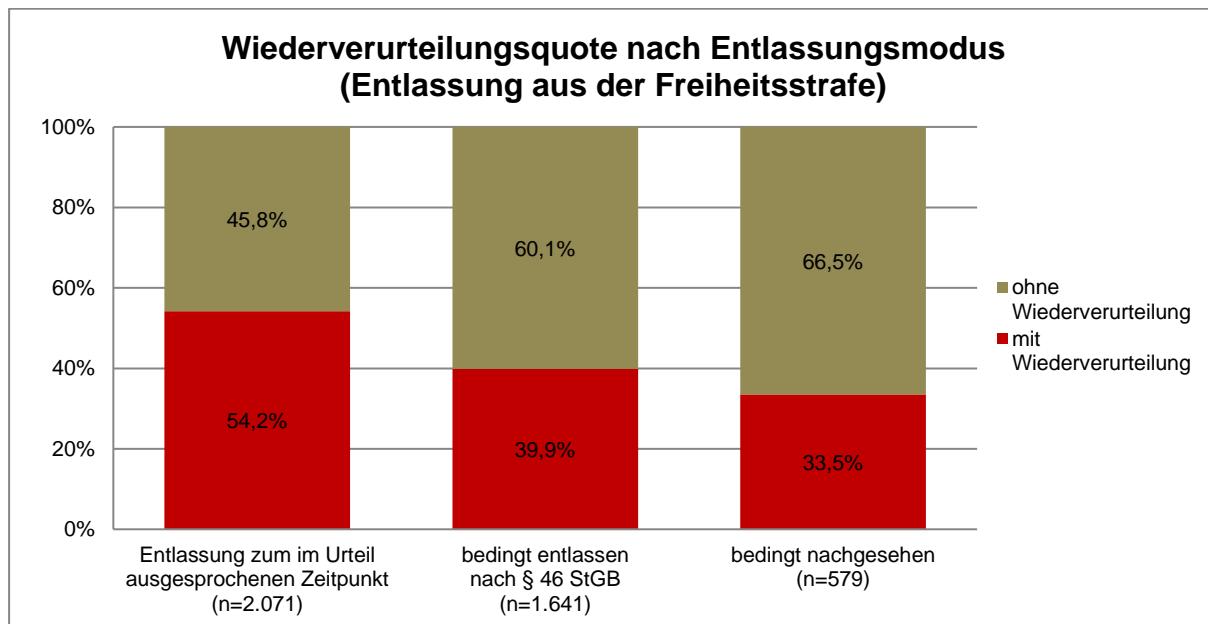
Wiederverurteilungsquoten unterscheiden sich auch nach dem Modus der Entlassung aus dem Gefängnis. Personen, die aus Freiheitsstrafen erst zum urteilmäßigen Zeitpunkt entlassen wurden, werden häufiger wiederverurteilt als jene, die nach § 46 StGB bedingt entlassen wurden. Noch seltener werden Personen wiederverurteilt, denen eine schon ausgesprochene unbedingte Haftstrafe bzw. der Rest einer Strafe nachgesehen wurde (etwa nach § 40 SMG). In dieser Gruppe beträgt die Wiederverurteilungsquote 33,5%.

Wiederverurteilung nach Entlassungsmodus

Entlassungsmodus Entlassener 2012	Entlassene 2012	Ohne Wiederverurteilung		Mit Wiederverurteilung	
		Anzahl	Anzahl	%	Anzahl
Entlassung zum im Urteil ausgesprochenen Zeitpunkt	2.071	949	45,8%	1.122	54,2%
bedingt entlassen nach § 46 StGB	1.641	986	60,1%	655	39,9%
bedingt nachgesehen	579	385	66,5%	194	33,5%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2016

Wiederverurteilungsquote nach Entlassungsmodus



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2016

7.5 REGIONALER VERGLEICH

Die Wiederverurteilungsquote in der Wiederverurteilungsstatistik 2016 schwankt unter den OLG-Sprengeln zwischen 30% (Wien) und 36,2% (Linz). Die Wiederverurteilungsquote im OLG-Sprengel Innsbruck (35%) liegt ebenso wie im Sprengel Graz (35,8%) zwischen den Quoten der anderen beiden Sprengel. Die Wiederverurteilungsquoten unterscheiden sich jedoch weit weniger stark als die regionale Strafenpraxis (siehe Kapitel 3.4.3). Innerhalb der OLG-Sprengel zeigen sich zum Teil noch größere Unterschiede als zwischen diesen.

Einerseits ist zu berücksichtigen, dass die Wiederverurteilungsquote bei Inländern größer ist als bei Ausländern. Durch den höheren Anteil von Nicht-Österreichern unter den in Wien Verurteilten ist die Wiederverurteilungsquote in Wien niedriger. Dadurch erklärt sich ein Teil der regionalen Unterschiede.

Ein weiterer Einflussfaktor ist, dass sich die vier OLG-Sprengel nicht nur in der „Strenge“ der gerichtlichen Strafen, sondern auch in ihrer Anwendung der Diversion unterscheiden. Betrachtet man die Verfahrenserledigungen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte als Gesamtheit, so ist man in den Sprengeln Innsbruck und Linz bei Anwendung der Diversion großzügiger¹⁰⁷. In den Sprengeln Wien, Graz und Innsbruck überwiegt die Zahl der diversionell erledigten Fälle die Zahl der Verurteilungen, nur im Sprengel Linz übersteigt die Anzahl der Verurteilungen jene der Diversions.

¹⁰⁷ Vgl. die Tabelle zu den Verfahrenserledigungen in den OStA/OLG-Sprengeln in Kapitel 1.2.4.

Wiederverurteilungen nach Gerichtssprengeln

Gerichtssprengel	Verurteilte/ Entlassene 2012	Ohne Wiederverurteilung		Mit Wiederverurteilung	
		Anzahl	Anzahl	%	Anzahl
Insgesamt	30.422	20.285	66,7%	10.137	33,3%
OLG Wien, davon	12.742	8.922	70,0%	3.820	30,0%
LG Wien	8.202	5.617	68,5%	2.585	31,5%
LG Eisenstadt	682	550	80,6%	132	19,4%
LG Korneuburg	1.116	864	77,4%	252	22,6%
LG Krems a.d. Donau	366	252	68,9%	114	31,1%
LG St. Pölten	1.166	785	67,3%	381	32,7%
LG Wiener Neustadt	1.210	854	70,6%	356	29,4%
OLG Graz, davon	6.650	4.267	64,2%	2.383	35,8%
LG Graz	3.124	2.032	65,0%	1.092	35,0%
LG Leoben	1.319	879	66,6%	440	33,4%
LG Klagenfurt	2.207	1.356	61,4%	851	38,6%
OLG Linz, davon	6.506	4.154	63,8%	2.352	36,2%
LG Linz	1.840	1.121	60,9%	719	39,1%
LG Ried im Innkreis	585	384	65,6%	201	34,4%
LG Steyr	474	285	60,1%	189	39,9%
LG Wels	1.281	790	61,7%	491	38,3%
LG Salzburg	2.326	1.574	67,7%	752	32,3%
OLG Innsbruck, davon	4.524	2.942	65,0%	1.582	35,0%
LG Innsbruck	2.715	1.864	68,7%	851	31,3%
LG Feldkirch	1.809	1.078	59,6%	731	40,4%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2016

7.6 WIEDERVERURTEILUNGEN IM ZEITVERGLEICH

Während der Vergleich mit Werten aus der früheren „Rückfallstatistik“ sowohl infolge veränderter Messwerte als auch infolge der durch das „Divisionspaket“ (BGBI. I Nr. 55/1999) veränderten strafrechtlichen Grundlagen problematisch ist, ist ein Vergleich der Wiederverurteilungsstatistiken ab dem Ausgangsjahr (Kohorte) 2003 möglich. Allerdings sind bei der Analyse der Zeitreihe die Zeitreihenbrüche infolge technischer und konzeptioneller Änderungen zu den Ausgangsjahren 2008 und 2010 zu beachten. Nähere Informationen dazu sind in der Einleitung zu diesem Kapitel zu finden.

Die Wiederverurteilungsquote ist über die Jahre hinweg sehr konstant und schwankte in den Jahren 2003 bis 2009 zwischen 37,4 und 38,1%. Aufgrund der inhaltlichen Änderung der Wiederverurteilungsstatistik mit Kohorte 2010 – individueller Beobachtungszeitraum von vier Jahren hinsichtlich einer Wiederverurteilung – ist die Wiederverurteilungsquote (2010 34,1%) stark zurückgegangen, Kohorte 2011 brachte eine leichte Steigerung (34,3%), bei Kohorte 2012 ist wiederum ein leichter Rückgang (33,3%) zu verzeichnen.

Entwicklung der Wiederverurteilungsquote

Kohorte	Wiederverurteilungsquote
2003	37,7%
2004	37,5%
2005	37,6%
2006	38,0%
2007	38,1%
2008	37,9%
2009	37,4%
2010	34,1%
2011	34,3%
2012	33,3%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik - Bis 2009: Beobachtungszeitraum von fünf Kalenderjahren; ab 2010: individueller Beobachtungszeitraum von vier Jahren

8 GESETZGEBERISCHE TÄTIGKEIT IM KRIMINALRECHT

8.1 ÄNDERUNGEN DURCH DAS STRAFRECHTSÄNDERUNGSGESETZ 2015

Justizministerin Univ. Prof. Dr. Beatrix Karl setzte im Februar 2013 eine Arbeitsgruppe ein, die beauftragt wurde, Vorschläge für notwendige Änderungen im Strafgesetzbuch zu erstatten. Insbesondere sollte die Strafenrelation hinsichtlich der Delikte gegen Leib und Leben und die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung einerseits und der Vermögensdelikte andererseits der heutigen Werthaltung der Gesellschaft angepasst werden. Zudem sollte auch der technischen Entwicklung und daraus resultierender neuer negativen Phänomene entsprechend Rechnung getragen werden.

Die Arbeitsgruppe „StGB 2015“ legte ihrem Auftrag entsprechend im September 2014 ihren Bericht mit zahlreichen Empfehlungen dem Parlament vor. Die im Bericht enthaltenen Vorschläge bildeten die Grundlage für den Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2015. Darüber hinaus wurden Änderungen insbesondere in den Bereichen des Bilanzstrafrechts, des Sexualstrafrechts, des SMG und der StPO in den Entwurf aufgenommen. Der Entwurf enthält auch Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinien 2014/42/EU über die Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten in der EU, 2013/40/EU über Angriffe auf Informationssysteme und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI des Rates und 2014/62/EU zum strafrechtlichen Schutz des Euro und anderer Währungen gegen Geldfälschung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2000/383/JI des Rates.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015, BGBI I 112/2015, wurden insbesondere folgende Änderungen des StGB vorgenommen:

- Erhöhung der Wertgrenzen von 3 000 Euro auf 5 000 Euro und von 50 000 Euro auf 300 000 Euro
- Einführung einer Definition der groben Fahrlässigkeit in § 6 Abs. 3 StGB und Ersetzung des Tatbestandes „Fahrlässige Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen“ durch den Tatbestand „Grob fahrlässige Tötung“
- Erweiterung der Konfiskation
- Erweiterung der Anwendbarkeit des § 37 StGB und Harmonisierung der Geldstrafdrohungen in den einzelnen Tatbeständen
- Erweiterung der Aufzählung der besonderen Erschwerungsgründe
- Ausdehnung der inländischen Gerichtsbarkeit nach § 64 StGB auf § 233 StGB und das Bilanzstrafrecht

- Neugestaltung der Definition der Gewerbsmäßigkeit (§ 70 StGB)
- Erweiterung der Aufzählung der Rechtsgüter hinsichtlich der Definition der gefährlichen Drohung in § 74 Abs. 1 Z 5 StGB
- Aufnahme einer Definition der kritischen Infrastruktur in § 74 StGB
- Senkung der Mindeststrafdrohung in § 79 StGB
- Einführung einer Qualifikation in den §§ 80, 88 StGB
- Neugestaltung der §§ 84 bis 87 StGB unter Differenzierung des Strafrahmens je nachdem, ob der Täter mit Misshandlungs- oder mit Verletzungsvorsatz gehandelt hat sowie Erhöhung des Strafrahmens für die qualifizierte Körperverletzung
- Ausdehnung der Privilegierung für Angehörige eines gesetzlich geregelten Gesundheitsberufes in § 88 StGB
- Einführung eines Tatbestandes „Zwangsheirat“, der in Abs.2 auch ein entsprechendes Vorfelddelikt enthält (§ 106a StGB)
- Einführung eines neuen Tatbestandes „Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems“ (§ 107c StGB) und Einführung einer Qualifikation des Selbstmordes in § 107a StGB
- Ausdehnung der §§ 118a, 126a und 126b StGB
- Senkung der Strafandrohung für Fälle des Einbruchsdiebstahles, soweit kein Einbruch in eine Wohnstätte bzw. kein Einbruch mit einer Waffe vorliegt
- Schaffung einer Qualifikation betreffend die kritische Infrastruktur
- Erweiterung des Strafrahmens für den schweren Raub von bisher 5 bis 15 Jahre auf 1 bis 15 Jahre,
- Streichung der Qualifikation hinsichtlich des Versetzens von Grenzzeichen (§ 147 Abs. 1 Z 2 StGB),
- Senkung der Strafrahmen für das Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung (§ 153c StGB)
- Erweiterung der Strafbarkeit des § 153d StGB
- Erhöhung des Betrages betreffend die Qualifikation des § 159 StGB von bisher 800.000 Euro auf 1.000.000 Euro

- Schaffung einheitlicher Straftatbestände der „Bilanzfälschung“ (§§ 163a, 163b StGB) unter Differenzierung zwischen Taten von der Gesellschaft angehörenden Personen (Organen) und Taten von externen Prüfern (insbesondere Abschlussprüfern) und besserer Abstimmung mit Begriffen des Gesellschafts- und Rechnungslegungsrechts
- Erweiterung des § 166 um die Delikte §§ 241a ff StGB
- Erweiterung der Privilegierung der Entwendung auf den Tatbestand der Hehlerei
- Streichung der lebenslangen Freiheitsstrafe in § 169 Abs. 3 StGB
- Einführung einer neuen Strafbestimmung „Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung“ (§ 205a StGB)
- Erweiterung des § 207a Abs. 5 StGB
- Erweiterung des § 218 StGB
- Erhöhung des Strafrahmens des § 222 StGB
- Erhöhung des Strafrahmens des § 233 StGB
- Einführung einer neuen Strafbestimmung „Ausspähen von Daten eines unbaren Zahlungsmittels“ (§ 241h StGB)
- Präzisierung des § 274 StGB
- Aufnahme der „Verhetzung“ in die Deliktsaufzählung in § 278 Abs. 2 StGB
- Erweiterung des § 283 Abs. 1 StGB und Schaffung von Qualifikationen
- Einführung eines neuen Tatbestandes „Unzulässige Bieterabsprachen in exekutiven Versteigerungsverfahren“ (§ 292c StGB)
- Einführung eines neuen Tatbestandes „Verbrechen der Aggression“ (§ 321k StGB)
- Änderung des Fahrlässigkeitsgrades in § 303 StGB.

Das StRÄG 2015 trat mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

Näheres zum StRÄG 2015 kann den Materialien, welche unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_00689/index.shtml abrufbar sind, entnommen werden.

8.2 ÄNDERUNGEN IM JUGENDSTRAFRECHT

Am 1. Jänner 1989 trat das **Jugendgerichtsgesetz 1988** (JGG) in Kraft. Vorrangiges Ziel dieses Gesetzes ist es, die Probleme der Straffälligkeit Jugendlicher nicht ausschließlich mit

Mitteln des Strafrechts zu lösen und unerwünschte Neben- und Folgewirkungen einer Verurteilung oder Straftat zu vermeiden. Durch alternative Verfahrens- und Erledigungsformen wird den mit Jugendstrafsachen befassten Richtern und Staatsanwälten die Möglichkeit gegeben, der Jugenddelinquenz flexibler und in lebensnaher Weise entgegenzuwirken.

Seither wurde das JGG durch zahlreiche Novellen geändert. In der letzten Legislaturperiode erhielt die bestehende Reformdebatte zusätzliche Dynamik durch die Einsetzung des **Runden Tisches** (auch: Task Force) „**Untersuchungshaft für Jugendliche – Vermeidung, Verkürzung, Vollziehung**“ durch die Bundesministerin für Justiz Univ.-Prof. Dr. Beatrix Karl im Juli 2013. Der Runde Tisch bezog einen breiten Kreis von Stakeholdern ein; er befasste sich mit verschiedensten organisatorischen Maßnahmen (vor allem im Bereich des Strafvollzuges), aber auch mit legistischen Vorschlägen. Der im Oktober 2013 vorgelegte Abschlussbericht enthält eine Zusammenstellung all dieser Maßnahmen.¹⁰⁸

Unmittelbar auf die Ergebnisse des Runden Tisches aufbauend, sieht das **Regierungsprogramm** der aktuellen Legislaturperiode (2013 bis 2018) im Abschnitt „Justiz“ zunächst die „Prüfung und Umsetzung der Ergebnisse der Task Force“ vor, darüber hinausgehend aber auch allgemein die „Modernisierung des Jugendstrafrechts bzw. des Heranwachsendenstrafrechts“.

Mit 1. Jänner 2016 trat schließlich das **JGG-ÄndG 2015** in Kraft (BGBI I Nr. 154/2015), das große Teile der legistischen Vorschläge des Runden Tisches, aber auch Vorschläge der oben erwähnten Reformkreise sowie einzelne weitere Vorschläge aus Lehre und Praxis (z.B. Schroll in Fuchs-FS, S. 483) aufgreift und sich daher als (weitgehende) Umsetzung der zitierten Punkte des Regierungsprogramms versteht. Hauptziel ist das – von breiten Teilen der Öffentlichkeit unterstützte – Anliegen, junge Menschen nur dann und nur so lange in Haft zu nehmen, wenn und wie dies wirklich unumgänglich ist.

Wesentliche Inhalte

1. Untersuchungshaft

Ein wichtiges Ziel des Entwurfes ist das Anliegen, junge Menschen nur dann und nur so lange in Haft zu nehmen, wenn und wie das wirklich unumgänglich ist. Das soll auch erreicht werden, indem der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz besonders im Jugendstrafverfahren hervorgehoben und gesetzlich abgesichert wird:

- a. In den Fällen, in denen nur eine sehr niedrige Strafdrohung vorgesehen ist (Zuständigkeit der Bezirksgerichte), kann keine Untersuchungshaft verhängt

¹⁰⁸ Abrufbar unter: <http://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/broschueren.de.html>

werden (§ 35 Abs. 1a JGG). Damit soll auch die Verringerung der sozial schädlichen kurzen Haftzeiten erreicht werden.

- b. Das genannte Ziel wird auch durch Reform der Regelungen über die bedingt obligatorische Festnahme und der bedingt obligatorischen Untersuchungshaft erreicht. Bei Jugendlichen wurde, anders als bei Erwachsenen, die zum Nachteil wirkende Zweifelsregel aufgehoben; somit kann beim Verdacht auch einer besonders schweren Straftat nur bei Nachweis eines Haftgrundes Untersuchungshaft verhängt werden (§ 35 Abs. 3a JGG).
- c. Der Ausnahmecharakter der Untersuchungshaft wird weiters dadurch betont, dass Gerichten und Staatsanwaltschaften weitere Entscheidungsmöglichkeiten gegeben werden um sicherzustellen, dass die Alternativen zur Haft auch tatsächlich wahrgenommen werden. Jeder Haft- und Rechtschutzrichter wird mit der neuen Regelung nachweislich verpflichtet, sich mit allen Alternativen zur Haft auseinanderzusetzen. Die Fortschreibung des Fristensystems bei Untersuchungshaft nach Anklageeinbringung bei jugendlichen Angeklagten gibt dazu regelmäßig die Möglichkeit. Bisher wurde insbesondere von der Praxis kritisiert, dass es keine bzw. nicht ausreichende Alternativen zur Verhängung der Untersuchungshaft gebe. Als eines der neuen Instrumente dafür wurden die **Sozialnetzkonferenzen** (Untersuchungshaft und Haftentlassung) gesetzlich verankert (§§ 17a, 35a JGG, § 29e BewHG).
- d. Um eine oft sehr zielführende Weisung in einer sozialtherapeutischen Wohneinrichtung Aufenthalt zu nehmen für jugendliche und junge erwachsene Beschuldigten nicht an den Kosten scheitern zu lassen, sieht die neue Regelung bereits im Ermittlungsverfahren eine Kostentragung durch den Bund vor (§ 46 JGG).

2. Jugendgerichtshilfe

Ein weiter Novellierungspunkt betrifft auch die Verbreiterung der Entscheidungsgrundlage für Jugendstaatsanwälte und –Richter. Es wurden die gesetzlichen Grundlagen für die im Jahr 2015 eingerichtete **bundesweite Jugendgerichtshilfe** geschaffen (§§ 47 – 50 JGG).

3. Junge Erwachsene

Weitere Novellierungspunkte tragen der Tatsache Rechnung, dass die sogenannte Adoleszenzkrise, in der ein Großteil der Straftaten junger Menschen begangen wird, jedenfalls auch auf bis 21-Jährige fortwirkt. Da Kriminalität zumeist bei fortschreitendem Alter (etwa bis zum 25. Lebensjahr) wieder deutlich abnimmt, ist sowohl das Eingehen auf die Persönlichkeitsstruktur wichtiger, als die Berücksichtigung generalpräventiver Überlegungen,

als auch geboten, manche Regelungen, die bisher nur für Jugendliche galten, auch auf diese Altersgruppe auszudehnen. Mit den Änderungen wurde die Sanktionspalette für junge Erwachsene erweitert:

- a. Den Staatsanwaltschaften und Gerichten wurde mit der Angleichung der Strafuntergrenzen (§ 19 Abs. 1 JGG) an jene bei Jugendlichen und der Ermöglichung eines diversionellen Vorgehens im Sinne der Sonderbestimmungen für Jugendliche auch für junge Erwachsene (§ 19 Abs. 2 JGG in Verbindung mit §§ 7, 8 JGG), ein größerer Spielraum gegeben, um auf die Persönlichkeitsstruktur des einzelnen Täters besser eingehen zu können.
- b. Diesem Zweck dient auch der Vorrang der Spezialprävention als Strafzweck (§ 19 Abs. 2 JGG in Verbindung mit § 5 Z 1 JGG).
- c. Um auch in Strafsachen gegen junge Erwachsene eine Entscheidungsmöglichkeit gerade für Fälle niederschwelligster Kriminalität, in denen aber aus bestimmten Gründen keine diversionelle Erledigung mehr möglich ist, zu schaffen, wurden die Bestimmungen des Schulterspruchs ohne Strafe und unter Vorbehalt der Strafe auf junge Erwachsene erweitert (§ 19 Abs. 2 JGG in Verbindung mit §§ 12 ff JGG).

4. Einfachere Gerichtsbesetzung

Die sachliche Zuständigkeit betrifft jener Punkt der Novellierung, der den Zustand wiederherstellt, der vor Inkrafttreten des Budgetbegleitgesetzes 2009 bestand, dass bei einem im Tatzeitpunkt noch nicht 16-Jährigen mit Ausnahme der Fälle des § 3j Verbotsgesetz keine Geschworenengerichtszuständigkeit besteht (§ 27 JGG). Das entspricht auch der Intention des Budgetbegleitgesetzes 2009, mit dem die Geschworenengerichtsbarkeit (etwa für die Fälle des schweren Raubes) eingeschränkt wurde.

5. Weitere Einzelmaßnahmen

Zusätzlich zu den genannten Novellierungsvorschlägen wurden einzelne Verbesserungen vorgenommen, die aus einem Bedürfnis der Praxis resultieren:

- a. So wurde die Möglichkeit zur Verlängerung des Strafaufschubs zu Ausbildungszwecken erweitert, indem dies nicht mehr nur bei einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr, sondern bei einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren zulässig ist (§ 52 JGG). Überdies wurde eine Begleitung des Verurteilten durch Bewährungshilfe in der Zeit des Aufschubs ermöglicht; damit soll die Umwandlung in eine bedingte Strafe und damit die Vermeidung des Strafvollzuges gefördert werden, was auch Opfern zu Gute kommen wird.

- b. Weiters kann bei einer Entscheidung, dass Vermögenswerte, Nutzungen oder Ersatzwerte für verfallen erklärt werden, ganz oder zum Teil auch dann abgesehen werden, wenn sie den jungen Verurteilten unbillig hart treffen sollte (§ 5 Z 6a JGG).
- c. Schließlich enthält der Vorschlag einige technische und legistische Anpassungen und begriffliche Angleichungen.

8.3 ÄNDERUNGEN IM SUCHTMITTELRECHT

- a) Mit 1. Jänner 1998 trat das **Suchtmittelgesetz** (SMG), BGBI. I Nr. 112/1997, in Kraft, welches das Suchtgiftgesetz (SGG) ersetzte und die Grundlage für den Beitritt Österreichs zum sogenannten „Psychotropen-Übereinkommen 1971“ (BGBI. III Nr. 148/1997) und für die Ratifikation des „Wiener Übereinkommens gegen illegalen Suchtgifthandel 1988“ (BGBI. III Nr. 154/1997) der Vereinten Nationen geschaffen hat.
- b) Durch das **Strafrechtsänderungsgesetz 2015**, BGBI. I Nr. 112/2015 und das **Budgetbegleitgesetz 2016**, BGBI. I Nr. 144/2015, Artikel 17, erfolgten grundlegende Änderungen:

I. Änderungen des SMG durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2015

Der Besitz von Suchtmitteln oder das vorteillose Überlassen von Suchtmitteln an einen Dritten zu dessen eigenem Gebrauch führt – soweit eine Strafbarkeit bloß nach § 27 Abs. 1 oder 2 SMG gegeben ist – zwingend zu einer diversionellen Erledigung (Zurücklegung der Anzeige durch die Staatsanwaltschaft oder Einstellung durch das Gericht) nach § 35 Abs. 1 oder § 37 SMG. Sämtliche Behörden, auch die Sicherheitsbehörden und die Kriminalpolizei, haben im Fall eines Anfangsverdachts (§ 1 Abs. 3 StPO), dass eine Person (bloß) eine Straftat nach §§ 27 Abs. 1 und 2 SMG ausschließlich für den eigenen persönlichen Gebrauch oder den persönlichen Gebrauch eines anderen begangen habe, ohne dass diese Person daraus einen Vorteil gezogen habe, keine Strafanzeige zu erstatten, sondern lediglich diesen Umstand der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde mitzuteilen. Darüber hat die Kriminalpolizei der Staatsanwaltschaft zu berichten (Abtretungsbericht, § 13 Abs. 2b SMG). Langt ein derartiger Abtretungsbericht bei der Staatsanwaltschaft ein, so hat sie grundsätzlich von der Verfolgung unmittelbar vorläufig zurückzutreten.

(Nur) wenn sich die verdächtige Person bei der Gesundheitsbehörde den für die ärztliche Begutachtung notwendigen Untersuchungen oder den der gesundheitsbezogenen Maßnahme nicht unterzieht, hat die Bezirksverwaltungsbehörde Strafanzeige zu erstatten bzw. der Staatsanwaltschaft die Umstände der mangelnden Mitwirkung des Verdächtigen bloß mitzuteilen. Das bildet dann einen Fortsetzungsgrund. Sonst ist das Verfahren nach Ablauf des Jahres jedenfalls endgültig einzustellen.

Dass mit dieser Neuregelung auch tatsächlich eine massive Beschleunigung der Strafverfahren in diesem Bereich bewirkt wurde, zeigt sich etwa daran, dass die diversionellen Verfahrenserledigungen im Berichtszeitraum um 78,4% angestiegen sind (vgl. Kap. 3.1).

II. Änderungen des SMG durch das Budgetbegleitgesetz 2016

1. Abschaffung des Suchtmittelregisters in der bisherigen Form

Bisher hat das Bundesministerium für Gesundheit im Rahmen der Führung der zentralen Datenevidenz das Suchtmittelregister geführt. Mittlerweile sind diese Daten aber bereits aus der Verfahrensautomation Justiz (VJ) ersichtlich, sodass die Auskunftsfunktion des Suchtmittelregisters für die Justiz praktisch obsolet geworden ist. Die parallele Registerführung über diese personenbezogenen Daten schien aus datenschutzrechtlicher Sicht fragwürdig und mit den Grundsätzen der effizienten und sparsamen Verwaltungsführung nicht mehr vereinbar. Daher entfällt diese Datenevidenz im Bundesministerium für Gesundheit und damit das Suchtmittelregister in seiner bisherigen Form.

Künftig dient das Suchtmittelregister nur noch dazu, einerseits Verwaltungsstraferkenntnisse evident zu halten und andererseits den Informationsaustausch zwischen Kriminalpolizei und Bezirksverwaltungsbehörden in elektronischer Form zu ermöglichen.

III. Auswirkungen des neuen Begriffs „gewerbsmäßig“

In den Straftatbeständen des SMG kommt der Begriff „gewerbsmäßig“ an zwei Stellen vor, in § 27 Abs. 3 und in § 28a Abs. 2 Z 1 SMG. Beide Bestimmungen sind unverändert geblieben.

Mit dem Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 2015 ist die neue Umschreibung der Gewerbsmäßigkeit in § 70 StGB auch auf die erwähnten Straftatbestände des SMG anzuwenden. Dies bedeutet, dass die in § 28a Abs. 2 Z 1 SMG erwähnte weitere Voraussetzung – eine frühere Verurteilung (entspricht § 70 Abs. 1 Z 3 zweiter Fall StGB) – jedenfalls neben die in § 70 Abs. 1 Z 1, 2 und 3 erster Fall StGB angeführten Voraussetzungen tritt.

c) Um den für die Bevölkerung stark wahrnehmbaren Verkauf von Suchtmitteln im öffentlichen Raum einzudämmen, wurde mit **§ 27 Abs. 2a SMG** eine **neue Qualifikation** des (vereinfacht) „Verkaufs von Suchtgift an öffentlichen Orten“ geschaffen. Diese Bestimmung trat mit 1. Juni 2016 in Kraft (BGBI. I Nr. 23/2016).

8.4 ÄNDERUNGEN IM TILGUNGSRECHT

Mit Erkenntnis vom 21. Juni 2002, G 6/02, hat der VfGH § 209 StGB idF BGBI. Nr. 599/1988 ("Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Personen unter achtzehn Jahren") mit Wirkung vom

14. August 2002 als verfassungswidrig aufgehoben. In seiner Entscheidung vom 7. November 2012 in den Beschwerdesachen BNr. 31913/07 u.a. stellte der EGMR eine Verletzung von Art. 14 iVm Art. 8 und 13 EMRK aus dem Grund fest, dass Verurteilungen nach § 209 StGB aF trotz dessen Aufhebung weiterhin im Strafregister aufscheinen.

In Umsetzung dieser Entscheidung des EGMR ist als Teil des JGG-ÄndG 2015, BGBl. I Nr. 154/2015, mit Wirkung vom 29. Dezember 2015 das Bundesgesetz zur Tilgung von Verurteilungen nach §§ 129 I, 129 I lit. b, 500 oder 500a Strafgesetz 1945 sowie §§ 209 oder 210 Strafgesetzbuch in Kraft getreten, das die Tilgung von Verurteilungen nach §§ 209 oder 210 StGB sowie deren Vorgängerbestimmungen §§ 129 I, 129 I lit. b, 500 oder 500a StG 1945 ermöglicht.

Die Tilgung erfolgt auf Antrag des Verurteilten, eines Angehörigen (§ 72 StGB) oder der Staatsanwaltschaft durch gerichtlichen Beschluss. Die Staatsanwaltschaft hat die Tilgung zu beantragen, wenn für den Verurteilten keine tilgungsrechtlichen Nachteile zu erwarten sind.

Die Republik Österreich verurteilt jede Form der Diskriminierung, Anfeindung und Gewalt gegen homo- und bisexuelle Frauen und Männer. Sie bedauert, dass homo- und bisexuelle Frauen und Männer in der Vergangenheit schweren Verfolgungen ausgesetzt waren. Das Gesetz trägt diesem Umstand Rechnung.

8.5 VORHABEN AUF EBENE DER EUROPÄISCHEN UNION

8.5.1 RL Terrorismus

In Umsetzung der Europäischen Sicherheitsagenda vom 28. April 2015 präsentierte die Europäische Kommission am 2. Dezember 2015 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung. Durch das Instrument sollen die vorhandenen Vorschriften der EU zur Vorbeugung von terroristischen Angriffen gestärkt und Durchsetzungslücken in den EU-Strafrechtsvorschriften geschlossen werden, indem Vorbereitungshandlungen wie Ausbildung und Auslandsreisen für terroristische Zwecke sowie Terrorismusfinanzierung kriminalisiert werden. Mit dieser Richtlinie sollen auch internationale Verpflichtungen, wie die Resolution 2178 (2014) des UN-Sicherheitsrats über ausländische terroristische Kämpfer, das im Mai 2015 verabschiedete Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus (SEV Nr. 217) und die Empfehlungen der Financial Action Task Force zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung in EU-Recht umgesetzt werden.

Die Verhandlungen zu dieser RL sind abgeschlossen. Die RL (EU) 2017/541 wurde am 31. März 2017 im Amtsblatt der Europäischen Union (ABI L 2017/88, 6) veröffentlicht und ist bis 8. September 2018 umzusetzen.

8.5.2 RL „Jugendstrafverfahren“

Eine der drei am 27. November 2013 von der Europäischen Kommission vorgelegten RL-Vorschlägen ist die RL über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind. Die Verhandlungen zu dieser RL sind abgeschlossen. Die RL (EU) 2016/800 wurde am 11. Juni 2016 im Amtsblatt der Europäischen Union (ABI L 2016/132, 1) veröffentlicht und ist bis 11. Juni 2019 umzusetzen.

8.5.3 RL Unschuldsvermutung und Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren

Die Europäische Kommission präsentierte in Umsetzung des Fahrplans zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren (Entschließung des Rates vom 30. November 2009 – Roadmap) im November 2013 den Vorschlag für eine Richtlinie zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren. Die Richtlinie 2016/343/EU über die **Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung** in Strafverfahren, ABI L 2016/65, 1-11 vom 9. März 2016, ist **bis 1. April 2018** umzusetzen.

Die Richtlinie, die für Verdächtige oder Beschuldigte in einem Strafverfahren bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss gilt, sieht die Stärkung von Verfahrensrechten unter dem Aspekt der **Ungeschuldsvermutung**, insbesondere in folgenden **Bereichen** vor:

- Keine öffentliche Bezugnahme auf die Schuld vor einer (rechtskräftigen) Verurteilung;
- Beweislast: Sicherstellung, dass Zweifel hinsichtlich der Frage der Schuld dem Verdächtigen oder Beschuldigten zugutekommen;
- Das Recht von Verdächtigen oder Beschuldigten, die Aussage zu verweigern und sich nicht selbst zu belasten, ist sicherzustellen und darf weder gegen sie verwendet werden noch als Beweis dafür gewertet werden, dass sie die betreffende Straftat begangen haben.

Darüber hinaus regelt die Richtlinie das Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung und legt die Voraussetzungen fest, unter denen Ausnahmen davon zulässig sind.

8.5.4 RL Prozesskostenhilfe

Die Europäische Kommission präsentierte in Umsetzung des Fahrplans zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren (Entschließung des Rates vom 30. November 2009 – Roadmap) auch den Vorschlag für eine Richtlinie über

vorläufige Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist, sowie über Prozesskostenhilfe in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (EuHB). Der beim JI-Rat am 13. März 2015 angenommenen Allgemeinen Ausrichtung standen 54 Abänderungsanträge im Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments vom 13. Mai 2015 gegenüber. Die Trilog-Verhandlungen mündeten Ende Juni 2016 in einer **politischen Einigung** über die Richtlinie.

Die Richtlinie 2016/1919/EU über **Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls**, ABI. L 2016/297, 1-8, vom 26. Oktober 2016, ist bis **25. Mai 2019** umzusetzen.

Ziel der Richtlinie ist die Stärkung der Verfahrensrechte von Personen, die einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden, durch **Gewährleistung eines effektiven Zugangs zu einem Rechtsbeistand**, insbesondere auch bereits in einem frühen Stadium des Verfahrens. Die Richtlinie soll sicherstellen, dass Verdächtige oder beschuldigte Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, und Personen, gegen die ein Verfahren aufgrund eines Europäischen Haftbefehls eingeleitet wurde, ihr Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand effektiv wahrnehmen können. Die Richtlinie regelt in diesem Sinn, dass Verdächtige und Beschuldigte, die nicht über ausreichende Mittel zur Bezahlung eines Rechtsbeistands verfügen, Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben, wenn es im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist. Das Recht auf Prozesskostenhilfe kommt auch Personen zu, die auf Grund eines Europäischen Haftbefehls gesucht und festgenommen werden, und zwar sowohl im Vollstreckungsmitgliedstaat als auch im Ausstellungsstaat.

9 STRAFPROZESS UND ERMITTUNGSMÄßNAHMEN

9.1 REFORM DES STRAFPROZESSES

9.1.1 Überblick

Mit dem **Strafprozessreformgesetz, BGBI. I Nr. 19/2004**, wurde das Vorverfahren der StPO, also der Verfahrensabschnitt, der sich der Klärung des Verdachts einer Straftat bis hin zur Erhebung der Anklage widmet (1. bis 3. Teil samt 1. und 2. Abschnitt des 4. Teils der StPO) grundlegend erneuert. Im Einzelnen sind aus dem mehr als 216 Paragraphen umfassenden Reformwerk folgende wesentliche Elemente hervorzuheben:

- Schaffung eines „Kooperationsmodells“ zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft;
- Exakte Regelung der Ermittlungsmaßnahmen;
- Stärkung der Opferrechte;
- Klare Definition des Beschuldigten samt seinen Rechten, um ein faires Verfahren im Sinne des Art. 6 Abs. 1 EMRK zu gewährleisten.

Zu den Einzelheiten der Strafprozessreform, den damit einhergehenden Änderungen im Haupt- und Rechtsmittelverfahren, der Begleitgesetzgebung sowie den in diesem Zusammenhang ergangenen Erlässen des Bundesministeriums für Justiz siehe **Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 144ff.**

Der Nationalrat hat die damalige Bundesministerin für Justiz mit **Entschließung betreffend Schlussfolgerungen aus den Beratungen des zur Vorbehandlung des Berichts der Bundesministerin für Justiz betreffend die Rechtspraxis des Ermittlungsverfahrens nach der Strafprozessreform auf Grund der Entschließung des Nationalrates vom 5. November 2009, 53/E XXIV. GP (III-272 d.B.) und des Antrags 150/A(E) der Abgeordneten Mag. Ewald Stadler, Kolleginnen und Kollegen betreffend Wiedereinführung des Untersuchungsrichters eingesetzten Unterausschusses des Justizausschusses vom 5. Juli 2013, 333/E XXIV. GP**, im Lichte der Ergebnisse der Anhörung von Experten zur Evaluation der Strafprozessreform aufgefordert, dem Nationalrat ehestmöglich entsprechende gesetzliche Vorhaben zu unterbreiten, die notwendig sind, um das **Reformwerk abzurunden und erkannte Mängel zu beseitigen.**

Die Umsetzung dieser Entschließung geschah mit dem Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Suchtmittelgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 und das Gebührenanspruchsgesetz geändert werden (**Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014, BGBI. I Nr. 71/2014**), das folgende Schwerpunkte enthält:

- Präzisierung des Zeitpunkts des **Beginns des Strafverfahrens**, Einführung des Begriffs „**Anfangsverdacht**“ unter gleichzeitiger Einführung einer neuen Rolle des **Verdächtigen**.
- Einführung einer **amtswegigen Überprüfung** der **Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens** durch den Einzelrichter des Landesgerichts im Ermittlungsverfahren.
- Wiedereinführung des **zweiten Berufsrichters** für komplexe und schwierige Schöffensverfahren.
- Erweiterte Einbindung des Beschuldigten in die **Sachverständigenbestellung** im Ermittlungsverfahren samt **Ausbau des Rechtsschutzes** bei möglicher Befangenheit oder Zweifeln an der fachlichen Qualifikation des Sachverständigen.
- Deutliche Anhebung der für den Ersatz der **Verteidigungskosten** des freigesprochenen Angeklagten vorgesehenen Höchstbeträge.
- Einführung eines in puncto Rechtsschutz gegenüber dem in Österreich bis 31. Dezember 1999 in den §§ 460 ff StPO aF geregelten deutlich verbesserten **Mandatsverfahrens**.
- Schaffung einer klaren **Rechtsgrundlage** für **staatsanwaltschaftliche Öffentlichkeitsarbeit** während des Strafverfahrens.
- Verfahrensrechtliche Anreize für die Beendigung des Strafverfahrens durch **Diversion**.
- **Ausbau des Datenschutzes** bei der Übermittlung von im Ermittlungsverfahren gewonnenen Daten an Gerichte und andere Behörden.

Mit dem **Strafrechtsänderungsgesetz 2015, BGBl. I Nr. 112/2015**, wurde in Ergänzung der bereits durch das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014, BGBl. I Nr. 71/2014, eingeführten Überprüfung der Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens als weitere Maßnahme zur Verringerung der Verfahrensdauer die Möglichkeit vorgesehen, **aus Opportunitätserwägungen von der Verfolgung einzelner Straftaten endgültig oder unter Vorbehalt späterer Verfolgung abzusehen**. Im Hinblick auf die Beendigung des Strafverfahrens durch **Diversion** erfolgten Präzisierungen insbesondere hinsichtlich der ausdrücklichen Betonung der Notwendigkeit des **Schutzes von Opferinteressen** und dem Ausschluss dieser Form der Verfahrenserledigung bei **Sexualdelikten**.

Mit der Änderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes, BGBl. I Nr. 96/2015, wurde mit Wirkung ab 01. Jänner 2016 eine eigene Rechtsgrundlage für das seit 20. März 2013 bei der WKStA

eingerichtete BKMS®-Hinweisgebersystem in § 2a Abs. 6 StAG geschaffen (siehe dazu Kapitel 9.1.2).

Das **Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016**, BGBI. I Nr. 26/2016 (in Folge: **StPRÄG I 2016**), diente insbesondere der Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (in Folge „**Richtlinie Opferschutz**“; siehe Kapitel 9.1.3), der teilweisen Umsetzung der Richtlinie 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (in Folge „**Richtlinie Rechtsbeistand**“; siehe Kapitel 9.1.4), und der Verankerung einer gesetzlichen Grundlage für die **Abfrage von Strafverfolgungsbehörden im Kontenregister** (siehe dazu unter Kapitel 9.3).

Mit dem **Strafprozessrechtsänderungsgesetz II 2016**, BGBI. I Nr. 126/2016 (in Folge **StPRÄG II 2016**), erfolgte schließlich die vollständige Umsetzung der Richtlinie Rechtsbeistand (siehe Kapitel 9.1.4). Des Weiteren enthält das StPRÄG II 2016 insbesondere eine **Neuregelung der Kronzeugenregelung** (siehe Kapitel 9.1.5) und **Änderungen im Bereich der Diversion** (siehe Kapitel 9.2).

9.1.2 BKMS®- Hinweisgebersystem

Seit 20. März 2013 steht bei der WKStA ein speziell für Ermittlungen im Bereich der Wirtschafts- und Korruptionsdelikte geeignetes **Hinweisgebersystem** als **internetbasiertes anonymes Anzeigesystem** zur Verfügung. Dieses von der Business Keeper AG entwickelte und vertriebene BKMS®-System ermöglicht einerseits dem Hinweisgeber eine **anonyme Meldung** hinsichtlich des Verdachts von Straftaten im grundsätzlichen Zuständigkeitsbereich der WKStA nach § 20a StPO, andererseits erlaubt es aber auch der Ermittlungsbehörde, beim Hinweisgeber unter Wahrung seiner Anonymität nachzufragen, um den Wert der Hinweise zu objektivieren. Solche objektivierten Meldungen stellen Ermittlungsansätze dar bzw. sind als Voraussetzung eines konkreten Verdachts für die Einleitung eines Strafverfahrens zu begreifen.

Jene Meldungen, die zwar innerhalb der gesetzten Schwerpunkte nach § 20a StPO, jedoch außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der WKStA liegen (insbesondere aufgrund der Schadenshöhe), werden der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft oder Finanzbehörde weitergeleitet.

Zum Stichtag **31. Dezember 2016** wurden 4.624 Meldungen im System erfasst, wobei in 3.271 Fällen ein Postkasten eingerichtet wurde.

Die Fälle gliedern sich auf wie folgt

Auswertung	Anzahl	%
Erfasste Fälle	4.624	
Substratlose Meldungen	259	5,6%
Kein Ermittlungsansatz/Anfangsverdacht	2.035	44,01%
Meldungen zu bekannten Sachverhalten ohne Neuerungen	119	2,57%
Einstellungen eingeleiteter Ermittlungsverfahren	433	9,36%
Diversionen durch StA oder Gericht	9	0,19%
Schuldsprüche	13	0,28%
Freisprüche	5	0,11%
Abbrechungen/sonstige Ergebnisse	14	0,3%
Zuständigkeit Finanzamt	1.494	32,31%
Zuständigkeit sonstiger Behörden	1	0,26%
Offenes Verfahrensergebnis	231	5%

Insgesamt wurden zum Stichtag 510 Ermittlungsverfahren eingeleitet (davon wurde in 27 Fällen Anklage erhoben), in 62 Fällen ergaben sich Hinweise für bereits laufende Ermittlungen (neun Anklagen).

9.1.3 Umsetzung der Richtlinie Opferschutz

Ziel der Richtlinie Opferschutz ist die **Verbesserung der Rechtsstellung von Opfern**. Im Zuge der Richtlinienumsetzung erfolgten mit dem StPRÄG I 2016 insbesondere folgende Neuerungen:

- Opfer, die die Verfahrenssprache nicht sprechen oder verstehen, erhalten im Einklang mit ihrer Verfahrensstellung neben mündlichen Dolmetscherleistungen auch schriftliche Übersetzungen jener Aktenstücke, die zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen erforderlich sind.
- Besondere Schutzbedürfnisse von Opfern werden im Verfahren frühzeitig festgestellt und dokumentiert. Diese Dokumentation dient als Grundlage für die Entscheidung über die Gewährung spezieller Schutzrechte für besonders schutzbedürftige Opfer.

- Auf die Bedürfnisse minderjähriger Opfer wird in besonderer Weise Bedacht genommen, insbesondere werden die Vernehmungen auf schonende und altersgemäße Weise durchgeführt.
- Die Verständigungsrechte des Opfers bezüglich der Freilassung oder der Flucht des Beschuldigten aus der Untersuchungshaft, des ersten unbewachten Verlassens der Haftanstalt, der Entlassung oder der Flucht des Strafgefangenen aus der Strafhaft werden ausgebaut.

9.1.4 Umsetzung der Richtlinie-Rechtsbeistand

Die folgenden Änderungen der StPO im Zuge der Umsetzung der Richtlinie Rechtsbeistand durch das StPRÄG I 2016 und das StPRÄG II 2016 sind hervorzuheben:

- Die Möglichkeiten zur Überwachung der Kommunikation des festgenommenen Beschuldigten mit seinem Verteidiger werden eingeschränkt.
- Die Sicherstellung von Unterlagen und Informationen, die sich in der Verfügungsmacht des Beschuldigten oder eines Mitbeschuldigten befinden und zum Zwecke der Beratung oder Verteidigung des Beschuldigten durch eine in § 157 Abs. 1 Z 2 StPO genannte Person (u.a. Verteidiger, Notare, Wirtschaftstreuhänder) von dieser oder vom Beschuldigten erstellt wurden, ist unzulässig.
- Das Fragerecht des Verteidigers wird ausgebaut; darüber hinaus soll der Verteidiger nach Abschluss der Vernehmung auch das Recht haben, verfahrensbezogene Erklärungen abzugeben.
- Der rechtsanwaltliche Bereitschaftsdienst für festgenommene Beschuldigte wird gesetzlich verankert. Festgenommene Beschuldigte, die keinen gewählten Verteidiger beziehen, sind bis zur Entscheidung über die Verhängung der Untersuchungshaft berechtigt, mit einem „Verteidiger in Bereitschaft“ Kontakt aufzunehmen.
- Ein ausdrückliches Teilnahmerecht des Verteidigers an der Vernehmung des Beschuldigten über die Voraussetzungen der Untersuchungshaft durch das Gericht wird eingeführt.

9.1.5 „Kronzeugenregelung“ neu

Mit dem StPRÄG II 2016 wurde auch die Kronzeugenregelung des § 209a StPO grundlegend überarbeitet. Folgende Eckpunkte der Neuregelung sind hervorzuheben:

- Das Verhältnis zwischen der Straftat des Kronzeugen („Kronzeugentat“) und der aufzuklärenden Straftat („Aufklärungstat“) wurde präzisiert, wobei es sich sowohl bei

der Kronzeugentat, als auch bei der Aufklärungstat um eine Straftat von einer gewissen Schwere handeln muss. Die Informationen des Kronzeugen müssen für die Strafverfolgungsbehörden neu sein und hinsichtlich des Wertes für die umfassende Aufklärung der Straftat über den eigenen Tatbeitrag des Kronzeugen hinausgehen.

- Die Freiwilligkeit stellt ein zentrales Kriterium für die Erlangung des Kronzeugenstatus dar. Ein reumütiges Geständnis und die freiwillige Offenbarung von neuen Tatsachen oder Beweismitteln sind äußerer Zeichen der Abkehr vom eigenen kriminellen Verhalten bzw. des Umfeldes.
- Bei Vorliegen der Voraussetzungen hat eine Person nunmehr einen Rechtsanspruch darauf, Kronzeugenstatus zu erlangen. Dieser Anspruch kann auch bei Gericht durchgesetzt werden.
- Der Verfahrensablauf wurde präziser und vorhersehbarer gestaltet, wobei die Staatsanwaltschaft im konkreten Einzelfall eine Präventionsprüfung und Abwägungsentscheidung vorzunehmen hat.

Da die bisherigen Anwendungsfälle nicht ausreichen, um die tatsächliche Wirkung der Kronzeugenregelung auf die Aufklärung von gewichtigen Korruptions- und Wirtschaftsstrafsachen ohne Beeinträchtigung grundrechtlich gesicherter Positionen anderer Verfahrensbeteiligter abschließend beurteilen zu können, wurde die Regelung neuerlich auf fünf Jahre (bis 31. Dezember 2021) befristet.

9.2 DIVERSION

Mit der (großteils) am 1. Jänner 2000 in Kraft getretenen **Strafprozessnovelle 1999**, BGBI. I Nr. 55/1999, wurde eine allgemeine gesetzliche Grundlage für Diversionsmaßnahmen geschaffen (Staatliche Reaktion auf straffbares Verhalten, die den Verzicht auf die Durchführung eines Strafverfahrens oder die Beendigung eines solchen ohne Schuldspruch und ohne förmliche Sanktionierung des Verdächtigen ermöglicht).

Durch das **Strafprozessreformgesetz**, BGBI. I Nr. 19/2004, welches (großteils) am 1. Jänner 2008 in Kraft getreten ist, wurden die Diversionsbestimmungen – mit diversen Anpassungen – in das 11. Hauptstück der StPO übernommen. Im Ermittlungsverfahren sind diversionelle Maßnahmen der Staatsanwaltschaft, im Hauptverfahren dem Gericht vorbehalten.

Eine wesentliche Neuerung des mit 1. Jänner 2014 in Kraft getretenen **Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2014, BGBI. I Nr. 71/2014**, ist die Möglichkeit für die Staatsanwaltschaft, einen vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung zu erklären, wenn z.B. Neustart mit einen Tatausgleich beauftragt wird (§ 204 Abs. 3 StPO). Weiters sind die

Bestimmungen über die Zuständigkeit (§§ 26 Abs. 2, 37 Abs. 2 StPO) angepasst worden, um zu verhindern, dass Nachtragsanzeigen in ein vorläufig diversionell beendetes Verfahren einbezogen werden müssen. Letztlich wurde eine weitere Möglichkeit zur nachträglichen Fortsetzung (§ 205 Abs. 2 StPO) eines diversionell beendeten Verfahrens eingeführt, wenn die Pauschalkosten vom Beschuldigten nicht beglichen werden.

Mit dem am 1. Jänner 2016 in Kraft getretenen **Strafrechtsänderungsgesetz 2015, BGBI. I Nr. 112/2015**, wurde der Anwendungsbereich der Diversion auf jene Delikte erweitert, die zwar nicht mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind, jedoch in die schöffens- bzw. geschworenengerichtliche Zuständigkeit fallen. Gleichzeitig ist jedoch ein diversionelles Vorgehen bei Sexualdelikten nicht mehr möglich. Besondere Berücksichtigung finden nunmehr die Opferinteressen (§ 204 Abs. 2 und 3 sowie § 206 Abs. 1 StPO; etwa Sicherstellung einer Information über den Anspruch auf Prozessbegleitung und die zur Auswahl stehenden Opferschutzeinrichtungen; Mitwirkung der Prozessbegleitung am Tatausgleich und Überlegungsfrist für besonders traumatisierte Opfer).

Mit Inkrafttreten des **Strafprozessrechtsänderungsgesetzes II 2016, BGBI. I Nr. 121/2016**, wurde der Anwendungsbereich der Diversion auch im Erwachsenenstrafrecht¹⁰⁹ für Fälle eröffnet, in denen ein **Angehöriger des Beschuldigten fahrlässig getötet wurde**, eine Bestrafung im Hinblick auf die durch den Tod des Angehörigen beim Beschuldigten verursachte schwere psychische Belastung jedoch nicht geboten erscheint (§ 198 Abs. 2 Z 3 StPO).

Im Kapitel 3 Reaktionen und Sanktionen wird auf Diversionsangebote und Diversionserfolg (Kapitel 3.1) sowie die Durchführung der Diversion durch Neustart (Kapitel 3.2) näher eingegangen.

9.3 ERMITTLEMENTSMAßNAHMEN

9.3.1 Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte

Zur effektiven Verfolgung der Wirtschaftskriminalität und der organisierten Kriminalität ist ein Einblick in die Konten verdächtiger Personen oft unerlässlich. Nach der geltenden Rechtslage sind sowohl Auskünfte darüber, ob eine Geschäftsbeziehung mit einem Kredit- oder Finanzinstitut besteht (§ 109 Z 3 lit. a StPO) als auch nähere Auskünfte über Art und Umfang der Geschäftsverbindung (§ 109 Z 3 lit. b StPO) gemäß § 116 StPO durch die Staatsanwaltschaft auf Grund gerichtlicher Bewilligung anzuordnen.

Im Jahr 2016 wurden 3.699 Anordnungen der Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte gerichtlich bewilligt.

¹⁰⁹ Seit 1. Jänner 2008 besteht eine entsprechende Regelung bereits in § 7 Abs. 2 Z 2 JGG.

Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte

	2012	2013	2014	2015	2016
Gerichtlich bewilligte Anordnungen der StA	1.162	2.094	3.147	3.687	3.699

Mit dem Kontenregister- und Konteneinschaugesetz (KontRegG), BGBI. I Nr. 116/2015 wurde die Möglichkeit der Einsicht in das **Kontenregister** auch für die Staatsanwaltschaften und Strafgerichte geschaffen (§ 4 Abs. 1 KontRegG). Mit Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016, BGBI. I Nr. 26/2016, wurden die in der StPO erforderlichen Anpassungen für die Nutzung des Kontenregisters für strafrechtliche Zwecke vorgenommen. Die mit 1. Oktober 2016 in Kraft getretenen neuen Bestimmungen sehen vor, dass die Anordnung der Auskunft aus dem Kontenregister keiner Bewilligung durch das Gericht bedarf, vielmehr reicht eine Anordnung der Staatsanwaltschaft aus. Neu vorgesehen ist auch, dass die Auskunft aus dem Kontenregister oder die Auskunft über Bankkonten oder Bankgeschäfte auch zum Aufspüren von Vermögenswerten nach einem rechtskräftigen Urteil angewendet werden können (§ 409 Abs. 2 StPO).

In der Zeit von 1. Oktober 2016 bis 31. Dezember 2016 wurde von den Staatsanwaltschaften 141 Anordnungen einer Auskunft aus dem Kontenregister erlassen. Aufgrund dieser Anordnungen wurden laut einer Auswertung durch das Bundesministerium für Finanzen 112 Abfragen im Kontenregister durchgeführt.

9.3.2 Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung sowie Überwachung von Nachrichten

Bis 31. Dezember 2007 regelte § 149a StPO die „Überwachung einer Telekommunikation“, wobei die Fälle der Standortfeststellung, der Überwachung und Ermittlung von Vermittlungsdaten und die Überwachung des Inhaltes von Nachrichten unterschieden wurden.

Seit **Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes** (BGBI. I Nr. 19/2004) mit 1. Jänner 2008 regelt die StPO die Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und die Überwachung von Nachrichten (§§ 134 Z 2 und Z 3, 135 StPO) im 5. Abschnitt des 8. Hauptstücks, gemeinsam mit der Beschlagnahme von Briefen und der optischen und akustischen Überwachung von Personen. Von diesen Bestimmungen werden nunmehr sämtliche Formen moderner Kommunikation erfasst.

§ 135 StPO unterscheidet zwischen der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung (Verkehrs-, Zugangs- und Standortdaten) und der Überwachung von Nachrichten

(Inhaltsdaten). In jedem Fall bedarf es einer Anordnung der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung.

Mit VJ-Info 1/2008 vom 2. Jänner 2008 wurden im Hinblick auf diese Änderungen neue VJ-Schritte eingeführt, wobei nunmehr in den Registern der Staatsanwaltschaften die Antrags-, Bewilligungs-, bzw. Ablehnungs- und Anordnungsschritte zu setzen sind. Das der zahlenmäßigen Auswertung zugrundeliegende Datenmaterial wurde dem staatsanwaltschaftlichen Register entnommen, wobei die Auswertung getrennt nach Auskünften über Daten einer Nachrichtenübermittlung und Überwachung von Nachrichten erfolgte.

Für das Bundesgebiet ergibt sich im Berichtsjahr zusammenfassend folgendes Bild:

- **Insgesamt** wurden von den Staatsanwaltschaften **8.284 Anträge** auf gerichtliche Bewilligung von Anordnungen einer Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und Überwachung von Nachrichten gestellt, wovon **8.206 gerichtlich bewilligt** wurden.
- Aufgeteilt auf die einzelnen Maßnahmen erhält man folgende Zahlen gerichtlich bewilligter Anordnungen der Staatsanwaltschaft:
 - **3.014 Fälle einer Überwachung von Nachrichten** bei 3.030 Anträgen, d.h. den Anträgen wurde zu 99,5% stattgegeben;
 - **5.192 Fälle einer Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung** bei 5.254 Anträgen, d.h. den Anträgen wurde zu 98,8% stattgegeben;
 - **5.939** dieser gerichtlich bewilligten Anordnungen ergingen in **Verfahren gegen bekannte Täter** (die 5.996 Anträge wurde zu 99,0% bewilligt). In **Verfahren gegen unbekannte Täter (UT)** wurden **2.267** Anordnungen gerichtlich bewilligt (die 2.288 Anträge wurden zu 99,1% bewilligt).

Die Maßnahmen der **Überwachung von Nachrichten** und der **Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung** richten sich vorwiegend gegen **bekannte Täter**.

Nachrichtenüberwachung, Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung

	Antrag auf gerichtliche Bewilligung der Anordnung		Gerichtliche Bewilligung der Anordnung	
	2015	2016	2015	2016
Nachrichtenüberwachung (135 Abs. 3 StPO)	2.916	3.030	2.909	3.014
davon bekannte Täter	2.182 ¹¹⁰	2.356	2.178 ¹	2.341
davon unbekannte Täter	734 ¹	674	731 ¹	673
OStA Wien	1.798	2.037	1.793	2.030
OStA Linz	143	170	141	166
OStA Graz	697	665	697	660
OStA Innsbruck	278	158	278	158
Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung (§ 135 Abs. 2 StPO)	5.335	5.254	5.290	5.192
davon bekannte Täter	3.762 ¹	3.640	3.739 ¹	3.598
davon unbekannte Täter	1.573 ¹	1.614	1.551 ¹	1.594
OStA Wien	3.270	3.180	3.236	3.154
OStA Linz	540	648	530	623
OStA Graz	1.080	1.086	1.080	1.076
OStA Innsbruck	445	340	444	339
Gesamt (§ 135 Abs. 2 und 3 StPO)	8.251	8.284	8.199	8.206
davon bekannte Täter	5.944 ¹	5.996	5.917 ¹	5.939
davon unbekannte Täter	2.307 ¹	2.288	2.282 ¹	2.267
OStA Wien	5.068	5.217	5.029	5.184
OStA Linz	683	818	671	789
OStA Graz	1.777	1.751	1.777	1.736
OStA Innsbruck	723	498	722	497

Zur historischen Entwicklung der Regelungen über den Ersatz des Aufwandes für die Mitwirkung und der Investitionen, die Betreiber eines Telekommunikationsdienstes tätigen müssen, um ihrer gesetzlichen Verpflichtung entsprechen zu können, sei auf die Ausführungen im Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 157, verwiesen.

Die **Ausgaben** für die Durchführung von Auskünften über Daten einer Nachrichtenübermittlung und über Vorratsdaten sowie Überwachungen von Nachrichten betrugen im Berichtsjahr **Euro (Mio.) 12,50**.

¹¹⁰ Richtigstellung der im Sicherheitsbericht 2015 dokumentierten Zahlen: Bei der Auswertung im Vorjahr wurde für unbekannte Täter nur der Schrittcode „1352ant2“ herangezogen, der allerdings am 13. Juni 2015 aufgehoben wurde. Nach diesem Zeitpunkt war der Schrittcode „1352ant“ anzuwenden. Die hier korrigierten Zahlen aus 2015 berücksichtigen auch den Schrittcode „1352ant“. Die statistische Verschiebung zwischen bekannten und unbekannten Tätern wirkte sich auf die Gesamtsumme nicht aus.

Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung/Auskunft über Vorratsdaten/Überwachung von Nachrichten

	2013	2014	2015	2016
Ausgaben (in Mio. €)	13,06	12,35	13,35	12,50

9.3.3 Besondere Ermittlungsmaßnahmen

Das Bundesgesetz, mit dem zur Bekämpfung organisierter Kriminalität besondere Ermittlungsmaßnahmen in die Strafprozessordnung eingeführt werden (BGBl. I Nr. 105/1997), hat eine (zunächst bis 31. Dezember 2001 befristete) umfassende Regelung der optischen und akustischen Überwachung sowie des automationsunterstützten Datenabgleichs verwirklicht. Mit dem am 1. Jänner 2002 in Kraft getretenen **Strafrechtsänderungsgesetz 2001**, BGBl. I Nr. 130/2001, wurden die Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung sowie über den automationsunterstützten Datenabgleich **ohne weitere Befristung** in den Rechtsbestand übernommen.

Seit In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes, BGBl. I Nr. 19/2004, sind die Bestimmungen über die **optische und akustische Überwachung von Personen** in § 136 StPO geregelt. Eine solche Überwachung ist grundsätzlich von der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen. Lediglich im Fall einer Entführung oder Geiselnahme (Abs. 1 Z 1) kann die Kriminalpolizei die Überwachung von sich aus ohne gerichtliche Anordnung durchführen. Die Bestimmungen über den **automationsunterstützten Datenabgleich** in den §§ 141 bis 143 StPO entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Regelungen (§ 149i bis 149l StPOaF). Die Überprüfung und Kontrolle der Anordnung, Genehmigung, Bewilligung und Durchführung der Ermittlungsmaßnahmen nach §§ 136 Abs. 1 Z 3 und 141 StPO obliegt gemäß § 147 StPO wie bisher einem Rechtsschutzbeauftragten (weitere Einzelheiten siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 160).

Auf Grundlage der **Berichte der Staatsanwaltschaften nach § 10a StAG** ergibt sich für das Berichtsjahr folgende Übersicht zur optischen und akustischen Überwachung von Personen¹¹¹:

- Bundesweit wurde in zwei Fällen (bezogen auf Ermittlungsakten) eine optische und/oder akustische Überwachung gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 StPO („**großer Späh- und Lauschangriff**“) angeordnet.

¹¹¹ Genaue Angaben enthält der Gesamtbericht des Bundesministers für Justiz über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen.

- In fünf Fällen (bezogen auf Ermittlungsakten) wurde von der Staatsanwaltschaft auf Grund gerichtlicher Bewilligung eine optische und/oder akustische Überwachung gemäß § 136 Abs. 1 Z 2 StPO („**kleiner Späh- und Lauschangriff**“) angeordnet.
- Eine bloß optische Überwachung gemäß § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO („**Videofalle**“) wurde in 160 Fällen von der Staatsanwaltschaft auf Grund gerichtlicher Bewilligung angeordnet, wobei in 107 Fällen die Überwachung **außerhalb von Räumen** (§ 136 Abs. 3 Z 1 StPO) erfolgte. In 53 Fällen erfolgte die Überwachung **innerhalb von Räumen** mit Zustimmung der Inhaber (§ 136 Abs. 3 Z 2 StPO).
- In einem Fall wurde eine von der Staatsanwaltschaft beantragte Anordnung einer besonderen Ermittlungsmaßnahme vom Gericht nicht bewilligt.
- Die gerichtlich bewilligten Anordnungen wurden in allen Fällen durchgeführt.
- In 72 Fällen (bezogen auf Ermittlungsakten) war die Überwachung **erfolgreich**; Kriterium des Erfolges ist, ob eine durchgeführte Überwachung zur Aufklärung bzw. Verhinderung der dem Antrag zu Grunde liegenden strafbaren Handlung beigetragen hat, indem sie etwa einen bestehenden Verdacht erhärtete oder zur Ausforschung eines Verdächtigen führte. In 61 Fällen erbrachte die Überwachung keine verwertbaren Ergebnisse und war daher **erfolglos**. In den übrigen 34 Fällen lag ein Ergebnis noch nicht vor.
- Die angeordneten optischen und/oder akustischen Überwachungen richteten sich gegen insgesamt 149 **Verdächtige** und erstreckten sich auf **weitere elf betroffene Person** (§ 138 Abs. 4 StPO). Gegen keine Person wurde auf Grund durchgeföhrter Überwachungen ein gerichtliches Verfahren eingeleitet (**Zufallsfunde** § 140 Abs. 2 StPO).
- Den Überwachungen lagen in 92 Fällen **Delikte** gegen fremdes Vermögen und in elf Fällen ein Delikt gegen Leib und Leben zu Grunde. In 47 Fällen diente die Überwachung der Aufklärung eines Verstoßes nach dem Suchtmittelgesetz. Sechs Verfahren betrafen Fälle der kriminellen Organisation (§ 278a StGB) und zwei Fälle Fall betrafen ein Verfahren nach dem Verbotsgezetz.
- Es wurde **keine Beschwerde** gegen eine Überwachung erhoben.

Optische und akustische Überwachung von Personen

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Großer Späh- und Lauschangriff § 136 Abs. 1 Z 3 lit a und b StPO	3	3	2	2	2	3	6	5	2
Kleiner Späh- und Lauschangriff § 136 Abs. 1 Z 2 StPO	3	2	1	2	3	1	6	4	5
Videofalle § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO	107	114	72	136	158	138	161	142	160
davon außerhalb von Räumen	59	56	40	61	95	66	98	81	107
davon innerhalb von Räumen	48	58	32	75	63	72	63	61	53
Keine Überwachung trotz gerichtlich bewilligter Anordnung	3	3	3	2	3	4	3	8	0
Überwachung erfolgreich	40	48	32	77	59	54	65	73	72
Überwachung erfolglos	60	55	23	54	83	64	74	61	61
Verdächtige	334	357	113	132	155	148	227	185	149
Weitere betroffene Personen (§ 138 Abs. 4 StPO)	15	48	84	1	21	26	9	7	11
Zufallsfunde § 140 Abs. 2 StPO	11	3	3	9	19	19	8	6	0
Überwachungen nach Delikten:									
Fremdes Vermögen	77	90	35	112	115	104	113	91	92
Leib und Leben	9	14	16	2	5	4	3	4	11
Suchtmittelgesetz	15	15	12	16	16	19	35	33	47
§ 278a StGB	5	2	0	1	2	1	0	0	6
Sonstige Delikte	6	7	8	3	17	7	13	6	9
Beschwerden von Beschuldigten/ Inhabern von Räumlichkeiten	11	0	0	1	3	0	1	0	0

Es wurde kein **automationsunterstützter Datenabgleich** („Rasterfahndung“ - § 141 StPO) im Berichtsjahr durchgeführt.

Automationsunterstützter Datenabgleich (§ 141 StPO)

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Anzahl	0	0	0	0	0	0	0	1112	1	0

9.4 VERFAHREN GEGEN ORGANE DER SICHERHEITSBEHÖRDEN

Das Bundesministerium für Justiz hat am 6. November 2009 einen Erlass betreffend Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheitsbehörden und Strafvollzugsbediensteten (BMJ-L880.014/0010-II 3/2009) kundgemacht, um eine objektive und jeden Anschein der Voreingenommenheit auszuschließende Verfahrensführung zu garantieren. Dazu bestehen korrespondierende Erlässe des Bundesministeriums für Inneres vom 23. April 2010, GZ. BMI-OA1000/0047-II/1/b/2010In und vom 1. Dezember 2009, BMI-OA1370/0001-II/1/b/2009, über die Dokumentation, Sachverhaltserhebung und Beurteilung von Zwangsmittelanwendungen.

¹¹² Richtigstellung der im Sicherheitsbericht 2014 dokumentierten Zahlen; die Anzahl des automationsunterstützten Datenabgleichs wurde bereits im Gesamtbericht über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen im Jahr 2014 korrigiert.

Aufgrund des mit dem Erlass über die Neuregelung der staatsanwaltschaftlichen Berichtspflichten (Berichtspflichtenerlass 2016) verfügten Aufhebung der jährlichen Berichtspflicht über Misshandlungsvorwürfe werden die Zahlen über Verfahren wegen Misshandlungsvorwürfe Organe der Sicherheitsbehörden und damit im Zusammenhang stehende Verfahren nach § 297 StGB (Verleumdung) nunmehr nach dafür bestehenden Deliktskennungen aus der Verfahrensautomation Justiz ausgewertet, was zu deutlich aussagekräftigeren Darstellungen führt. Die hier dargestellten Zahlen sind daher mit denen der Sicherheitsberichte vor 2015 nicht vergleichbar.

Im Umsetzung der Empfehlungen des UN-Menschenrechtsausschusses hat das Bundesministerium für Justiz im Jahr 2016 eine Evaluierung der Vorgehensweise der Staatsanwaltschaften und der Kriminalpolizei bei Misshandlungsvorwürfen gegen Exekutivorgane eingeleitet und Anfang 2017 eine externe Studie bei der interdisziplinären Forschungsstelle für modernes Law Enforcement (Austrian Center for Law Enforcement Sciences) der Universität Wien in Auftrag gegeben.

Soweit die in den nachfolgenden Tabellen dargestellten Zahlen aus dem Jahr 2015 von jenen im Sicherheitsbericht 2015 abweichen, gründet dies darauf, dass bei den Staatsanwaltschaften Wien und Salzburg im Zuge der Vorbereitung der oben genannten Studie Akten neuerlich überprüft und fehlende Kennungen nachgeholt wurden.

Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheitsbehörden und ähnliche Verdachtsfälle

	2013	2014	2015	2016
Bei Staatsanwaltschaften angefallene Fälle¹¹³	302	299	564	495
Einstellung des Ermittlungsverfahrens¹¹⁴	570	595	1017	893
Abbrechung des Ermittlungsverfahrens (§ 197 StPO)	2	2	15	5
Diversion	0	0	0	1
Strafantrag/Anklage	5	3	16	18
Freispruch	0	1	1	1
Schuldspruch	6	2	3	1

Bei dieser Auswertung muss berücksichtigt werden, dass nach den Berichten der Staatsanwaltschaften im Verlauf des Einschreitens der Organe der Sicherheitsbehörden in einer überwiegenden Anzahl der angezeigten Fälle geringfügige Verletzungen beispielsweise durch das Anlegen von Handfesseln oder den Einsatz von Pfeffersprays eintraten – zum Teil ohne dass ein Misshandlungsvorwurf gegen das einschreitende Organ

¹¹³ Der Anfall wird fallbezogen dargestellt, d.h. es wird die Zahl der Ermittlungsverfahren wiedergegeben.

¹¹⁴ Die Einstellungen und alle anderen Erledigungen werden personenbezogen dargestellt. Da in einem Ermittlungsverfahren gerade bei Misshandlungsvorwürfen typischerweise gegen mehr als eine Person ermittelt wird, ist die Zahl der Erledigungen höher als jene der angefallenen Fälle.

erhoben wurde. Dies erklärt, dass zahlenmäßig viele Verfahren geführt, aber nur wenige Strafanträge bzw. Anklagen erhoben wurden.

Verfahren nach § 297 StGB (Verleumdung) wegen der Behauptung von Miss-handlungsvorwürfen durch Organe der Sicherheitsbehörden

	2013	2014	2015	2016
Bei Staatsanwaltschaften angefallene Fälle¹¹⁵	17	6	14	2
Einstellung des Ermittlungsverfahrens¹¹⁶	11	11	18	1
Diversion	0	0	0	0
Strafantrag/Anklage	3	6	3	2
Freispruch	0	0	0	0
Schuldspruch	3	1	2	2

9.5 VERFAHRENSHILFE

Ist der Beschuldigte außerstande, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhaltes die gesamten Kosten der Verteidigung zu tragen, so hat das Gericht auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein **Verfahrenshilfeverteidiger** beigegeben wird, dessen Kosten er nicht oder nur zum Teil zu tragen hat, wenn und soweit dies im Interesse der Rechtfertigung, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist (§ 61 Abs. 2 StPO). In bestimmten Fällen ist die Beigabe eines Verteidigers jedenfalls erforderlich (z.B. in Haftfällen, in einer Hauptverhandlung vor dem Geschworenen- oder Schöfengericht, oder wenn der Beschuldigte der Gerichtssprache nicht hinreichend kundig und deshalb nicht in der Lage ist, sich selbst zu verteidigen (§ 61 Abs. 1 und 2 StPO)). Auch Privatbeteiligten ist – soweit ihnen nicht juristische Prozessbegleitung zu gewähren ist (§ 66 Abs. 2 StPO) – Verfahrenshilfe zu bewilligen (§ 67 Abs. 7 StPO).

Hat das Gericht die Beigabe eines Rechtsanwalts beschlossen, so hat die Rechtsanwaltskammer einen Rechtsanwalt zu bestellen (§ 45 RAO). Der österreichische Rechtsanwaltskammertag hat gemäß § 55 Z 3 RAO jährlich spätestens zum 31. März des jeweils folgenden Kalenderjahres dem Bundesminister für Justiz über die Anzahl der im abgelaufenen Kalenderjahr geleisteten Vertretungen und Verteidigungen zu berichten.

Nach diesem Bericht erfolgten im Berichtsjahr 2016 insgesamt 20.017 Verfahrenshilfebestellungen, davon 13.812 in Strafsachen. In Strafsachen wurden im

¹¹⁵ Der Anfall wird fallbezogen dargestellt, d.h. es wird die Zahl der Ermittlungsverfahren wiedergegeben.

¹¹⁶ Die Einstellungen und alle anderen Erledigungen werden personenbezogen dargestellt. Da in einem Ermittlungsverfahren gegen mehr als eine Person ermittelt werden kann, kann die Zahl der Erledigungen höher sein als jene der angefallenen Fälle.

Berichtszeitraum insgesamt 15.060 Kostenverzeichnisse gelegt und 28.487.268,84 € an Kosten verzeichnet.¹¹⁷

Verfahrenshilfebestellungen

	2013	2014	2015	2016
Gesamt	22.975	22.204	22.187	20.017
davon Strafsachen	15.642	15.253	15.451	13.812

9.6 RECHTSANWALTLICHER JOURNALDIENST

Zur effizienten Umsetzung des Rechts festgenommener Beschuldigter, Kontakt mit einem Verteidiger aufzunehmen und der Vernehmung beizuziehen, hat das Bundesministerium für Justiz unter Einbindung des Bundesministeriums für Inneres eine Vereinbarung mit dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag getroffen und wurde mit 1. Juli 2008 der rechtsanwaltliche Journaldienst eingerichtet.

Der ÖRAK betreibt bundesweit eine kostenfreie Journaldienstnummer (Hotline: 0800 376 386), die täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr besetzt ist und über die nach Maßgabe der Inanspruchnahme unverzüglich ein Strafverteidiger erreicht werden kann. Die Verteidigung im Rahmen des rechtsanwaltlichen Journaldienstes umfasst ein telefonisches, auf Verlangen des Beschuldigten und nach entsprechender Vollmachterteilung ein persönliches Beratungsgespräch, erforderlichenfalls den anwaltlichen Beistand bei einer Vernehmung nach § 164 StPO sowie sonstige zu einer zweckentsprechenden Verteidigung erforderliche Handlungen (etwa Antrag auf Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers bei Gericht). Auf Verlangen des Beschuldigten soll der Verteidiger dem Beschuldigten ehest möglich persönlich und vor Ort Rechtsbeistand leisten, wobei erforderlichenfalls gemäß § 56 StPO für eine Übersetzungshilfe zu sorgen ist. Die Vertretung endet mit der Freilassung des festgenommenen Beschuldigten bzw. mit seiner Einlieferung in eine Justizanstalt, wenn nicht eine weitere Vollmacht erteilt wird.

Soweit ein festgenommener Beschuldigter von seinem Recht Gebrauch machen möchte, einen Verteidiger zu kontaktieren und ihm selbst kein Rechtsanwalt bekannt ist, dieser nicht erreichbar ist oder der Beschuldigte nicht über die finanziellen Mittel verfügt, einen Wahlverteidiger mit seiner Vertretung zu beauftragen, hat ihn die Kriminalpolizei über den rechtsanwaltlichen Journaldienst zu informieren und ihm neben dem „Informationsblatt für Festgenommene“ auch das „Informationsblatt über den rechtsanwaltlichen Journaldienst“ (in der jeweiligen Sprachfassung) auszuhändigen. Erforderlichenfalls ist ein Dolmetscher beizuziehen. Die erste telefonische Beratung mit einem Verteidiger verursacht keine Kosten.

¹¹⁷ Zu weiteren Details siehe www.oerak.at.

Im Übrigen ist die Inanspruchnahme von Verteidigungsleistungen im Rahmen des Journaldienstes grundsätzlich kostenpflichtig (Euro 100,-- zzgl. USt pro Stunde), wobei bei gerichtlicher Gewährung von Verfahrenshilfe eine vorläufige Kostenübernahme durch den Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Justiz, stattfindet.

Rechtsanwaltlicher Journaldienst

	2013	2014	2015	2016
Kontaktaufnahmen	457	378	383	401
Telefonische Beratung	289	265	232	241
Persönliche Anreise	105	104	127	126
Persönliches Beratungsgespräch	42	26	22	12
Überwachung nach § 59 Abs. 1 StPO	10	3	2	2
Teilnahme an der Vernehmung	77	79	105	109
Ablehnung der Bevollmächtigung wegen Übernahme der Kosten	22	16	17	24
Ablehnung aus anderen Gründen	12	5	9	11
Verfahrenshilfeantrag	0	1	3	6
Darüber hinausgehende Vertretung	4	4	6	1

Quelle: ÖRAK.

Insgesamt konnten von 1. November 2008 bis 31. Dezember 2016 **3.304 Kontaktaufnahmen** verzeichnet werden, wobei davon in **274 Fällen** ein **persönliches Beratungsgespräch** erfolgte, welches in **42 Fällen** gemäß § 59 Abs. 1 StPO überwacht wurde.

In insgesamt **636 Fällen** (und damit in weniger als 1/5 der Fälle) wurde von einer Teilnahme an der Vernehmung berichtet. Bisher wurde jedoch kein einziger Fall geschildert, bei welchem dem Verteidiger die Teilnahme an der Vernehmung verweigert worden wäre.

In insgesamt **194 Fällen** unterblieb eine Bevollmächtigung wegen der Verpflichtung zur Übernahme der Kosten, in **87 Fällen** aus anderen Gründen.

In **27 Fällen** wurde die Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers beantragt, in insgesamt **61 Fällen** hat sich eine aus dem Rechtsanwaltlichen Journaldienst darüber hinausgehende Vertretung entwickelt.

Mit der vollständigen Umsetzung der Richtlinie Rechtsbeistand durch das Strafprozessrechtsänderungsgesetz II 2016 BGBI. I Nr. 121/2016 wurde mit 1. Jänner 2017 der **rechtsanwaltliche Bereitschaftsdienst** für festgenommene Beschuldigte gesetzlich verankert. Festgenommene Beschuldigte, die keinen gewählten Verteidiger beziehen, sind bis zur Entscheidung über die Verhängung der Untersuchungshaft berechtigt, mit einem „Verteidiger in Bereitschaft“ Kontakt aufzunehmen. Darüber hinaus wurde ein ausdrückliches Teilnahmerecht des Verteidigers an der Vernehmung des Beschuldigten über die Voraussetzungen der Untersuchungshaft durch das Gericht eingeführt.

10 OPFER KRIMINELLER HANDLUNGEN

10.1 STATISTISCHE DATEN

Basierend auf einem gesellschaftlichen Bewusstseinswandel gilt Verbrechensopfern zunehmend die Aufmerksamkeit der Kriminalpolitik und der Strafjustiz. Damit einher ging der immer lauter werdende Ruf nach einer besseren Datenqualität. Seit 28. September 2011 sind Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit eines Opfers in der Verfahrensautomation Justiz (VJ) erfassbar. Seit 1. Dezember 2011 werden diese Daten mit den Berichten der Polizei übermittelt und direkt in die VJ übernommen. Diese können in jedem Verfahrensstadium ergänzt oder berichtigt werden.

Für den Sicherheitsbericht 2016 wurden die Daten zu den Opfern aus der VJ ausgewertet. Die Daten geben Auskunft über die Frage, wie viele Personen in den im Berichtszeitraum angefallenen Verfahren (BAZ, St und UT) als Opfer eingetragen wurden. Diesen Informationen kann nicht entnommen werden, wie viele Fälle dahinter gestanden sind, da eine Person in einem Verfahren auch mehrfach Opfer von Verbrechen geworden sein kann. Andererseits kann es auch zu Mehrfachzählungen kommen, wenn Verfahren gegen verschiedene Beschuldigte getrennt geführt werden in denen dasselbe Opfer eines Verbrechens jeweils eingetragen wurde.

10.1.1 Überblick

Insgesamt wurden in den im Berichtsjahr angefallenen Verfahren 295.472 Personen als Opfer einer Straftat registriert. Davon waren 140.124 männlich und 96.488 weiblich (bei 58.860 Opfern blieb diese Information unbekannt bzw. wurde nicht eingetragen). Von den Opfern, bei denen eine Information über ihr Geschlecht eingetragen wurde, sind somit 59,2% männlich und 40,8% weiblich.

Vergleicht man die Anzahl der im Berichtsjahr registrierten Opfer mit den Vorjahreszahlen, so ist die Anzahl um 0,15% gesunken.

Opfer sämtliche Delikte

	2015	%	2016	%
Gesamt	295.930		295.472	
Geschlecht eingetragen	236.515	100%	236.612	100%
davon weiblich	95.844	40,5%	96.488	40,8%
davon männlich	140.671	59,5%	140.124	59,2%

Stellt man den Opfern einer Straftat die Beschuldigten gegenüber, so wurden auch im Berichtsjahr öfter Männer als Beschuldigte in einem Strafverfahren geführt, als sie Opfer einer Straftat wurden.

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigte¹¹⁸ sämtliche Delikte

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	295.472		297.898	
Geschlecht eingetragen	236.612	100%	284.057	100%
davon weiblich	96.488	40,8%	60.131	21,2%
davon männlich	140.124	59,2%	223.926	78,8%

Bei insgesamt 225.757 Opfern ist die Staatsangehörigkeit bekannt. Der Großteil dieser Opfer waren österreichische Staatsangehörige (81,68%). In der folgenden Tabelle werden die Nationen mit den häufigsten ausländischen Opfern aufgelistet. Unter den ausländischen Opfern werden am öftesten deutsche Staatsangehörige Opfer einer Straftat (3,5%).

Staatsangehörigkeit der Opfer

Opfer mit bekannter Staatsangehörigkeit	2015	%	2016	%
Gesamt	220.714		225.757	
Österreicher	182.550	82,7%	184.398	81,7%
Ausländer	38.164	17,3%	41.359	18,3%
davon Deutschland	7.773	3,5%	7.898	3,5%
davon Türkei	3.501	1,6%	3.658	1,6%
davon Serbien	2.936	1,3%	3.151	1,4%
davon Rumänien	2.636	1,2%	2.688	1,2%
davon Afghanistan	1.494	0,6%	2.572	1,1%
davon Bosnien und Herzegowina	2.231	1%	2.229	1%
davon Ungarn	1.716	0,8%	1.858	0,8%
davon Polen	1.399	0,6%	1.503	0,7%
davon Kroatien	1.309	0,6%	1.444	0,6%
davon Slowakei	1.144	0,5%	1.191	0,5%
davon Russische Föderation	889	0,4%	883	0,4%
davon Italien	829	0,3%	795	0,3%

¹¹⁸ Unter Beschuldigte wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2016 angefallen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

Stellt man den Opfern einer Straftat die Beschuldigten gegenüber, so wurden im Jahr 2016 öfter Ausländer als Beschuldigte in einem Strafverfahren geführt, als sie Opfer einer Straftat wurden.

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigte¹¹⁹ nach Staatsangehörigkeit

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	295.472		297.898	
Staatsangehörigkeit bekannt	225.757	100%	264.484	100%
davon Österreicher	184.398	81,7%	174.441	65,9%
davon Ausländer	41.359	18,3%	90.043	34,1%

10.1.2 Opfer von Delikten gegen Leib und Leben

Bei den im Berichtsjahr angefallenen Verfahren wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben (§§ 75 bis 95 StGB) wurden 129.263 Personen als Opfer in die Verfahrensautomation Justiz (VJ) eingetragen. Dies entspricht mehr als 43,7% aller eingetragenen Opfer. Damit waren in diesem Bereich auch mehr Opfer von einem Strafverfahren betroffen als Beschuldigte (106.033 Personen). Von den Opfern eines Gewaltdeliktes waren 74.174 männlich und 48.166 weiblich (bei 6.923 Opfern blieb diese Information unbekannt bzw. wurde nicht eingetragen). Somit werden mehrheitlich Männer Opfer von strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben (60,6%). Sie haben aber einen noch höheren Anteil an den Beschuldigten (77,9%). Der Anteil weiblicher Opfer ist gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen. Der Anteil weiblicher Beschuldigter ist auch leicht gestiegen (2015 waren 39,2% der Opfer und 22% der Beschuldigten weiblich.)

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigte¹²⁰ bei Delikten gegen Leib und Leben

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	129.263		106.033	
Geschlecht eingetragen	122.340	100%	103.614	100%
davon weiblich	48.166	39,4%	22.883	22,1%
davon männlich	74.174	60,6%	80.731	77,9%

Bei insgesamt 117.007 Opfern von Delikten gegen Leib und Leben ist die Staatsangehörigkeit bekannt. Der Großteil dieser Opfer waren österreichische

¹¹⁹ Unter Beschuldigte wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2016 angefallen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

¹²⁰ Unter Beschuldigte wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2016 angefallen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

Staatsangehörige (77,7%). In der folgenden Tabelle werden die Nationen mit den häufigsten ausländischen Opfern von Delikten gegen Leib und Leben aufgelistet. Am öftesten wurden auch im Berichtsjahr deutsche Staatsangehörige Opfer von Gewaltdelikten (4,4%).

Staatsangehörigkeit der Opfer von Delikten gegen Leib und Leben

	Alle Delikte	%	Leib und Leben	%
Opfer gesamt	295.472		129.263	
Opfer mit bekannter Staatsangehörigkeit	225.757	100%	117.007	100%
Österreicher	184.398	81,7%	90.903	77,7%
Ausländer	41.359	18,3%	26.104	22,3%
davon Deutschland	7.898	3,5%	5.125	4,4%
davon Türkei	3.658	1,6%	1.970	1,7%
davon Serbien	3.151	1,4%	1.933	1,7%
davon Afghanistan	2.572	1,1%	1.865	1,6%
davon Rumänien	2.688	1,2%	1.626	1,4%
davon Bosnien und Herzegowina	2.229	1%	1.300	1,1%
davon Ungarn	1.858	0,8%	1.030	0,9%
davon Polen	1.503	0,7%	956	0,8%
davon Kroatien	1.444	0,6%	867	0,7%
davon Slowakei	1.191	0,5%	673	0,6%
davon Russische Föderation	883	0,4%	578	0,5%
davon Italien	795	0,3%	418	0,4%

Stellt man den Opfern von Gewaltdelikten die Beschuldigten in diesem Bereich gegenüber, so wurden im Jahr 2016 öfter Ausländer als Beschuldigte in einem Strafverfahren geführt, als sie Opfer eines Deliktes gegen Leib und Leben wurden.

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigten¹²¹ bei Delikten gegen Leib und Leben

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	129.263		106.033	
Staatsangehörigkeit bekannt	117.007	100%	98.783	100%
davon Österreicher	90.903	77,7%	70.858	71,7%
davon Ausländer	26.104	22,3%	27.925	28,3%

10.1.3 Opfer von Sexualdelikten

Bei den im Berichtsjahr angefallenen Verfahren wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§ 201 bis 220b StGB) wurden 6.711 Personen als Opfer in die Verfahrensautomation Justiz (VJ) eingetragen. Davon waren 1.358 männlich und 4.627 weiblich (bei 726 Opfern blieb diese Information unbekannt bzw. wurde nicht eingetragen). Somit wurden neuerlich hauptsächlich Frauen Opfer von Sexualdelikten (77,3%), wobei deren Anteil gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken ist (2015: 78,1%). Demgegenüber waren Beschuldigte wegen Delikten dieser Gruppe nahezu ausschließlich männlich (93,4%; 2015: 91,6%).

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigte¹²² bei Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	6.711		5.167	
Geschlecht eingetragen	5.985	100%	5.532	100%
davon weiblich	4.627	77,3%	365	6,6%
davon männlich	1.358	22,7	5.167	93,4%

Bei insgesamt 5.632 Opfern von Delikten gegen die sexuelle Integrität ist die Staatsangehörigkeit bekannt. Der Großteil dieser Opfer waren österreichische Staatsangehörige (82,2%). In der folgenden Tabelle werden die Nationen mit den häufigsten ausländischen Opfern aufgelistet. Am öftesten wurden deutsche Staatsangehörige Opfer eines Sexualdeliktes (2,9%). Im Vergleich wurde diese Gruppe jedoch öfter Opfer anderer Delikte (3,5%). Am zweithäufigsten wurden afghanische Staatsangehörige Opfer eines Sexualdeliktes (1,8% gegenüber 0,3% aus dem Vorjahr).

¹²¹ Unter Beschuldigten wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2015 angefallen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

¹²² Unter Beschuldigte wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2015 angefallen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

Staatsangehörigkeit der Opfer von Sexualdelikten

	Alle Delikte	%	Sexualdelikte	%
Opfer gesamt	295.472		6.711	
Opfer mit bekannter Staatsangehörigkeit	225.757	100%	5.632	100%
Österreicher	184.398	81,7%	4.628	82,2%
Ausländer	41.359	18,3%	1.004	17,8%
davon Deutschland	7.898	3,5%	165	2,9%
davon Afghanistan	1.494	0,7%	100	1,8%
davon Serbien	3.151	1,4%	80	1,4%
davon Rumänien	2.636	1,2%	77	1,3%
davon Ungarn	1.716	0,8%	70	1,2%
davon Türkei	3.501	1,6%	58	1%
davon Slowakei	1.146	0,5%	40	0,7%
davon Bosnien und Herzegowina	2.231	1%	36	0,6%
davon Russische Föderation	889	0,4%	23	0,4%
davon Kroatien	1.309	0,6%	22	0,4%
davon Italien	481	0,2%	18	0,3%

Stellt man den Opfern von Sexualdelikten die Beschuldigten in diesem Bereich gegenüber, so wurden im Jahr 2016 öfter Ausländer als Beschuldigte in einem Strafverfahren geführt, als sie Opfer eines Sexualdeliktes wurden.

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigte¹²³ bei Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	6.711		5.831	
Staatsangehörigkeit bekannt	5.632	100%	4.553	100%
davon Österreicher	4.628	82,2%	3.107	68,2%
davon Ausländer	1.004	17,8%	1.446	31,8%

¹²³ Unter Beschuldigte wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2016 angefallenen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

10.2 HILFELEISTUNGEN NACH DEM VERBRECHENSOPFERGESETZ

Aufgabe der modernen Strafrechtspflege ist nicht nur die Verfolgung und Bestrafung von Rechtsbrechern, sondern auch die wirksame Hilfe für Opfer von Straftaten, insbesondere auch die Unterstützung von Verbrechensopfern im Bestreben nach Wiedergutmachung.

Mit dem Bundesgesetz vom 9. Juni 1972, BGBI. I Nr. 288/1972, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen (**Verbrechensopfergesetz – VOG**) wurde eine Rechtsgrundlage zur Entschädigung von Verbrechensopfern geschaffen. Dieses Gesetz sieht im Falle einer strafgesetzwidrigen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung laufende Hilfeleistungen, wie etwa den Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentgangs, aber auch die Übernahme der Kosten für Heilung sowie berufliche und soziale Rehabilitierung vor. Die Leistungen nach dem VOG wurden durch mehrere Novellen (BGBI. I Nr. 620/1977; BGBI. I Nr. 112/1993; BGBI. I Nr. 11/1999; **Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 2005 – VRÄG 2005**, BGBI. I Nr. 48/2005) sukzessive ausgebaut. Zur Entwicklung des VOG sei im Detail auf den Sicherheitsbericht 2010, Teil des BMJ, 143 verwiesen.

Mit dem 2. Gewaltschutzgesetz (BGBI. I Nr. 40/2009), mit dem auch das VOG geändert wurde und das seit 1. Juni 2009 in Kraft ist, sowie den folgenden Novellen wurde das Leistungsangebot für Verbrechensopfer noch weiter ausgebaut. Opfer haben nunmehr einen Hilfeleistungsanspruch auf eine Pauschalentschädigung für Schmerzengeld (§ 2 Z 10 VOG) in einem vierstufigen Rahmen, angefangen mit 2.000 Euro bei schwerer Körperverletzung bis hin zu 12.000 Euro bei einer Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen und verursachtem Pflegebedarf im Ausmaß von zumindest der Stufe 5 nach dem Bundespflegegeldgesetz.

Mit den Änderungen des VOG durch BGBI. I Nr. 58/2013, welche mit 1. April 2013 in Kraft getreten sind, wurden folgende Verbesserungen im VOG umgesetzt:

- Differenzierung und Erhöhung der Pauschalentschädigung für Schmerzengeld (4 Stufen)
- Erhöhung des Ersatzes der Bestattungskosten
- Kostenübernahme für Krisenintervention
- Verlängerung der Antragsfristen
- Verbesserung für Opfer von Menschenhandel.

Im Berichtszeitraum wurden Hilfeleistungen nach dem VOG im Gesamtausmaß von Euro 4,865 Mio. gewährt, der Budgetansatz für 2016 betrug Euro 3,461 Mio. Für das Jahr 2016 ist ein Budget von Euro 4,996 Mio. veranschlagt.

Budgetärer Aufwand nach dem VOG (in Mio. €)

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Budgetvoranschlag	2,482	4,982	3,632	3,512	4,312	4,691	3,461
Aufwand	2,830	2,901	3,086	3,459	4,013	4,032	4,865

10.3 OPFERHILFE, PROZESSBEGLEITUNG

Die **Verbesserung des Opferschutzes** stand und steht im **Zentrum** beinahe aller strafprozessualen Änderungen der letzten Jahrzehnte. Neben der grundlegenden Aufwertung der Rechtsstellung von Opfern im Zuge der **umfassenden Neugestaltung des strafprozessualen Vorverfahrens** mit dem seit 1. Jänner 2008 geltenden Strafprozessreformgesetz, BGBI. I Nr. 19/2004, bildete die Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI durch das Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016 (StPRÄG I 2016), BGBI. I Nr. 26/2016, das mit 1. Juni 2016 in Kraft trat, den vorläufigen Höhepunkt dieser Entwicklung (siehe Kapitel 9.1.3). Wesentliche Zielsetzung waren dabei nicht nur die Ausgestaltung und Absicherung von Verfahrensrechten für Opfer und die Unterstützung der Opfer beim Bestreben nach Wiedergutmachung, sondern auch der Schutz vor sekundärer Visktimisierung durch die Strafverfolgung selbst. Dabei benötigen besonders schutzbedürftige Personen wie Kinder und Jugendliche, die Opfer von Gewalttaten bzw. sexuellem Missbrauch geworden sind, sowie Personen, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sind, zur Durchsetzung ihrer Ansprüche und zur Erfüllung der im Verfahren an sie herangetragenen Aufgaben (u.a. als Zeugen) kompetente psychologische, soziale und rechtliche Beratung und Begleitung.

Das StPRÄG I 2016 weitete den **Opferbegriff** auf Personen, deren **persönliche Abhängigkeit** durch eine vorsätzlich begangene Straftat ausgenutzt worden sein könnte, und auf sonstige **Unterhaltsberechtigte** einer Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, aus. Weiters wurde das Recht auf eine schriftliche **Bestätigung der Anzeige** und eine Verpflichtung der Staatsanwaltschaft zur amtswegigen Weiterleitung von Anzeigen eines im Inland wohnhaften Opfers einer Straftat in einem anderen Mitgliedstaat der EU an die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates geschaffen.

Grundsätzlich haben nach § 10 StPO sämtliche **Strafverfolgungsbehörden auf die Rechte und Interessen und besonderen Schutzbedürfnisse der Opfer** angemessen **Bedacht zu nehmen**. Alle im Strafverfahren tätigen Behörden, Einrichtungen und Personen haben Opfer mit Achtung ihrer persönlichen Würde zu behandeln und ihre Interessen an der Wahrung

ihres höchstpersönlichen Lebensbereiches zu beachten; dies gilt vor allem auch im Hinblick auf die Weitergabe von Lichtbildern und von personenbezogenen Angaben. Im Rahmen der Anzeigepflicht haben Leiter von Behörden und öffentlichen Dienststellen verstärkt Augenmerk auf Belange des Opferschutzes zu richten (§ 78 Abs. 3 StPO). Bei staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Entscheidungen über die Beendigung eines Strafverfahrens sind die Wiedergutmachungsinteressen der Opfer zu prüfen und größtmöglich zu fördern.

Neben opferorientierten Instituten des Strafrechts wie der Weisung oder der Auflage zur Schadensgutmachung im Rahmen einer bedingten Strafnachsicht oder einer Diversion sind folgende **strafprozessuale Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung von Opfern** besonders hervorzuheben:

Unabhängig von einem etwaigen Privatbeteiligtenanschluss zur Geltendmachung materieller Schadenersatzansprüche im Rahmen eines Strafverfahrens (§ 67 StPO) haben Opfer nach § 66 Abs. 1 StPO weitreichende **Informations- und Parteirechte**, z.B. einen Anspruch auf Information über Verfahrensrechte, ein Akteneinsichtsrecht, Verständigungsrechte sowie das Recht auf Teilnahme an einer kontradiktionsreichen Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten, an einer Befundaufnahme und an einer Tatrekonstruktion. Emotional besonders betroffene Opfer haben darüber hinaus nach Maßgabe des § 66 Abs. 2 StPO Anspruch auf **psychosoziale und juristische Prozessbegleitung**.

Opfern, die einen Anspruch auf Entschädigung geltend machen, kommt die Stellung eines **Privatbeteiligten** (§ 67 StPO) zu, die weitere besondere Gestaltungs- und Mitwirkungsrechte eröffnet, insbesondere das Recht, die Aufnahme von Beweisen zu verlangen und im Falle eines Schulterspruches das Rechtsmittel der Berufung wegen ihrer privatrechtlichen Ansprüche zu erheben. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 67 Abs. 7 StPO kann Privatbeteiligten überdies ein kostenloser Rechtsbeistand im Rahmen der Verfahrenshilfe beigegeben werden.

Gemäß § 70 Abs. 1 StPO haben Opfer **Anspruch auf** umfassende und für sie verständliche **Information** über ihre Rechte. Nach erfolgter Belehrung können Opfer aber auch in jeder Lage des Verfahrens erklären, auf weitere Verständigungen und Ladungen zu verzichten; in diesen Fällen ist von einer weiteren Beteiligung der Opfer am Verfahren Abstand zu nehmen. **Besondere Informationsrechte** bestehen einerseits für **Opfer von Gewalt in Wohnungen** (§ 38a SPG) und **Opfer gemäß § 65 Z 1 lit. a StPO**, die spätestens im Zeitpunkt ihrer Vernehmung darüber in Kenntnis zu setzen sind, dass sie von Amts wegen von der Freilassung des Beschuldigten aus der Untersuchungshaft (§ 177 Abs. 5 StPO) bzw. der vorläufigen Anhaltung (§ 429 Abs. 5 StPO) unverzüglich informiert werden. Weiters sind diese Opfer darüber zu informieren, dass sie beantragen können, unverzüglich vom ersten

unbewachten Verlassen der Anstalt oder der Entlassung des Strafgefangenen verständigt zu werden (§ 149 Abs. 5 StVG). Andererseits bestehen besondere Informationsrechte für **Opfer**, die in ihrer **sexuellen Integrität verletzt** worden sein könnten (§ 70 Abs. 2 StPO): Sie sind u.a. darüber in Kenntnis zu setzen, dass sie verlangen können, auf schonende Weise (§§ 165, 250 Abs. 3 StPO) und im Ermittlungsverfahren nach Möglichkeit von einer Person gleichen Geschlechts vernommen zu werden, und dass sie die Beantwortung von bestimmten Fragen verweigern können (§ 158 Abs. 1 Z 2 StPO).

Im Rahmen der **psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung**, die bereits seit dem Jahr 2000 vom Bundesministerium für Justiz gefördert wird, werden Opfer im Sinne des § 65 Z 1 lit. a und b StPO nach Maßgabe des § 66 Abs. 2 StPO durch die Vorbereitung auf das Verfahren und die damit verbundenen emotionalen Belastungen, die Begleitung zu Vernehmungen sowie durch rechtliche Beratung und Vertretung durch Rechtsanwält/innen unterstützt. Geeignete Einrichtungen werden vom Bundesminister für Justiz vertraglich mit der Gewährung von Prozessbegleitung betraut, um eine bundesweit flächendeckende Versorgung mit Einrichtungen der Prozessbegleitung zu gewährleisten.

2016 wurden von 49 beauftragten Einrichtungen 7.976 Personen im Rahmen der Prozessbegleitung unterstützt, wofür rund 6,26 Mio. € aufgewendet wurden. Darüber hinaus finanziert das Bundesministerium für Justiz den Opfer-Notruf 0800 112 112, den Europäischen Opfer-Notruf 116 006 und seit Anfang 2011 das Managementzentrum Opferhilfe.

Entwicklung der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung:

	2009 ^{Fehler! Textmarke nicht definiert.)}	2010 ^{Fehler! Textmarke nicht definiert.)}	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Veränderung
Betreute Personen	2.962	3.483	6.137	6.524	6.866	7.276	7.769	7.976	2,7%
Aufwand (in Mio. €)	4,46	4,28	4,54	4,88	5,28	5,43	5,93	6,26	5,5%

Ein Statistikprogramm ermöglicht seit der Inbetriebnahme der Prozessbegleitungs-Abrechnungsdatenbank im Jahr 2011 eine Auswertung der in einem Kalenderjahr tatsächlich betreuten Opfer. Bis 2011 war zur Vermeidung von Doppelzählungen nur die Zählung der erstbetreuten Opfer möglich.

Die Prüfung der **Anspruchsvoraussetzungen** für die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung obliegt, wie mit dem Budgetbegleitgesetzes 2009, BGBl. I Nr. 52/2009, ausdrücklich klargestellt wurde, den Opferschutzeinrichtungen. Opfern, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten und das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet

haben, ist nach dem am 1. Jänner 2014 in Kraft getretenen Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013, BGBl I Nr. 116/2013, jedenfalls psychosoziale Prozessbegleitung zu gewähren. Zudem haben seit Inkrafttreten des Zweiten Gewaltschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 40/2009, am 1. Juni 2009 jene Opfer, denen bereits im Strafverfahren psychosoziale und juristische Prozessbegleitung gewährt wurde, Anspruch auf **psychosoziale Prozessbegleitung** in einem mit dem Strafverfahren in Zusammenhang stehenden **Zivilverfahren** (§ 73a ZPO).

Opfer haben das Recht auf ehestmögliche Beurteilung und Feststellung ihrer **besonderen Schutzbedürftigkeit**. Opfer von Sexualdelikten und Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) sowie minderjährige Opfer sind in jedem Fall besonders schutzbedürftig, alle übrigen Opfer nach Maßgabe der gesetzlichen Kriterien (Alter, seelischer und gesundheitlicher Zustand, Art und Umstände der Straftat).

Zum Schutz vor sekundärer Viktimisierung durch Strafverfahren haben besonders schutzbedürftige Opfer, sofern nicht ohnehin ihre **abgesonderte schonende Einvernahme** obligatorisch vorgesehen ist, die Option, eine derartige Einvernahme zu beantragen (§ 165 Abs. 3 und § 250 Abs. 3 StPO). Bei unmündigen Opfern von Sexualdelikten ist verpflichtend eine videounterstützte kontradiktoriale Einvernahme im Ermittlungsverfahren durchzuführen, die in der Regel unter Beiziehung von kinderpsychiatrischen bzw. kinderpsychologischen Sachverständigen erfolgt. Um speziell unmündigen minderjährigen Gewaltopfern sowie Opfern von Sexualdelikten, die besonders belastet sind, mehrfache Einvernahmen weitestgehend zu ersparen, werden sie nach einer vorangegangenen kontradiktoriale Vernehmung von einer weiteren Aussage in der Hauptverhandlung befreit (§ 156 Abs. 1 Z 2 StPO). Im Falle von schweren Sexualdelikten (§§ 201 bis 207 StGB) haben einem Schöffengericht mindestens ein Richter oder Schöffe, einem Geschworenengericht mindestens zwei Geschworene des Geschlechtes des Opfers anzugehören (§ 32 Abs. 2 StPO). Darüber hinaus können besonders schutzbedürftige Opfer beantragen, nach Möglichkeit von einer **Person des gleichen Geschlechts** vernommen zu werden und die **Öffentlichkeit** von der Hauptverhandlung auszuschließen. Sie können auch eine **Vertrauensperson** einer Vernehmung beiziehen und die Beantwortung von unzumutbaren Fragen nach Einzelheiten der Straftat und nach Umständen aus ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich verweigern. Weiters haben Opfer teils auf Antrag, teils von Amts wegen das Recht auf **Verständigung von der Freilassung und der Flucht** des Beschuldigten aus der Untersuchungshaft sowie seiner Wiederergreifung. Auf Antrag sind sie auch von der Flucht oder Entlassung aus der Strafhaft, dem ersten unbewachten Verlassen der Strafhaft und über anlässlich der bedingten Entlassung erteilte Weisungen zu benachrichtigen.

Durch das StPRÄG I 2016 wurde auch ein Anspruch der Opfer auf **Übersetzungshilfe** geschaffen. Opfer, die die Verfahrenssprache nicht sprechen oder verstehen, erhalten neben mündlichen Dolmetscherleistungen auch schriftliche Übersetzungen jener Aktenstücke, die zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen erforderlich sind. Im Rahmen der **Diversion** bilden die Rechte und Interessen der Opfer ebenfalls ein zentrales Anliegen: Die berechtigten Interessen des Opfers sind bei diversionellen Maßnahmen und Entscheidungen in größtmöglichem Ausmaß zu fördern (§ 206 StPO). Das Opfer soll sich aktiv an der diversionellen Erledigung eines Verfahrens beteiligen können, insbesondere soll eine rasche und volle Schadensgutmachung der geschädigten Person die Geltendmachung schadenersatzrechtlicher Ansprüche auf dem Zivilrechtsweg ersparen. Seit dem **Strafrechtsänderungsgesetz 2015** (Inkrafttreten am 1. Jänner 2016) finden die Opferinteressen im Rahmen der Diversion durch Sicherstellung einer Information über den Anspruch auf Prozessbegleitung und die zur Auswahl stehenden Opferschutzeinrichtungen, Mitwirkung der Prozessbegleitung am Tatausgleich und Überlegungsfrist für besonders traumatisierte Opfer noch stärker Berücksichtigung.

Zudem haben Opfer das Recht, von der Einstellung des Strafverfahrens verständigt zu werden und einen **Antrag auf Fortführung** eines durch die Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahrens zu stellen (§§ 194, 195 StPO). Opfer sind seit Inkrafttreten des strafrechtlichen Kompetenzpakets, BGBI. I Nr. 108/2010, zudem darüber zu informieren, dass sie binnen 14 Tagen eine Begründung der Einstellung verlangen können. Darin sollen wesentliche Tatsachen und Erwägungen, die zur Einstellung geführt haben, in knapper Form aufgeführt und damit dem Opfer eine bessere Nachvollziehbarkeit der Einstellungsgründe ermöglicht werden. Durch das StPRÄG I 2016 wurde überdies festgelegt, dass Minderjährige keiner pflegschaftsbehördlichen Genehmigung für einen Fortführungsantrag bedürfen und dass sie keinesfalls einen Pauschalkostenbeitrag im Falle einer Zurück- oder Abweisung zu bezahlen haben.

Wenn kein Opfer im Sinne des § 65 Z 1 StPO ermittelt werden konnte und für das Hauptverfahren das Landesgericht als Geschworenen- oder Schöffengericht zuständig wäre, ist von der Einstellung der **Rechtsschutzbeauftragte** zu verständigen. Ihm kommt diesfalls das Recht zu, eine Begründung zu verlangen, eine Übersendung des Ermittlungsaktes zu verlangen und einen Fortführungsantrag einzubringen (§ 194 Abs. 3 StPO). Zudem kann der Rechtsschutzbeauftragte die Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes in Fällen einer Entscheidung einer Staatsanwaltschaft über die Beendigung des Ermittlungsverfahrens bei der Generalprokuratur anregen, sofern ein solcher Rechtsbehelf seitens der Berechtigten nicht eingebracht wurde, oder Berechtigte nicht ermittelt werden konnten (§ 23 Abs. 1a StPO).

10.4 OPFER-NOTRUF

Der vom Bundesministerium für Justiz finanzierte und vom Weißen Ring betriebene Opfer-Notruf 0800 112 112 ist seit Herbst 2011 auch über die europäische Hotline für Verbrechensopfer 116 006 erreichbar.

2016 gingen insgesamt 10.893 Anrufe beim Opfer-Notruf ein. Im Schnitt wurden täglich 23 Gespräche geführt, pro Monat gab es mehrere Spitzentage mit 50 - 80 Gesprächen. 59% der anrufenden Personen waren Frauen und 41% Männer.

68% der Anrufer/innen waren selbst Opfer einer Straftat. 13% waren Angehörige von Opfern. Die restlichen Anrufer/innen verteilten sich auf allgemein Ratsuchende, Anrufer/innen von anderen Institutionen, Bekannte, Arbeitgeber von Opfern und - in geringem Ausmaß - Angehörige von Beschuldigten und Beschuldigte selbst.

Die meisten Anrufe betrafen strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (26%). Die zweitstärkste Gruppe (20%) bilden Anrufe wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen.

Der für Anrufer kostenlose Opfer-Notruf steht Opfern rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung.

Der Opfer-Notruf bietet folgende Leistungen:

- kostenfreie Beratung für Opfer von Straftaten unter kostenfreier Telefonnummer,
- umfassende anonyme und vertrauliche Beratung,
- Entlastung und Orientierungshilfe,
- Rasche Hilfe in Notsituationen,
- Kompetente Information über passende Beratungs- und Betreuungseinrichtungen der Opferhilfe in ganz Österreich,
- auf Wunsch die Herstellung einer direkten Verbindung zur entsprechenden Beratungs- und Betreuungseinrichtung,
- Praktische Unterstützung und Hilfe bei der Auswahl umsetzbarer Maßnahmen,
- Information und Beratung über Opferrechte sowie
- Information über Institutionen, die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung anbieten.

11 STRAFRECHLICHES ENTSCHEIDUNGSGESETZ

Nach dem am 1. Jänner 2005 in Kraft getretenen **Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz 2005 (StEG 2005)**, BGBI. I Nr. 125/2004, haftet der Bund für den Schaden, den eine Person durch den Entzug der persönlichen Freiheit zum Zweck der Strafrechtspflege oder durch eine strafgerichtliche Verurteilung erlitten hat. Ein Ersatzanspruch nach dem Gesetz ist vorgesehen (§ 2 Abs. 1), wenn die Person

- durch eine inländische Behörde oder eines ihrer Organe zum Zwecke der Strafrechtspflege oder auf Grund der Entscheidung eines inländischen Strafgerichtes gesetzwidrig festgenommen oder angehalten wurde (gesetzwidrige Haft);
- wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung festgenommen oder in Haft gehalten wurde und in der Folge freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wurde (ungerechtfertigte Haft); oder
- nach Aufhebung des Urteils freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wurde oder bei einer neuerlichen Verurteilung eine mildere Strafe verhängt wurde (Wiederaufnahme).

Eine vollständige Verdachtsentkräftung ist für den Ersatzanspruch nicht erforderlich. Der Anspruch auf Entschädigung umfasst auch den immateriellen Schadenersatz für die durch die Festnahme oder Anhaltung erlittene Beeinträchtigung, also ein Schmerzengeld für das erlittene „Haftübel“. Um unangemessene Haftungsfolgen zu vermeiden, werden im Gesetz bestimmte Ausschlussgründe vorgesehen, die im Einklang mit den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention stehen. Nach Durchführung eines außergerichtlichen Aufforderungsverfahrens bei der Finanzprokuratur steht es dem Geschädigten frei, sich sogleich an das Zivilgericht zu wenden und seine Ansprüche einzuklagen.

Mit dem **Budgetbegleitgesetz 2011**, BGBI. I Nr. 111/2010, wurde eine Ober- bzw. Untergrenze für den Ersatz des immateriellen Schadens eingeführt. Die Höhe dieser Entschädigung beläuft sich auf mindestens Euro 20,-, höchstens aber Euro 50,- pro Tag des Freiheitsentzugs. Diese Grenze betrifft nur den immateriellen Schaden, somit das „Schmerzengeld“ für den Entzug der persönlichen Freiheit. Andere Ersatzansprüche, etwa der Ersatz eines allfälligen Verdienstentgangs, sind von der Beschränkung nicht betroffen und werden in voller Höhe ersetzt. Die Neuregelung ist anzuwenden, wenn der Entzug der persönlichen Freiheit nach dem 31. Dezember 2010 begonnen hat.

Im Jahr 2016 haben 135 Personen Ansprüche nach dem StEG 2005 beim Bundesministerium für Justiz geltend gemacht (2015: 146 Personen). Von diesen Forderungen mussten 26 (2015: 26 Personen) zur Gänze abgelehnt werden.

Die Ansprüche von 109 Personen (2015: 146 Personen) konnten hingegen ganz oder teilweise anerkannt werden, wobei mit den Entschädigungswerbern zumeist Vergleiche geschlossen werden konnten. Insgesamt wurden 2016 Forderungen in Höhe von 352.645,55 € (2015: 348.981,90 €) anerkannt und zum überwiegenden Teil bereits liquidiert.

Die Entschädigungen teilen sich auf die Sprengel der Landesgerichte wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich auf.

Strafrechtliche Entschädigungen

Jahr	Anträge			anerkannte Beträge (in €)
	gesamt	abgelehnt	anerkannt	
2006	294	62	232	1.710.678,65
2007	280	57	223	1.635.102,11
2008	260	29	231	2.399.072,59
2009	224	40	184	1.591.315,40
2010	197	47	150	1.142.835,77
2011	180	35	145	1.035.289,78
2012	175	37	138	650.230,69
2013	186	32	154	673.619,28
2014	200	34	166	812.954,98
2015	146	26	120	348.981,90
2016	135	26	109	352.645,55
davon nach LG-Sprengeln				
LGSt Wien	54	8	46	106.785,78
LG Eisenstadt	2	0	2	4.342,00
LG Korneuburg	10	3	7	27.805,57
LG Krems	1	0	1	1.520,00
LG Wr. Neustadt	14	1	13	51.075,00
LG St. Pölten	7	3	4	6.209,00
LG Linz	6	0	6	28.858,00
LG Wels	5	1	4	11.414,20
LG Ried	0	0	0	0
LG Steyr	0	0	0	0
LG Salzburg	3	1	2	830,00
LGSt Graz	21	5	16	81.406,00
LG Leoben	2	0	2	3.748,00
LG Klagenfurt	1	0	1	2.960,00
LG Innsbruck	7	3	4	22.142,00
LG Feldkirch	2	1	1	3.550,00

12 INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1979 über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen (ARHG), BGBl. Nr. 529/1979, ermöglicht eine weltweite strafrechtliche Kooperation im Bereich der Auslieferung, Rechtshilfe, Übernahme der Strafverfolgung und Übernahme der Strafvollstreckung auch außerhalb des vertraglichen Bereichs auf Grundlage der Gegenseitigkeit.

Vertragliche Regelungen genießen aber **Anwendungsvorrang** und bilden in der Praxis die maßgebliche rechtliche Grundlage der internationalen Zusammenarbeit im strafrechtlichen Bereich. Abgesehen von Arbeiten im Rahmen der Vereinten Nationen wurden die für die internationale österreichische strafrechtliche Zusammenarbeit grundlegenden Vertragswerke auf multilateraler Ebene seit den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts im Rahmen des **Europarates** geschaffen:

- Für den Bereich der **Auslieferung** insbesondere das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (CETS 24) samt seinem Zweiten Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 (CETS 98), jüngst ergänzt durch das Dritte (CETS 209) und das Vierte Zusatzprotokoll (CETS 212);
- Für den Bereich der **Rechtshilfe** das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (CETS 30) samt seinem Ersten Zusatzprotokoll (CETS 99);
- Für den Bereich der **Übernahme der Strafverfolgung** neben dem Europäischen Rechtshilfeübereinkommen das Europäische Übereinkommen vom 15. Mai 1972 über die Übertragung der Strafverfolgung (CETS 73);
- Für den Bereich der **Übernahme der Strafvollstreckung** das Übereinkommen vom 28. Mai 1970 über die internationale Geltung von Strafurteilen (CETS 70) sowie das Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (CETS 112) samt seinem Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 (CETS 167).

Entsprechend der seit Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht am 1. November 1993 für die EU bestehenden primärrechtlichen Grundlage für die Schaffung von Rechtsakten der strafrechtlichen Zusammenarbeit bestimmen zunehmend **Rechtsakte der EU die strafrechtliche Zusammenarbeit in Europa**. Zunächst haben sich diese Rechtsakte auf eine Intensivierung der durch die Europarats-Übereinkommen geschaffenen Möglichkeiten der Zusammenarbeit konzentriert; siehe das Übereinkommen vom 10. März 1995 über das **vereinfachte Auslieferungsverfahren** zwischen den Mitgliedstaaten der EU, ABI C 1995/78, 1; das Übereinkommen vom 27. September 1996 über die **Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten** der EU, ABI C 1996/313, 11; das Übereinkommen vom

29. Mai 2000 über die **Rechtshilfe in Strafsachen** zwischen den Mitgliedstaaten der EU, ABI C 2000/197, 1, samt seinem **Protokoll** vom 16. Oktober 2001, ABI C 2001/326, 2). Der Austausch von Informationen wurde durch die Möglichkeit der Einrichtung von **gemeinsamen Ermittlungsgruppen** (siehe Kapitel 12.2.4.) maßgeblich vereinfacht.

Seit dem Europäischen Rat von Tampere am 15./16. Oktober 1999 bestimmt der **Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung** die justizielle Zusammenarbeit in der EU. Grundgedanke ist, dass eine Entscheidung einer Justizbehörde eines Mitgliedstaates von einer Justizbehörde eines anderen Mitgliedstaates ohne weitere Formalitäten vollstreckt wird – also nicht anders als im Verhältnis von zwei Justizbehörden desselben Mitgliedstaates.

In einem Strafverfahren angeordnete **Schutzmaßnahmen**, wie ein Kontakt- oder Näherungsverbot, können nach der Richtlinie 2011/99/EU (ABI L 2011/338, 2) in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt werden.

Diesem Grundgedanken entspricht es, auf Ablehnungsgründe ebenso weitgehend zu verzichten wie auf die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit. Darüber hinaus soll aber auch auf die Einhaltung von Grundrechten und die Wahrung der wesentlichen Rechtsgrundsätze des Vollstreckungsstaates geachtet werden.

Unter den dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung verpflichteten Rechtsakten genießt der Rahmenbeschluss 2002/584/JI über den **Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren** zwischen den Mitgliedstaaten (ABI L 2002/190, 1; siehe Kapitel 12.2.1.) besondere Bedeutung, der das traditionelle Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der EU durch ein beschleunigtes und vereinfachtes, den direkten Geschäftsverkehr zwischen den Justizbehörden vorsehendes Übergabeverfahren ersetzt hat.

Umfassend geregelt ist die **Vollstreckung von Endentscheidungen**, wobei gesonderte Rechtsakte zu verschiedenen Entscheidungsinhalten ergangen sind:

- **Freiheitsstrafen:** durch den Rahmenbeschluss 2008/909/JI (ABI L 2008/327, 27) wird der Überstellungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EU auf eine neue Grundlage gestellt (siehe Kapitel 12.2.2.);
- **Geldstrafen und Geldbußen:** Rahmenbeschluss 2005/214/JI (ABI L 2005/76, 16);
- **Einziehungentscheidungen:** Rahmenbeschluss 2006/783/JI (ABI L 2006/328, 59); sowie
- Auflagen, Weisungen und andere **Bewährungsmaßnahmen:** Rahmenbeschluss 2008/947 (ABI L 2008/337 102).

Beinahe vollständig ist nun mit der Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung auch die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten der EU im **Ermittlungsverfahren** erfasst:

- Vollstreckung von **Sicherstellungsentscheidungen**: Rahmenbeschluss 2003/577/JI (ABI L 2003/196, 45);
- „**Überwachungsmaßnahmen**“ als Alternative zur Untersuchungshaft (in österreichischer Terminologie gelindere Mittel): Rahmenbeschluss 2009/829/JI (ABI L 2009/294, 20); und
- Informations- und Konsultationspflichten der nationalen Justizbehörden zur Vermeidung und Beilegung von **Kompetenzkonflikten**: Rahmenbeschluss 2009/948/JI (ABI L 2009/328, 42).
- Die **Europäische Ermittlungsanordnung** (Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen) wurde am 1. Mai 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union (ABI L 2014/130, 1) veröffentlicht und ist bis zum 22. Mai 2017 von den Mitgliedstaaten (mit Ausnahme von Dänemark und Irland, die nicht teilnehmen) umzusetzen.

Schließlich sollen Regeln über den **Austausch von Informationen aus dem Strafregister** sicherstellen, dass in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Verurteilungen möglichst rasch und vollständig dem Strafregister des Heimatstaates mitgeteilt werden (Rahmenbeschluss 2009/315/JI, ABI L 2009/93, 23). Die Information des Strafregisters des Heimatstaates erfolgt elektronisch in einem einheitlichen Format; dies stellt das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) sicher (Beschluss 2009/316/JI, ABI L 2009/93, 33).

Zur Erleichterung und Förderung der grenzüberschreitenden strafrechtlichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der EU wurden daneben aber auch auf institutioneller Ebene mit dem **Europäischen Justiziellen Netz** (siehe Kapitel 12.1.2.) und **EUROJUST** (siehe Kapitel 12.1.1.) maßgebliche Einrichtungen geschaffen.

12.1 EINRICHTUNGEN FÜR DIE FÖRDERUNG UND STÄRKUNG DER INTERNATIONALEN STRAFRECHTLICHEN ZUSAMMENARBEIT

Mit EUROJUST und dem Europäischen Justiziellen Netzwerk in Strafsachen (EJN) bestehen im Rahmen der EU anerkannte Einrichtungen zur Erleichterung und Beschleunigung der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten.

12.1.1 EUROJUST

EUROJUST wurde mit **Beschluss des Rates vom 28. Februar 2002 über die Einrichtung von EUROJUST** zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABI L 2002/63, 1) eingerichtet. Die Zusammenarbeit mit den österreichischen Justizbehörden ist im **Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG)**, BGBI. I Nr. 36/2004, geregelt.

EUROJUST besitzt eigene Rechtspersönlichkeit, wird als Kollegium tätig und besteht aus den von den Mitgliedstaaten entsandten nationalen Mitgliedern. EUROJUST kommt bei Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen, die in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten wegen bestimmter schwerer (insbesondere organisierter) Kriminalitätsformen geführt werden, die Aufgabe zu, die Zusammenarbeit durch Koordinierung und Unterstützung bei Rechtshilfe und Auslieferung zu erleichtern.

Der **Beschlusses des Rates vom 16. Dezember 2008** (2009/426/JI, ABI L 2009/138, 14) zur **Stärkung von EUROJUST** soll die operationelle Schlagkraft von EUROJUST weiter ausbauen. Der Beschluss verfolgt das Ziel, die Befugnisse der Behörde zu verstärken und klarere Regeln für die Befugnisse der nationalen Mitglieder zu schaffen. In Umsetzung des Beschlusses hat Österreich das – dem verstärkten Informationsaustausch über Fälle schwerer grenzüberschreitender Kriminalität dienende - **EUROJUST National Coordination Systems (ENCS)** eingerichtet, das sich zumindest einmal jährlich trifft. Anhand eines Informationspapiers wird den Praktikern der justiziellen Zusammenarbeit verdeutlicht, welche spezifischen Dienste EUROJUST und das EJN für sie bieten können.

Weitere Entwicklung nach dem Vertrag von Lissabon

Die Europäische Kommission hat am 17. Juli 2013 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (EUROJUST) (COM(2013) 535) im Gesamtpaket mit dem weiteren Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (COM(2013) 534) vorgelegt (dazu sogleich 12.1.3).

Durch den VO-Vorschlag werden zwei Ziele verfolgt:

- Weiterentwicklung und Stärkung der Funktionsweise von EUROJUST durch Verbesserung der internen Arbeitsstrukturen (z.B. bei Verwaltungsagenden klarere Rollenverteilung zwischen dem Kollegium und dem Verwaltungsdirektor, Einführung eines neuen Gremiums (Exekutivausschuss) zur Unterstützung des Kollegiums);
- entsprechend dem Auftrag in Art. 85 Abs. 1 letzter Unterabsatz AEUV: Einbindung des Europäischen Parlaments sowie der nationalen Parlamente in die Bewertung

(Evaluierung) der Arbeit von EUROJUST. Dem wird im VO-Vorschlag in den Art. 14 (Tätigkeitsbericht), 15 (Jahres- und Mehrjahresberichte), 49 (Information über Bauprojekte und Mitbestimmungsrecht des EP), 51 (Bericht über die finanzielle Gebarung) und speziell in Kapitel VIII (Evaluierungs- und Berichtswesen) entsprochen – hier ist auch vorgesehen, dass der Tätigkeitsbericht an die nationalen Parlamente übermittelt werden soll.

Beim Rat (Justiz und Inneres) am 12./13. März 2015 konnte eine allgemeine Ausrichtung beschlossen werden. Der Beginn der Trilogverhandlungen mit dem Europäischen Parlament ist derzeit noch ungewiss.

Tätigkeit von EUROJUST

Die Bedeutung von EUROJUST für die strafrechtliche internationale Kooperation in Europa und darüber hinaus kann nicht zuletzt anhand der Fallzahlen, die seit der Einrichtung im Jahr 2002 einen stetigen Zuwachs verzeichnen konnten, ermessen werden. Im Jahr 2016 wurden gesamt 2.306 Fälle an EUROJUST mit dem Ersuchen um Unterstützung herangetragen. Daran war Österreich in 152 Fällen als ersuchender Staat (und damit im Spitzensfeld der ersuchenden Staaten) und in 145 Fällen als ersuchter Staat beteiligt.

Von EUROJUST bearbeitete Fälle

	2012	2013	2014	2015	2016
Fälle gesamt	1.533	1.576	1.804	2.214	2.306
davon Österreich als					
ersuchender Staat	96	94	127	156	152
ersuchter Staat	110	99	109	128	145

Die einen wesentlichen Mehrwert für die praktische Durchführung von Ermittlungsverfahren mit grenzüberschreitendem Charakter bildenden **Koordinierungstreffen** von EUROJUST, an denen Staatsanwälte und Ermittler aus den beteiligten Mitgliedstaaten, aber gegebenenfalls auch aus Drittstaaten und Vertreter anderer EU-Institutionen wie EUROPOL und OLAF teilnehmen, dienen der Abgleichung der Informationen sowie der Abstimmung der weiteren Vorgehensweise. Die Koordinierungstreffen tragen auch wesentlich zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten und Parallelverfahren bei. Derartige Koordinierungstreffen werden von den Staatsanwaltschaften in komplexen Verfahren mit Auslandsbezug mittlerweile als Instrument der Zusammenarbeit gerne und mit Erfolg eingesetzt. Immer öfter bedienen sich andere Mitgliedstaaten auch den sogenannten **Koordinierungszentren** (10 im Jahr 2016, initiiert von vier Mitgliedstaaten), die einen sofortigen Informationsaustausch im Falle eines geplanten gemeinsamen Einschreitens in mehreren Mitgliedstaaten (sogenannte

„Actiondays“) sicherstellen. EUROJUST spielt auch eine sehr wichtige Rolle bei der Bildung und Unterstützung von **Gemeinsamen Ermittlungsgruppen** (siehe dazu unten Kap. 12.2.5), nicht zuletzt auch durch die mögliche Finanzierungshilfe für Ausgaben, die im Rahmen der Bildung und Tätigkeit dieser Gruppen entstehen.

Weiterhin steht auch die **Zusammenarbeit mit Drittstaaten** auf Basis von bereits ausverhandelten oder in Planung stehenden bilateralen Kooperationsabkommen sowie der Austausch von Liaison Prosecutors im Focus von EUROJUST. EUROJUST bedient sich hierbei auch der zahlreichen **Kontaktstellen** in den Drittstaaten zur Intensivierung der Arbeitskontakte. Von den Fallzahlen her gesehen, rangieren die Schweiz, die Vereinigten Staaten von Amerika, Norwegen, Albanien, Liechtenstein und Serbien an der Spitze der Zusammenarbeit mit Drittstaaten.

Entsprechend dem Beschluss 2005/671/JI des Rates über den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit betreffend **terroristische Straftaten** (ABI L 2005/253, 22), der die Mitgliedstaaten zu verstärktem Informationsaustausch und verstärkter Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten verpflichtet, hat Österreich die **nationale EUROJUST-Anlaufstelle für Terrorismusfragen** beim Bundesministerium für Justiz eingerichtet.

Neben dem bei EUROJUST institutionalisierten Informationsaustausch zu Terrorismusfragen nehmen Vertreter des Bundesministeriums für Justiz regelmäßig an den Treffen des mit Beschluss des Rates 2002/494/JI eingerichteten **Europäischen Netzes von Anlaufstellen betreffend Personen, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen** verantwortlich sind, ABI L 2002/167, 1, teil. Zur Unterstützung der Arbeiten des Netzwerks wurde – wie für gemeinsame Ermittlungsgruppen – ein eigenes Sekretariat bei EUROJUST eingerichtet.

12.1.2 Das Europäische Justizielle Netz (EJN)

Das **Europäische Justizielle Netz (EJN)** wurde mit der Gemeinsamen Maßnahme vom 29. Juni 1998 (ABI L 1998/191, 4) eingerichtet und mit Beschluss des Rates 2008/976/JI (ABI L 2008/348, 130) auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt. Ziel des EJN ist es, durch Kontaktstellen in allen Mitgliedstaaten und Förderung der direkten Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit im Bereich der Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten zu verbessern und zu beschleunigen.

In Österreich sind **Kontaktstellen** bei den **Staatsanwaltschaften Wien, Graz, Linz und Innsbruck** sowie im **Bundesministerium für Justiz** eingerichtet. Zur Koordination und zum Meinungsaustausch zwischen den Kontaktstellen haben auch im Jahr 2016 in Den Haag und Amsterdam (Niederlande), sowie Bratislava (Slowakische Republik) unter der jeweiligen EU-Präsidentschaft Plenartreffen der Kontaktstellen aller Mitgliedstaaten stattgefunden. Darüber

hinaus treffen sich die Leiter der österreichischen Kontaktstellen regelmäßig zum Erfahrungsaustausch untereinander und mit den Leitern der Kontaktstellen benachbarter Mitgliedstaaten. Die österreichischen Kontaktstellen nahmen im Jahr 2016 wieder am **Regionaltreffen der deutschen EJN-Kontaktstellen in Berlin** teil und referierten über aktuelle Neuerungen im Bereich der strafrechtlichen Zusammenarbeit, wobei ein Schwerpunkt auf der praktischen Anwendung des Rahmenbeschlusses des Rates 2008/909/JI zur Übertragung der Strafvollstreckung in den Heimatstaat lag. Die österreichischen Kontaktstellen des Netzwerkes veranstalteten ihrerseits ein Regionaltreffen in Bregenz vom 26. bis 28. September 2016, zu dem 25 Kontaktstellen aus neun Staaten begrüßt werden konnten. Ein Besuch bei der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft und Vorträge zum schweizerischen Rechtshilferecht gaben dem Treffen eine zusätzliche internationale Ausrichtung.

Einen wesentlichen Beitrag zur alltäglichen grenzüberschreitenden Arbeit der Strafverfolgungsbehörden leistet das Netzwerk durch seinen Internetauftritt (www.ejn-crimjust.europa.eu). Die Website steht in ihrer Menüführung in allen EU-Amtssprachen zur Verfügung. Sie bietet eine Plattform, auf der die **aktuellen Umsetzungsstände der EU-Instrumente** in den Mitgliedstaaten leicht auffindbar sind. Der bereits bewährte **Europäische Justizielle Atlas** ermöglicht es den Strafverfolgungsbehörden im direkten Behördenverkehr mit den Mitgliedstaaten der EU die jeweils **sachlich und örtlich zuständige Behörde** im anderen Staat einfach herauszufinden und direkt zu kontaktieren. Darüber hinaus stellt das Netzwerk ein **elektronisches Werkzeug für die Erstellung von Rechtshilfeersuchen und Europäischen Haftbefehlen** zur Verfügung.

12.1.3 Die künftige Europäische Staatsanwaltschaft

Die primärrechtliche Grundlage, **Art 86 Abs. 1 AEUV**, enthält eine **Ermächtigung** („kann“) – keine Verpflichtung –, „ausgehend von EUROJUST“ eine Europäische Staatsanwaltschaft einzurichten. Dies erfolgt per Verordnung, die nicht nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, sondern nach einem besonderen Verfahren vom Rat **einstimmig** nach Zustimmung des Europäischen Parlaments zu beschließen ist. Der Tätigkeitsbereich der Europäischen Staatsanwaltschaft ist grundsätzlich auf **Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU** beschränkt. Der Europäische Rat kann einstimmig und nach Anhörung der Kommission und mit Zustimmung des Europäischen Parlaments den Tätigkeitsbereich der Europäischen Staatsanwaltschaft auf **schwere Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension** erweitern (Art 86 Abs. 4 AEUV).

Die Europäische Staatsanwaltschaft soll für die Untersuchung, Verfolgung und Anklageerhebung anstelle der national für das Ermittlungsverfahren zuständigen Justizbehörden (d.h. in Österreich anstelle der Staatsanwaltschaften) zuständig sein (Art 86

Abs. 2 AEUV). Die Verordnung hat deswegen u.a. die Verfahrensvorschriften, Regeln über die Zulässigkeit von Beweismitteln sowie über die gerichtliche Kontrolle zu enthalten (Art 86 Abs. 3 AEUV).

Mangelt es an der Einstimmigkeit, so kann eine Gruppe von **mindestens neun Mitgliedstaaten** die Europäische Staatsanwaltschaft im Wege der **Verstärkten Zusammenarbeit** einsetzen – auch hier ist Einstimmigkeit unter den Mitgliedstaaten notwendig; die Europäische Staatsanwaltschaft wird dann auch nur in bzw. für diese Mitgliedstaaten tätig sein (Art 86 Abs. 1 Unterabs. 2 und 3 AEUV). Rechtsakte der verstärkten Zusammenarbeit werden nicht Teil des unionsrechtlichen Besitzstandes (acquis); neue Mitgliedstaaten sind daher auch nicht an diese gebunden.

Die Europäische Kommission hat am 17. Juli 2013 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (COM(2013) 534) im Gesamtpaket mit dem weiteren Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (EUROJUST) (COM(2013) 535) (vgl. dazu Kap. 12.1.1) vorgelegt.

Seit der Vorstellung des Vorschlages durch die Europäische Kommission haben bereits zahlreiche Verhandlungen auf Ebene der Ratsarbeitsgruppe (COPEN) sowie im CATS stattgefunden. Im Rat (Justiz und Inneres) wurden unter lettischer Präsidentschaft (erstes Halbjahr 2015) die Art 1 bis 16 vorläufig abgeschlossen, die vor allem die Struktur der Behörde und die Bestellung ihrer Organe sowie allgemeine Bestimmungen betreffen. Die luxemburgische Präsidentschaft (zweites Halbjahr 2015) legte einen Entwurf der Art 17 bis 35 vor, der vorläufig abgeschlossen wurde und die Zuständigkeit, die Einleitung und Beendigung des Ermittlungsverfahrens sowie die Verfahrensbestimmungen betrifft. Unter den Präsidentschaften der Niederlande und der Slowakischen Republik im Jahr 2016 konnten die Verhandlungen über den Text der Verordnung großteils abgeschlossen werden; einzelne Problemfelder werden in den weiteren Verhandlungen noch zu klären sein. Zumal aber trotz intensiver Verhandlungen keine Einigung unter den Mitgliedstaaten erzielt werden konnte, kann die Europäische Staatsanwaltschaft nur im Wege der Verstärkten Zusammenarbeit errichtet werden.

Darüber hinaus hat auch das Europäische Parlament in zwei Entschließungen seine Haltung zum Verordnungsvorschlag bekundet. Das Ende der Verhandlungen über den Verordnungsvorschlag wird im Jahr 2017 erwartet.

Die Verordnung ist unmittelbar anwendbar und bedarf daher keiner Umsetzung im nationalen Recht; auf nationaler Ebene können lediglich Durchführungsbestimmungen erlassen werden.

12.2 AUSLIEFERUNGS- UND RECHTSHELFEVERKEHR

12.2.1 Auslieferung und Europäischer Haftbefehl

Der Auslieferungsverkehr mit den Mitgliedstaaten der EU ist seit 1. Mai 2004 auf Grundlage des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates über den **Europäischen Haftbefehl** und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABI L 2002/190, 1) geregelt, der im Rahmen des EU-JZG umgesetzt wurde. Die Vollstreckung eines in einem anderen EU-Mitgliedstaat ausgestellten Europäischen Haftbefehls tritt an die Stelle eines Auslieferungsverfahrens, sodass die Verfahren zur Übergabe betroffener Personen zwischen den Mitgliedstaaten deutlich vereinfacht und beschleunigt werden konnten. Die Dauer des Überstellungsverfahrens und damit die Dauer der Haft haben sich durch die Einführung des Europäischen Haftbefehls wesentlich verringert.

Im Verhältnis zu den EU-Mitgliedstaaten findet damit grundsätzlich auch im Bereich der Übergabe gesuchter Personen der direkte Behördenverkehr Anwendung. Der auf der allgemein zugänglichen Website des Europäischen Justiziellen Netzes (EJN) veröffentlichte **Europäische Justizielle Atlas** ermöglicht ein rasches Auffinden der für Übergabeverfahren, aber auch für sonstige Rechtshilfehandlungen örtlich und sachlich zuständigen Justizbehörden in den Mitgliedstaaten der EU. Die praktische Anwendung des Europäischen Haftbefehls wird zudem durch leicht zugängliche Informationen über die nationale Umsetzung in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten auf der Website des Ratsekretariats und des EJN unterstützt.

*Auslieferungersuchen*¹²⁴

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Auslieferungersuchen	437	479	484	546	527	626	633	745	812	756	448
von Österreich	104	110	72	63	81	65	113	152	231	149	102
vom Ausland	333	369	412	483	446	561	520	593	581	605	278

Die Gesamtzahlen der Auslieferungersuchen (ohne Europäische Haftbefehle) sind erheblich gesunken. Besonders stark ist die Zahl der ausländischen Auslieferungersuchen zurückgegangen.

Im Jahre 2016 haben die Staatsanwaltschaften und Gerichte insgesamt 602 Europäische Haftbefehle neu ausgestellt. Damit ist die Zahl im Vergleich zum Jahr 2015 um 27,5% gesunken. Dieser Rückgang ist auch darauf zurückzuführen, dass nur mehr neu ausgestellte

¹²⁴ Zu den Auslieferungersuchen früherer Jahre siehe Sicherheitsbericht 2010, Teil des BMJ, 151.

Europäische Haftbefehle gezählt und die Verlängerungen der bestehenden Haftbefehle nicht statistisch erfasst werden.

Die Zahl der an EU-Mitgliedstaaten auf Grund eines Europäischen Haftbefehls übergebenen Personen ist im Jahr 2016 erheblich gesunken. Die Bewilligungsquote der zur Vollstreckung bei den Staatsanwaltschaften eingelangten Europäischen Haftbefehle ist mit 81,5% weiterhin sehr hoch.

Hingegen wurde vermehrt Personen auf Grund eines Europäischen Haftbefehls nach Österreich eingeliefert. Dies ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass die Mitgliedstaaten nur mehr in Einzelfällen die Übergabe eigener Staatsangehöriger ablehnen.

Europäischer Haftbefehl

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Ausgelieferte Personen	186	234	240	241	224	238	255	250	173
Eingelieferte Personen	36	37	63	48	151	125	201	196	245
Gesamt	222	271	303	289	375	363	456	446	395

12.2.2 Übertragung/Übernahme der Strafverfolgung

Die Übertragung der Strafverfolgung ermöglicht es, geeignete Ermittlungsverfahren zur Verfolgung an ausländische Staatsanwaltschaften zu übertragen. Solche Ersuchen werden dann gestellt, wenn die Aburteilung im anderen Staat im Interesse der Wahrheitsfindung oder aus Gründen der Strafzumessung oder Vollstreckung zweckmäßig ist. Darunter fallen auch Fälle, in denen der Beschuldigte aus Gründen seiner Staatsangehörigkeit oder wegen Unverhältnismäßigkeit der Haft nicht ausgeliefert wird.

§ 74 ARHG und Art. 21 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959, BGBl. Nr. 320/1969, bilden die rechtliche Grundlage für die Übertragung der Strafverfolgung.

Die Zusatzverträge zum Europäischen Übereinkommen und die Art. 54 und 55 Abs. 4 SDÜ regeln den Umfang der Bindungswirkung der ausländischen Entscheidungen. Soweit Zusatzverträge gelten und das Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 29. Mai 2000, BGBl. III Nr. 65/2005, ratifiziert wurde, findet der Geschäftsverkehr unmittelbar zwischen den beteiligten Staatsanwaltschaften statt.

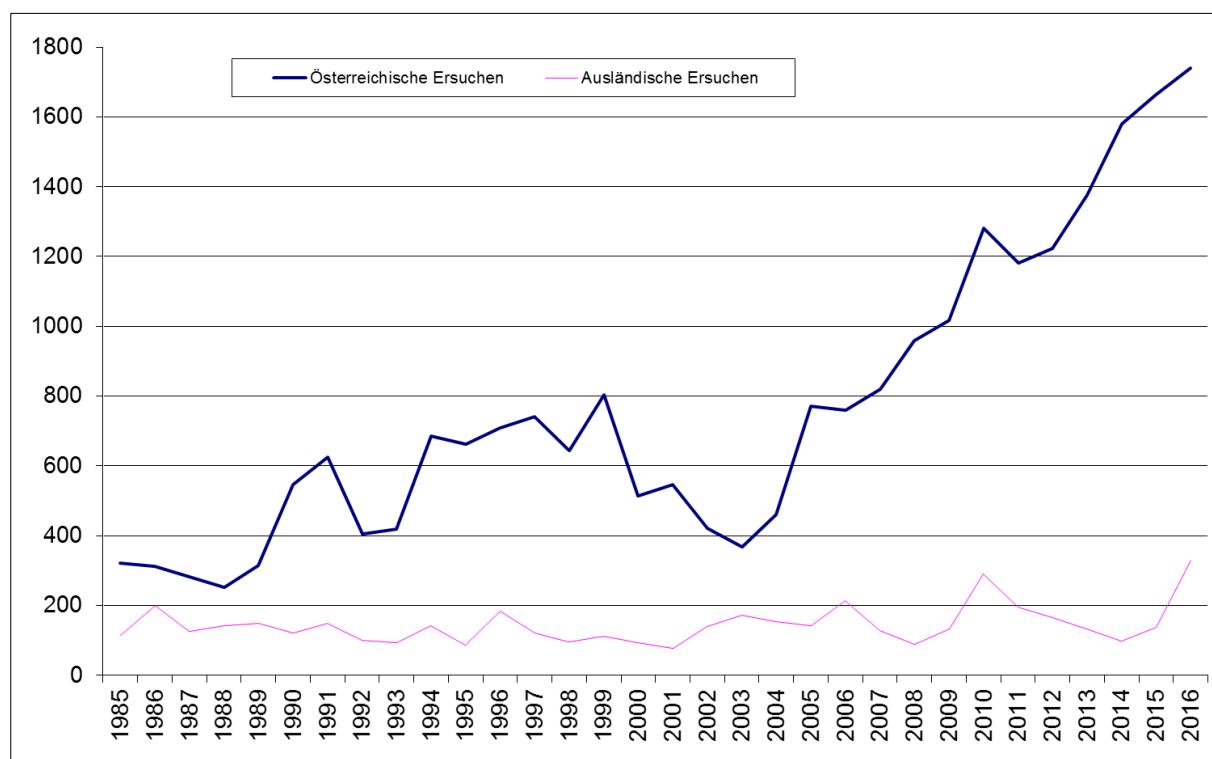
Das Institut der Übertragung der Strafverfolgung hat sich weiterhin bewährt. Im Jahr 2016 wurden insgesamt 1.740 Ermittlungsverfahren an ausländische Strafverfolgungsbehörden übertragen. An Österreich wurden im Gegenzug 329 Verfahren abgetreten.

83,8% der österreichischen Ersuchen wurde stattgegeben und nur 16,2% abgelehnt. Die österreichischen Staatsanwaltschaften haben in 80,6% der ihnen abgetretenen Fälle dem Ersuchen stattgegeben und nur 19,4% abgelehnt.

Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Österreichische Ersuchen	760	819	959	1016	1282	1181	1223	1376	1323	1664	1740
Ausländische Ersuchen	214	127	88	132	291	194	166	132	97	138	329

Langfristige Entwicklung der Übernahme/Übertragung der Strafverfolgung



12.2.3 Übernahme der Strafvollstreckung

Im Interesse der **Förderung der Resozialisierung** von in Österreich verurteilten ausländischen Straftätern und der **Entlastung des österreichischen Strafvollzugs**, der etwas mehr als zur Hälfte Insassen nichtösterreichischer Staatsangehörigkeit aufweist, stellt das Bundesministerium für Justiz jährlich **zahlreiche Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung an die jeweiligen Herkunftsstaaten**. Lange Zeit fand der Überstellungsverkehr im Wesentlichen - auch mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union - auf der Grundlage des **Übereinkommens vom 21. März 1983 über die**

Überstellung verurteilter Personen (CETS 112) und seines Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 (CETS 167) statt. Das Europäische Überstellungsbereinkommen, das eine Überstellung von Strafgefangenen nur mit deren **Zustimmung** erlaubt, wurde weltweit von **65 Staaten** ratifiziert; neben 46 Mitgliedstaaten des Europarates (einzig Monaco, das über keine Gefängnisse verfügt, ist dem Übereinkommen nicht beigetreten) gehören dem Übereinkommen unter anderem auch Australien, Bolivien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Honduras, Japan, Kanada, Mexiko, Mongolei, Panama, die Philippinen und die Vereinigten Staaten von Amerika an. Demgegenüber weist das Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997, das eine Überstellung an den Herkunftsstaat auch **ohne Zustimmung** des Strafgefangenen im Fall seiner Flucht oder bei Vorliegen eines rechtskräftigen Aufenthaltsverbots erlaubt, lediglich einen Ratifikationsstand von **37 Staaten** auf, darunter auch nicht alle Mitgliedstaaten der EU (so sind Italien, Portugal, die Slowakei und Spanien dem Zusatzprotokoll nie beigetreten).

Der am 1. Jänner 2012 in Kraft getretene **Rahmenbeschluss** 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf **Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union**, ABI L 2008/327, 27, der in Österreich durch §§ 39 bis 42g EU-JZG umgesetzt ist, erweitert die Möglichkeiten einer Überstellung von in Österreich verurteilten Personen in andere Mitgliedstaaten der EU. Nunmehr können **Überstellungen in die Mitgliedstaaten der EU** (lediglich Bulgarien hat den Rahmenbeschluss noch nicht umgesetzt) **auch ohne Zustimmung des Verurteilten** durchgeführt werden, sofern er auf Grund eines rechtskräftigen Aufenthaltsverbots in einen solchen nach Beendigung des Strafvollzugs abgeschoben werden könnte. Zudem kann mit Zustimmung des Verurteilten eine Überstellung nicht nur in den Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Verurteilte besitzt, sondern auch in den Staat des letzten rechtmäßigen Daueraufenthalts oder den Staat, zu dem sonstige intensive Bindungen bestehen, erwirkt werden.

Der **Rahmenbeschluss 2008/909/JI** sieht ein **vereinfachtes und beschleunigtes Procedere** für den Überstellungsverkehr durch Einführung eines Formblatts, Reduktion erforderlicher Übersetzungen, durch vorgegebene Fristen für die Beschlussfassung über die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit der Vollstreckung (90 Tage ab Einlangen des Ersuchens) und die Durchführung der Überstellung nach erfolgter Beschlussfassung (30 Tage nach der endgültigen Entscheidung des Vollstreckungsstaats) vor.

2016 wurden gesamt **293 Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung** gestellt, 266 davon an Mitgliedstaaten der EU. Damit wurden zwar etwas weniger Ersuchen als in den Jahren zuvor gestellt, die **Quote an tatsächlichen Überstellungen** konnte 2016 aber mit

202 gegenüber den Vorjahren deutlich gesteigert werden. Diese Verbesserung der Quote ist vor dem Hintergrund der Ausräumung ursprünglicher Schwierigkeiten bei Anwendung des neuen Rechtsinstruments und der gewonnenen Einschätzung hinsichtlich der zu erwartenden Dauer der Anerkennungsverfahren in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU zu sehen. Da sich die Dauer der Anerkennungsverfahren in den ersuchten Staaten regelmäßig immer noch auf ein Vielfaches der vom Rahmenbeschluss vorgegebenen Frist von 90 Tagen beläuft, werden Ersuchen nur hinsichtlich solcher Freiheitsstrafen oder mit Freiheitsentziehung verbundener Maßnahmen gestellt, deren Dauer einen erfolgreichen Abschluss des Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahrens erwarten lässt.

12.2.4 Rechtshilfe

Österreich wurde im Jahr 2016 in 2.655 Fällen um die Gewährung von Rechtshilfe in Strafsachen ersucht. Die Anzahl ist im Vergleich zum Jahr 2015 um 27,8% zurückgegangen. Die Ursache für diesen signifikanten Rückgang konnte nicht festgestellt werden. Die größte Zahl an Rechtshilfeersuchen stammte aus Deutschland (993 erfasste Fälle), gefolgt von Ungarn (199 Fälle), Slowenien (182 Fälle) und der Slowakei (161 Fälle).

Die österreichischen Gerichte und Staatsanwaltschaften haben in 2.859 Fällen ausländische Behörden um Rechtshilfe in Strafsachen ersucht. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies eine Zunahme um 5,6%. Dabei wurden nur 5% der österreichischen Ersuchen abgelehnt.

Die Staatsanwaltschaften ersuchten 2.315 Fällen das Ausland um Rechtshilfe (1.716 Ersuchen in Verfahren gegen bekannte Täter und 599 Ersuchen im Verfahren gegen unbekannte Täter). Von diesen 2.315 Ersuchen wurden 1.155 im Ermittlungsverfahren mit Bezirksgerichtlicher Zuständigkeit gestellt. Die Gerichte im Hauptverfahren vor den Landesgerichten haben 211 Rechtshilfeersuchen und die Bezirksgerichte 333 Rechtshilfeersuchen an das Ausland gerichtet.

12.2.5 Rechtshilfe – Gemeinsame Ermittlungsgruppen

Als ein besonders wirksames Rechtshilfeinstrument bei Ermittlungen in komplexen grenzüberschreitenden Strafrechtsfällen hat sich in den letzten Jahren die Einrichtung von Gemeinsamen Ermittlungsgruppen bewährt. Die bereits mit Art. 13 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der EU, ABI C 2000/197, 1, vorgesehene Möglichkeit der Einrichtung von Gemeinsamen Ermittlungsgruppen wurde durch den **Rahmenbeschluss** 2002/465/JI des Rates über **gemeinsame Ermittlungsgruppen**, ABI L 2002/162, 1, weiter ausgeführt, der vorsieht, dass die zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten für einen bestimmten Zweck und einen begrenzten Zeitraum, der im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden kann, eine gemeinsame Ermittlungsgruppe zur Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen in

einem oder mehreren an der Gruppe beteiligten Mitgliedstaaten bilden können. Die innerstaatliche Umsetzung des Rahmenbeschlusses ist in §§ 60 bis 62 und 76 des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der EU (EU-JZG), BGBI. I Nr. 36/2004, erfolgt. Bislang haben österreichische Staatsanwaltschaften an **achtzehn** derartigen **Gemeinsamen Ermittlungsgruppen** teilgenommen, die zum Teil über Initiative der österreichischen Seite in komplexen grenzüberschreitenden Fällen von **Korruption, Geldwäsche, Schlepperei, Drogenhandel, Handel mit gefälschten Arzneimitteln, Betrug, Veruntreuung sowie in Finanzstrafverfahren** eingerichtet wurden. Diese unter Beteiligung verschiedener **Mitgliedstaaten der Europäischen Union**, darunter Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Kroatien, Niederlande, Slowenien, Spanien und Tschechien, aber auch **Drittstaaten** wie der Früheren Jugoslawischen Republik Mazedonien, der Ukraine und Norwegen eingerichteten Gemeinsamen Ermittlungsgruppen haben sich sehr bewährt. Durch die Einrichtung von Gemeinsamen Ermittlungsgruppen, in denen Justiz- und Polizeibehörden regelmäßig eng zusammenarbeiten, konnten insbesondere der **Informationsaustausch deutlich vereinfacht** und ein **rascher Abgleich von Ermittlungsergebnissen** ermöglicht werden. Durch die regelmäßige und erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen den für die Strafverfolgung zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei schwierigen grenzüberschreitenden Ermittlungen wird zudem das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten, welches eine wesentliche Basis für die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf EU-Ebene bildet, maßgeblich gefördert und trägt so zur Schaffung des Gemeinsamen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts entscheidend bei. Die Bildung und Tätigkeit der Gemeinsamen Ermittlungsgruppen wird in aller Regel von EUROJUST (siehe dazu oben Kap. 12.1.1) begleitet und bei Bedarf auch finanziell unterstützt. Von den achtzehn gegründeten Gemeinsamen Ermittlungsgruppen führten die meisten Verfahren zur Anklageerhebung, nur selten endete das Ermittlungsverfahren mit einer Einstellung.

13 PERSONELLE UND ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN BEI DEN JUSTIZBEHÖRDEN

13.1 PERSONELLE MAßNAHMEN

Der Personalplan für das Jahr 2016 sieht für den Bereich Oberster Gerichtshof und Generalprokurator 60 Planstellen für Richter/innen, 18 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie 39 Planstellen für Beamtinnen, Beamte und Vertragsbedienstete (B/VB) vor.

Bei den Justizbehörden in den Ländern sind im Personalplan für das Jahr 2016 1.707 Planstellen für Richter/innen (einschließlich der für andere Planstellenbereiche des Justizressorts gebundenen Planstellen), 240 Planstellen für Richteramtsanwärter/innen, 404 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (einschließlich gebundener Planstellen) sowie 4.744 Planstellen für B/VB systemisiert.

Für die Planstellenbereiche Oberster Gerichtshof und Generalprokurator sowie Justizbehörden in den Ländern sind sohin insgesamt 7.212 Planstellen vorgesehen.

Zuletzt waren in Strafsachen (nach Arbeitskapazitäten und nicht nach Köpfen gerechnet) im erstinstanzlichen Bereich etwa 315 Richter/innen und im Rechtsmittelbereich rund 85 Richter/innen eingesetzt.

Von den insgesamt rund 3 Mio. Geschäftsfällen (mit Ausnahme der Grundbuchauszüge und der Justizverwaltungssachen) betreffen ca. 94.000 den Strafbereich. Der Anteil der Strafsachen am Gesamtgeschäftsfall beträgt somit rund 3,2 %. Die Tabelle "Personaleinsatz", in der nach Arbeitskapazitäten und nicht nach Köpfen gerechnet wird, zeigt, dass in Strafsachen rund 23% aller Richter/innen und rund 7% aller B/VB tätig sind.

Personaleinsatz im Berichtsjahr (ausgedrückt in Vollzeitkräften)

	Bezirksgerichte		Landesgerichte		Oberlandesgerichte		Oberster Gerichtshof	
	Richter/innen	B/VB	Richter/innen	B/VB	Richter/innen	B/VB	Richter/innen	B/VB
Strafsachen	82,50	106,40	243,82	213,59	55,04	7,23	18,00	1,69
Gerichte gesamt	714,03	3.209,46	753,68	994,80	194,91	512,41	71,58	33,77

13.2 GERICHTSORGANISATION

Gerichte müssen, wie andere Betriebe auch, zur Sicherung ihrer Qualität und Wirtschaftlichkeit eine Mindestgröße aufweisen. Um die Struktur der Bezirksgerichte an die heutigen Anforderungen anzupassen, wurden mit 1. Juli 2002 Bezirksgerichte in den

Bundesländern Niederösterreich, Steiermark und Tirol zusammengelegt. Weitere Zusammenlegungen starteten mit 1. Jänner 2003 in Oberösterreich und Salzburg und wurden bis 1. Jänner 2005 durchgeführt. Insgesamt erfolgten während dieser Zeit 50 BG-Zusammenlegungen.

Eine Neuorganisation der Bezirksgerichte in Graz erfolgte in zwei Stufen: Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2005 wurden das Bezirksgericht für Strafsachen Graz und das Jugendgericht Graz mit dem Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz zusammengelegt, welches die Bezeichnung Bezirksgericht Graz erhielt. Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007 wurde – nach Abschluss der erforderlichen Bauarbeiten – das Bezirksgericht Graz in ein Bezirksgericht Graz-Ost und in ein Bezirksgericht Graz-West geteilt (BGBl. I Nr. 60/2004 und BGBl. I Nr. 66/2005).

Als Ergebnis intensiver Verhandlungen im 1. Halbjahr 2012 konnte erreicht werden, dass in den Jahren 2013 und 2014 gestaffelt weitere 25 Bezirksgerichte zusammengelegt wurden (davon acht in Niederösterreich, zehn in Oberösterreich und sieben in der Steiermark). Für das Jahr 2017 ist die Aufnahme des Bezirksgerichts Saalfelden durch das Bezirksgericht Zell am See in Salzburg sowie des Bezirksgerichts Montafon durch das Bezirksgericht Bludenz in Vorarlberg vorgesehen. Anfang des Jahres 2018 wird die Zusammenlegung der Bezirksgerichte Jennersdorf und Güssing im Burgenland erfolgen. Im Jahr 2019 sollen zudem die Bezirksgerichte Neumarkt bei Salzburg, Oberndorf und Thalgau in dem neu zu errichtenden Bezirksgericht Seekirchen am Wallersee zusammengeführt werden. Durch die bisher insgesamt 75 erfolgten Zusammenlegungen entstehen leistungsfähigere und damit bürgerfreundlichere und sichere Bezirksgerichte.

13.3 SICHERHEITSMAßNAHMEN

Entsprechend den Bestimmungen des Ersten Abschnitts des Gerichtsorganisationsgesetzes „Sicherheit in Gerichtsgebäuden und bei auswärtigen Gerichtshandlungen“ hat das Bundesministerium für Justiz eine „Allgemeine Richtlinie für Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden“ („**Sicherheitsrichtlinie 2010**“) erlassen. Darin sind **organisatorische Sicherheitsvorkehrungen** (Gerichtsordnung, Sicherheitsbeauftragte, Krisenstäbe bei den Oberlandesgerichten, Alarmierungs-, Räumungs- und Einsatzpläne, Schulungen) und **technische Sicherheitsvorkehrungen** (Sicherung von Eingängen und Einfahrten, Einbruchssicherheit, Notruf- und Alarmierungseinrichtungen) geregelt. Außerdem ist ein **Sicherheitsbeirat** zur Beratung und Unterstützung des Bundesministers/der Bundesministerin für Justiz eingerichtet, der die Aufgabe hat, unter Berücksichtigung von Wahrnehmungen und allenfalls geänderter Verhältnisse Vorschläge für die Verbesserung der Sicherheit in Gerichtsgebäuden und für Änderungen der Sicherheitsrichtlinie zu erstatten.

13.4 DOLMETSCHERKOSTEN

Die Ausgaben der Gerichte für mündliche und schriftliche Übersetzungen in Strafsachen sind im Berichtsjahr im Vorjahresvergleich um rund 8,9% auf 9.033.946 € gestiegen.

Dolmetscherkosten in Strafsachen

Aufwendungen (Mio. €)	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Mündliche Übersetzungen Finanzposition 1/6410.902	5,10	4,52	5,07	5,41	5,53	5,88	6,89	7,84	8,30	9,03

13.5 BAUTÄTIGKEIT IM STRAFVOLLZUG

Im Berichtsjahr wurden folgende größere Baumaßnahmen an Strafvollzugsanstalten durchgeführt bzw. geplant:

In der **Justizanstalt Garsten** konnte der letzte Teil der Sanierung des Daches und der Fassade im Bereich des Verbindungsbaus (Haupttrakt) abgeschlossen werden. Weitergeführt wurde neben der Sanierung der Gemeinschaftshafräume im Konventtrakt (Abtrennung der WCs gemäß § 42 Abs. 4 StVG) die Funktionsadaptierungen im sogenannten Beamtenstöckel, deren Fertigstellungen im Jahr 2017 geplant sind. Zudem erfolgte in den Jahren 2015/16 die Errichtung eines zusätzlichen Stiegenhauses für den Konventtrakt (Fluchtweg). Zur Schließung einer bestehenden Sicherheitslücke im Bereich des Konventtraktes wurden die Vorbereitungen für die Errichtung einer entsprechenden Außensicherung (inkl. Verlegung des Garstnerbaches) weitergeführt. Zudem wurde mit einem Zubau für Dienstzimmer und Nebenräumlichkeiten für die Haftabteilungen im Konventtrakt begonnen.

In der **Justizanstalt Leoben** konnte nach erfolgten Planungen für die notwendigen Erweiterungen im Bereich Torwache (entsprechend nach Geschlechtern getrennte Umkleiden) und Arbeitsbetriebe (zur Beschäftigung der Insassen) sowie nach Abschluss einer Mietvertragserweiterung mit der Bundesimmobiliengesellschaft mbH im Juli 2015 mit den Umsetzungen begonnen werden. Die Inbetriebnahme der Erweiterungen im Bereich der Torwache konnte bereits Ende November 2015 erfolgen, die Fertigstellung und Übernahme der Erweiterung der Arbeitsbetriebe erfolgte im Frühjahr 2016.

Betreffend die Erweiterung und Bestandssanierung in der **Justizanstalt Eisenstadt** konnte im Dezember 2010 mit der Umsetzung begonnen werden. Im Juni 2013 wurde der Neubau für die Justizanstalt fertig gestellt und im darauffolgenden Juli in Betrieb genommen. Die

Umbauarbeiten im Bestand der Justizanstalt wurden in zwei Bauphasen zur Umsetzung gebracht, wobei der erste Bauabschnitt (Sanierung Justizanstalt West) im April 2013 begonnen und im September 2014 bereits abgeschlossen werden konnte. Mit dem zweiten und somit letzten Bauabschnitt (Sanierung Justizanstalt Ost und Erweiterung um eine Frauenabteilung) wurde im Oktober 2014 begonnen. Eine Übernahme in die Benutzung konnte Mitte Mai 2016 erfolgen.

In der **Justizanstalt Stein** konnte nach erfolgten Planungen für die Sanierung des Zellentraktes (Abtrennung der WCs gemäß § 42 Abs. 4 StVG), Erweiterung und Adaptierungen für die Sonderkrankenanstalt (nach Absiedlung des Bereiches für den Bezug von Bedarfsgegenständen – ZNG) sowie der Zweckadaptierungen im Bereich des Wirtschaftstraktes (nach Absiedlung der Anstaltsküche/Bäckerei/Fleischerei in den Neubau) und Erlangen der baubehördlichen Bewilligungen im September 2015 mit der Sanierung des Zellentraktes begonnen werden. Dieses Bauvorhaben ist aus betriebstechnischen Gründen in mehreren Bauphasen abzuwickeln und wird bis Herbst 2018 andauern.

Für die **Justizanstalt St. Pölten** wurde nach erfolgten Planungen für die dort nötigen Erweiterungen im Bereich Wachzimmer und Anstaltsküche mit der Bundesimmobiliengesellschaft mbH eine Mietvertragserweiterung abgeschlossen. Mit der Umsetzung dieser Baumaßnahmen wurde nach baubehördlicher Genehmigung im Juni 2015 begonnen. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme erfolgte im August 2016.

In der **Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf** sind Bautätigkeiten geplant, um die Hafräume auf einen zeitgemäßen Stand zu bringen und verbesserte Ausbildungsbereiche zu schaffen. Die Planung wurde bereits im Jahr 2015 eingeleitet und ein Architektenwettbewerb durchgeführt. Im Jahr 2016 wurden die dahingehenden Planungen für ein modernes Jugendhaftkompetenzzentrum weitergeführt.

In der **Justizanstalt Hirtenberg** wurde die Erneuerung der Außensicherungsanlage an der Ostseite des Anstaltsgeländes weiterentwickelt. Im Jahr 2015 wurde aufgrund der angespannten Belagssituation eine Aufstockung des im Jahr 2005 in Betrieb genommenen modularen Fertigteilbaus vorbereitet, um zusätzliche 80 Haftplätze zu schaffen. Hierfür konnte im Jahr 2016 nach Abschluss der Planung die baubehördliche Bewilligung eingereicht werden. Der Baubeginn erfolgt Ende März 2017. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme ist mit Ende des Jahres 2017 geplant. Zudem wurde die Anpassung der dann nötigen Betriebsstruktur für eine entsprechende Insassenbeschäftigung behandelt.

Für die **Justizanstalt Wien - Josefstadt** wurden die Vorbereitungen für die anstehende Funktions- und Bestandssanierung weitergeführt. Dringend nötige und vorzuziehende Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Anstaltsbetriebes, wie beispielsweise die Erneuerung

der Kühlzellen und der Gewerbekäle in den Küchenbereichen sowie die Erneuerung der Dampfanlage (Austausch der alten Ölträgeranlage gegen Dampfkesselanlagen), wurden zur Umsetzung gebracht bzw. weitergeführt.

Für die **Justizanstalt Wien - Simmering** erfolgten im Jahr 2015 die Planungen für eine Generalsanierung des sogenannten „Zöglingstraktes“ zur Wiedererlangung der kompletten Belagsfähigkeit. Eine Geschäftsführervereinbarung mit der Bundesimmobiliengesellschaft mbH für die Umsetzung der Maßnahme konnte abgeschlossen werden. Nach baubehördlichen Genehmigungen konnte im Frühjahr 2016 mit der Umsetzung begonnen werden. Die Inbetriebnahme ist bis Ende des Jahres 2017 geplant.

In der **Justizanstalt Graz - Jakomini** wurden für eine Erneuerung der Haftraumsprechanlage im Jahr 2015 Vorbereitungen getroffen und nach Abschluss der Planungen im Jahr 2016 die dafür nötigen Professionisten-Leistungen zur Ausschreibung gebracht. Mit der Umsetzung ist ab Mitte 2017 zu rechnen.

Für die **Justizanstalt Graz - Karla** konnte Mitte 2014 zur Umsetzung des Bauvorhabens „Umstrukturierung der Arbeitsbetriebe, Ausbildungszentrum und Arbeitstraining, Einrichtung von Wohngruppen im 1. und 2. Obergeschoß des Trakt 2“, eine entsprechende Vereinbarung mit der Bundesimmobiliengesellschaft mbH abgeschlossen werden. Im Jahr 2016 wurden diese Maßnahmen weitergeführt, die Fertigstellung ist im Dezember 2016 erfolgt.

Für die **Justizanstalt Innsbruck** wurde im Jahr 2014 eine Bauabwicklungsvereinbarung mit der Bundesimmobiliengesellschaft mbH betreffend die Sanierung der Nassräume im sogenannten Männertrakt sowie die Erneuerung der Haftraumsprechanlage abgeschlossen. Die Fertigstellung der Sanierung der Nassräume erfolgte Mitte 2015. Die Erneuerung der Haftraumsprechanlage konnte im Juli 2016 abgeschlossen werden.

Neben diesen größeren Bauvorhaben gab es eine Menge an kleineren bis mittleren Vorhaben, welche hauptsächlich die Instandsetzung und Instandhaltung von Justizanstalten betrafen.

Ausgaben von rund 12,45 Mio. Euro können im Jahr 2016 Bauzwecken (Sicherheitstechnik, Neu-/Zubauten, Instandhaltung und Instandsetzung) zugeordnet werden, wobei hier die Maßnahmen im Wege der Bundesimmobiliengesellschaft mbH (Refinanzierung infolge von Mietvertragserweiterungen) kostenmäßig nicht inkludiert sind.

13.6 KOSTEN DES STRAFVOLLZUGES

Um die Kosten des Strafvollzuges anschaulich darzustellen, wird der Nettoaufwand einer inhaftierten Person pro Tag berechnet, dies auf Basis des Bundesrechnungsabschlusses.

Dabei handelt es sich um eine Vollkostenrechnung (Personal-, Gebäude- und Sachaufwand gegenüber Einnahmen). Konkret wird der Saldo aus Ausgaben und Einnahmen im Strafvollzug durch die Anzahl sämtlicher Hafttage dividiert. Damit errechnet sich für das Berichtsjahr ein durchschnittlicher Nettoaufwand pro Tag und inhaftierter Person der Justizanstalten von Euro 119,26.

Gegenüber dem Jahr 2015 verringerte sich der Saldo (Ausgaben abzüglich Einnahmen) um 3,52%. Hauptursache dafür sind Mehrausgaben im Jahr 2015 für Baukostenzuschüsse in Höhe EUR 8,385 Mio. (Justizanstalten Klagenfurt, St. Pölten und Leoben), die Mieterhöhungen (Neubau Justizanstalt Salzburg) sowie die Betriebskostenabrechnung von rund EUR 4 Mio., Vorauszahlung der 1. Quartalsmieten 2016 an die Bundesimmobiliengesellschaft mbH (rund EUR 9 Mio.), diverse Kosten für Ausstattungen (Neubau Justizanstalt Salzburg sowie die Bauraten der Justizanstalten Stein, Graz-Karlau, Wien-Simmering und des Forensischen Zentrums Asten von rund EUR 11 Mio.). Die Nettoausgaben des Strafvollzuges pro Tag und inhaftierter Person haben sich im Jahr 2016 daher auf 119,26 Euro pro Tag reduziert.

Zur Berechnung von zusätzlichen Hafttagskosten bzw. von Einsparungen von Hafttagen ist ein Grenzkostensatz von 13,93 Euro heranzuziehen.

Durchschnittskosten des Strafvollzugs, pro Tag und Insassen (in Euro)

	2014	2015	2016
Gesamtausgaben Strafvollzug (inkl. BIG-Mieten und Betriebskosten für Justizanstalten)	416.973.091	459.967.678	445.623.213
abzüglich Gesamteinnahmen Strafvollzug (inkl. BIG-Einnahmen)	50.796.649	60.828.573	60.545.792
Saldo	366.176.442	399.139.105	385.077.421
geteilt durch Hafttage	3.241.257	3.241.638	3.228.834
Ø Nettoaufwand pro Hafttag	112,97	123,12	119,26

Entwicklung der Durchschnittskosten im Strafvollzug

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Nettoausgaben pro Hafttag Ø	87,4	89,2	100,6	101,1	101,9	98,8	107,1	106,5	112,9	123,1	119,2